Ug ≡ 4400 ≡

Genn. gen 449

R

Johann Henrich Christian
von Selchow
Königlich-Großbritannischen Churfürstlichen Braunschweig-
Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der
Rechte, und Beysitzers der Juristenfacultät
zu Göttingen

Grundriß
der
Teutschen
Reichsgeschichte.

Göttingen,
im Verlag Johann Christian Dieterich
1775.

Mittheilungen

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Ferdinand

Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg,

Rittern des blauen Hosenbandes, des schwarzen Adler- und des Johanniterordens,

Domdechanten des Hochstifts zu S. Moritz, und Probst des Collegiatstifts zu S. Sebastian in Magdeburg ꝛc.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

meinem gnädigsten Fürsten u. Herrn

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr;

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht Helden=

tugenden werden in den Jahr=

büchern unsers Vaterlandes so

lange unvergeßlich bleiben, als

Religion, Freyheit und Eigen=

thum die Haupttriebfedern mensch=

 licher

licher Handlungen seyn werden.
Ew. Hochfürstl. Durchl.
folgen aber auch darin dem glor-
würdigen Beyspiele aller grossen
Helden, daß Sie den Genuß des
durch Höchstdero Heldenarm
erstrittenen Friedens durch einen
herablassenden Umgang mit den
Wissenschaften zu versüssen suchen.
Selbst eine meiner geringen Arbei-
ten hat das Glück gehabt, Höchst-
dero

dero gnädigsten Aufmerksamkeit
gewürdiget zu werden. Sollte ich
also nicht, in den Augen der Welt,
entschuldiget seyn, da ich es wage,
Höchstderoselben geheiligten
Namen diesem Grundrisse der vater-
ländischen Geschichte vorzusetzen?
Ew. Hochfürstl. Durchl.
haben Sich beynahe so viele Ver-
ehrer erworben, als es fühlbare
Menschen gibt; niemand aber ist

mit grösserer Ehrfurcht für Höchst-
dieselben durchdrungen, als der-
jenige, welcher in der tiefsten Ehr-
erbietung erstirbet

Ew. Hochf. Durchl.

Göttingen
im Merz 1775.

unterthänigster Diener
Johann Henrich Christian von Selchow.

Vor-

Vorrede.

Ein brauchbares Lehrbuch von der Geschichte unsers Vaterlandes erfordert eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Auswahl, Verbindung und Vortrag derer Begebenheiten, welche darin abgehandelt werden sollen.

Die Wahl der Begebenheiten kann freylich nur nach dem Gesichtspunkte beurtheilet werden, in welchem ein Verfasser eines solchen Lehrbuches die Feder ergreifet. Der Gottesgelehrte, welcher die Reichsgeschichte bearbeitet, wird daher seine Hauptabsicht auf die Veränderungen

in der Religionsverfassung und auf die Kämpfe mit Rom, richten und vielleicht wird ihm des Grafen von Zinzendorfs Ehestandsstübchen, von der Seite, wichtiger scheinen, als — Ferdinands Sieg bey Minden. Der Philosoph wird sich hingegen von Herrn Wieland lauter Beyträge zur Geschichte der Menschheit, aus den Jahrbüchern der Teutschen abgezogen, gesammlet wünschen. Und allerdings würde eine, mit Wielandischem und Iselinschem Geiste, verfertigte bürgerliche Geschichte Teutschlands, ein gar angenehmes Geschenk seyn. Nur, fürchte ich, ist noch nicht Stoff genug dazu vorhanden, und das, was wir davon haben, noch nicht gehörig gesammlet und geordnet worden, und die mehresten Gelehrten, von welchen ich wenigstens so ein Buch zu lesen wünschte, sind gerade diejenigen, deren Zeit und Beruf es nicht verstattet,

sich in ein solches unermeßliches Feld einzulassen, wo nur über würkliche, streng bewiesene, und den allgemeinen Charakter des Volkes schildernde, Begebenheiten philosophiret werden sollte. — Jedoch habe ich Herz genug, es laut zu sagen: Herr Gatterer wäre, in meinen Augen, der Mann! Indessen ist, vor der Hand, von der Seite, noch nichts zu hoffen, es müßte dann etwa unvermuthet, ein Auszug aus dem Hahn, unter einem so prächtigen Titel, unter uns sein Glück machen. Ob ein solcher gelehrter Schwärmer aber nicht bald zersprengt werden dürfte? ist eine Frage, die ich nicht beantworten mag.

Ich habe die Reichsgeschichte, als Rechtsgelehrter, bearbeitet. In dieser Absicht habe ich also, gleich anderen meiner Vorgänger, hauptsächlich diejenigen Begebenheiten auswählen müssen, welche auf

Vorrede.

die Staatsverfassung unsers Vaterlandes vorzüglichen Einfluß haben können. Es ist also natürlich, daß ich mehrentheils solche Sachen habe sagen müssen, welche auch von anderen Schriftstellern, vor mir, schon gesagt worden sind; denn sonst würde ich einen Roman verfertiget haben. Aber, lieber Leser, tausend Reisende sehen einerley Sache, und dennoch vielleicht jeder aus einem anderen Standpuncte; und am Ende frägt es sich dennoch: ob auch nur einer unter ihnen die Sache im Ganzen, und die einzelnen Theile, im Verhältniß zum Ganzen, betrachtet habe. Man lasse also immer neue Versuche machen; gerathen sie: wohl! so freue man sich darüber. Wo nicht: so lege man sie weg, und sage: der Mann hat es wenigstens gut gemeint.

Nach

Vorrede.

Nach meinem Plane also habe ich die Geschichte des Regenten, von der Geschichte des Landes nicht absondern können, jedoch mehr Aufmerksamkeit auf diese, als auf jene, verwendet. Die ursprüngliche Beschaffenheit derer Lande, welche wir jetzt das Teutsche Reich nennen, vor ihrer Verbindung, ihre nachmalige Vereinigung, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, die Ebbe und Fluth, welche einzelne Stücke desselben weggespühlet, oder angesetzet hat; die vermehrten oder verminderten Rechte des Regenten und der Glieder der ganzen Staatskette; die innerlichen Gährungen des ganzen Staatskörpers, die Kämpfe über Freyheit und Eigenthum des Staates, und die dadurch gebildete oder umgeschmolzene Staatsverfassung im Ganzen, sind es daher, welche den Grundstoff der ganzen Bearbeitung ausmachen.

Dieser

Dieser ist an sich schon so reichhaltig, daß es ohnehin fast unmöglich ist, nur das wichtigste davon so zusammen zu fassen, daß es in halbjährigen Vorlesungen, nach dem abgemessenen Tacte des Seigers, hinreichend erläutert werden könnte. Um also Platz für unser wahres Eigenthum zu gewinnen, hüte man sich für Einfällen in ein fremdes Gebiet. Hieher rechne ich alles, was die Geschichte unserer Könige, in Ansehung ihrer auswärtigen Staaten, betrifft. Robertson mußte daher freylich, in der Geschichte Carls V., alles zusammenfassen, was seines Helden gesammte Staaten betraf. Ist aber Carls V. Geschichte, überhaupt genommen, ein Theil der Reichsgeschichte? Gewiß eben so wenig, als des Pugatschevs Trauerspiel in der Geschichte des Herzogthums Holstein! Ich habe also in den älteren Zeiten, so viel es die unmittelbare Verbin-

bindung der Begebenheiten verstattete, die Französische Geschichte ganz von der Teutschen getrennet. In eben dieser Absicht habe ich Neapel und Sicilien, Ungarn, und andere Reiche unserer ehemaligen oder jetzigen Regenten, den nordischen Krieg ausser Teutschland u. s. f., ganz den Geschichtschreibern anderer Reiche überlassen; weil sie uns eben so fremd sind, als die Eroberung von der Havanah und Pondichery. Ja selbst da, wo Teutschland Theil an solchen auswärtigen Begebenheiten genommen hat, ist es genug, nur diesen Antheil vorzutragen.

Die besondere Geschichte der einzelnen reichsständischen Häuser ist unmöglich in einem Lehrbuche über die allgemeine Geschichte, auch nur mit einiger Vollständigkeit, selbst im Profil, zu verbinden. Jedoch hiervon habe ich im Buche

selbst

selbst schon geredet; und vielleicht bin ich so glücklich, so viel es meine anderen Amtsgeschäfte leiden, einen Entwurf von synchronistischen Tabellen über das erlauchte Teutschland, dereinst zu vollenden, und ihn, wenn er mir selbst erst einiges Genüge leisten wird, öffentlich bekannt zu machen.

In Ansehung der Verbindung der Begebenheiten habe ich mich zwar, so viel möglich, der Zeitordnung bedient; jedoch selbige gar oft verlassen, um Begebenheiten einer Gattung in völliger Verbindung vorgetragen. So habe ich z. E. unter Max I., Carl V., und Rudolf II., die Religionshandlungen von den politischen Begebenheiten getrennet; unter Ferdinand III. aber besondere Abschnitte von den Kriegsbegebenheiten und Friedenshandlungen gemacht. Der kleine

Uebelstand, welcher vielleicht für die Zeitrechnung daraus erwachsen könnte, wird, denke ich, durch das Systematische des Vortrages reichlich ersetzet werden. Vielleicht wird man auch z. E. dem K. Friedrich III., wenn man in seine Regierung, in der von mir erwählten Ordnung, hineingehet, mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen, als es zeither geschehen ist.

In dem Vortrage endlich habe ich mich einer, so viel möglich, reinen und ungekünstelten Schreibart bedienet, und meine Sachen mit Beweisen unterstützt, die ich alle aus der ersten Hand, aus den Quellen selbst, zusammen gesucht habe. Mein Gewissen gibt mir hierbey das Zeugniß, daß ich schlechterdings nichts auf fremde Treue und Glauben angeführet habe, und in meinem Buche sind gewiß kaum zwölf

Vorrede.

Werke angeführet, die ich nicht eigenthümlich besitzen sollte, und selbst unter diesen ist keines, was ich nicht wenigstens geprüfet oder gelesen haben sollte. Anderer Fehler habe ich ohne Geräusch, und ohne Bitterkeit, gebessert, und dis ist es, was ich von der Billigkeit meiner Leser wieder erwarte. Finden sich Unrichtigkeiten in meinem Buche: so rüge man sie mit Anstand, und nicht nach der Art, wodurch sich zeither einige Zeitungsfabricanten hervor zu thun gesucht haben. Wenigstens halte man einem Manne etwas zu gut, welchen nichts als Amtspflicht zur Verfertigung eines solchen Buches genöthiget hat, und dessen Wille wenigstens gut gewesen ist.

When good will is shew'd, tho't come
too short,
The actor may plead pardon.

Viel=

Vorrede.

Vielleicht sollte ich auch noch eine Schutzschrift für mein Buch, weil es ein Lehrbuch ist, schreiben, da es nun einmal Mode wird, über unsere Lehrbücher zu spotten. Allein ich will es nicht thun; denn nur Halbgelehrte, und welche ihren gelehrten Reichthum bloß einem solchen Buche schuldig sind, sind einer solchen Denkungsart fähig. Mein alter Freund Shakespear sagt:

'tis a common proof
That lowlinefs is young ambition's ladder,
Whereto the limber upward turns his face;
But when he once attains the upmoft round,
He then unto the ladder turns his back,
Looks in the clouds, fcorning the baſe degrees
By which he did afcend.

Vorrede.

Uebrigens erbitte ich mir eben dieses schonende Urthel des Kenners zum vor=aus für meinen Versuch des mittleren Teutschen Staatsrechts, welcher bereits völlig ausgearbeitet ist, und Michaelis dieses Jahres die Presse verlassen wird.

Göttingen den 14 Februar 1775.

von Selchow.

Zusam=

Zusammenhang des Buches.

Vorbereitung.

Von dem Begriff, Abtheilung, Wichtigkeit, Nutzen, Bearbeitung, Quellen und Hülfsmitteln der Reichsgeschichte. §. 1—16. S. 1—19.

Erstes Buch.

Geschichte des freyen Teutschlands.

Erster Abschnitt: Geschichte Teutschlands vor der Einrückung der Römer. §. 17. S. 20.

Zweyter —— Gesch. T. im Kriege mit den Römern. §. 28. S. 28.

Dritter —— Verbindungen und Wanderungen der T. Völker. §. 32. S. 31.

Zweytes Buch.

Teutschland unter den Fränkischen Erbkönigen.

Erster Abschnitt: Geschichte T. unter den Merovingischen Königen. §. 47. S. 42.

Zusammenhang des Buches.

Zweyter Abschnitt: Geschichte T. unter den Carolingern vor der Theilung. §. 59. S. 52.

Dritter —— Teutschland unter den Carolingischen Königen nach der Theilung. §. 75. S. 66.

Vierter —— Allgemeine Anmerkungen von der T. Staatsverfassung unter den Fränkischen Königen. §. 95. S. 79.

Drittes Buch.

Teutschland unter eignen Wahlkönigen aus verschiedenen Häusern.

Erster Abschnitt: T. unter K. Conrad I. und den Sächsischen Königen. §. 105. S. 87.

Conrad I. §. 106. S. 88. Henrich I. §. 113. S. 93. Otto der Grosse §. 122. S. 100. Otto II. §. 134. S. 108. Otto III. §. 138. S. 111. Heinrich II. §. 142. S. 113.

Zweyter —— T. unter den Fränkischen Kaysern.

Conrad II. §. 148. S. 117. Heinrich III. §. 155. S. 122. Henrich IV. §. 161. S. 127. Henrich V. §. 174. S. 137. Lotharius II. §. 180. S. 141.

Dritter —— T. unter den Hohenstaufischen Kaysern.

Conrad III. §. 187. S. 146. Friedrich I. §. 193. S. 151. Henrich VI. §. 211. S. 163. Philipp und Otto IV. §. 217. S. 167. Friedrich II. S. 170. Conrad IV. §. 225. S. 174. Hermann. §. 229. Wilhelm. §. 230. S. 177. Richard und Alphonsus. §. 237. S. 183.

Vier=

Zusammenhang des Buches.

Vierter Abschnitt: T. unter Königen aus verschiedenen Häusern.

Rudolf I. §. 242. S. 188. Adolf. §. 252. S. 194. Albrecht I. §. 258. S. 198. Henrich VII. §. 264. S. 203. Ludewig und Friedrich. §. 274. S. 209. Carl IV. §. 284. S. 217. Wenzel. §. 297. S. 227. Ruprecht. §. 303. S. 232. Sigismund. §. 310. S. 236.

Viertes Buch.

Teutschland unter den Oesterreichischen Kayserrn.

Erster Abschnitt: von den Oest. Kayserrn vor Errichtung der Reichsgerichte.

Albrecht II. §. 321. S. 246. Friedrich III. §. 325. S. 249.

Zweyter —— von den Oest. Kayserrn von Errichtung der Reichsgerichte bis zum Westphälischen Frieden.

Maximilian I. §. 344. S. 265. Carl V. §. 365. S. 281. Ferdinand I. §. 402. S. 312. Maximilian II. §. 408. S. 317. Rudolf II. §. 413. S. 321. Matthias. §. 428. S. 334. Ferdinand II. §. 434. S. 338. Ferdinand III. §. 459. S. 357.

Drit-

Zusammenhang des Buches.

Drittter Abschnitt: von den Oest. Kayſern nach dem Weſtphäliſchen Frieden. §. 495. S. 385.

Leopold. §. 496. S. 386. Joſeph I. §. 521. S. 409. Carl VI. §. 532. S. 417. Carl VII. §. 549. S. 430. Franz I. §. 562. S. 440. Joſeph II. §. 595—602. S. 465—470.

Grund-

Grundriß der teutschen Geschichte.

Vorbereitung.

§. 1.

Begriff der teutschen Reichsgeschichte.

Die teutsche Reichsgeschichte ist eine Erzählung der vornehmsten Begebenheiten des teutschen Reichsstaates. In derselben werden entweder bloß die Schicksale des regierenden kayserlichen oder königlichen Hauses, oder die Veränderungen des ganzen Staatskörpers, und der Regierungsverfassung desselben, vorgetragen. Jene macht die Teutsche Kayser- und Königs-Historie, diese aber die eigentliche Reichsgeschichte aus.

§. 2.

Geschichte der von Teutschen eroberten Lande.

Einen wichtigen Theil derselben machen die von den Teutschen eroberten Lande aus. Diese haben zum Theil ihre eigne Verfassung behalten, besonders Italien [1]), zum Theil aber sind sie Teutschland einverleibet worden, und haben das teutsche Bürgerrecht erhalten [2]). Von den ersten gehet uns hier bloß die Geschichte der Eroberung, und der darin ausgeübten Hoheitsrechte, an; diese aber machen einen wesentlichen Theil unserer Reichsgeschichte, von der Zeit der Einverleibung, aus.

---

1) HERM. CONRING *de Imperio Germanorum Romano.* Helmst. 1694.

2) Hierhin gehören die Slavischen Länder, Burgund und Lothringen. Meine *Elem. iur. publ.* §. 56. u. f.

§. 3.

Allgemeine und besondere T. Reichsgeschichte.

Teutschland ist unstreitig ein einziger Staatskörper. Es hat aber, vor allen Europäischen Reichen [1]), dieses zum voraus, daß dessen Reichsstände, in ihren Landen, würkliche Regenten sind, und die wichtigsten Majestätsrechte ausüben [2]). Die Geschichte des gesammten teutschen Reichsstaates macht die allgemeine; die Geschichte eines ein-

einzelnen teutschen Reichslandes aber, die besondere Reichsgeschichte aus. Diese läßt sich mit jener, so wenig in einem Grundrisse, als halbjährigen Vorlesungen, mit einiger Vollständigkeit verbinden [3]). Es ist daher genug, wenn in der allgemeinen Reichsgeschichte angezeiget wird; wenn etwa ein Reichsland auf eine andere Familie gekommen ist [4]).

[1]) IO. THEOD. SCHEFFER *de insigni praeeminentia Principum Imperii maiorum prae aliis Principibus et statibus aliorum Europae regnorum.* Tubing. 1734.

[2]) Io WILH. GOEBEL *de iuribus Procerum Imperii maiestaticis*. Helmst. 1718.

[3]) Den ersten, und vielleicht besten, Versuch hierin hat Jacob Carl Spener in seiner *historia Germaniae vniuersali* Hal. 1716. 8. gemacht.

[4]) Mit gutem Nutzen ist hier IO. PETR. DE LVDEWIG *Germania princeps* und IAC. WILH. IMHOF *notitia S. R. G. I. procerum tam ecclesiasticorum quam saecularium*, nach der fünften, von Joh. David Köhler besorgten, Ausgabe, (Tübing. 1732. fol.) zu gebrauchen.

§. 4.

Wichtigkeit der teutschen Reichsgeschichte.

Die Wichtigkeit unserer Reichsgeschichte ist nicht in deren hohem Alterthume zu suchen, in Ansehung deren sie der Geschichte vie-

ler Europäischen Reiche weichen muß [1]). Die Ueberwindung der Römer durch Völker teutschen Ursprungs; die Erwerbung der kayserlichen Würde, und die damit, besonders in den älteren Zeiten, verknüpfte Vorzüge; die Eroberung auswärtiger Reiche; der Einfluß unsers Vaterlandes auf das allgemeine Gleichgewicht von Europa; und die desfalls, von auswärtigen Völkern, so vorzüglich gesuchte Freundschaft unserer Könige und Reichsstände hingegen sind es, welche den eigenthümlichen Vorzug derselben ausmachen. Und sollten nicht auch vielleicht unsere besondere Nationalfehler [2]) einem unterscheidenden Zug dazu hergeben?

[1]) IO. PETR. LUDEWIG *historia sine parente; s. de caussis fabularum circa gentium origines.* Hal. 1693.

[2]) siehe z. E. LOUIS MAIMBOURG *histoire de la decadence de l'Empire.* Paris. 1682. 8.

§. 5.

Ihr Nutzen.

Die Reichsgeschichte ist an sich selbst so unterhaltend, und lehrreich: daß man an ihrer vorzüglichen Nutzbarkeit nicht zweifeln kann. Ihr Einfluß in den Kirchenstaat und Staatsverfassung aber, wovon sie den Grundstoff in sich enthält, macht sie besonders dem Gottesgelehrten und Rechtsgelehrten unentbehrlich.

§. 6.

§. 6.

Geschichte ihrer Bearbeitung 1) vor K. Max. I.

Im mittleren Alter ist sie von niemanden vollständig und systematisch behandelt worden. Theils wurde sie unter dem Gewebe der vier Monarchien vorgetragen, theils Stückweise in die besondere Geschichte eines Klosters, oder Heiligens, eingewebet. Ueberdies sind die elendesten Fabeln, eine erschreckliche Schreibart, und eine bejammernswürdige Unwissenheit in dem kritischen Gebrauche der Quellen, fast das allgemeine Gepräge unserer mittleren Geschichtschreiber.

§. 7.

2) von K. Maxens I. Zeiten her.

Mit K. Maxens I. Regierung aber fing man an, nicht allein die Quellen der Geschichte sorgfältig aufzusuchen, sondern sie auch kritisch zu bearbeiten, wozu die **Rheinische** und **Bayrische historische Gesellschaft** [1]) den ersten Grund legten. Nur ahmte man anfänglich zu sehr, zwar nicht in der Schreibart, aber jedoch in der Art der Bearbeitung, den Römischen Geschichtschreibern nach [2]). Endlich haben im siebzehnten Jahrhundert die **Meibome** zuerst die ächten Quellen der Reichsgeschichte, so wohl als ihren richtigen Gebrauch, zu bestimmen angefangen [3]).

[1]) Abhandlungen der Bayrischen Academie der Wissenschaften *T. I. p. 3-27.*

2) IEREM. NIC. EYRINGII diss. *virtutes historicorum veterum et recentiorum inter se comparatae.* Goetting. 1762

3) H. D. MEIBOM *de genuinis historiae Germanicae fontibus.* Helmst. 1701.

§. 8.

Kenntniß der Quellen der Reichsgeschichte.

Eine kritische Einleitung in die Quellen unserer Geschichte (denn Register gehören nicht hieher) ist bis jetzo noch ein frommer Wunsch, ja es mangelt uns sogar ein vollständiges litterarisches Verzeichniß derselben. Noch weniger ist die Kunst, sie richtig zu benutzen, bisher bearbeitet worden. Jedoch geben Semlers [1], Degoreus Whear [2], J. L. Neu [3], Marquard Krehers [4], G. C. Hambergers [5], Werke, und die Hamburgische historische Bibliothek [6] dazu einen beträchtlichen Beytrag.

1) Versuch den Gebrauch der Quellen in der Geschichte der mittleren Zeiten zu erleichtern. Halle 1761. 8.

2) *relectiones hiemales de ratione et methodo legendi historias. recus.* Tubing. 1700. 8.

3) *accessiones ad Deg. Whear.* P. I. Tubing. 1703. P. II. 1709. *mantissa.* 1706. 8.

4) *Directorium historicorum medii potissimum aeui; post* M. FREHERVM — *recognouit, emendauit, auxit* GE. CHR. HAMBERGER. Goetting. 1772.

5) Zu-

5) Zuverläßige Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern von Anfang der Welt bis 1500. T. I-IV. Lemgo 1756=1764.

6) Hamburgische *bibliotheca historica*. Centuria I-X. Hamb. 1715=1729. enthält eine kritische Beurtheilnng von 1000 historischen Werken, besonders aus der Reichsgeschichte.

§. 9.

Sammlungen Teutsch. Geschichtschreiber. 1) allgemeine.

Die Sammlungen unserer teutschen Geschichtschreiber sind zu einer ungeheuren Anzahl angewachsen. Jedoch fehlt es uns noch an einer **kritisch richtigen Sammlung**, worin theils nur die gleichzeitigen Schriftsteller, so weit sie gleichzeitig sind, theils nach den zuverlässigsten Handschriften, geliefert werden sollten [1]). Die bisherigen Sammlungen gehen entweder auf die Reichsgeschichte überhaupt, oder nur auf die Geschichte einzelner Reichslande. Die wichtigsten [2]) der ersten sind von Sim. Schardius [3]), Joh. Pistorius [4]), Just. Reuber [5]), Chr. Urstisius [6]), Marquard Freher [7]), Melch. Goldast [8]), Erpold Lindenbrog [9]). Joh. G. Kulpis [10]), G. W. von Leibnitz [11]), Joh. Mich. Heineccius [12]), Joach. Friedr. Feller [13]), Joh. Ge. Eccard [14]), Joh. Petr. von Ludewig [15]), Joh. Friedr. Schannat [16]), Sim. Fr. Hahn [17]), Joh. Burc. Menken [18]), Chr. Gottfr. Hof-

mann [19]), Casp. Abel [20]), Chr. Ludew. Scheidt [21]), und Adam Franz Kollarius [22]) herausgegeben worden. Joach. Joh. Mader [23]) hat nur einige mittlere Geschichtschreiber einzeln bekannt gemacht.

1) s. Semlern am angef. Orte.

2) Ich führe bloß diejenigen an, welche ich (ausser N. 23.) selbst besitze, und benutzt habe. Ich habe auch bloß diejenige Ausgabe angeführt, welche ich im Verfolg gebrauchen werde.

3) SCHARDIVS *rediuiuus s. rerum germanicarum scriptores varii - opera* HIER. THOMAE. Giess. 1673. T. I-IV. fol.

4) *scriptores rerum Germanicarum* T. I-III. recognitia B. G. STRVVIO. Ratisb. 1726. fol.

5) *scriptores rerum Germanicarum*; cura GE. CHR. IOHANNIS. Francof. 1726. fol.

6) *Germaniae historicorum illustrium* T. I. (ab Henrico IV. ad a 1400.) T. II. (scriptorum, qui post Henrici IV. aetatem trecentis annis scripsernnt) Franc. 1670. f.

7) *rerum Germanicarum scriptores* per B. G. STRVVIVM. T. I-III. Arg. 1717. fol.

8) *rerum Alemannicarum scriptores*, cura H. C. SENKENBERGII. Frf. 1730. fol.

9) *scriptores rerum Germanicarum septemtrionalium*, curante IO. ALB. FABRICIO. Hamb. 1706. fol.

10) *scriptores rerum Germanicarum* T. I-III. Helmst. 1688. fol.

11) *Vo-*

11) *Volumen rerum Germanicarum.* Arg. 1685. fol.

12) *accessiones historicae* T. I. II. Hanov. 1698. 4.

13) *scriptores rerum Germanicarum* Frf. 1707.

14) *Monimentorum ineditorum fasc. XII.* Ien. 1718. 4.

15) Er hat zwo Sammlungen herausgegeben: a) *veterum monumentorum quaternio.* Lipf. 1720. fol. b) *corpus historicum medii aeui.* Lipf. 1723. T. I. II. fol.

16) *Reliquiae manuscriptorum omnis aeui.* T. I-XII. Hal. 1720-1741. 8.

17) Sammlung alter historischer Schriften und Documenten. Fulda 1725. 4.

18) *collectio monumentorum ineditorum.* Brunf. 1724. T. I. II. 8.

19) *Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum* T. I-III. Lipf. 1723-1730. fol.

20) *Noua scriptorum ac monumentorum collectio* T. I. II. Lipf. 1731-1733. 4.

21) Sächsische Alterthümer. T. I. II. Braunschw. 1729. 1730. T. III. Sammlung etlicher noch nicht gedruckter Sächsischer Chroniken. 1732. 8.

22) *Bibliotheca historica Goettingensis.* Hannov. 1758. 4.

23) *analecta Vindobonensia.* T. I. II. Vienn. 1762. fol.

24) Er gab heraus: 1) *chronicon montis sereni* Helmst. 1655. 2) *Chronici Ditmari episco-*

episcopi Merspurgensis libri VIII. 1667. 3) *Chronicon* M. THEODORICI ENGELHVSII. 1671. 4) GERVASIVS TILBERIENSIS *de imperio Romano et Gottorum, Lombardorum, Brittonum, Francorum Anglorumque* 1673. 4.

25) Der Inhalt der mehresten von diesen Sammlungen erzählet BVDER, in der *bibliotheca historica selecta p. 776. sqq.*

§. 11.

2) Besondere.

Von den einzelnen teutschen Reichslanden hat man ebenfalls viele schätzbare Sammlungen von Geschichtschreibern, unter denen besonders die Böhmische [1], Oesterreichische [2], Schlesische [3], Brandenburgische [4], Lausitzische [5], Mecklenburgische [6], Braunschweig-Lüneburgische [7], Bambergische [8], Würzburgische [9] und Maynzische [10] Sammlungen zu bemerken sind.

1) MARQ. FREHERI *scriptores rerum Bohemicarum.* Hanov. 1612. fol.

2) HIER. PETZ *scriptores rerum Austriacarum.* Lipf. 1721-1745. T. III. fol.

3) FRID. WILH. DE SOMMERSBERG *scriptores rerum Silesiacarum.* T. I-III. Lipf. 1729. fq.

4) IO. GOD. KRAVSE *scriptorum de rebus Marchiae collectio.* Frf. 1729. 4. *Scriptores rerum Brandenburgicarum* P. I. Frf. 1742.

1742. P. II. 1743. III. 1744. und mit dem neuen vierten Theile, unter der Aufschrift: *Scriptores rerum Brandenburgicarum* Tomus I. Frf. 1751. 4.

5) CHR. GOD. HOFFMANN *scriptores rerum Lusaticarum*, Lipſ. 1719. fol.

6) GVST. GE. DE GERDES Sammlung verschiedener gutentheils ungedruckter Schriften und Urkunden, welche die Mecklenburgische Landesrechte, Geschichte und Verfassung erläutern können. Wismar 1736-1744. P. I-IX. 4. ERN. IOA. DE WESTPHALEN *monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium.* T. I-V. Lipſ. 1739-1747. fol. Joh. Men. Pötkers neue Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden. P. I. II. Wismar 1744. 4.

7) GOD. GVIL. LEIBNITII *scriptores rerum Brunsuicensium* T. I-III. Hannov. 1707-1711.

8) IO. PETR. DE LVDEWIG *scriptores rerum episcopatus Bambergensis.* Lipſ. 1718. fol.

9) J. P. Ludewigs Geschichtschreiber von dem Bischofthum Würzburg. Frf. 1713. fol. IGNAT. GROPP *collectio nouissima scriptorum et rerum Wirceburgensium* Frf. 1741-1744. T. II. fol.

10) GE. CHR. IOHANNIS *scriptores rerum Moguntiacarum.* T. I-III. Frf. 1722-1727. fol.

§. 12.

§. 12.

Sammlungen auswärtiger Geschichtschreiber.

So lange Teutschland ein Theil des fränkischen Reichs gewesen ist, sind die **Französischen** [1]) Geschichtschreiber als einheimische anzusehen; und selbst nach der Trennung der Fränkischen Monarchie liefern sie uns manche nützliche Beyträge. Italien ist unsere Eroberung; daher die **Italiänischen** [2]) Geschichtschreiber nicht zu entbehren sind: jedoch sind sie fast durchgehends in teutschen Sachen partheyisch, und unserer Verfassung und Geschichte unkundig. Auch die **Englischen** [3]), **Dänischen** [4]) und **Pohlnischen** [5]) Geschichtschreiber sind mit Nutzen, in Bearbeitung unserer Geschichte, zu gebrauchen.

[1]) ANDR. DU CHESNE *historiae Francorum scriptores* Paris. 1636-1649. T. I-V. fol. MART. BOUQUET *rerum Gallicarum et Francicarum scriptores.* Paris. T. I-IX. 1738. sq.

[2]) LVD. ANT. MVRATORII *scriptores rerum Italicarum ab anno aerae Christianae* 500 ad 1500. T. I-XXV. Mediol. 1723-1751. 28 Bände. Eben desselben *Antiquitates Italicae medii aeui.* ib. 1738-1742. 6 T. fol.

[3]) *Rerum Britannicarum scriptores vetustiores et praecipui* per HIERONYMVM COMMELINVM. Heidelb. 1587. fol. *Rerum anglicarum scriptores post* BEDAM *praecipui* per HENRICVM SAVILIVM. Francof. 1601. fol.

fol. *Anglica, Normannica, Hibernica, Cambrica, a veteribus scripta ex bibliotheca* GVIL. CAMDENI Francof. 1603. fol. *Historiae anglicanae scriptores X. nunc primum in lucem editi per* ROGERIVM TWYSDENVM Lond. 1651. fol. *Rerum anglicarum scriptorum veterum* Tomus I. per IO. FELLVM. Oxon. 1684. fol. *Historiae Britannicae Saxonicae Anglo-Danicae scriptores XX. per* THOMAM GALE. Oxon. 1691. T. I. II. fol. *Historiae Anglicanae scriptores veteres varii* per IOS. SPARKE. Lond. 1723. fol.

4) IAC. LANGENBECK *scriptores rerum Danicarum medii aeui, partim inediti, partim emendatius editi.* T. I. II. Hafn. 1772. 1774. fol.

5) IO. PISTORII *Polonicarum rerum Latini scriptores.* Basil. 1582. fol.

§. 13.

Gebrauch der Urkunden.

Briefe sind besser, als Zeugen, ist ein sowohl in der Geschichte, als in den Rechten, richtiger Lehrsatz. Urkunden also, welche unter der Augen der Partheyen selbst aufgesetzet worden, geben folglich allerdings den höchsten Grad der historischen Gewißheit; und in diesem Betrachte sind die davon in Teutschland herausgekommene, fast unzählige, Sammlungen 1) für den Geschichtschreiber allerdings unschätzbar; wovon Georgisch 2) ein nützliches Verzeich-

nis

niß geliefert hat. Nur muß der Geschichtschreiber, mit diplomatischem Auge gewaffnet, dieses Feld benutzen [3]). Vorzüglich aber müssen die Fähigkeiten des Herausgebers, und dessen Quellen, sorgfältig geprüft werden; denn wie viele Gelehrte haben dergleichen herausgegeben, die keine Urkunde lesen konnten? und wie viel tausende sind aus unbeglaubten Abschriften geflossen, oder erbärmlich gemißhandelt worden? Zugleich muß man den Calender [4]) des mittleren Alters wohl inne haben. Ueberhaupt hat Häberlin [5]) zuerst, an der Hand des Georgisch, dieses Feld, in Bearbeitung unserer Geschichte im Ganzen, zu nutzen angefangen.

1) H. G. FRANKE *bibliotheca diplomatica*; vor seiner neuen Ausgabe von J. W. Hoffmanns und H. Overcamps Abhandlungen *de re diplomatica* Leipz. 1759. 4.

2) PETRI GEORGISCH *regesta chronologico-diplomatica*. Hal. 1740-1742. T. I-III.

3) Hier sind mit vorzüglichem Nutzen zu gebrauchen: GOD. DE BESSEL *prodromus chronici Gottuicensis*. T. I. II. Tegernseae 1732. fol. *Nouveau traité de diplomatique* par deux Religieux de la Congregation de S. Maur. à Paris 1750. sq. T. I-V. IO. CHR. GATTERER *elementa artis diplomaticae vniuersalis*. Goetting. 1765. man sehe auch ANT. VLR. DE ERATH *exegesis diplomatica*; im Anhang seines *codicis diplom. Quedlinburg*. Auch ist hierbey der seltenen

seltenen Deduction des Nic. Zyllesius: *defensio abbatiae imperialis S. Maximini*, welche im Kloster selbst 1638. gedruckt, und zu Cölln 1648. fol. wieder aufgelegt worden, zu gedenken.

4) CHR. GOTTL. HALTAVS *calendarium medii aeui.* Lipf. 1729. 8. IO. IAC. RABE *calendarium festorum dierumque mobilium et immobilium perpetuum in vsum Chronologiae historicae et rei diplomaticae.* Onold. 1735. 4.

5) Franz Domin. Häberlins allgemeine Welthistorie, in einem vollständigen und pragmatischen Auszuge; oder vielmehr: vollständigere allgemeine Reichsgeschichte. T. I-XII. Halle 1767-1773. vom Jahr 1056 bis 1546.

§. 14.

Gebrauch der Siegel und Münzen.

Siegel dienen besonders, die Folge der Regenten und ihre Titel zu bestimmen; ihr vorzüglicher Nutzen aber zeigt sich in der Wapenkunde. Noch zur Zeit fehlt es uns an einem vollständigen systematischen Werke hiervon gänzlich [1]). Unsere Münzen des mittleren Alters [2]) sind größtentheils so ungeschickt abgebildet, daß sie oft Zaubercharactere zu enthalten scheinen, und mehr Licht aus der Geschichte nöthig haben, als diese aus jenen erwarten kann.

1) s. jedoch IO. MICM. HEINECCII *syntagma de veteribus Germanorum aliarumque gentium sigillis.* Frf. et Lipf. 1719. fol.

a) J. P. Ludewig Einleitung in das Münzwesen mittlerer Zeiten. Halle 1709. 8. Friedr. Heusinger vom Nutzen der teutschen Münzwissenschaft. Nürnb. 1750. 8.

§. 15.

Lehrart in der Reichsgeschichte.

Um die Geschichte unsers Vaterlandes, so viel möglich, systematisch zu behandeln, ist nöthig, 1) den Regenten in seinen Familienumständen kennen zu lernen; 2) die unter seiner Regierung vorgefallene allgemeine Reichsangelegenheiten vorzutragen; auch hiermit 3) die in den einzelnen Reichslanden erfolgte Hauptveränderungen zu verbinden; und endlich 4) die mit auswärtigen Völkern vorgefallene Staats- oder Kriegshandlungen zu erzählen. Und brauche ich noch wohl hinzu zu fügen, daß hierbey alles auf die Beweise aus gleichzeitigen [1]) Schriftstellern und Urkunden ankomme?

1) Freylich hat Vater Pfeffinger in seinem corpore iuris publici hier schon vieles vorgearbeitet. Allein wie viel Stellen sind unrichtig abgedruckt, aus dem Zusammenhange heraus gerissen, durch Schreib- und Druckfehler verstellt? Wie unsicher ist es also, einem solchen Führer, aus Gemächlichkeit, zu folgen? Gleichwohl hat ihn die Bequemlichkeit vieler Schriftsteller zum Pitiscus in unserer Geschichte gemacht.

§. 16.

Eintheilung der Reichsgeschichte.

Lehrart und Ordnung ist willkührlich [1]). Ich habe die Geschichte meines Vaterlandes in vier Bücher abgetheilet; von welchen das erste Teutschland in seiner Freyheit; das zweyte unter den Fränkischen Königen beyder Stämme; das dritte unter eignen Königen aus verschiedenen Häusern; das vierte aber unter den Kayfern aus dem Oesterreichischen Hause vorstellet. Ist die Wohnung nur bequem: wird der Einwohner noch nach dem Namen und Eintheilung der Zimmer fragen?

[1]) BVRC. GOTTL. STRVVIVS *de diuersis iuris publici periodis.* Ien. 1709.

Erstes Buch

Geschichte des freyen Teutschlands.

Erster Abschnitt

Geschichte Teutschlands vor der Einrückung der Römer.

§. 17.

Quellen dieses Abschnitts.

1) ältere;

C. IVLII CAESARIS *commentarii de bello Gallico lib. IV.* und *VI.*

C. CORNELII TACITI *de situ, moribus et populis Germaniae libellus*; mit Andr. Althamers, Jodoc. Willichs, H. Glarians, und Ph. Melanchthons Anmerkungen; beym Schard T. I. p. 1-80.

2) neuere;

B. RHENANI *rerum Germ. libri III.* Basil. 1551. und mit Jacob Otto Zusätzen, Ulm 1693. 4.

IAC. CAR. SPENERI *notitia Germaniae antiquae* Hal. 1717.

CHR. VLR. GRVPENII *origines Germanicae.* Tom. I. Lemgov. 1764. meine juriſt. Bibl. T. I. p. 776. ſqq.

Bey-

Beyträge zur Geschichte der Menschheit aus den Annalen der Teutschen; in Wielands Teutschem Mercur. T. II. p. 30-44. p. 136-150. T. III. p. 39-63. T. IV. p. 195-244. T. VI. p. 76-114. p. 227-284.

§. 18.

Ursprung des Namens: Teutschland und Germanien.

Teutschland hat anfänglich keinen bekannten allgemeinen Namen gehabt [1]). Die Benennung **Teutschland** (Teutonicus) scheinet indessen, schon zu Augustus Zeiten, dem ganzen Lande beygelegt zu seyn, und ist vermuthlich von den Teutonen herzuleiten [2]). **Germanien** aber ist ein Kriegsname, welcher allmählich dem ganzen Lande beygelegt worden [3]).

[1]) Die Alten versteckten uns unter dem Namen Scythen, Celtoscythen, oder gar Gallier. CAROLI STEPHANI *dictionar. histor. p. 439. sq.* nach der Ausgabe des W. Lloyd's.

[2]) SCHILTERI *glossarium Teuton. p. 210. sq.*

[3]) TACITVS *c. 2.* HEVMANN *de insigni Germaniae, eiusque Regis titulo.* §. 10.

§. 19.

Ursprung des Volkes.

Fast alle alte wilde Völker haben von ihrem Ursprunge, mit den heutigen Gottesverleugnern, einerley Grundsätze gehabt. Sie hielten sich

für eingebohrne Erdschwämme. Eben dies glaubte der Teutsche von sich [1]). Da aber auf dem Mistbeete der Natur noch nie Menschen gezogen sind: so müssen wir freylich einen andern Ursprung haben [2]). Ob aber die ersten Bewohner unsers Vaterlandes aus Norden oder Osten gekommen seyen? ist unmöglich auszumachen. Ein jeder hat also die Freyheit, sich einen Cäsar oder Pierot des Alterthums zu seinem Uranherrn zu wählen.

[1]) H. BEBELII *demonstratio: Germanos esse indigenas*; beym Schard. T. I. p. 105. sq.

[2]) IO. GE. ECCARD *de origine Germanorum*, curante CHR. LVD. SCHEIDIO. Goett. 1750. 4.

§. 20.

Grenzen Teutschlands.

Von denen Zeiten an, da die Alten unsers Volkes erwähnen, setzen die Geschichtschreiber dessen Grenzen [1]) gegen Abend an den Rhein, gegen Norden an die Nord- und Ostsee, gegen Mittag an die Alpen, und gegen Morgen an Sarmatien [2]). Sie haben aber das Innere von Teutschland nicht gekannt, und von einem Lande, dessen Völker in keiner allgemeinen politischen Verbindung stehen, lassen sich keine genaue Grenzbestimmungen geben.

[1]) IO. MATTH. WEINRICH *de finibus Germaniae numquam mutatis*. Erf. 1710.

[2]) TA-

2) TACITVS *c. 2. 3.*

§. 21.

Völker des alten Teutschlands.

Teutschland wurde von einer großen Menge einzelner Völkerschaften bewohnet [1]), unter welchen die **Triboccer, Nemeter, Trevirer, Ubier, Tungern, Batavier, Marcomannen, Catten, Cheruscer, Chaucer, Bructerer, Cimbern, Teutonen, Longobarden, Sueven, Wandalen,** und **Quader** die mächtigsten gewesen sind. Ihre Wohnsitze aber sind, wegen deren oftmaliger Veränderung [2]), mit keiner historischen Gewißheit, zu bestimmen. Ohnehin gehöret die Bestimmung ihrer Grenzen nicht für den Geschichtschreiber.

1) IO. NIC. HERTII *notitia veteris Germanice populorum; T. II. opusc. Vol. I. p. 1-126.* J. H. Steffens von den alten Bewohnern Teutschlands.

2) TACITVS *hist. IV, 73.*

§. 22.

Ihre Regierungsverfassung.

Alle diese Völker hatten kein gemeinschaftliches bürgerliches Band. Nur gemeinschaftliche Sprache, Sitten, und Vaterland vereinigten sie [1]). Die mehresten Völker hatten kein Oberhaupt. Jedoch pflegten sie im Kriege einen Anführer zu wählen, zu welchen man

das Muster unter den Wilden in Nordamerica findet. Staatsgeschäfte also wurden bloß in den Versammlungen des Volkes ausgemacht, nachdem vorher die Vornehmsten des Volkes vorläufige Berathschlagungen angestellt hatten [2]). Selbst diejenigen Völker, welche Könige oder Fürsten hatten, wurden als freye Leute beherrschet [3]).

[1]) IO. WERLHOF *notitia Germaniae enucleata. spec. I. p. 43.*

[2]) TACITVS *c. 13.*

[3]) TACITVS *c. 43.* GEBAVERI *vestigia iuris Germ. antiquiss. p. 21. sqq.*

§. 23.

Ihre Religionsverfassung.

Jeder Mahler zeichnet sein Gemählde nach einer, seiner Einbildungskraft angemessenen, Stellung. So ist es mit der Religion unserer Vorfahren auch gegangen. Einige bilden sie uns als die gröbsten Götzendiener ab [1]). Andere hingegen haben uns ihre Grundsätze so verfeinert vorgestellet, als man sie nur in dem Gehirne der scharfsinnigsten Weltweisen finden kann [2]). Vermuthlich würde der alte Teutsche sich in keinem von beyden Gemählden erkennen. Alles, was die Alten davon sagen, gründet sich aufs Hörensagen. Und ist dieses ein gültiger Zeuge in der Geschichte? [3])

[1]) EL.

1) EL. SCHEDIVS *de Viis Germanis* Hal. 1728. 8. F. Groschuf von den Druiden der alten Teutschen Frankf. 1759. 8.

2) GEBAVERI *vestigia. p. 811. sqq.*

3) Dreyers Samml. vermischter Abhandl. T. II. p. 547-904.

§. 24.

Ihre häusliche Verfassung.

Jeder Freygebohrner, so bald er wehrhaft gemacht worden, war ein gebohrner Soldat des Staates [1]). Jeder Hausvater war König in seinem Hause. Handel und Wandel war ihnen sogar zum Abscheu [2]). Ihre Beschäftigung war Krieg und Jagd, jedoch scheinen sie die letzte bloß der Nahrung halber, geliebt zu haben [3]). Städte hatten sie gar nicht, weil sie solche ihrer Freyheit nachtheilig hielten [4]).

1) Mein Tractat *de iuribus ex statu ingen. pend. c. 2. §. 28. sqq.*

2) ERN. MART. CHLADENII *incrementa & iura mercaturae in Germ.* Vileb. 1773.

3) TACITVS c. 15. *quoties bella non ineunt, non multum in venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque.* Hier denke man sich den Indianer in seinem Hamac.

4) Meine Diss. *de seruitute altius tollendi c. 3. §. 49.*

§. 25.

Krieg der Cimbern und Teutonen.

Die eigentliche Geschichte der Teutschen eröffnet sich mit dem Cimbrischen Kriege [1]). Die Cimbern, Teutonen und Ambrionen zogen nach Friaul, wo sie den Papirius Carbo bey Noreja schlugen. Jedoch bedienten sie sich ihres Sieges nicht, nach Italien zu gehen, sondern strichen vier Jahr Gallien und Teutschland durch. Endlich veränderten sie ihren Plan, und verlangten von den Römern Wohnsitze in Italien, die ihnen abgeschlagen wurden. Nach vierjährigen Siegen wurden endlich die Teutonen und Ambrionen bey Aix, die Cimbern aber bey Vercelli vom Marius völlig überwunden [2]), und Rom dadurch von einem gefährlichen Feinde befreyet [3]).

1) *Epitome Liuiana lib. 63-67.*

2) PLVTARCHVS *in vita Marii. p. 413. sqq.*

3) CHR. CELLARIVS *de Cimbris et Teutonis P. II. diss. p. 488.* s. jedoch Gr. von Bünau Reichshistorie T. I. p. 77.

§. 26.

Marcomannischer Krieg.

Ariovist [1]), der Feldherr der Marcomannen, und verschiedener anderer verbundener Völker, war von den Römern zum Könige ernannt. Der Beystand, welchen er den Sequanern und

Aver-

Avernern wider die Aeduer, der Römer Bundesgenossen, leistete, verwickelte ihn in einen Krieg mit dem Cäsar, welcher ihn, nach seinem eignen Berichte, bey Besancon, überwand [2]); Jedoch reden die Alten selbst von seinen Erzählungen sehr zweydeutig [3]).

[1]) CHR. CELLARIVS *de Ariouisto. P. II. diss. p. 521. sqq.*

[2]) CAESAR *de bello Gallico lib. I. c. 31. sqq.*

[3]) SVETONIVS *in Iulio c. 56.*

§. 27.

Cäsars Absichten auf Deutschland.

Cäsar faßte hierauf den Entschluß, den Schrecken seines Namens selbst über den Rhein zu bringen, über welchen er eine merkwürdige Brücke bauete. Allein da sich die Sueven demselben mit einem mächtigen Heere entgegen setzten: wich er zurück. Cäsar war nicht dazu bestimmt, der Unterdrücker Teutschlands zu werden; und sein Schicksahl berief ihn bald zu grösseren Eroberungen [1]).

[1]) CAESAR *lib. IV. c. 4. sqq.*

Zweyter Abschnitt.

Teutschland im Kriege mit den Römern.

§. 28.

Abtheilung Teutschlands nach Cäsars Tode.

Bald nach Cäsars Tode fing man an, Teutschland in Germanien jenseits des Rheins und disseits desselben abzutheilen. Germanien jenseits des Rheins (transrhenana), welches eigentlich ein Stück des Gallischen Belgien war, wurde wiederum in **Ober- und Niedergermanien** abgetheilet, deren Grenzen die Aar bestimmte. Dieses Land wurde gar bald den Römern unterworfen, und durch kayserliche Statthalter regieret [1]). Germanien disseits des Rheins hingegen, oder das große Teutschland, hat sich den Waffen der Tyrannen Roms muthig widersetzet.

[1]) GVIDO PANZIROLLI in *comment. ad notitiam dignitatum vtriusque Imperii. c. 14. 96.*

§. 29.

Eroberung Rhätiens und des Nordgaues.

Augustus überließ seinem Stiefsohne, dem Drusus, die Statthalterschaft über Gallien und die benachbarte Länder [1]). Dieser eroberte **Rhätien** und Silius den **Nordgau** (Noricum), und machte sie zu Römischen Provinzen [2]). Vermuthlich

lich ist um die Zeit auch Augspurg gebauet [3]). Sein Tod vereitelte aber seine, auf die gänzliche Eroberung Teutschlands gerichtete, Absichten.

[1]) VELLEIVS PATERC. II. 97.

[2]) GRVPEN *T. I. p. 37. sqq.*

[3]) DIO CASSIVS *lib. 54. p. 536.*

§. 30.

Niederlage des Varus.

Gleichwohl suchte Augustus die gemachten Eroberungen theils zu erhalten, theils zu erweitern. Die Römischen Adler breiteten sich in das heutige Franken [1]), und benachbarte Lande, aus. Domitius Aenobarbus drang so gar bis an die Elbe durch [2]). Auch das heutige Sachsen und Westphalen würde ein Raub der Römer geworden seyn [3]), wenn nicht der Sieg des Arminius [4]), eines Cheruscischen Heerführers, über den kayserlichen Feldherrn, den Varus, den Römischen Eroberungen, in diesen Gegenden, ein Ziel gesteckt hätte [5]).

[1]) Chr. Ernst Hanselmanns Beweis, wie weit der Römer Macht — auch in die nunmehrige Ostfränkische, sonderlich Hohenlohische, Lande eingedrungen. Schwäbisch-hall. 1768. fol.

[2]) CHR. GOTTL. IOECHER de *L. Domitii Aenobarbi expeditione trans Albim.* Lipf. 1748.

[3]) Samm-

3) Sammlung einiger Schriften über die Frage: wie weit die alten Römer in Teutschland eingedrungen seyn? Berlin 1750. 4.

4) VLR. HVTTENI *Arminius*: beym Schard *T. I. p. 214.* GE. SPALATINVS *de Arminio, Germanorum duce contra Romanos*; eben daselbst. p. 259.

5) TACITVS. *I, 55. sqq.* Grupen T. I. p. 101. sqq.

§. 31.

Römische Landwehren und Pfahlgraben.

Von dieser Zeit an haben die Römer sich nur am Rhein und der Donau, so wohl als in Franken, zu erhalten gesucht. In dieser Absicht haben sie eine Menge Schlösser und Landwehren errichtet [1]). Selbst jetzo finden sich noch merkwürdige Denkmähler des alten Römischen Pfahlgrabens in Hessen, der Wetterau, Franken, Schwaben und Oberbayern [2]). Jedoch hat ein Gelehrter solche bloß für Meilenzeiger angesehen [3]).

1) TACITVS *II, c. 6. 7.* GRVPEN. *l. c. T. I. p. 263.*

2) IO. ALEX. DÖDERLEIN *antiquitates Romanae in Nordgauia* s. genauere Vorstellung des alten Römischen Valli und Landwehren. Weissenburg, 1731. Hanselmann l. c. p. 67. sqq. p. 216. sqq.

3) GRVPEN *l. c. T. I. p. 312.*

§. 32.

§. 32.

Ende der Römischen Herrschaft in Teutschland.

Die Schwäche der Römischen Regierung machte endlich ihrer Herrschaft in Teutschland ein Ende. Antonin der Philosoph führte zwar noch, zu Behauptung seiner Oberherrschaft, mit den Marcomannischen Völkern, einen blutigen Krieg [1]). Allein Commodus endigte solchen im Jahr 180, durch einen schimpflichen Frieden [2]); von welcher Zeit der Name der Römer in Teutschland verächtlich wurde. Ueberhaupt ist das grosse Teutschland zwar lange von den Römern bekrieget, aber nie überwunden worden; vielmehr sind die Römischen Lorbern auf teutschem Boden gänzlich verdorret.

[1]) CAPITOLINVS in *M. Aurel. c. 13. 14. 22.*

[2]) LAMPRIDIVS in *Commodo c. 13.*

Dritter Abschnitt.

Verbindungen und Wanderungen der Teutschen Völkerschaften.

§. 23.

Ursachen der Verbindung.

Theils innerliche Streitigkeiten der Teutschen Völker, theils die Furcht für auswärtigen Fein-

Feinden, theils die Begierde, Eroberungen zu machen, hat sie bewogen, im dritten und folgenden Jahrhunderten, Verbindungen unter sich zu schliessen; wodurch die Namen der alten Völkerschaften allmählich verschwanden, und neue an die Stelle der alten traten.

§. 34.

Alemannier.

Anfänglich wurden unter diesem Namen nur die zwischen dem Rhein, dem Mayn und der Donau wohnende Völker begriffen [1]). Nach und nach aber breitete sich dieses Volk nicht allein in Schwaben [2]) aus, sondern es wurde auch die ganze Schweitz, bis zum Ursprung des Rheinstroms, mit darunter verstanden [3]).

[1]) IO. DAN. SCHÖPFLIN *antiquitates Alemannicae Arg.* 1723. in WEGELINI *thesauro rerum Suev. T. I. p.* 37. *sqq.*

[2]) I. P. MILLER *de natalibus Sueuorum; l. c. T. I. p.* 1.

[3]) LVDEWIG *vita Iustiniani p.* 502. *sqq.*

§. 35.

Franken.

Einige Geschichtschreiber suchen den Ursprung der Franken im Morgenlande [1]). Wahrscheinlicher ist es, daß dieser Name aus dem Bunde vieler Teutschen Völker erwachsen ist [2]), deren

deren Grenzen aber, wegen der oftmaligen Abnahme und Vermehrung derselben, schwer zu bestimmen sind [3]). Man behauptet indessen, daß sie gegen Morgen an Thüringen und Sachsen, gegen Abend an den Rhein, gegen Mitternacht an die Nordsee, und gegen Mittag an Alemannien sich erstrecket haben.

[1]) IO. ISAAC PONTANI *originum Francicarum libri VI.* Harderou. 1616. *Antiquités de la nation & de la Monarchie Françoise par* M. GILBERT CHARLES LE GENDRE, *Marquis de St. Aubin sur Loire.* à Paris 1741. 4.

[2]) F. W. DE FÜRSTENBERG *monum. Paderborn. p.* 58. *84. sqq.*

[3]) G. W. DE LEIBNITZ *de originibus Francorum*, in Eccards *lege Salica p.* 247. *sqq.* CHR. VLR. GRVPEN de *sedibus Francorum originariis.* Hannov. 1758.

§. 36.

Sachsen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Sachsen [1]). Der Name derselben ist schon vor den Franken [2]) bekannt gewesen. Sie sind aus den Völkern entstanden, welche den größten Theil von Niedersachsen und Westphalen [3]) inne gehabt haben [4]). Der Umfang dieses Volkes war anfänglich sehr geringe, ist aber, nach und nach, sehr angewachsen [5]).

1) IO. IVST. WINKELMANNI *notitia veteris Saxo-Westphaliae.* Oldenb. 1667.
2) PTOLOMAEVS II, 11. EVTROPIVS IX, 13.
3) IO. NEVWALD *de antiquis Westphaliae colonis* c. 14. p. 62. sq.
4) DE FÜRSTENBERG, *l. c. p.* 92. *sqq.*
5) SPENER *p.* 360. *sqq.*

§. 37.

Bayern.

Die Bayern werden zuerst vom Jornandes [1]), als Nachbaren der Schwaben, gegen Morgen, angeführet. Der Ursprung dieser Nation ist nicht von den Bojern herzuleiten, sondern gleichmäßig aus dem Bündnisse mehrerer Völkerschaften erwachsen [2]). Pfeffel [3]) setzt ihre Grenzen von Bayern, oder dem alten Nordgau, bis nach dem Böhmerwalde; und von da Nordwärts an die Thüringische Saale und den Thüringerwald, bis an den Spessart [4]).

1) *de rebus Geticis. c.* 55.
2) SPENER *notitia Germ. mediae. p.* 451. *sqq.*
3) in den Abhandl. der Bayrischen Akad. der Wissensch. T. I. p. 151. sqq.
4) cf. COM. DE BVAT *origines Boicae* 1763. 4.

§. 38.

Thüringer.

Der Ursprung und Ankunft der Thüringer ist bis jetzo noch nicht ausgemacht [1]). Indessen

sen ist es sehr wahrscheinlich, daß dieser Name gleichmässig eine Gesellschaft mehrerer verbundener Völkerschaften [1] in sich begreiffe [2]); welche, verschiedene Jahrhunderte hindurch, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte gestanden haben [3]).

1) GOD. OLEARII *syntagma rerum Thuringicarum* Frf. 1705. 4.

2) CASP. SAGITTARIVS *de antiquo statu Thuringiae* Ien. 1675.

3) CASP. SAGITTARII *Antiquitates regni Thuringici.* ib. 1685.

§. 39.

Friesen.

Die Friesen haben einen Theil der Niederlande und von Niedersachsen bewohnet, und, theils mit den Sachsen, theils mit den Franken, in Verbindung gestanden. Endlich haben sie sich von beyden Völkern abgesondert, und eigene Fürsten gehabt, auch ihre Freyheit wider die mächtigsten Völker, viele Jahrhunderte hindurch, standhaft behauptet [1]).

1) VBBONIS EMMII *res Frisicae. p. 40. sqq.* cf. SPENERI *Germania media p. 418. sqq.*

§. 40.

Wanderungen der Teutschen Völker.

Die weltkundige Schwäche der abendländischen Römischen Regenten, veranlaßte einen

großen Theil Teutscher und anderer Nordischer Völker sich der besten Länder dieses abgelebten Staatskörpers zu bemächtigen. Hierdurch wurden die großen Wanderungen veranlasset, welche wegen des Mangels gleichzeitiger Geschichtschreiber [1]), nicht zureichend beschrieben sind.

[1]) WOLG. LAZIVS de *pentium aliquot migrationibus* Frf. 1600. von Bünau T. I. p. 530. sqq.

§. 41.

Uebergang der Sachsen nach Britannien.

Britannien war von den Römern im Jahr 438. verlassen, und ein Raub der Picten und Schotten geworden. Die wehrlosen Britten riefen daher die Sachsen zum Beystande, welchen sie von einem Zweige der Sächsischen Nation, den Angeln, und anderen Sächsischen Völkern [1]) erhielten. Diese verschafften zwar den Britten Ruhe, setzten sich aber selbst in Britannien fest, und eroberten, ausser Wales, das ganze Reich [2]).

[1]) GRVPEN *obseruat. rer. et antiquit. Germ. p. 79. sqq.*

[2]) BEDAE *hist. anglic. I*, 15.

§. 42.

Uebergang der Burgunder nach Gallien.

Die Burgunder gingen, bereits unter der Regierung des K. Honorius, über den Rhein nach

nach Gallien, wo sie sich endlich eines Theils von Frankreich zwischen der Saone und Rhone bemächtigten [1]), und ein Königreich stifteten, wozu besonders Lyon, Vienne, Genf, und der größte Theil vom Delphinat, Provence und Savoyen gehörte.

[1]) GREGORIVS TVRONENSIS *II*, 9. *33*.

[2]) C. S. SCHVRZFLEISCH *historia veteris regni populique Burgundionum*. Viteb. 1679.

§. 43.

Eroberung Spaniens.

Spanien wurde anfänglich von den Schwaben, Alanen und Wandalen überfallen und eingenommen. Diese aber mußten den Westgothen weichen, deren König Alarich das eroberte Rom und Italien verließ, und in Gallien und Spanien ein neues mächtiges Reich stiftete [1]), welches erst im Jahr 714. von den Saracenen über den Haufen geworfen wurde.

[1]) GREGORIVS TVRONENSIS II, 18. 27.

§. 44.

Eroberung Italiens.

Italien wurde zuerst von dem Westgothischen Könige Alarich im Jahr 408. eingenommen, und selbst das stolze Rom den 24 Auguft 410. erobert, aber bald wieder verlassen [1]).

Odoacer, König der Heruler, Scirren und Rügier wurde von den Römern selbst nach Italien berufen, überwand den elenden Kayser Romulus Augustulus, und behauptete die Regierung Italiens unter dem bescheidenen Namen eines obersten Römischen Schutzherrns (patricii) [2]). Die Regierung dieses Herrn war aber von kurzer Dauer. Schon im Jahr 493. bemächtigte sich der Ostgothische König Theodericus Italiens [3]), dessen Sohn Athalaricus so gar die Oberherrschaft über den Pabst muthig behauptete [4]). Endlich machte Alboin, König der Longobarden [5]), dem Ostgothischen Reiche in Italien ein Ende. Von dieser Zeit fängt das mächtige Longobardische Reich in Italien an, welches den größten Theil dieses Landes begriff [6]). Nur Rom und Ravenna blieben unter der Oberherrschaft der Griechischen Kayser, welche solches durch Statthalter, unter dem Namen der Exarchen [7]), regierten.

1) SOZOMENI *hist. eccles. IX*, 9.

2) PAVL WARNAFRIDVS de *gestis Longob.* I, 1. sq.

3) PROCOPIVS de *bello Gothico*; ap. MVRATORIVM *T. I. p.* 243. *sqq.*

4) CHR. AVG. HEVMANNI diss. *Regis Italiae Gothici Athalarici edictum de eligendo Papa.* Goetting. 1740.

5) IO. FRID. CHRISTII *origines Longobardorum.* Hal. 1728.

6) PAVLL.

6) PAVLL. WARNAFRIDVS I, 1. 5. 6.
7) I. F. MAGER *de exarchis*. Lipſ. 1731.

§. 45.

Einrückung der Slaven in Teutschland.

Durch dieſe häufige Auswanderungen wurde ein großer Theil Teutſchlands ſeiner Einwohner beraubet. Die verlaſſenen Wohnungen derſelben wurden allmählich von den **Slaviſchen** oder **Wendiſchen** Völkern wiederum eingenommen [1]). Sie kamen aus Pohlen, Preuſſen, Liefland und Rußland [2]). Sie beſetzten anfangs die Oder, nachgehends aber auch die Elbe. In Pommern ſetzten ſich die **Pommern**, **Sidinier**, die **Wilzer** oder **Velataber**, welche ſich in die **Circipaner**, **Kiſſinen**, **Rhedarier**, und **Tollenſer** abtheilten. In der Inſel Rügen lieſſen ſich die **Rugianer** nieder. Die Brandenburgiſchen Lande beſetzten die **Lebuſer**, **Stoderaner**, **Ucrer**, **Wiliner**, **Brizaner**, **Zeveler**; Im Mecklenburgiſchen lieſſen ſich die **Obotriten** und **Wenden**; im Lüneburgiſchen die **Lingoner** oder **Lini**; im Lauenburgiſchen die **Polaber**; im Hochſtift Lübeck die **Wagrier**; in der Lauſitz und Meiſſen die **Sorben** und **Dalemincier**; Nieder-Böhmen bekam von den **Behemen**, und Mähren von den **Moraven** den Namen; Auch beſetzte

ein Theil dieses Volkes, welcher vom linken Ufer der Donau herkam, das heutige Steyermark, Kärnthen und Krain.

1) IORNANDES *de reb. Geticis. c. 23.*

2) SCHVRZFLEISCH *de rebus Slauicis. §. 7. sqq.*

3) BANGERT ad HELMOLDI *chron. Slauor. I, 2. p. 9. sqq.*

4) von Bünau II, 187.

§. 46.

Verfassung des überrheinischen Teutschlands.

In dem Römischen Teutschland wurden gar frühzeitig Städte [1]), zur Vertheidigung wider die benachbarten Teutschen Völker, angelegt, in welchen sich viele Römische Familien niederliessen [2]). In Trier war so gar eine Römische Münze [3]). Die christliche Religion hat sich daselbst frühzeitig ausgebreitet [4]), und man findet schon in dieser Zeit, in den Rheinischen Landen, verschiedene Bischöfe [5]). Jedoch ist das Christenthum noch nicht allgemein gewesen [6]). In dem freyen Teutschlande hingegen blieb, in der Hauptsache, alles bey der alten Verfassung.

2) TACITVS *hist. I, 56. III. 42. 48. 52. IV, 20. 64.* Estors Anmerk. aus dem Teutsch. Staats- und Kirchenrecht. c. 36. p. 579. sq.

2) GE-

1) GELENIVS *de magnitudine Coloniae Agripp. lib. II. p. 113.* cf. DE HONTHEIM *hist. Treuir. T. III. p. 1024.*

3) GVTHERIVS *de offic. domus Augustae lib. III. c. 19.*

4) IO. DAV. KOEHLER *de Germaniis christianis in saec. II.* Goett. 1747.

5) I. H. VRSINVS *de ecclesiarum Germ. origine et progressu.* Norimb. 1664. 8. *p. 29. sqq.*

6) I. W. HOFFMANN *de ruina superstitionis paganae.* Viteb. 1738.

Zweytes Buch.

Teutschland unter den fränkischen Königen.

Erster Abschnitt.

Geschichre Teurschlands unter den Merovingischen Königen.

§. 47.

Quellen.

I) bekannte Geschichtschreiber.

1) GREGORIVS TVRONENSIS oder GEORG. FLORENTIVS GREGORIVS; geboren den 30 November 544. in Auvergne; wurde 573 Bischof zu Tours; und starb den 16. November 595. Er schrieb historiae Francorum libros X; welche bis auf das Jahr 591 gehen. Die beste Ausgabe ist in seinen von Theod. Ruinart zu Paris 1699. fol. herausgegebenen Werken p. 1-538. befindlich. Er ist der Vater der teutschen Geschichte.

2) FREDEGARIVS aus Avranche in Burgund; schrieb

a) *historia Gregorii Turonensis epitomata*, in 93 Kapiteln; unter den Werken des Gregorius p. 541 sqq.

b) *Chronicon*, oder Anhang zum Gregorius;

rius; dieses hat er selbst bis auf das Jahr 641. verfertiget; es ist aber von 4 Verfassern bis auf das Jahr 768. fortgesetzet worden: opera Gregorii p. 595=712.

3) Aimoinus; aus Villefranche; Münch zu Fleury in Perigord; starb ums Jahr 1008. Er schrieb historiae Francorum lib. IV. von 253=654. welche von 2 Verfassern bis aufs Jahr 1165. fortgesetzet worden. Er stehet beym BOUQUET *T. III. p. 21. sqq.*

II) Ungenannte Annalisten.

1) *annales plebeii* von 741 bis 813. du *Chesne* T. II. p. 24. sie werden auch *Loiseliani* von einer Handschrift des Ant. Loiseau genannt.

2) *annales Metenses* von 687=904. sind im Kloster des H. Arnulfs zu Metz geschrieben; DU CHESNE *T. III. p. 262.*

3) *annales Fuldenses* von 714 bis 900; beym Freher T. I. p. 1.

4) *annales Tiliani* von 708=808. du Chesne T. II. p. 11. von einer Handschrift des Joh. Tilius.

5) *annales Nazariani*; von 707=826. aus einem Kloster des H. Nazarius am Rhein d. i. des Klosters Lorsch FREHER T. I. p. 77.

6) *annales Bertiniani* von 741=882. aus einem Kloster des H. Bertinus zu S. Omer; beym MVRATORIO *T. II. P. I. p. 491.* der erste Theil ist aus den annalibus plebeiis; der andere aus dem Eginhart ausgeschrieben.

§. 48.

Stiftung des Fränkischen Reichs.

Insgemein wird **Pharamund** für den ersten König ausgegeben. Seine Geschichte aber ist, selbst bis auf sein Daseyn, zweifelhaft [1]). **Clodio, Merovåus** und **Childerich** sind zwar fränkische Regenten gewesen [2]); und daß der letztere würklich einen Theil von Frankreich beherrschet habe, ist aus seinem im Jahr 1653 zu Tournay entdecktem Grabmahle [3]), ausser Zweifel gesetzt worden. Indessen haben sie keinesweges der fränkischen Monarchie das Leben gegeben; noch weniger aber sind sie für allgemeine Beherrscher unsers Vaterlandes anzusehen.

1) RVINARTVS *ad Greg. Turon. p. 60. not. h.*

2) GREGORIVS schreibt II, 12. p. 62. *ferunt etiam tunc Chlogionem vtilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse de huius stirpe Merouechum regem fuisse adserunt. cuius fuit filius Childericus.*

3) IO. IAC. CHIFLETII *anastasis Childerici I. Francorum Regis.* Antw. 1655. 4.

§. 49.

Chlodovåus I.

Der erste zuverläßige Stifter des fränkischen Reiches ist also unstreitig der mehr durch Laster [1]) als Tugenden große **Chlodovåus**, Chil-

Childerichs Sohn [3]), welcher den Ruhm der fränkischen Waffen durch ganz Europa verbreitet hat. Seine erste Absicht war auf die Eroberung Galliens gerichtet. In diesem befassen a) die Burgunder den Strich zwischen der Rhone und Saone (§. 42.), b) die Westgothen das übrige zwischen der Loire, den Alpen und Pyrenäischem Gebürge; c) die Britten das kleine Britannien; d) die Römer, unter dem Feldherrn Syagrius, die Lande zwischen dem Rheine, der Loire und der See [3]).

1) BOVLAINVILLIERS *histoire de l'ancien gouvernément de la France. T. I. p. 19. sqq.*

2) GREGORIVS II, 27. *p. 75. mortuo Childerico, regnauit Chlodouechus, filius eius.*

3) GREGORIVS *II, 18. 27.*

§. 50.

Eroberung Galliens.

Zuerst griff er im Jahr 486. den Syagrius an, dessen Heer er schlug, und sich des Römischen Antheiles von Gallien bemächtigte [1]). Bald nachher vermählte er sich mit der Burgundischen Prinzeßin Chlotildis, und bekannte sich im Jahr 496. zur christlichen Religion [2]). Ein leichter Vorwand gab ihm Gelegenheit, sich im Jahr 500. des Burgundischen Staates [3]) zu bemeistern. Hierauf bekriegte, überwand und erlegte er im Jahr 506. den

West-

Westgothischen König Alarich, dessen Staaten er sich gleichfalls größtentheils zueignete [4]). Endlich sahen sich im Jahr 510 auch die Britten genöthiget, seine Oberherrschaft anzuerkennen [5]), und dadurch wurde ganz Gallien, welches nunmehr den Namen Frankreich erhielt, unter einem Scepter vereiniget.

[1]) GREGORIVS II, 27.

[2]) CHR. WILH. FRANC. WALCH *de Chlodoueo M. ex rationibus politicis Christiano.* Ien. 1751.

[3]) GREGORIVS II, 32.

[4]) GREGORIVS II, 37. GREGORIVS *epitomatus c.* 25.

[5]) GREGORIVS IV, 4.

§. 51.

Dessen Eroberungen in Teutschland.

In Teutschland unterwarf er sich zuerst im Jahr 491. die **Thüringer** welche jedoch ihre Könige behielten [1]). In eben demselben Jahre brachte er auch, nach einem blutigen Treffen, die **Alemannier** [2]) unter seine Oberherrschaft. Deren Ueberwindung soll auch die freywillige Unterwerfung der **Bayern** nach sich gezogen haben, wovon aber das Gegentheil bewiesen ist [3]). Endlich bemächtigte er sich im Jahr 510. auch der Staaten eines mächtigen fränkischen Für-

Fürsten, Siegeberts zu Cölln, welcher von seinem eignen Sohne Chlodorich, so wie dieser vom Chlodovåus, umgebracht wurde [4]). Bald nachher starb er im Jahr 511 [5]).

1) GREGORIVS II, 27. in fine.
2) IDEM II, 30. AIMOINVS I, 15. 16.
3) IO. WILH. IANVS *de Baioaria Francis subiecta.* Viteb. 1715. §. 7.
4) *Gregorius epitom.* c. 26.
5) AIMOINVS *I*, 25.

§. 52.

Theilung in Austrasien und Neustrien.

Von den vier Söhnen des K. Chlodovåus bekam [1]) der älteste **Theodericus Austrasien**, wozu die alten Lande der Franken, der größte Theil des überrheinischen Teutschlandes, und ein Stück von Aquitaine gehörte; die drey übrigen Chlodemir, Childebert und Chlotarius, bekamen **Neustrien**, welches die Provinzen zwischen der Maaß und der Loire bis ans Meer in sich begriff [2]).

1) GREGORIVS III, 1.
2) SCHVRZFLEISCH *de regno Austrasiae.* Viteb. 1693.

§. 53.

Theodericus.

K. Theodericus stand anfänglich dem K. Hermenfried von Thüringen wider seinen Bru-

der

der Balderich bey; welcher ihm dagegen die Hälfte seines Reiches versprach [1]). Gleichwohl hielt er ihm sein Versprechen nicht; welches ihm Thron und Leben kostete [2]). Thüringen wurde hierauf der Krone einverleibt. Der König starb im Jahr 534.

1) GREGORIVS III, 4.
2) IDEM III, 7. 8.

§. 54.

Theodebert und Theobald.

Theodericus Sohn Theodebert hat die Bayern der fränkischen Oberherrschaft unterworfen. Jedoch behielten sie ihre Herzoge mit großen Freyheiten [1]). Den Kayser Justinian bedrohete er mit einem feindlichen Besuche, weil sich derselbe den Titel eines Siegers der Franken und Alemannen beygelegt hatte [2]). Der Tod übereilte ihn aber vor der Erfüllung dieser Drohung, im Jahr 548. Sein Sohn folgte ihm 6 Jahr darauf nach; worauf die ganze Monarchie an seinen Großoheim Chlotharius I. fiel [3]).

1) *Leges Bainuar. t. 1. 2.*
2) RVINARTVS ad *Gregorium p. 129. not. a.*
3) GREGORIVS IV, 9.

§. 55.

Chlotarius I. und seine Nachfolger.

Chlotarius I., Sigebert I., Dogobert I., haben, während ihrer Regierung, mit den Sach-

Sachsen und den Thüringern viele Kriege, mit zweifelhaftem Glücke, geführet, jedoch die fränkische Oberherrschaft über selbige noch einigermaassen behauptet [1]). Allein mit Sigebert II. fingen die mehresten Völker Teutschlands an, sich dem Gehorsam gegen Regenten zu entziehen [2]), welche ihr Leben in der größten Unthätigkeit zubrachten. Ihr Hang zur Wohllust, und die grausamsten Ausschweifungen, sind freylich erwiesen, und ihre Namen verdienten kaum, in der Reihe der Regenten aufbehalten zu werden [3]). Allein war es ihre Schuld? Die gefährlichen **Reichshofmeister** (maiores domus), hatten die Erziehung dieser königlichen Sclaven, und aus einer nicht zu billigenden Staatsklugheit, entfernte man die Prinzen von der Regierung, bildete sie zu Weichlingen, und hinterher beraubte man sie gar der Regierung, weil sie das geworden waren, wozu man sie erzogen hatte. Das ist die Staatsklugheit eines Räubers, welcher den Beraubten, den er geplündert, und ausgezogen hat, seiner Blösse wegen, verhönet! Doch, es ist Zeit, zur Geschichte dieser Herren selbst über zu gehen!

[1]) GREGORIVS IV, 14. 23.

[2]) FREDEGARIVS C. 77. 87.

[3]) IO. LVD. LEVIN. GEBHARDI *reges Francorum Merouingici documentorum auctoritate adserti.* Luneb. 1736.

§. 56.

Amt der Reichshofmeister.

Die maiores domus hatten bey ihrem Ursprung lediglich die Aufsicht über alle zum königlichen Hofstaate gehörige Personen [1]). Allein nach und nach wurden sie auch oberste Feldherren des Königs, und zogen die gänzliche Erziehung der Könige, so wohl als die Verwaltung der Kroneinkünfte, an sich. Anfänglich wurden sie vom Könige selbst ernannt. Zuletzt aber überließ man ihre Ernennung den Reichsständen, und da endlich ihr Amt gar erblich wurde [2]): so übten sie, unter dem Namen der ersten Minister, würklich königliche Gewalt aus. Endlich aber nahmen sie die Masque völlig ab, und bestiegen den Thron, dessen Rechte sie schon lange an sich gerissen hatten.

1) *Libellus de maioribus domus*: beym DU CHESNE *T. II. p. 1. sqq.*

2) FREDEGARIVS *c. 110. p. 680. sq.* und daselbst Ruinart.

§. 57.

Reichshofmeister aus dem Carolingischen Hause.

Pipin von Herstall, bekleidete die Reichshofmeisterstelle in Austrasien, nach K. Dagoberts II. Tode, unter dem Titel eines Herzogs der Franken. Nach der Ueberwindung K. Theoderichs III. in Neustrien, und seines Reichshofmei-

meisters, Bertharius, erhielt er diese Würde auch in Neustrien [1]). Seine Regierung machte er durch die Bezähmung der Bayern und Alemannier glänzend; und starb im Jahr 714. Ihm folgte in der Regierung sein Sohn *Carolus Martellus*, iwelcher die Alemanner, Bayern und Sachsen gleichfalls bekriegte [2]). Er hinterließ bey seinem Absterben zween Söhne, Carlmann und den kleinen Pipin, welche ihren dritten Bruder Grippo von der Erbfolge ausschlossen, daher Carlmann Reichshofmeister in Austrasien, Pipin aber in Neustrien wurde. Carlmann trat bald in den geistlichen Stand [3]), und überließ also das Heft der Regierung seinem Bruder Pipin [4]).

[1]) FREGEGARIVS *c.* 92. 97. *sq.* 100.

[2]) FREDEGARIVS *c.* 109.

[3]) EGINHART *vita Caroli M. c.* 2.

[4]) *annales Fuldenses a.* 746. *sq.*

§. 58.

Pipin wird König der Franken.

Pipin setzte zwar, ehe sein Bruder sich der Regierung begeben hatte, im Jahr 742. Childerich IV. auf den Thron. Nachdem er aber die Herrschaft allein in den Händen, und die Gunst der Reichsstände, besonders der Geistlichkeit, sich, durch die feinste Staatskunst,

erworben hatte: holte er erstlich bey dem Pabst ein Gutachten über die Frage ein: ob er sich des Thrones bemächtigen könne? Der Pabst, welcher ihn als einen Schutzengel wider die Longobarden ansahe, ertheilte ihm solches auf die günstigste Art [1]). Die Folge hiervon war der Reichstag zu Soissons, auf welchem man im Jahr 752 den unglücklichen Childerich IV. des königlichen Schmuckes beraubte, ihn ins Kloster steckte, und den Pipin mit der königlichen Würde bekleidete [2]).

1) *annal. Fuldens. a.* 751. 752.

2) EGINHARTH *c.* 1.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte Teutschlands unter den Carolingischen Königen, vor der Theilung.

§. 59.

Pipins königliche Regierung.

Die getreuen Dienste des Pabstes erforderten eine Gegenvergeltung. Pabst Stephanus besuchte den König, und salbte bey dieser Gelegen-

legenheit seine beyden Prinzen [1]), wogegen er um Schutz wider den Longobardischen König Aistulphus bat, welcher den kayserlichen Exarchen verjagt, Ravenna erobert hatte, und im Begriff stand, sich auch der Stadt Rom zu bemächtigen. Pipin ging daher im Jahr 754 und 756 nach Italien, und zwang den Aistulphus, seine Eroberungen heraus zu geben, wovon der größte Theil dem Pabste geschenkt wurde [2]).

1) *annal. Fuldens. a. 753.*

2) *annal. Fuldens. a. 754. 756.* ibique STRVVIVS *p. 8. sq.* annales regum Francorum Pipini, Caroli et Lud. beym Reuber a. 755. 756.

§. 60.

2) in Teutschland.

In Teutschland zwang er die Sachsen, ihm eine jährliche Schatzung von 200 Pferden zu versprechen [1]). H. Tassilo von Bayern unterwarf sich demselben gleichfalls zu Compiegne, und nahm die Belehnung seiner Lande vom Könige. Bald nachher suchte er sich jedoch von dieser Lehnspflicht wieder los zu machen, daher auf dem Reichstage zu Worms ein Feldzug wider denselben beschlossen wurde [2]), welchen aber die französischen Unruhen, und der im Jahr 768 erfolgte Tod des Königs verhindert haben. Seine beyden Söhne Carl und Carlmann folgten

ihm in der Regierung, von denen jener zu Rimswegen, dieser zu Soissons seinen Hofstaat führte [3]).

[1]) annales regum Franc. a. 758.
[2]) annal. cet. a. 757. 764.
[3]) annal. reg. Fr. a. 768.

§. 61.

Carl und Carlmann gemeinschaftlich.

Mit Bewilligung der Reichsstände theilten die beyden Brüder; Carl erhielt Austrasien und Aquitanien; Carlmann Neustrien [1]). Die königliche Mutter konnte jedoch, nur mit vieler Mühe, den Ausbruch der Eifersucht zwischen den zween Brüdern verhindern. Zum Glück für das Reich starb Carlmann im Jahr 771. zu Samoucy [2]); und Carl trat die Regierung allein an.

[1]) EGINHARTH *c.* 3.
[2]) annal. Fuldens. a. 771. annal. regum Franc. e. a.

§. 62.

Carl der Grosse allein.

Quellen.

[1]) EGINHARTHI *vita et gesta Caroli Magni* beym Reuber p. 9-26. und nach J. H. Schminkens Ausgabe, zu Uetrecht 1711. 4.
[2]) IO. TVRPINI *de vita Caroli M. et Rolandi historia*; beym Reuber p. 67. sqq. ist

ein

ein untergeschobenes Werk cf. von Bünau *T. II. p. 310. sq.*

3) *Monachi Egolismensis vita Caroli M.* 768-814. beym DU CHESNE *T. II. p. 68. sq.*

4) NOTKERVS BALBVLVS *de gestis Caroli M. libb. 2.* in Hahns *collect. monum. ined. T. II. p. 584.* und beym DU CHESNE *T. II. p. 107.*

5) *poetae Saxonis annales Caroli M.* 770-814. beym Menken T. III. p. 63. sqq.

§. 63.

Sächsischer Krieg; dessen Veranlassung.

Carl [1]) fand, beym Antritt seiner Regierung, kein Volk in Frankreich und Teutschland, welches seine Oberherrschaft anzuerkennen verweigerte, ausser den Sachsen. Diese mächtige Nation, welche sich damals in die Ostfalen, Westfalen und Angarier [1]) abtheilte, war zwar von den vorigen Königen unaufhörlich bekrieget und oft zu Schatzungen genöthiget, aber niemahls völlig überwunden worden. Carl der Grosse suchte also seine Regierung durch die gänzliche Unterwerfung dieses freyen Volkes glänzend zu machen. Den Deckmantel dieses Krieges entlehnte man von der Religion. Vermuthlich dachte aber Carl hierin als Mahomethaner; denn die christliche Religion verabscheuet den Gebrauch geharnischter Apostel [2]).

1) *poe-*

1) *poeta Saxo ad a. 772.* IO. DE ESSENDIA *de bello a Carolo M. contra Saxones gesto;* in Scheidts *bibl. hist. Goetting. p. 63. capitulare Caroli M. d. 797.* beym Georgisch in *corp. iur. Germ. p. 597.*

2) aus Jesuitischen Lehrsätzen vertheidigt Carln NIC. SCHATENIVS in *vita Caroli M.* (Frf. 1700.) *lib. I. c. 19. p. 142. sqq.*

§. 64.

Ausgang desselben.

Der Krieg wider die Sachsen wurde auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 772. beschlossen [1]), aber erst im Jahr 775. angefangen. Der Hauptanführer der Sachsen war der große Witichind [2]), welchen man fälschlich zum Könige oder Herzoge der Sachsen macht [3]). Nach vielen blutigen Feldzügen unterwarf sich Witichind, und ließ sich im Jahr 785. taufen. Gleichwohl wurde der Krieg noch viele Jahre, mit abwechselndem Glücke, fortgeführet. Endlich machte der Friede zu Salza [4]), im Jahr 803. demselben ein glückliches Ende. Kraft desselben bekannten sich die Sachsen zur christlichen Religion, und erkannten zwar die Oberherrschaft und Gerichtsbarkeit des Königes; jedoch als ein freyes Volk; welches mit den Franken, als deren ewigen Bundesgenossen, gleiche Freyheiten geniessen sollte. Hierauf stiftete Carl verschiedene Bisthümer in Sachsen;

jedoch

jedoch ist es falsch, daß er unter selbige das Eigenthum der gesammten Sächsischen Lande vertheilet haben soll [5]). Im Jahr 804 ließ der König zehntausend überelbische Sachsen nach Frankreich und in einige Gegenden Teutschlands versetzen, welche erst unter der folgenden Regierung wieder in ihr Vaterland zurück gebracht wurden [6]).

[1]) *annal. Regum Franc. a. 772.*

[2]) GRVPEN *obseruat. rer. et antiquit. Germ. p. 187. sq.*

[3]) WITICHIND *lib. I. p. 634. si autem vniuersale bellum ingrueret, sorte eligitur, cui omnes obedire oportebat, ad administrandum imminens bellum; quo peracto, aequo iure ac lege, propria contentus potestate, vnusquisque viuebat.*

[4]) s. von diesem Orte Gueinzens Abhandlung in Joachims Geschichte der Reichstäge; T. I. p. 30. sqq.

[5]) H. A. MEINDERS *de statu relig. et reipubl. sub Carolo M. in vetere Saxo-Westphalia. p. 238. sqq.*

[6]) EGINHARTH *c. 7.* IO. DAV. KOEHLER *de Saxonum transportatione sub Carolo M. facta* Goett. 1748. *c. 5. p. 52. sqq.*

§. 65.

2) Bayrischer Krieg.

H. Tassilo von Bayern ertrug seine Abhängigkeit von dem fränkischen Hofe mit großer

Ungeduld. Nun leistete er zwar zu Worms im Jahr 781. abermahls Huldigung, welches noch einmahl im Jahr 787. geschahe. Gleichwohl versuchte er es, auf Antrieb seiner Gemahlin, der Longobardischen Prinzessin Luitburgis, das Joch abzuschütteln. Er wurde aber auf dem Reichstage zu Ingelheim im Jahr 788. gefangen genommen, seiner Staaten beraubet, und damit der herzoglichen Regierung in Bayern ein Ende gemacht. Bayern wurde darauf der Krone einverleibet, und in Grafschaften abgetheilet [1]).

1) EGINHARTH *c. 11.* OTTO FRISING. *chron. V. 29.*

§. 66.

3) Hunnischer Krieg.

Die Hunnen hatten dem H. Taßilo Beystand geleistet. Carl überzog sie daher im Jahr 791. mit Krieg [1]). Sie sahen sich genöthiget, ihm einige Provinzen am Raabfluß abzutreten, und sich zur christlichen Religion zu bekennen [2]). Auch brachte er die Böhmen und andere Wendische Völker zum Gehorsam [3]).

1) EGINHARTH *c. 28.*

2) Schrötter Oestern. Staatsrecht; T. IV. p. 41. sqq.

3) EGINHARTH C. 12. 14.

§. 67.

§. 67.

4) Dänischer Krieg.

Der Dänische König Gottfried beunruhigte die Friesen, und andere teutsche Völker, und behandelte sie als seine Unterthanen. Ehe ihm aber Carl mit Krieg überziehen konnte, wurde Gottfried erschlagen. Sein Nachfolger Hemming bequemte sich zum Frieden; wobey die Eider zur Reichsgrenze bestimmt wurde [1]).

1) ADAMI BREMENSIS *hist. eccles. I, 13.* p. 5. ibi: *Egdoram fluuium regni terminum accepit.*

§. 68.

5) Longobardischer Krieg.

Die Feindseligkeit zwischen K. Carl und dem longobardischen K. Desiderius waren bis aufs höchste gestiegen. Carl wurde überdies vom P. Hadrian I. wider den Longobarden, um Schutz angesuchet. Er ging daher im Jahr 773. nach Italien; belagerte den König in Pavia, und machte, mit dessen Eroberung, im folgenden Jahre, dem Longobardischen Reiche ein Ende [1]). Der Pabst und das Römische Volk ernannten ihn hierauf zum Römischen obersten Schutzherrn (patricio Romano) [2]).

1) *annal. Fuldens. 773. 774.* EGINHARTH. *c. 6.*

2) DE LVDEWIG *singularia iur. publ. p. 205. sqq.*

§. 69.

§. 69.

6) Erneuerung der Römischen Kayserwürde.

Carl war nun der Beherrscher Roms und Italiens geworden; und hatte also als Sieger, das Recht, sich des von den ehemaligen Besitzern dieser Lande gebrauchten kayserlichen Titels zu bedienen. Ueberdies waren die Griechischen Kayser zu entlegen, und zu ohnmächtig, die Länder des ehemaligen abendländischen Kayserthumes zu behaupten. Ja selbst ihre Ansprüche darauf waren großen Zweifeln unterworfen. Carl faßte daher den Entschluß, die, seit des Romulus Augustulus Entthronung (§. 44.) erloschene, kayserliche Würde wieder zu erneuern. Nach einigen geheimen Unterhandlungen [1]) mit dem P. Leo III. ging er im Jahr 800 nach Rom, wo er am ersten Weihnachtstage, vom Pabste und dem ganzen Volke als Kayser anerkannt [2]), feyerlichst ausgerufen wurde, und die Huldigung empfing. Endlich wurde er auch im Jahr 812. vom griechisch-kayserlichen Hofe als rechtmäßiger Kayser anerkannt [3]).

[1]) IO. GOTTL. FABER *de Leone III. P. R.* Tübing. 1748.

[2]) EGINHARTK c. 28. *annal. Fuldens. a. 801. annal. Reg. Franc. a. 801. p. m. 55.*

[3]) *annal. Fuldens. a. 812.*

§. 70.

Tod und Familie K. Carls.

Dis sind die Hauptbegebenheiten eines Prinzen, welcher durch seine Eroberungen den Namen des Grossen von der Nachwelt erhalten hat. Er starb den 28. Jenner 814. zu Achen [1]), und wurde in der Marienkirche begraben [2]). Mit seiner zwoten Gemahlin Hildegard erzeugte er drey Prinzen, Carln, Pipin und Ludewig. Carl starb im Jahr 811. ohne männliche Erben. **Pipin**, welchen der Vater zum K. von Italien ernannt hatte, starb gleichfalls im Jahr 810.; mit Hinterlassung eines Prinzen **Bernhard**, welchem der Großvater die Thronfolge in Italien bestimmt hatte; es wurden ihm aber auf seines Oheims Befehl im Jahr 817. die Augen ausgestochen [3]), und er starb 3 Tage hernach. Mithin fiel das ganze Reich auf den unwürdigen Ludewig, welcher von seinem Vater schon, kurz vor dessen Tode, zu Achen zum Reichsgehülfen ernannt war [4]).

[1]) EGINHARTH *c. 30.*

[2]) von der Eröffnung seines Grabes durch K. Otto III. s. DITMARVS *lib. IV, p. 357.*

[3]) THEGANVS *c. 22. 23.*

[4]) *Annales regum Francor. a. 814. p. 63.*

§. 71.

Ludewig der Fromme.

Quellen.

1) THEGANI (Trierischen Weihbischofs, der vor 849 gestorben) *vita Ludouici Pii* (773-837.) beym Bulpis p. 67.

2) ERMOLDI NIGELLI *carmen de rebus gestis L. P. libb. IV.* (781-826.) beym Menken *T. I. p. 866.*

3) ASTRONOMI *vita L. P.* beym DU CHESNE *V, 286.* BOVQVET *VI, 87.*

4) NITHARDVS (einEnkel K. Carls des Grossen von dessen mit dem Angelbert vermählten Tochter Bertha, Abt zu S. Riquier) *de dissensionibus filiorum L. P.* beym Bulpis. p. 85. sqq.

§. 72.

Ludewigs Regierung.

Ausser einigen glücklichen Feldzügen wider die Slavischen Völker, ist Ludwigs Regierung durch nichts, als seine Thorheiten, merkwürdig. Seine Erziehung war mehr für einen Privatmann, als Prinzen, eingerichtet. Vorzüglich aber hat ihn seine übertriebene Neigung für die Geistlichen, welcher er gleichwohl den Namen: der Fromme, zu danken hat, zu grossen Schwachheiten verleitet. Dem Pabste bewies er sclavische Ehrerbietung [1]); die Bischöfe aber, deren Rath er in allem folgte, ver-

leite-

leiteten ihn zu Niederträchtigkeiten, durch welche er sich verächtlich machte [2]). Ueberdies liess er die Regierung fast ganz ihrem Willkühr, und beschäftigte sich mit Gesängen und Büchern [3]). Besonders aber stürzte ihn seine unmässige Liebe gegen undankbare Kinder.

[1]) THEGANVS *c.* 16.

[2]) *annal. Fuldenſ. a.* 822. *a.* 834.

[3]) THEGANVS *c.* 20. *conſiliariis ſuis magis credidit, quam opus eſſet: quod ei fecit pſalmodiae occupatio, et lectionum aſſiduitas.*

§. 73.

Theilung unter seinen Prinzen.

Schon im Jahr 817. ernannte er seinen Sohn Lotharius zum Reichsgehülfen; den Pipin und Ludewig hingegen zu Königen von Aquitanien und Bayern [1]); und im Jahr 821. liess er diese Theilung sogar von den Reichsständen beschwören [2]). Die Geburt des Prinzen Carls des Kählen von der Welfischen Judith [3]) aber machte eine Aenderung in dieser Theilung, wodurch er sich aber den Haß seiner älteren Söhne zuzog. Diese entsetzten ihn im Jahr 833. im Lügenfelde bey Colmar der Regierung [4]), und steckten ihn, nebst ihrer Stiefmutter und Halbbruder, ins Kloster. Ludewig der Teutsche setzte ihn jedoch wieder auf den Thron [5]); wor-

auf

auf er, nach einigen Jahren einer eben so unthätigen Regierung, den 20. Junius 840., auf einer Rheininsel bey Ingelheim, sein Leben beschloß, und zu Metz begraben wurde [6]).

[1]) *annal. Fuldens. a. 817.*

[2]) *annal. Regum Franc. a. 821.*

[3]) THEGANVS *c.* 26. GE. CHR. GEBAVERI *Iudithae augustae Francicae elogium historicum.* Lips. 1720.

[4]) THEGANVS *c. 42. sqq.*

[5]) *annal. Fuldens. a. 834.*

[6]) *annal. Reg. Franc. a. 842.*

§. 74.

Verdunscher Friede.

Pipin war vor dem Vater gestorben. Nun verlangte Lotharius die ganze väterliche Verlassenschaft. Hierüber kam es zwischen demselben, und den beyden Brüdern, Ludewig und Carl zu dem blutigen Treffen bey Fontenay, in welchem Lotharius geschlagen wurde [1]). Die Frucht dieses Sieges war der im Jahr 843 geschlossene **Friede zu Verdun** [2]), worin die Carolingische Monarchie getheilet wurde. **Lotharius** erhielt, nebst der Kayserwürde und Italien, die zwischen Teutschland und Frankreich, zwischen dem Rhein, der Rhone, Saone, Maaß und Schelde belegene Lande; welche von ihm den Namen **Lothringen** erhielten; **Carl** bekam

West-

Westfranken oder Frankreich, Ludewig aber Ostfranken oder Teutschland, nebst Maynz, Worms und Speyer [3]). Hierbey wurde ausgemacht, daß Teutschland auf ewige Zeiten seine eigne Könige haben, und so wenig dem Kayser, als einem andern, unterworfen, sondern ein freyes unabhängiges Reich seyn sollte [4]).

[1]) *annal. Fuldenſ. a.* 841.

[2]) F. Wideburg von der Verdunſchen Theilung; in Joachims Geſchichte der Reichstäge; T. I. p. 78. ſqq.

[3]) NITHARDVS *lib. IV. p.* 104. *ſqq.*

[4]) *Regnum Francorum Germaniae perpetuo pro ſe Rabeat proprium Regem, nulli penitus mortalium, neque Romanorum quidem Imperatori ſubiectum, ſed priſtina Francorum conſuetudine liberrimum.* BALUZII *capitul. T. II. p.* 137. ſ. auch Schilters *inſtitut. iur. publ. T. II. p.* 36. *ſqq.*

Dritter Abschnitt.

Teutschland unter den Carolingischen Königen nach der Theilung.

§. 75.

Quellen.

1) **Regino**, Abt zu Prüm, 915. schrieb chronicon ab O. M. ad a. 906. welches von einem Ungenannten bis aufs Jahr 967. fortgesetzet worden; beym **Pistorius** T. I. p. 3-112.

2) **Luitprand**, Bischofs zu Cremona, historiarum temporis sui *s. rerum gestarum ab Europae Imperatoribus et Regibus* libb. VI. (891-946.); in seinen zusammen gedruckten Werken nach der Ausgabe des Hieronymus de la Higuera, und mit den Anmerkungen des **Lorenz Ramirez de Prado** (Autwerpen 1640. fol.) p. 3-130.

3) **Witichind**, (ein Corveyischer Münch ums Jahr 973.), *annales de rebus Saxon. libb. III.* vom Jahr 449 bis 972. beym **Meibom** T. I. p. 621-663.

4) **Ditmar**, (Bischof von Merseburg, starb 1018) chronici libri VIII. (von 876. 1015.) beym **Leibnitz** T. I. p. 323-427. aus einer vom **Papebroch** erhaltenen Handschrift. s. dessen introd. §. 28.

§. 76.

Ludewig der Teutsche.

K. Ludewig hat verschiedene glückliche Kriege mit den Obotriten, Wenden und Sorben geführet, welche sich der königlichen Oberherrschaft zu entziehen suchten [1]). Um die Sächsischen lande gegen die Einfälle dieser Völker desto mehr zu schützen, scheint er den Grafen Ludolf, einen Urenkel des grossen Wittichinds [2]), zum Herzoge von Sachsen [3]) ernannt zu haben, welcher im Jahr 875. gestorben [4]), und die Abtey Gandersheim [5]) gestiftet hat.

1) *annal. Fuldens. a.* 845. 851. DITMARVS *lib. VII. p. 403.*

2) Dis ist nunmehr ausgemacht. cf. MEGINHARTHVS *de translatione S. Alexandri Wildeshusam. c.* 4. in Scheidts *bibl. hist. Goetting. p.* 6. 7.

3) ROSWIDAE *carmen de fundat. coenob. Gandersh.* beym Leibnitz *T. II. p.* 219.

4) Braunschw. gel. Anzeigen. 1745. p. 35. sqq.

5) HARENBERG *hist. diplom. Gandersheim. p.* 57. *sqq.*

§. 77.

Sein Streit mit K. Carl dem Kahlen, und Tod.

Im Jahr 875. starb mit Kayser Ludewig II. die von Lotharius I. gestiftete Linie aus; dessen Erbschaft Carl der Kahle sich allein anmaaßte.

Ludewig schickte zwar seinen Prinzen Carlmann mit einem Heere nach Italien. Der junge Prinz wurde aber bestochen, und zog sich zurück. Carl der Kahle wurde daher zum Kayser gekrönet; Ludewig aber verstarb, den 28. August 876., ehe er die Treulosigkeit seines Bruders zu rächen im Stande war [1]).

1) *annal. Fuldens. a. 875. 876.* IO. GOTTL. HEINECCII *opusc. postuma. p. 693. sqq.*

§. 78.

Seine Nachkommenschaft.

Der König hinterließ drey Prinzen, Carlmann, Ludewig den Jüngern und Carl den Dicken; welche er wegen der künftigen Thronfolge, bereits im Jahr 872., auf dem Reichstage zu Forchheim, mit einander vereinigte [1]). Karl der Kahle suchte sich zwar Teutschlands zu bemächtigen, wurde aber bey Andernach geschlagen; worauf die drey Brüder die Theilung würklich vollzogen haben [2]).

1) *annal. Fuldens. a. 872.*

2) *annal. Fuldens. a. 876.*

§. 79.

König Carlmann.

Carlmann suchte hierauf das von seinem Oheime Carln dem Kahlen, erlittene Unrecht zu rächen

rächen, und ging im Jahr 877. nach Italien, welches K. Carl schändlich verließ, und auf der Flucht starb [1]). Carlmann bemächtigte sich darauf Lothringens, welches er mit seinen Brüdern theilte. Daß er aber sich die Kayserkrone habe aufsetzen lassen, ist falsch. Er starb im Jahr 880., mit Hinterlassung eines natürlichen Sohnes Arnulfs, welchem er Kärnthen vermacht hat [2]).

[1]) *annal. Fuldens. a. 877.*

[2]) REGINO *a. 880. p. 81.*

§. 80.

K. Ludewig der jüngere. (III.)

Ludewig wurde von den Bayerischen Landständen als alleiniger Thronfolger seines Bruders Carlmanns anerkannt, und bemächtigte sich auch des ganzen Lothringens im Jahr 880., welches ihm auch seine beyden Vettern, K. Carls des Kahlen Enkel, förmlich überliessen. Er ließ bey seinem im Jahr 882. erfolgten Absterben keine männliche Erben nach sich, indem sein einziger Prinz bey der Besitznehmung von Bayern unglücklicher Weise das Leben verloren hatte [1]).

[1]) *annal. Fuldens.* und REGINO *a. 880-882.*

§. 81.

K. Carl der Dicke.

Carl der Dicke wurde also, nach dem Absterben seiner Brüder, alleiniger Herr von Teutschland. Er wurde zugleich im Jahr 881. vom Pabste zum Kayser gekrönet. In Frankreich verlor im Jahr 884. K. Carlmann sein Leben auf der Jagd. Die Reichsstände, welche einen tapfern König, wegen der Einfälle der Normannen, verlangten, trugen daher, mit Uebergehung Carls des Einfältigen, die Krone unserm Carl an, in dessen Person die ganze Monarchie seines Eltervaters wieder vereiniget wurde. Nun ging er zwar mit einem mächtigen Heere nach Frankreich, ging aber schimpflich zurück, ohne den Degen gezogen zu haben. Sein schlechtes Betragen gegen seine Gemahlin, die Kayserin Richardis, zog ihm die allgemeine Verachtung der Reichsstände zu. Sie vereinigten sich also auf dem Reichstage zu Tribur, ihm den Gehorsam aufzukündigen, und trugen seinem unächten Neffen, H. Arnulfen von Cärnthen, (§. 79.) die Krone auf. Carl ertrug sein Unglück mit gefühllosem Gemüthe, und bat sich vom K. Arnulf nur einige Kroneinkünfte zum Unterhalte aus, welche er in Schwaben erhielt, und im Jahr 888 verstarb [1]). Mit ihm ging zugleich die ganze fränkische Monarchie zu Trümmern.

[1]) REGINO und *annales Fuldens. ad a. 881-888.*

§. 82.

§. 82.

Entstehung des Königreichs Niederburgund (Burgandia Cisiurana).

Carl der Kahle erklärte seinen Schwager Boso zum Herzoge und Statthalter in Italien. Dieser entführte K. Ludewigs II. Prinzeßin Irmengard; und vermählte sich mit ihr im Jahr 877. Mit Beystimmung des päbstlichen Hofes maaßte er sich so gar im Jahr 879. der königlichen Würde an, und ließ sich zu Lyon krönen [1]). Die gesammten Carolingischen Prinzen überzogen ihn jedoch mit Krieg; dessen Ende er aber nicht erlebte († 887.). Seine Gemahlin führte die Regierung, im Namen ihres unmündigen Prinzen Ludewigs, fort. Endlich erkannte ihn Carl der Dicke als König und nahm ihn sogar an Kindes Statt an [2]); jedoch mußte er sein Reich von ihm zu Lehen nehmen [3]).

[1]) REGINO a. 877.

[2]) *annal. fuld. a. 887.*

[3]) IO. DAN. SCHÖPFLIN *de Burgundia cis et Transiurana.* Arg. 1731. Scheidt in den Hannöv. gelehrt. Anzeigen. 1758. p. 129. sq.

§. 83.

Ursprung des Königreichs Oberburgund.

Bald nachher entstand ein neues Burgundisches Königreich, welches das Oberburgundische (Burgundia Transiurana) genennet wird.

Der Welfische Prinz Conrad war mit seiner Schwester, der Kayserin Judith, nach Frankreich gegangen, und vermählte sich mit einer Prinzessin, aus königlichem Geblüte [1]). Sein Enkel Rudolf, Herzog von Burgund, nahm, nach der Entthronung Carls des Dicken, eigenmächtig den Titel eines Königs von Burgund an, und ließ sich in der Abtey S. Moritz zu Chablais zum Könige krönen [2]).

[1]) THEGANVS. *c.* 36.

[2]) *Origines guelficae. T. II. p. 19. sqq.*

§. 84.

K. Arnulf behauptet 1) Frankreich.

Arnulf, welcher dasjenige, was ihm an der Geburt abging, durch Tapferkeit, Gegenwart des Geistes, und unerschütterte Standhaftigkeit ersetzte, suchte die Trümmern der fränkischen Monarchie zu sammlen, und die Oberherrschaft darüber männlich zu behaupten. In Frankreich wurde Eudo, Graf von Paris, Herzog von Neustrien, mit Vorbeygehung Carls des Einfältigen, zum Könige erwählet. Er fürchtete aber die Macht unsers Arnulfs, daher er demselben die Reichskleinodien zuschickte [1]), und auf dem Reichstage zu Worms mit dem Königreich Frankreich belehnet wurde [2]). Auch Carl der Einfältige, des Eudo Gegner, bezeugte unserm Arnulf gleiche Unterwürfigkeit [3]).

[1]) WI-

1) WITICHIND *lib. I. p. 637.*

2) *annales Fuld. a.* 888.

3) REGINO a. 893. p. 94.

§. 85.

2) Die Oberherrschaft über Burgund.

K. Rudolf von Oberburgund unterwarf sich unserm Arnulf zu Regenspurg, und wurde unter ungewissen Bedingungen als König anerkannt [1]). Auch die Wittwe des K. Boso von Niederburgund erkannte die Oberherrschaft desselben zu Forchheim [2]).

1) Der Fuldische Annalist sagt a. 888. *multaque inter illos conuenienter adunata.* Regino hingegen h. a. behauptet, Arnulf habe ihn so lange er gelebt, verfolgt.

2) annal. Fuldens. a. 890. Joachims Anmerk. T. III. p. 375. sqq.

§. 86.

3) über die Slaven.

Dem Mährischen Fürsten Zwentebold räumte er Böhmen ein; dieser ehrgeitzige Fürst machte zwar den Versuch, sein Land von der teutschen Oberherrschaft unabhängig zu machen, er wurde aber zum Gehorsam gezwungen [1]). Jedoch beging Arnulf dabey den großen Staatsfehler, sich des Beystandes der Hunnen wider den Zwentebold zu bedienen, wodurch dieses räube-

rische Volk die innerliche Schwäche Teutschlands kennen lernte, und nachgehends in dessen Eingeweide wüthete.

1) REGINO a. 890. p. 91.

2) LVITPRAND beklagt sich sehr darüber *l. I. c. 5. p. 12. sq.*

§. 85.

4) über Lothringen.

Lothringen wurde als ein dem teutschen Reichsstaate völlig einverleibtes Land angesehen. Arnulf ernannte daher, mit Einwilligung der Reichsstände, seinen natürlichen Sohn Zwentebold, auf dem Reichstage zu Tribur, zum Könige von Lothringen [1]).

1) REGINO *a.* 895. *p.* 95.

§. 88.

5) über Italien.

In Italien machten sich Guido, Herzog von Spoleto, und Berengarius, Herzog von Friaul, zween weibliche Abkömmlinge der Carolinger, die Krone streitig. Guido wurde auf der Versammlung zu Pavia als König anerkannt, und den 21. Februar 891. mit seinem Sohne Lambertus zum Kayser gekrönet. Berengarius warf sich in die Arme unsers Arnulfs; und Guido zog sich den Haß des päbstlichen Hofes

durch

durch seine strenge Regierung zu; daher der Pabst um Arnulfs Schutz wider denselben Ansuchung that [1]).

[1]) LVITPRANDVS *I, 6. 7.*

§. 89.

Arnulf wird zum Kayser gekrönet.

Arnulf ging also im Jahr 894. nach Italien, und nahm den königlichen Titel an, zog sich aber bald nach Teutschland zurück. Der treulose Berengarius verband sich darauf mit des verstorbenen Guido Sohn wider den Arnulf. Dieses veranlaßte einen neuen Römerzug (896), und Arnulf nahm nun zu Rom die Kayserkrone an. Nach seinem abermaligen Zurückzuge aber theilten Lambert und Berengarius Italien unter sich, und die Päbste Stephan VI. und Johann IX. erklärten Arnulfs Wahl für erzwungen und nichtig. Lambert starb bald nachher, und Berengarius behauptete nunmehr die Oberherrschaft über Italien allein; welche ihm durch den bald darauf erfolgten Tod K. Arnulfs noch mehr gesichert wurde [1]).

[1]) LVITPRANDVS *I, 8-11.*

§. 90.

Tod und Nachkommenschaft K. Arnulfs.

K. Arnulf starb den 29. November 899. und wurde zu Regenspurg begraben [1]). Er erzeugte

zeugte zween natürliche Söhne, Zwentebold und Ratold, denen die Reichsstände zu Forchheim im Jahr 889. die Thronfolge versprachen, falls der König keine rechtmäßige Prinzen hinterlassen würde [2]). Dieser Vertrag wurde aber durch die Geburt des Prinzen Ludewig vereitelt [3]).

[1]) REGINO *ad a. 899.* s. Struv in den Anmerk. zu den annal. fuldens, p. 69.

[2]) *annal. fuldens. a.* 889. *p. 63.*

[3]) *annal. fuldens. a. 900.*

§. 91.

Wahl K. Ludewigs des Kindes.

Ludewig wurde im Jahr 900. zu Forchheim einmüthig zum Könige gewählet [1]), und dessen Wahl von dem Erzbischof Hatto von Maynz dem P. Johann IX. in einem merkwürdigen Schreiben bekannt gemacht [2]). Die Vormundschaft des jungen Königs wurde dem Erzbischof Hatto von Maynz, die Erziehung und Unterrichtung desselben aber dem Bischof Adalbero von Augspurg aufgetragen [3]).

[1]) REGINO *ad a. 900.*

[2]) HANSITZ *Germania sacra T. I. p. 178.*

[3]) IO. CHR. GATTERER *de Ludouico IV. Rege Germaniae impubere.* Goetting. 1759. *p. 12. sqq.*

§. 92.

§. 92.

Unruhige Regierung desselben.

Die Minderjährigkeit des Königs veranlaßte viele Unruhen. Es zeigen sich darin die ersten Spuren der Befehdungen [1]) unter Reichsständen; jedoch finden wir auch schon einige Beyspiele von Achtserklärungen der Friedensstörer [2]). Zugleich haben sich die Reichsstände bey dieser Gelegenheit mehrere Gerechtsame, in ihren Landen, angemaaßt, obgleich in der Hauptverfassung des Reichsstaates nichts geändert worden ist.

1) REGINO *a.* 905. WITICHIND *lib. I. p.* 635.

2) GATTERER *l. c. p.* 27. *sq.*

§. 93.

Veränderung in Lothringen.

Der K. Zwentibold zog sich durch seine harte Regierung den allgemeinen Haß der Lothringischen Stände zu. Diese kündigten ihm daher den Gehorsam auf, und unterwarfen sich dem jungen Könige. Zwentebold setzte demselben zwar ein Heer entgegen, wurde aber von den Grafen Stephan, Gerhard und Matfried geschlagen, und verlor so gar sein Leben in diesem Treffen. Seine Wittwe vermählte sich

wieder

wieder mit dem eben bemeldeten Grafen Gerhard [1]).

[1]) REGINO *a. 900. p. 98.* SIEGEBERT. GEMBL. *ad a. 903. p. 805.*

§. 94.

Hunnischer Krieg.

Die Hunnen haben seit dem Jahr 900, beynahe alle Jahre das mit keinen befestigten Oertern versehene unbewehrte Teutschland überfallen, und darin unsägliche Grausamkeit ausgeübt. Man stellte ihnen zwar Heere entgegen, die aber mehrentheils wider selbige den kürzern zogen. Besonders kam es im Jahr 910. zu einem entscheidenden Treffen an der Grenze von Franken und Bayern, in welchem die Teutschen aufs Haupt geschlagen, und der Wuth dieser Barbaren ausgesetzet worden. Bald hernach (911.) starb der junge König unvermählt, und hinterließ Teutschland in der äussersten Verwirrung [1]).

[1]) REGINO *a. 900. sqq.*

Vierter Abschnitt

Allgemeine Anmerkungen von der teutschen Staatsverfassung unter den fränkischen Königen.

FRANC. HOTOMANNI *Francogallia.* Frf. 1573. 1586.

ANT. DAD. ALTESERRA *de ducibus et comitibus Galliae prouincialibus.* Tolos. 1643. und mit Estors Vorrede. Frf. 1731. 8.

LE COMTE DE BOVLAINVILLIERS *histoire de l'ancien gouvernément de la France.* à la Haye, 1727. T. I-III. 8.

GABRIEL COMTE DE BVAT *origines de l'ancien gouvernément de la France, de l'Allemagne & de l'Italie.* à la Haye 1757.

§. 95.

Regierungsform.

Die Regierungsverfassung ist in diesem Abschnitte nicht despotisch gewesen [1]; denn alle Reichsgeschäfte von Wichtigkeit wurden auf Reichstäge gebracht, und mit Einwilligung der Stände vollzogen. Selbst die Gesetze sind auf diese Art abgefaßt worden [2]. Nur Carl der Große regierte etwas freyer, als seine Nachfolger. Ludewig der Teutsche hingegen versprach

in

in dem Coblenzer Vertrage im Jahr 860, in allen Reichsgeschäften der Reichsstände Einwilligung zu suchen [3]). Und ist es glaublich, daß seine schwächeren Nachfolger dieses Gesetz übertreten haben sollten? Teutschland war also schon damahls eine eingeschränkte Monarchie.

[1]) Das Gegentheil behauptet Joachim in der Geschichte der Reichstäge; T. I. p. 19. sqq.

[2]) SILBERRAD *ad Heineccii hist. iur. p. 755. sq.*

[3]) SCHILTERI *instit. iur. publ. T. II. p. 45. sq.*

§. 96.

Thronfolge.

Die Thronfolge ist unter beyden fränkischen Geschlechtern völlig erblich [1]) gewesen. Nur haben die Westfränkischen Stände einigemahl untüchtige Regenten übergangen. In Ostfranken oder Teutschland hingegen ist man beständig der Ordnung der Erbfolge nachgegangen, und unsere Könige haben ihre Länder sogar willkührlich unter ihre Prinzen vertheilet.

[1]) s. MONTESQVIEV *esprit des Loix* 31, 16. Strubens Nebenst. T. IV. p. 116.

§. 97.

Königlicher Hofstaat. Erzcapellan.

Der königliche Hofstaat scheint seine völlige Einrichtung unter Carls des Grossen Regierung erhal-

erhalten zu haben [1]). Unter den Hofbeamten sind vornemlich der Erzcapellan und der Hofpfalzgraf zu bemerken. Der Erzcapellan [2]), welchen man in der Folge den Erzkanzler genannt hat, hatte die Ausfertigung aller königlichen Urkunden. Schon in diesem Abschnitte haben einige Erzbischöfe von Maynz [3]), diese Würde bekleidet, jedoch war sie noch nicht erblich [2]).

[1]) HINCMARI RHEMENSIS epist. *de ordine palatii Caroli M.*; in Drümels corp. leg. et consuet. p. 160.

[2]) GATTERER *elementa artis diplom.* §. 242.

[3]) Ludewig Erläut. der G. B. T. II. p. 588. sq.

§. 98.

Hofpfalzgraf.

Der Hofpfalzgraf (comes palatii) war im Grunde der erste königliche Minister [1]). Seine Pflicht war es, alle Sachen, die von der unmittelbaren königlichen Entscheidung abhingen, dem Könige vorzutragen [2]). Uebrigens war auch diese Würde noch nicht erblich.

[1]) HINCMARVS *c. 21.*

[2]) Braunschw. gelehrte Anzeigen. 1754. p. 377. sqq.

§. 99.

Reichsstände.

Die Reichsstände waren schon in diesem Abschnitte in geistliche und weltliche abgetheilt,

theilt, und sassen, wie jetzo, auf zwo Bänken [1]). Das Ansehen der geistlichen hat besonders mit K. Ludewig dem Frommen sehr zugenommen [2]). Unter den weltlichen Reichsständen sind die Herzoge und Grafen die vornehmsten. Die Herzoge [3]) waren Heerführer und Oberstatthalter ganzer Provinzen. Carl der Grosse suchte diese Würde, aus Staatsklugheit, ganz abzuschaffen. Die nachherigen Einfälle der Hunnen, Slaven und Normannen aber machten es nothwendig, mächtige Reichsstände zu haben, und dis hat die Herstellung der herzoglichen Würde in vielen Ländern veranlaßt. Die Grafschaften waren nicht erblich, jedoch hielt man es für ungerecht, dem Sohne die väterliche Grafschaft zu entziehen [4]).

1) HINCMARVS c. 49. 35.

2) ALTESERRA *lib. I. c. 14. p. 101. sqq.*

3) SCHÖPFLIN *Alsat. illustr. T. II. p. 10.* EIVSDEM *historia Zaringo-Badens. T. I. p. 424.*

4) *Capit. Caroli Calui d. 877. t. 54. c. 9.* beym Baluzius *T. II. p. 525.* Strubens Nebenst. T. IV. p. 64.

§. 100.

Reichstäge.

Die Reichstäge wurden unter den Merovingern im Merz, unter den Carolingern hingegen in

im May, zuweilen auch wohl im Herbst gehalten [1]). Sie sind von den königlichen Hoftägen (dies curiae) sehr unterschieden [2]). Auf den Reichstägen wurden alle Reichsgeschäfte von Wichtigkeit erörtert; auch zuweilen Streitigkeiten der Reichsstände [3]) unter einander abgethan.

[1]) HINCMARVS c. 29. 30.

[2]) CHR. GOD. HERRMANN *de curiis Imperatorum ſollemnibus, earumque a comitiis differentia.* Lipſ. 1767.

[3]) ſiehe z. E. REGINO *a.* 760. 764.

§. 101.

Kirchenregiment.

Die Könige waren das Haupt der Kirche [1]). Sie übten daher die Gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen unleugbar aus [2]), und sogar andere Könige haben ihnen darin nachgeahmet [3]). Die Kirchenversammlungen hingen von ihrem Ansehen und Genehmigung ab [4]). Die Bischöfe wurden vom Hofe ernannt, oder wurden wenigstens vom Könige bestätiget [5]). So gar die Bestellung des päbstlichen Stuhles war eine Würkung des Römischen Patriciates und der Kayserwürde [6]). Jedoch hat der Pabst in diesem Abschnitte, besonders von K. Ludewigs des Frommen Zeiten an, schon grossen Einfluß in unsere Reichsangelegenhei-

ten erhalten [7]). Ueber die Klöster übten die Könige, ausser der Schutzgerechtigkeit, viele Gerechtsame aus [8]).

1) cf. LAVR. GREBNER *de statu ecclesiae et iuris eccles. obseruantia sub imperio Regum et Imperatorum stirpis Carolingicae* Bamb. 1739.

2) REINH. KVGLERI s. resp. IO. DE TVRKHEIM diss. I. II. *de iure legislatorio Merouoeorum et Carolingorum Galliae regum circa sacra.* Argent. 1771. 1772.

3) AD. FRANC. KOLLARIVS *de originibus et vsu perpetuo potestatis legislatoriae Regum Vngariae circa sacra. p. 21. sqq.*

4) Walchs Gesch. der Kirchenversamml. p. 494. man sehe z. E. die schöne Stelle des Regino a. 852. p. 29.

5) CHR. WILH. KOCH *de collat. dignitat. maiorum in eccles. Germ. c. I. p. 9. sqq.*

6) c. 22. d. 63.

7) Die Ursachen hiervon entwickelt Cyprian vom Ursprung und Wachsthum des Pabstthums. p. 425. sqq.

8) BVDERI *amoenit. iur. publ. p. 60. sqq.*

§. 102.

Königliche Einkünfte.

Diese waren sehr groß. Zölle und Münzen gehörten durchaus dem Könige. Alle öffentliche Forsten gehörten ihnen. Vorzüglich

— aber

aber machten die königlichen Pfalzen und die dazu gehörigen Aemter [1]) und Dorfschaften eine beträchtliche Quelle der königlichen Einkünfte aus. Hiernächst war Schwaben, Alemannien, Franken und die Rheinische Provinzen ein unmittelbares königliches Tafelgut [2]). Völker, welche nicht das Teutsche Bürgerrecht erhielten, mußten überdies beträchtliche Schatzungen geben. Jedoch hatten die Könige unstreitig das Recht die Krongüter zu veräussern [3]), wovon wir schon in diesem Abschnitte viele Beyspiele antreffen.

1) *Capitulare Caroli M. de villis.* IOA. FRID. TRESENREVTER *de villis Regum Francorum ad capitulare de villis.* Alt. 1758.

2) EKKEHARDVS *de casibus monasterii S. Galli c. 1.* beym Goldast *in scriptor. rer. Alemann. p.* 11.

3) Steubens rechtl. Bedenken. T. II. p. 1. sq.

§. 103.

Handel und Wandel

Carl der Große war dem Handel sehr gewogen, und wollte in dieser Absicht den Rhein und Donau durch die Retzat und Altmühl bey Weissenburg verbinden; er wurde aber durch einen Staatsaberglauben davon abgehalten [1]). Unter den folgenden Königen haben die innerlichen Kriege, und die Einfälle fremder Völker

den Fortgang des Handels gehindert; an welchem ohnehin der mehr zum Kriege geneigte Teutsche keinen Geschmack fand. Und wie war es auch möglich, in einem durchgehends offenem kriegerischen Lande dem Handel Sicherheit und Leben zu verschaffen [2])?

1) Joh. Heumanns Geist der Gesetze der Teutschen. p. 10. sq.

2) IO. GOTTL. BOEHME *de commerciorum apud Germanos initiis.* Lipſ. 1751.

§. 104.

Landeshoheit.

Die Reichsstände hatten ihre Länder noch nicht erblich; und waren in selbigen blosse königliche Beamte; daher damahls noch an keinen Schatten von Landeshoheit zu denken ist [1]). Jedoch haben schon damahls einige, besonders Geistliche, verschiedene Hoheitsrechte erworben. So bekam z. E. Bischof Ratoldus von Strasburg schon im Jahr 873. das Münzrecht [2]).

1) Strubens Nebenst. T. IV. p. 1. sqq.

2) SCHÖPFLINI *Alsatia illustrata. T. II. p. 319.*

Drit-

Drittes Buch.

Teutschland unter eignen Wahlkönigen aus verschiedenen Häusern.

Erster Abschnitt.

Teutschland unter K. Conrad I. und den Sächsischen Kayfern.

§. 105.

Beschaffenheit Teutschlands vor der Königswahl.

Nach dem Abgange des Carolingischen Hauses hätte es freylich von den Teutschen Völkern abgehangen, sich in einen Freystaat zu verwandeln. Denn den übrigen Zweigen des fast abgestorbenen Carolingischen Stammes in Frankreich, fehlte es, wo nicht am Recht, doch wenigstens an Muth und Kräften, ihre Rechte auf Teutschland geltend zu machen [1]). Vielleicht würde man auch den Genuß der Freyheit einer neuen königlichen Regierung vorgezogen haben, wenn nicht die Furcht vor den Hunnen, Slaven und Normannen, es zur Staatsnothwendigkeit gemacht hätte, dem Vaterlande ein gemeinschaftliches Oberhaupt wieder zu geben [2]).

[1]) Der

1) Der Präſident HENAVLT ſchreibt in dem *abregé chronologique de l' hiſtoire de France. T. I. p. 205. Charles le ſimple, ſe trouvant reduit a un petit domaine, fut hors d'état, de faire valoir ſes droits à l' Empire. Alors l' Empire devint elektif.* Sollten aber dieſe Rechte wohl ſo unbezweifelt richtig geweſen ſeyn?

2) Schrötters Oeſterreich. Staatsrecht. T. IV. p. 26.

§. 106.

Wahl K. Conrads I. 912.

In dieſer mißlichen Lage richteten anfänglich die Franken und Sachſen ihre Wahl auf H. Otto den Erlauchten von Sachſen, welcher aber die angetragene Würde, mit königlichem Heldenmuthe, ausſchlug [1]). Hierauf wurde der fränkiſche Graf Conrad zu Worms zum Könige erwählet; jedoch ſcheint es nicht, daß alle Teutſche Völker dieſe Wahl genehmiget haben [2]).

1) WITICHIND *lib. I. p. 634.* giebt davon folgende kurze Nachricht: *omnis populus Francorum atque Saxonum quaerebat Ottoni diadema imponere regni. Ipſe vero quaſi iam grauior recuſabat imperii onus; eius tamen conſultu Conradus quondam dux Francorum vngitur in Regem, penes Ottonem tamen ſummum ſemper et vbique vigebat Imperium.*

2) I. P. LVDEWIG *Germania Princeps poſtcarolingica ſub Conrado I. c. 2. §. 5. ſ.* jedoch LVITPRANDVS II, 7. *Rex a cunctis populis ordinatur.*

§. 107.

§. 107.

*) Lothringischer Krieg.

K. Conrad hatte das Unglück, daß die mehresten Reichsstände seine Oberherrschaft nicht erkennen wollten [1]), und Frankreich gleichfalls eines Theil der Teutschen Reichslande sich bemächtigte. Nach Zwentebolds Tode wählten sich die **Lothringer** den Grafen Gieselbert zum Herzoge [2]). Dieser verließ Conrads Parthey, welcher zween Feldzüge wider ihn that, aber dennoch der Uebermacht K. Carls des Einfältigen weichen mußte, welcher sich im Jahr 916. des ganzen Lothringens bemächtigte [3]).

1) SIGEB. GEMBL. 914. p. 807. *contra Conradum regem potentiores regni Principes rebellionem meditati, scilicet Arnoldus de Baioaria, Burcardus de Sueuia, Euerardus de Francia, Gislebertus de Lotharingia, et horum omnium praecellentior Henricus dux de Saxonia et Thuringia, tam sapientia, quam fortitudine regis ad gratiam eius reducuntur.*

2) FRODOARDI *chron. a. 920.*

3) SIGEBERT. GEMBL. *a. 916. p. 808.*

§. 108.

2) Sächsischer Krieg.

In Sachsen folgte (912.) H. Heinrich seinem Vater, H. Otten dem Erlauchten, welcher zugleich Thüringen besaß. Conrad fürchtete

das Feuer dieses Prinzen, und suchte, aus Eifersucht, ihm die väterlichen Lande zu entziehen. Allein der Feldzug des Königs wider den jungen Herzog lief unglücklich ab, und der König sahe sich genöthiget, ihn kurz vor seinem Absterben als Herzog zu erkennen [1]).

[1]) WITICHIND *lib. I. p. 634-636.* DITMARVS *lib. I. p. 325.* SIGEBERTVS *a. 914.*

§. 109.

3) Bayrischer Krieg.

Desto glücklicher war der König in Bayern. H. Arnulf, widersetzte sich dem K. Conrad ebenfalls, welcher ihn aber in einem Feldzuge (914) überwand, mit der Reichsacht belegte, und das Land seinem Bruder, dem Grafen Eberhard, anvertrauete. Arnulf begab sich mit seiner Gemahlin und Kindern zu den Hunnen, und konnte unter dieser Regierung nicht wieder zum Besitz seines Herzogthums gelangen [1]).

[1]) LVITPRANDVS II, 7. WITICHIND *p. 636.*

§. 110.

4) Schwäbischer Krieg.

In Schwaben erregten die beyden Brüder Erchanger und Berthold, welche dieses Land als nuncii camerae (Kammerpräsidenten) verwalteten, Unruhen, und nahmen so gar den Bi-

Bischof Salomo von Costnitz gefangen. Sie wurden aber auf dem Reichstage zu Maynz im Jahr 916 geächtet und bald nachher enthauptet; worauf die Schwäbischen Stände den Grafen Burchard zu ihrem Herzoge erwählten [1]).

1) EKKEHARDVS *de casibus monasterii S. Galli. c. 1.*

§. 111.

Tod K. Conrads.

Bald nach dieser Begebenheit überfiel den König eine tödtliche Krankheit. Er begab sich bey dem Anfange derselben von Regenspurg nach Wilinaburg, wo er den 13 December 918. verstarb. Kurz vor seinem Tode empfahl er den Reichsständen [1]), mit wahrer Großmuth, seinen Widersacher, den H. Heinrich von Sachsen zu seinem Nachfolger, und befahl zugleich seinem Bruder, demselben den königlichen Schmuck zu überliefern, und sich selbst nicht um die königliche Würde zu bestreben [2]).

1) LVITPRANDVS *II*, 7.

2) WITICHIND *p. 636.*

§. 112.

Ob damahls die Landeshoheit entstanden sey?

Ein teutscher Gelehrter vom ersten Range, welchen sein ausserordentlicher Verstand, und

starke Belesenheit oft zu ausserordentlichen Meinungen verleitet hat [1]), behauptet: daß nach dem Abgange der Carolingischen Fürsten, die Reichsstände völlig frey geworden; aber freywillig ihre Lande dem neuen Könige zu Lehen aufgetragen hätten, welcher ihnen solche mit völliger Landeshoheit zugestanden haben soll. Allein keiner unserer gleichzeitigen Geschichtschreiber gedenkt einer solchen Begebenheit. Vielmehr sagen unsere besten Schriftsteller des mittleren Alters, daß die Nachfolger der Carolinger, auf altfränkischen Fuß, die Regierung geführet haben [2]). Und unsere Reichsstände haben erst nachher, mit der Erblichkeit ihrer Lande, diejenigen Rechte einzeln erhalten, aus welchen die Landeshoheit allmählich gebildet worden ist [3]).

[1]) J. P. von Ludewig in der rechtlichen Erläut. der Reichshistorie p. 671., sqq. und Ludewigs Wiederhall: Joachim in der Geschichte der Teutschen Reichstäge T. I. p. 171-196.

[2]) OTTO FRISINGENSIS *chron. VI, 17.*

[3]) von Bünau Reichshist. T. IV. p. 198. sqq. Strubens Rebenst. T. IV. p. 60. sqq. T. VI. p. 325-513. Schrötters Oesterreich. Staatsrecht. T. IV. p. 23. sqq.

§. 113.

§. 113.

K. Henrich I. der Finkler.

Quellen.

1) HERMANNVS CONTRACTVS, ein Sohn des Grafen Wolfrad von Veringen, der auf seinem Gute in Alesbausen 1054 verstorben ist; schrieb ein chronicon ab O. M. bis aufs J. 1054.; beym **Pistorius** T. I. p. 113-300.

2) ADAMVS BREMENSIS; war im Jahr 1077. Bremischer Domherr; und schrieb *historiam ecclesiasticam*, beym **Lindenbrog** p. 1-68.

3) LAMBERTVS SCHAFNABVRGENSIS; Münch zu Hirschfeld; schrieb *de rebus gestis Germanorum* bis auf das Jahr 1077. Mit der Fortsetzung eines Erfurtischen Münchs bis auf das Jahr 1352 stehet es beym **Pistorius** T. I. p. 301-440.

4) MARIANVS SCOTVS; ein Irrländer, welcher als Priester zu Fulda im Jahr 1086. gestorben ist, verfertigte *chronicorum libb. III.*. welche bis aufs Jahr 1083. gehen; **Dodechinus** setzte sie bis aufs Jahr 1200. fort. Beydes stehet beym **Pistorius** T. I. p. 441-678.

5) SIGEBERTVS GEMBLACENSIS († 1112.) ein Benedictinermünch hinterließ eine *chronographiam*, welche bis an sein Todesjahr gehet; ROBERTVS DE MONTE hat sie bis 1210. fortgesetzt. Beydes befindet sich beym **Pistorius** T. I. p. 679-942.

§. 114.

§. 114.

Wahl K. Henrichs I.

Die Empfehlung des sterbenden Königs Conrads I. hatte bey den Reichsständen so viel Nachdruck, daß H. Henrich im Jahr 919. zu Fritzlar einmüthig zum Könige gewählet wurde. Ob er die Krönung empfangen habe? ist zweifelhaft [1]). Seine Wahl wurde von allen Teutschen Völkerschaften genehmiget; nur H. Burchard von Schwaben, und H. Arnulf von Bayern, welcher, nach Conrads Tode, von den Hunnen zurück gekommen war, widersetzten sich ihm. Henrich aber bezwang sie beyde, und ertheilte dem H. Arnulf von Bayern die königlichen Gerechtsame über die Bayrischen Bischöfe [2]).

[1]) WITICHIND *p. 773.* DITMARVS. *p. 329.*

[2]) LVITPRANDVS II, 7. in fine. p. 33. *Arnoldus Henrici Regis miles efficitur, et abeo conceſſis totius Bouariae Pontificibus honoratur.* SIGEBERTVS *a. 920. p. 808.*

§. 115.

Wiedereroberung Lothringens.

Hiernächst suchte er das dem Teutschen Reiche entzogene Lothringen wieder mit Teutschland zu vereinigen. K. Carl trat anfänglich (921) nur Worms, und einige andere Städte, wieder ab [1]). Im Jahr 923. aber wurde das

ganze

ganze Land zurück gegeben, und der Vertrag von den Lothringischen Ständen beschworen [2], worauf sich der König desselben bemächtigte [3]. Gleichwohl lehnten sich die Lothringer wider ihren Herzog Giselbert auf; allein Henrich bestätigte ihn in seiner Würde, und gab ihm sogar seine Tochter Gerberga zur Gemahlin [4]. Endlich entsagte auch K. Rudolf im Jahr 935. seinen Ansprüchen auf dis Land; welches seit der Zeit bey Teutschland geblieben ist [5]. Daß aber Eberhard, Conrads I. Bruder, zum Pfalzgrafen in Lothringen ernannt worden, ist falsch [6].

[1]) BALVZII *capitul. T. II. p. 299.*

[2]) SIGEBERTVS *a. 923. p. 809.*

[3]) *continuat. Regin. a. 924. 925. p. 102.*

[4]) SIGEBERTVS a. 927. p. 810.

[5]) FRODOARDI *chron.* beym DU CHESNE *T. II. p. 590.*

[6]) Ge. Chr. Crollius erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Achen oder in Niederlothringen. (Zweybr. 1762.) p. 9-16.

§. 116.

Marken wider die Slaven. 1) Nordsachsen.

Die wiederholten Einfälle der Normanner und Slavischen Völker, in Sachsen und die benachbarten Länder, bewogen den für die Sicherheit seines Vaterlandes sehr besorgten König,

einige

einige Markgrafschaften zu errichten. Graf Bernhard wurde im Jahr 927. in der Provinz der Redarier zum Markgrafen von Nordsachsen, wozu die Stadt Brandenburg gehörte, ernannt [1]).

1) WITICHINDVS *p. 639.* IO. LVD. LEV. GEBHARDI *aquilonales Marchiones, electores Brandenburgici.* Lipſ. 1742.

§. 117.

2) Meissen und Lausitz.

In eben dieser Absicht setzte er den Daleminziern und Sorben die Markgrafschaft Meissen [1]) und Lausitz [2]) entgegen, nachdem er diese Völker zwischen den Jahren 926 und 929 sich völlig unterwürfig gemacht hatte. Ob aber auch die Burggrafen von Meissen, um diese Zeit entstanden: ist noch sehr zweifelhaft [3]).

1) DITMARVS *lib. I. p. 317. annaliſta Saxo* beym Eccard T. I. p. 247.

2) IAC. CAR. SPENERI *formula antiquiorum ac recentiorum Luſatici marchionatus cum Miſnico coniunctionum.* Viteb. 1722. *c. 1. §. 4. 5.*

3) IO. GOTTL. BOEHME *antiquitatum burggraviatus Miſnenſis ſpecimina* II. Lipſ. 1770. *p. 4. ſqq.*

§. 118.

4) Mark Schleswig.

Den Dänen und Normannen endlich setzte er (931.) die Mark zu Schleswig [1]) entgegen,

gen, welchen Ort er zur Reichsgrenze bestimmte, einen Markgrafen nebst einer hinlänglichen Besatzung hinein setzte, und Sächsische Colonisten dahin zog. Das Daseyn dieser Mark ist von einem neueren Gelehrten [2], gegen alle historische Wahrscheinlichkeit, in Zweifel gezogen worden.

[1] ADAMVS BREMENSIS I, 48. *H. victor apud Sliasuich, quae nunc Heidaba dicitur, regni terminos posuit: ibi et Marchionem statuit, et Saxonum coloniam habitare praecepit.*

[2] FRANC. DOM. HAEBERLIN *de ficto quodam Marchionatu Slesuicensi, et in illum inique praetenso S. R. I. iure.* Helmst. 1766.

§. 119.

Vorbereitung zum Hunnischen Kriege.

Ein glücklicher Vorfall brachte dem K. Heinrich (924) einen neunjährigen Stillstand mit den Hunnen zuwege [1]. Während dieser Zeit musterte er seine Völker sehr fleissig [2], und verbesserte die Kriegsverfassung. Ungegründet aber ist es, daß er auch, bey dieser Gelegenheit, die **Turniere** [3] gestiftet habe. Zugleich ließ er eine grosse Anzahl gelegener Plätze befestigen, und legte den neunten Mann von seiner errichteten **Landmiliz** (miles agrarius) herein [4], von denen man ohne alle Warscheinlichkeit, der Ursprung der **Patricien** [5] hergeleitet hat. Dis ist die erste Hauptveranlassung der **Städte** [6]

in Teutschland, welche ursprünglich zur Vertheidigung im Kriege dienen sollten; in der Folge aber zugleich vieles zu Ausbreitung des Handels und der Polizey beygetragen haben [7]).

1) WITICHINDVS *p.* 638.

2) IDEM *p.* 640.

3) meine *Elem. iuris Germ.* §. 259.

4) WITICHIND *p.* 643. CONRADVS VRSP. *p.* 213.

5) Scheidt vom Adel p. 190. sqq.

6) GVNDLING in *Henrico Aucupe* §. 20. *sq.*

7) Heumanns Geist der Gesetze der Teutschen. c. 23. §. 1. p. 329. sqq.

§. 120.

Fortgang des Hunnischen Krieges.

Nach Endigung des Stillstandes verlangten nunmehro die Hunnen die ihnen sonst bezahlte Schatzung. Sie erhielten aber statt derselben, eine schimpfliche Antwort. Hierdurch wurden sie gereitzt, im Jahr 934. mit einem ungeheuren Heere in Teutschland einzubrechen [1]); Henrich lieferte ihnen aber zwey glückliche Treffen, worin sie aufs Haupt geschlagen wurden [2]), und Teutschland von seinem fürchterlichsten Feinde befreyet wurde.

1) WITICHIND *p.* 641.

2) LVITPRANDVS II, 8.

§. 121.

§. 121.

Tod und Familie K. Henrichs I.

Henrich hatte also Teutschlands Sicherheit, in Ansehung seiner einheimischen und auswärtigen Feinde, rühmlichst befestiget. Nunmehr faßte er auch den Entschluß, sich Italien zu unterwerfen [1]). Hierin hinderte ihn aber ein frühzeitiger Tod. Er starb den 5. Julius 936. zu Botfelde, und wurde zu Quedlinburg begraben. Seine erste Ehe mit der Hatburgis, wovon er einen Sohn Thancmar erzeugte, wurde für ungültig angesehen. Von seiner zwoten Gemahlin Mathildis [2]), welche aus Witichindischem Geblüte war, aber hinterließ er drey Söhne, Otto den Grossen, Heinrich, nachherigen Herzog von Bayern, und Bruno, welcher zum Erzbischof von Cölln ernannt wurde; nebst zwo Töchtern, von welchen die älteste Gerberga an den H. Giselbert von Lothringen, und nachgehends an K. Ludewig IV. von Frankreich; die zwote aber Hatwig an den H. Hugo von Frankreich vermählt, und eine Mutter des K. Hugo, des Stifters der Capetingischen Linie in Frankreich, geworden ist [3]).

[1]) WITICHIND *p. 641.* DITMARVS *p. 328.*

[2]) *vita Mathildis Franciae orient. reginae* im Anhang des Erathischen cod. dipl. Quedl.

[3]) *Origg. guelficae. T. IV. p. 346. sq.*

§. 122.

Otto der Grosse.

Otto der Grosse wurde von seinem Vater selbst zur Krone bestimmt, und seine Wahl im Jahr 936. einmüthig vollzogen. Die Salbung geschahe zu Achen, von dem Erzbischof von Maynz, weil Trier und Cölln sich über das Recht dazu nicht vereinigen konnten [1]). Bey der Krönungsmahlzeit wurde er von den vornehmsten Herzogen, als seinen Erzbeamten [2]). bedienet.

1) DITMARVS *p. 328. 331.*

2) WITICHIND hat *lib. II. p.* 643. davon folgende Stelle: *Diuina deinde laude dicta, sacrificioque sollemniter celebrato, descendebat Rex ad palatium. et accedens ad mensam marmoream, regio apparatu ornatam, resedit cum Pontificibus et omni populo: Duces autem ministrabant. Lotharіorum Dux Gisilbertus, ad cuius potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat; Euerhardus mensae praeerat; Herimannus Franco pincernis; Arnulfus equestri ordini, et eligendis locandisque castris praeerat.*

§. 123.

Häusliche Streitigkeiten K. Ottens 1) mit seinen Brüdern.

Thancmar, der Sohn K. Henrichs erster Ehe, machte wegen einer ihm verweigerten Graf-

Grafschaft, einen Aufstand, wobey er sein Leben verlor [1]). Henrich verlangte sogar die königliche Würde, und hatte sich mit dem Herzog von Lothringen und Franken verbunden; jedoch die Königin Mathildis stiftete unter beyden Brüdern eine aufrichtige Versöhnung, welche durch das an den Henrich gegebene H. Bayern versiegelt wurde [2]).

[1]) WITICHIND. p. 644.

[2]) *vita Mathildis c. 2.* LVITPRANDVS *IV. 7. 8. p. 76. sq.*

§. 124.

2) mit seinem Sohne Ludolf.

Diesen hatte K. Otto mit der Englischen Prinzeßin Editha erzeugt (930). Er vermählte sich mit H. Hermann von Schwaben Tochter, und folgte seinem Schwiegervater in der herzoglichen Würde. Otto hatte ihn sogar zu seinem Thronfolger bestimmt. Aus Eifersucht gegen seine Stiefmutter Adelheid aber, ließ er sich zu einem Aufstande gegen seinen Vater bewegen; wobey ihm H. Conrad von Franken Beystand leistete [1]). Nun wurde er zwar (954) wieder mit seinem Vater versöhnet, mußte aber, sowohl als H. Conrad, sein Herzogthum aufgeben. Er starb bald nachher (957) in Italien.

[1]) HERMANNVS *a. 953. p. 261.* DITMARVS. *p. 333.*

[2]) LVIT-

[2]) LVITPRANDVS IV, 8. sagt von ihm: *o si numquam natus, aut non tam mature esset defunctus!* O der Italiäner!

§. 125.

Böhmischer Krieg.

K. Henrich I. hatte zwar die Böhmen sich unterworfen; allein unter seines Sohnes Regierung suchten sie sich der Teutschen Oberherrschaft abermahl zu entziehen. Otto schickte ihnen den Aesico, mit Thüringischen und Heßischen Völkern entgegen, welche aber geschlagen wurden. Endlich aber setzte er ihnen den **Hermann Billung**, als Feldherrn, entgegen, welcher sie wieder zum Gehorsam brachte [1]). Ein gleiches ist mit den übrigen Slavischen Völkern geschehen [2]); zu deren Bekehrung er (966. 967.) **das Erzbistum Magdeburg** errichtete [3]).

[2]) WITICHIND p. 643. DITMARVS *p.* 331.

[2]) WITICHIND *p.* 647. G. H. AYRERI *Hermannus Slauicus.*

[3]) HELMOLDVS *I, 11.*

§. 126.

Hunnische Kriege.

Auch die Hunnen suchten des neuen Königs Tapferkeit auf die Probe zu stellen; sie wurden aber sehr übel empfangen [1]). (937.) Gleichwohl

kamen

kamen sie im Jahr 955. mit einem ausserordentlich starken Heere zurück, litten aber eine allgemeine Niederlage, und ihre gefangene Fürsten büßten für ihre, und ihrer Vorfahren Sünden, am Regenspurgischen Galgen [2]). Glückliches Holz, welches unser Vaterland von neuen Versuchen dieses gefährlichen Volkes völlig befreyet hat!

[1]) WITICHIND *p. 645.*

[2]) DITMARVS *p. 332.* HERMANNVS CONTR. *a. 955. p. 262.*

§. 127.

Dänischer Krieg.

K. Herald überfiel die Teutsche Besatzung in Schleswig und ließ sie niederhauen. Er verging sich so gar so weit, daß er K. Ottens Gesandten ermorden ließ. Otto ging daher über den Sund, welcher von ihm den Namen Ottensund erhielt, und zwang den überwundenen König, ihn den Lehnseid zu leisten, und sich zur christlichen Religion zu bekennen. Hierauf wurden drey Bischöfe zu Schleswig, Ripen und Arhausen ernannt, und dem Erzbischof zu Bremen unterworfen [1]).

[1]) ADAMVS II, 2. HELMOLDVS I, 9.

§. 128.

Hermann Billung Herzog von Sachsen.

Die königlichen Einkünfte waren in diesem Abschnitte noch so groß, und der König der Thronfolge seiner Familie so gewiß, daß man es beynahe für schimpflich hielt, bey der königlichen Würde, annoch Reichslehen zu besitzen. Otto entschloß sich also, sein väterliches Herzogthum zu verschenken. Hiermit belohnte er die Verdienste seines obersten Feldherrns (§. 125.) und Oberhofmeisters seiner Prinzen Hermann Billungs [1]). Dieser Herr war ohnehin mit dem Könige verschwägert [2]), und besaß beträchtliche Erblande im H. Sachsen [3]). Er erhielt das H. Sachsen vermuthlich im Jahr 966. [4]); jedoch blieben dem königlichen Hause die in demselben belegene Erbgüter.

[1]) DITMARVS *p. 333.* ADAMVS *II, 4.* G. H. AYRER *Hermannus gente an officio Billungus?* Goett. 1761. 8.

[2]) *origines Guelf. T. IV. p. 561.*

[3]) P. PLESKEN *de patrimonio Henrici Leonis. c. 2. §. 4-6.*

[4]) AYRER §. 27. *p. 131. sqq.*

§. 129.

Theilung des H. Lothringen.

H. Gieselbert blieb (939) im Treffen bey Andernach, und hatte seinen Sohn Henrich zum Nach-

Nachfolger. Nach dessen Absterben wurde Gr. Conrad der Weise von Worms zum Herzog ernannt, und mit der königlichen Prinzessin Lutgardis vermählt, aber wegen seiner Theilnehmung an dem Aufstande H. Ludolfs (§. 124.) seiner Würde entsetzet, und die Verwaltung des Herzogthums des Königs Bruder, dem Erzbischof Bruno von Cölln, aufgetragen [1]), welcher das Land in zwey Herzogthümer von Niederlothringen an der Maaß, und Oberlothringen an der Mosel vertheilte [2]).

1) RVOTGERI *vita Brunonis c. 13.* beym Leibnitz *T. I. p. 277.*

2) J. D. von Ohlenschlager Vorrede zum Krönungstagebuche K. Franzens I.

§. 130.

Beschaffenheit Italiens.

In Italien stritten sich um die königliche Würde vornemlich Hugo, ein Burgundischer Graf, und Berengarius II. Hugo wurde als König erkannt; er mußte aber der Macht des Berengarius weichen, und starb für Gram in Burgund [1]). Sein Sohn Lotharius folgte ihm in der königlichen Würde nach; jedoch behielt Berengarius auch gegen ihn die Oberhand [2]). Lotharius starb 950 an Gift [3]). Berengarius, welcher nun zum Könige ernannt worden war, bemächtigte sich seiner Wittwe, der Königin

Adelheid, einer Tochter K. Rudolf II. von Burgund, um sie seinem Sohne Adelbert zu vermählen. Sie entwischte aber in das Schloß Canossa, in welchem sie vom Berengario belagert wurde. In diesem Gedrenge schickte sie Gesandten an unsern Otto, und trug ihre Person und Ansprüche auf Italien ihrem künftigen Befreyer an [4]).

[1]) LVITPRANDVS *V, 4. p. 103.*

[2]) SIGEBERTVS a. 948.

[3]) FRODOARDVS a. 950.

[4]) DONNIZO *in vita Mathildis*, beym Leibnitz T. I. p. 634.

§. 130.

Erfolg dieser Einladung.

Otto folgte diesem schönen Rufe mit aller Hitze eines verliebten irrenden Ritters. Er flog also (951) mit einem auserlesenen Heere nach Italien, befreyete die Adelheid, vermählte sich mit derselben, und nahm den Titel eines K. von Italien an. Berengarius unterwarf sich 952. dem siegenden Otto auf dem Reichstage zu Augspurg, und erhielt Italien zu Lehen [1]), jedoch wurde die Markgrafschaft Verona und Aquileja davon gerissen, und dem H. Heurich von Bayern anvertrauet [1]).

[1]) HERMANNVS a. 949. 950. 951. p. 260. sq.

[2]) *con-*

2) *continuat. Regin. 952. annal. Saxo.* beym Eccard *T. I. p. 281.* Erst 976 wurde sie nebst Cärnthen von Bayern abgerissen, und bekam eigne Fürsten. SCHÖPFLINI *hist. Zaringo- Badens. T. I. p. 45. sq.*

§. 131.

Otto K. von Italien und R. Kayser.

Gleichwohl entzog sich Berengarius dem Gehorsam gegen unsern Otto. Dieser ging also 961. nach Italien, entsetzte den in die Acht erklärten Berengarius der königlichen Würde, und wurde selbst zum Könige gekrönet. Hierauf ging er nach Rom, wo ihm P. Johann XII. 962. die Kayserkrone aufsetzte [1]). Zwey Jahre hernach (964) schloß er mit dem P. Leo einen **Vertrag**, der insgemein der königliche Vertrag (lex regia) genannt wird; aus welchem man den Grund der unsern Königen zustehenden Kayserwürde, so wohl als der Italiänischen Königswürde, herzuleiten pflegt [2]).

1) HERMANNVS *a. 961-964. p. 263.*

2) **Mosers Staatsrecht. T. III. p. 9. sqq.**

§. 132.

Wird in Constantinopel als Kayser erkannt.

Otto schickte darauf den Geschichtschreiber **Luitprand**, als Gesandten, nach Constantinopel, welcher den Auftrag erhielt, für den

Prinzen

Prinzen Otto um die kayserliche Prinzessin Theophania Anwerbung zu thun. Luitprand brachte zwar dieses Geschäfte nicht selbst zu Stande [1]). Jedoch wurde dem Sohne im Jahr 972. die Prinzessin als Gemahlin beygelegt, und des Vaters Kayserwürde anerkannt [2]).

[1]) Er hat selbst eine Beschreibung davon unter der Aufschrift: *Legatio Luitprandi ad Nicephorum Phocam pro Ottonibus augustis et Adelheida* aufgesetzt; in seinen Werken. *p. 131-160.*

[2]) LAMBERTVS *a. 972. p. 315.*

§. 133.

Tod und Familie K. Otto des Grossen.

Bald nachher starb Otto der Grosse im Jahr 973. zu Memleben, und wurde zu Magdeburg begraben [1]). Er hinterließ von seiner zwoten Gemahlin Adelheid einen Sohn Otto II. und eine Tochter Mathildis, welche Aebtissin zu Quedlinburg wurde [2]).

[1]) LAMBERTVS *a. 973. p. 315.*

[3]) CHR. GOTTL. SHWARZ *de Mathilde abbatissa Quedlinburgensi vicaria Imperii.* Alt. 1736.

§. 134.

K. Otto II.

Otto II. wurde bereits im J. 961. zum Thronfolger seines grossen Vaters erklären, und ihm

im

im Jahr 967. zu Rom vom Pabst Johann XIII. sogar die Kayserkrone aufgesetzt [1]). Er hat anfänglich noch unter der Vormundschaft der K. Adelheid gestanden [2]).

1) LAMBERTVS *a. 967. p. 314.*

2) DITMARVS *p. 341. cuius gubernaculo vigebat Mimileuae.*

§. 135.

Lothringischer Krieg.

K. Lotharius von Frankreich suchte, wider die alten Verträge (§. 115.), Lothringen zu überrumpeln, und bemächtigte sich so gar der Stadt Achen [1]). Otto aber verfolgte ihn mit einem Heere, welches in Frankreich, fast bis nach Paris, streifte [2]). Endlich wurden im Jahr 980. die ehemaligen Verträge wieder erneuert, und Frankreich begab sich seiner Ansprüche auf dieses Land gänzlich [3]).

1) *annalista Saxo a. 977.* beym Eccard *T. I. p. 328.*

2) HERMANNVS *a. 978. p. 218.*

3) SIGEBERTVS *a. 980.* ibi: *rex Lotharius Lotharingiam abjurat.* p. 822.

§. 136.

Bayrischer Krieg.

Henrich oder Hezelo, H. von Bayern, K. Henrichs I. Sohn (§. 121) war im Jahr 955.

gestor-

gestorben, und hatte seinen Sohn, Henrich den jüngern zum Nachfolger. Dieser unruhige Herr ließ sich in eine Verschwörung wider den K. Otto, mit dem H. Boleslaus, von Böhmen ein; verlor aber darüber (977) sein Herzogthum [1]). Er bemächtigte sich aber desselben im Jahr 982 wieder, nach dem Tode H. Ottens von Schwaben, der es inzwischen verwaltet hatte [2]).

1) LAMBERTVS *a. 974. p. 315.*

2) DITMARVS *p. 347.*

§. 137.

Italiänischer Krieg und Tod des Kayfers.

In Italien war das Ansehen Ottens II. sehr geringe. Besonders wurde Apulien und Calabrien von den Griechen und Saracenen äusserst beunruhiget. Otto focht zwar wider sie anfänglich mit einigem Glücke; allein im Jahr 982. wurde er von den Saracenen aufs Haupt geschlagen, und entging der Gefangenschaft mit genauer Noth [1]). Der Gram über diese schimpfliche Niederlage überwältigte ihn so, daß er im folgenden Jahre starb, und zum Rom begraben wurde [2]). Er hinterließ von seiner Gemahlin Theophania einen Sohn, Otto III. und zwo Prinzessinnen, Adelheid und Sophia, welche Aebtissinnen zu Quedlinburg und Gandersheim wurden.

1) DIT-

[1]) DITMARVS *p. 346.*

[2]) ANNALISTA SAXO *a. 982. 983. p. 333. sq.*

§. 138.

Otto III.

Otto III. ist im Jahr 980. geboren, und von seinem Vater schon im Jahr 983. zum Mitkayser erkläret worden; auch die Reichsstände ernannten ihn zu gleicher Zeit zum Thronfolger seines Vaters [1]). Sein Lehrmeister war der berühmte **Gerbertus** [2]), oder nachheriger Pabst Sylvester II. Dieser unterrichtete ihn in der Schulgerechten Lehrart so, daß er für ein Wunderwerk gehalten wurde. Die Schulwissenschaften aber unterdrückten sogar alle Keime eines guten Regenten. Seine **Vormundschaft** führte die Kayserin Theophania, welche auch in dem Besitze derselben wider die Ansprüche seines Vettern [3]), des H. Henrichs von Bayern, geschützt wurde [4]).

[1]) LAMBERTVS *a. 984. p. 314.*

[2]) IO. DAV. KOEHLER diss. *Gerbertus, postea Sylvester II.* Altorf. 1720.

[3]) DITMARVS p. 347. sagt von ihm: REGEM PATRONVS LEGALIS *de Warino Archipraesule Coloniensi accepit.*

[4]) DITMARVS *p. 348.*

§. 139.

§. 139.

Wallfahrt nach Gnesen.

Im Jahr 1000 that er eine Wallfahrt zu dem Grabe des heil. Adalberts in Gnesen; bey welcher Gelegenheit er zu Gnesen ein Erzbistum errichtete, und demselben einige Bistümer unterwarf [1]). Bey dieser Gelegenheit soll er auch den H. Boleslaus von Pohlen zum Könige ernannt haben; welches aber noch grossen Zweifeln ausgesetzt ist [2]).

1) *annalista Saxo a. 1000. p. 372.*

2) LVDEWIG *de auspicio regum. c. 2. §. 5. p. 75. sqq.*

§. 140.

Italiänischer Aufenthalt.

Den größten Theil seiner Regierung hat K. Otto III. in Italien zugebracht, und seine Muhme, die Aebtissin Mathildis von Quedlinburg, zur Reichsstatthalterinn erkläret [1]). Im Jahr 996. setzte er seinen Vetter Bruno zum Pabste ein, welcher den Namen Gregorius V. annahm. Mit diesem soll er im Jahr 996. einen Vertrag wegen der Kayserwahl und der churfürstlichen Gerechtsame [2]) geschlossen haben; welches aber eine offenbahre Erdichtung ist.

1) SCHWARZ in diss. §. 133. adlegata. BVDERI *amoenit. iur. publ. p. 107. sqq.*

2) von Olenschlager Erläut. der G. B. p. 133. sq. Wiedeburgs Anmerk. p. 191. sqq.

§. 141.

§. 141.

Streit mit dem Crescentius und Tod K. Otto III.

Crescentius, welcher sich zum Römischen Patricius aufgeworfen hatte, setzte den Pabst Gregorius V. ab, und ließ an dessen Stelle Johann XV. wählen [1]). Otto setzte diesen wieder ab, und seinen Vetter wieder auf den päbstlichen Stuhl. Der Gegenpabst, sowohl als der Crescentius, wurden hierauf grausam hingerichtet. Gleichwohl ließ sich Otto mit des Crescentius Wittwe Stephania, in ein Liebesverständniß ein, welche ihn mit Gift hinrichtete. Er starb im Jahr 1002. unbeerbt [2]).

[1]) DITMARVS *p. 353. sq.*

[2]) GLABER RODVLPHVS *histor. lib. I. c. 4. p. 6. sq.* in PITHOEI *scriptorib. XI. hist. Franc.*

§. 142.

K. Henrich II.

ADELBOLDI *vita Henrici II.* in Leibnitzens *script. rer. Brunsv. T. I. p. 430-441.*

K. Henrich II. ist ums Jahr 972 geboren. Er war ein Sohn H. Henrich des jüngern von Bayern (§. 136), folglich ein Urenkel K. Henrich des Finklers. Seine Mutter war Gisela K. Conrads von Burgund Tochter. Im Jahr 995. folgte er seinem Vater im H. Bayern. Nach dem Tode K. Ottens III. bemächtigte er

sich der Reichskleinodien mit Gewalt [2]), und hatte das Glück, in kurzer Zeit von allen Völkerschaften zum König erwählet zu werden [2]).

1) SIGEBERTVS *a. 1002. p. 825.*

2) HERMANNVS *a. 1002. p. 270.* MARIANVS SCOTVS *e. a. p. 648.*

§. 143.

Böhmisch-Pohlnischer Krieg.

Die Böhmen unterwarfen sich dem H. Boleslaus von Pohlen, und suchten sich der teutschen Oberherrschaft gänzlich zu entziehen. Dieses veranlaßte einen langwierigen Krieg, in welchem er, nach unserer einheimischen Geschichtschreiber Erzählung [1]), beyde Völker sich völlig unterworfen haben soll. Die Sache ist aber, in Ansehung Pohlens, sehr zweifelhaft, und selbst die Bedingungen des im Jahr 1018. geschlossenen Friedens, sehr räthselhaft [2]).

1) HERMANNVS *a. 1004. p. 270.* MARIANVS SCOTVS *e. a. p. 648.*

2) DITMARVS schreibt *p. 419.* der Friede sey geschlossen: *non vt decuit, sed vt tunc fieri potuit.*

§. 144.

Errichtung des Bistums Bamberg.

Im Jahr 1006. enschloß sich K. Henrich II. von seinen Erbgütern ein neues Bistum zu Bamberg

berg zu errichten. Maynz und Würzburg widersetzten sich demselben anfänglich, wurden aber auf der Frankfurtischen Kirchenversammlung, zu ihrer Einwilligung bewogen; das neue Bistum erhielt ansehnliche Freyheiten, und wurde dem päbstlichen Stuhl unmittelbahr unterworfen [1]).

[1]) *vita S. Henrici Imp. c. 10. 11.* in Ludewigs *scriptor. rer. Bamberg. T. I. p. 276. sqq.*

§. 145.

Erwerbung des Burgundischen Reichs.

K. Rudolf II. von Oberburgund hatte durch einen Vertrag im Jahr 926. auch das K. Niederburgund erhalten, und dadurch beyde Reiche (§. 82. 83.) vereiniget. Das Ansehen des königlichen Hauses aber war durch die mächtigen Reichsstände in grossen Verfall gerathen. Ueberdies war R. Rudolf III. unbeerbt, und dieserhalb, so wohl als wegen seiner Schläfrigkeit, allgemein verachtet. Um also sein Ansehen herzustellen, und sich wider seine Unterthanen Schutz zu verschaffen, ernannte er im Jahr 1016 und 1018 K. Henrich II., seinen Neffen, zum Thronfolger [1]), ja im Jahr 1020 wollte er ihm so gar das ganze Reich abtreten, wovon ihn aber die Stände seines Reichs abwendig machten [2]).

[1]) DITMARVS *p. 407. 421.*

[2]) SIGEBERTVS *a. 1020. p. 829.*

§. 146.

Italiänische Angelegenheiten.

In Italien fand K. Henrich II. einen gefährlichen Gegner an dem M. Ardoin von Yorea, welcher im Jahr 1002. zum Könige gekrönet worden war [1]). Henrich ging zweymahl nach Italien (1004 und 1013.), und empfing beym ersten Feldzuge die Lombardische, beym zweyten aber die Römische Krone [2]); Ardoin hatte jedoch an dem M. Otbert II. und anderen Italiänischen Ständen, einen so mächtigen Beystand, daß er die Absichten Henrichs lange vereitelte. Endlich aber verliessen ihn seine Anhänger, worauf er ins Kloster ging, und seinem Gegner den Thron Italiens überließ. Bey seinem dritten (1021) Römerzuge verstattete er den **Normannen** Wohnsitze im Neapolitanischen, welche anfänglich eine Schutzwehr der Kayser wider die Einfälle der Griechen waren, in der Folge aber die päbstliche Leibwache wider die Kayser abgaben [3]).

1) IO. DAN. KÖHLER *de Ardoino, Marchione Eporediae.* Alt. 1730.
2) HERMANNVS a. 1004. 1014.
3) HERMANNVS a. 1022. p. 274.

§. 147.

Tod und Seligsprechung K. Henrichs II.

Bald nach dem dritten Römerzuge erkrankte K. Henrich II. und starb den 13. Julius 1024.

zu

zu Grona. Der Kayser sowohl als seine Gemahlin Cunegunda sind, jener vom P. Eugenius III., diese vom P. Innocentius III., unter die Heiligen versetzt worden [1]). Eine der Hauptursachen dieser Seligsprechung setzen beyde Päbste in der Jungfernehe beyder kayserlichen Ehegatten. Ohne hierbey in die Ursachen und Richtigkeit dieser Angabe hinein zu gehen, ist wenigstens so viel richtig, daß es ihnen an freywilligen Nachfolgern gefehlt hat.

[1]) Die Urkunde vom P. Eugenius III. ist in Ludewigs *script. rer. Bamb. T. I. p. 326.* die zwote vom P. Innocentius III. eben daselbst p. 784. sq. befindlich.

Zweyter Abschnitt.

Teutschland unter den fränkischen Kayfern.

§. 148.

Conrad II. oder des Saliers Wahl.

WIPPONIS *vita Conradi Salici*; beym Pistorius *T. III. p. 457-484.*

OTTONIS FRISINGEMSIS *chronicorum libri VIII.* bis aufs Jahr 1152. beym Urstisius T. I. p. 1-194. Der Verfasser starb als Bischof von Freysingen, im Jahr 1158.

Bey der neuen Königswahl kamen vorzüglich zween fränkische Herren, Conrad der ältere und jüngere [1]), in Vorschlag; welche durch einen Vergleich sich vereinigten, alles dem Gutbefinden der Stände zu überlassen. Die Wahl geschahe Völkerweise [2]), von den Franken, Lothringern, Sachsen, Bayern und Schwaben, und fiel auf den ältern Conrad aus, welcher vom Herrenstande war, und keine Reichswürde bekleidete, noch Reichslehen besaß [3]). Er wurde den 8. September 1024. gewählet, und zu Maynz vom Erzbischof Aribo gesalbet [4]).

[1]) SIM. FRID. HAHN *de genuino ac Salico Conradi II. Imp. ortu.* Helmst. 1717.

[2]) WIPPO *p.* 465. erwähnt des *consensus Francorum, Lotharingorum, Saxonum, Noricorum, Alemannorum*, s. auch S. F. HAHN *de regia ac Caesarea Conradi II. electione ac coronatione.* Helmst. 1719.

[3]) WIPPO schreibt von ihm *p.* 465. *qui licet genere et virtute, atque in propriis bonis, nemini esset inferior, tamen de republica, ad comparationem talium virorum, parum beneficii et potestatis habuit.*

[4]) WIPPO *p.* 466. *sq.* OTTO FRISING. *lib.* 6. *c.* 28.

§. 149.

Landfriede.

K. Conrad II. war vorzüglich auf die Erhaltung der Ruhe in Teutschland bedacht. In dieser

dieſer Abſicht durchreiſete er die mehreſten Länder, und hielt Gerichte in eigner Perſon [1]). Zugleich machte er einen **Landfrieden** bekannt, deſſen Uebertreter mit der Todesſtrafe belegt wurden [2]); wie ſchlecht er aber beobachtet worden, davon giebt die Geſchichte dieſes Herrn viele merkwürdige Beyſpiele.

1) WIPPO *p. 468. ſq.*

2) ENGELHVSII *chronicon. p.* 195. der Maderſchen Ausgabe.

§. 150.

Erhält das Burgundiſche Reich.

K. Rudolf III. wollte anfänglich die mit K. Henrich II. geſchloſſenen Verträge (§. 145.), da derſelbe ohne Erben verſtorben war, wieder umſtoſſen. K. Conrad II. aber, deſſen Gemahlin Giſela eine Nichte des Königs war, nöthigte ihn, ſolche eidlich zu beſtätigen. Nach dem Tode K. Rudolfs (1032), bemächtigte ſich der Burgundiſche Graf Otto eines groſſen Theils dieſer Staaten. Im Jahr 1033. aber wurde der Kayſer von den Burgundiſchen Ständen zum Könige gewählt und gekrönet [1]).

1) WIPPO *p. 477. ſqq.* HERMANNVS a. 1032. p. 277. OTTO FRISING. *VI, 30. p. 133.*

§. 151.

Pohlnischer Krieg.

H. Boleslaus von Polen maaßte sich den königlichen Titel, ohne Erlaubniß des Kayfers an. Sein Sohn und Nachfolger Micislaus that überdies einen Einfall in Teutschland, und bemächtigte sich der Lausitz. K. Conrad nöthigte ihn aber (1031) sich zu unterwerfen, und eine jährliche Schatzung zu versprechen [1].

[1]) WIPPO *p.* 470.

§. 152.

Abtretung der Mark Schleswig.

Im Jahr 1029. verlobte er seinen Prinzen und Thronfolger K. Henrich mit der Dänischen Prinzessin Cunigunde; die Vermählung aber wurde erst im Jahr 1036 vollzogen [1]; bey welcher Gelegenheit er dem K. Canut die Mark Schleswig abtrat, die seit der Zeit beständig bey Dännemark verblieben ist [2].

[1]) WIPPO *p.* 480.

[2]) ADAMVS BREMENSIS II, 39. p. 27. *cum Rege etiam Danorum s. Anglorum, mediante Archiepiscopo pacem fecit, cuius et filiam filio suo deposcens vxorem, dedit ei ciuitatem Sliaswig cum Marchia, quae trans Egdoram est, in foedus amicitiae, et ex eo tempore fuit Regum Daniae.*

§. 153.

§. 153.

Römerzüge K. Conrads II.

Auf die erhaltene Einladung des Erzbiſchofs von Mayland ging er im Jahr 1026. zum erſten mahle nach Italien, und wurde im Merz 1027. vom P. Johann XIX. zum Kayſer gekrönet. Er beſtätigte zugleich den Normannen (§. 146.) ihre Beſitzungen in Apulien. Der Aufſtand der Lehnleute wider ihre Lehnsherren nöthigte ihn im Jahr 1036. zum zweyten Römerzuge, auf welchem er die **Verordnung von der Erblichkeit der Lehen** bekannt machte [2]), durch welche er ſich bey den Lehnleuten allgemeine Liebe erwarb [3]). Bald nach ſeiner Zurückkunft nach Teutſchland ſtarb er im Jahr 1039.

[1]) WIPPO *p. 471-473.*

[2]) WIPPO *p. 480.* E. A. HEILIGER *de campis Roncaliae.* §. 14. *p. 37. ſqq.*

[3]) WIPPO *p. 469. militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini poſterorum auferri ſuſtinuit.*

§. 154.

Familienumſtände K. Conrads II.

K. Conrad II. vermählte ſich mit der Burgundiſchen Prinzeſſin Giſela, H. Hermanns II. von Schwaben Tochter. Ihr voriger Gemahl

war M. Ernst von Oesterreich und H. in Schwaben, mit welchem sie zween Prinzen, Ernst und Herrmann erzeugte. Der älteste machte einen gefährlichen Aufstand wider seinen Stiefvater, wurde aber darüber in die Reichsacht erklärer, und seines Herzogthumes beraubet, welches sein Bruder Herrmann erhielt, der aber an der Pest in Italien starb [1]). K. Conrad erzeugte mit der Gisela einen Prinzen Henrich, welcher ihm auf dem Throne folgte [2]).

[1]) WIPPO p. 476. sq. p. 482.

[2]) LAMBERTVS *a. 1039. p. 317.*

§. 155.

K. Henrich III.

ANNALISTA SAXO; *ab initio regni Francorum vsque ad a. 1139. res gestas enarrans.* beym Eccard *T. I. p. 133-682.*

CONRADI VRSPERGENSIS *chronicon a Nino Assyriorum rege ad tempora Friederici II.* (1229); nach der Ausgabe Phil. Melanchthons Basel 1540. fol. Man hält den Conrad von Lichtenau, Abt zu Ursperg für den Verfasser, s. jedoch Schumachers Beyträge zur Reichshist. P. I. s. 2.

K. Henrich III. ist den 28. October 1017. geboren [1]). Seine Erziehung wurde dem Bischof Eigelbert von Freysingen übergeben [2]). Schon im Jahr 1026 wurde er zu seines Vaters Thronfolger ernannt, und im folgenden

Jahre

Jahre erhielt er das H. Bayern, und nach H. Hermanns Tode (§. 154.) auch Schwaben. Kurz vor seinem Tode trat ihm der Vater das Burgundische Reich ab, dem er endlich 1039 auch in der kayserlichen Regierung folgte [3]).

[1]) LAMBERTVS *a. 1056.*

[2]) WIPPO *p. 476.*

[3]) WIPPO *p. 482.*

§. 156.

Burgundische Unruhen.

Viele Burgundische Herren wollten anfänglich K. Henrichs Oberherrschaft nicht anerkennen. Er bemächtigte sich aber im Jahr 1042. des ganzen Reichs [1]), und endlich unterwarfen sich (1045) die Grafen Reinhold und Gerold zu Solothurn; seit welcher Zeit er dieses Reich ruhig beherrschet hat [2]).

[1]) HERMANNVS *a. 1042. p. 283.*

[2]) IDEM *a. 1045. p. 285.*

§. 157.

Despotische Regierung K. Henrichs III.

Glückliche Handlungen tyrannischer Regenten werden nur gar zu oft, von Seiten der Staatsklugheit, empfohlen, und die Geschichtschreiber seegnen da, wo sie fluchen sollten. So

geht

geht es mit K. Henrichs III. Handlungen [1]). Seine ganze Absicht war auf eine unumschränkte Regierung in Teutschland gerichtet; daher er gegen die grossen Herzoge viele Ungerechtigkeiten beging. In **Lothringen** wurde Gozelo II. gewaltthätiger Weise der Regierung entsetzt [2]). **Bayern** wurde (1053) mit Absetzung H. Conrads, dem kayserlichen Prinzen gegeben; ja nach dessen Tode bekam die Kayserin die Einkünfte desselben zum Nadelgelde [3]). In **Cärnthen** war acht Jahre hindurch, gar kein Herzog, bis es 1047. H. Welf III. erhielt [4]). Auch **Franken** war ohne Herzog; indessen ist nicht zu erweisen, daß die herzogliche Würde darin dem Bischof von **Würzburg** ertheilet worden [5]).

[1]) wie unzufrieden die Reichsstände über seine ungerechte Regierung gewesen, bezeuget HERRMANNVS CONTRACTVS *a. 1054. p. 296.* Er suchte jedoch alles durch seine Reue, kurz vor seinem Tode, wieder gut zu machen. MARIANVS SCOTVS *a. 1056. p. 610.*

[2]) HERMANNVS *a. 1048. p. 290.* LAMBERTVS *a. 1047.*

[3]) HERMANNVS *a. 1054. p. 297.* LAMBERTVS *a. 1056. p. 322. ducatum Bauariae Imperatrici dedit priuato iure, quoad vellet, possidendum.*

[4]) HERMANNVS *a. 1047.* IO. CHR. PESLER *series ducum Carinthiae. §. 6. p. 22. sq.*

[5]) ADA-

') ADAMVS *IV*, 5. CONRADVS *Vrſperg. p.* 271. IO. GOTTL. GONNE *de ducatu Franciae orientalis §. 39. ſq. p. 89. ſqq.*

§. 158.

Verbindung Ungerns mit Teutſchland.

K. Peter von Ungern, ein Neffe des K. Stephans, wurde von dem Obo des Thrones beraubt. Er ſuchte daher Schutz bey unſerm Henrich, und trug ſein Reich Teutſchland zu Lehen an [1]). Er wurde aber der Regierung bald entſetzt, und K. Henrich machte 1051. mit dem K. Andreas Frieden, ohne der Lehnsverbindlichkeit zu gedenken [2]). Wenigſtens iſt ſelbige, in der Folge, gänzlich erloſchen, und die Ungariſche Nation hat Peters Handlungen niemahls genehmiget [3]).

[1]) HERMANNVS *a. 1045. p. 285.*

[2]) IDEM *a. 1051. p. 292.*

[3]) DE BECK *ſpec. II. iur. publ. Auſtr. c. I. §. 2-4.*

§. 159.

Römerzug K. Henrichs III.

Drey Päbſte, Benedict IX., Sylveſter III., und Gregorius VI., welche ſich die Oberherrſchaft über die Kirche ſtreitig machten, nöthigten K. Henrich III. im Jahr 1045. einen Römerzug zu unternehmen. Er hielt zu Sutri eine

ne Kirchenversammlung, auf welcher die drey Päbste abgesetzet [1]), und der Bischof Suidger von Bamberg, unter dem Namen Clemens II. zum Pabste gewählet wurde [2]); welcher den K. Henrich, nebst seiner Gemahlin, salbte [3]). Zugleich versprachen die Römer eidlich, niemahls einen Pabst ohne kayserliche Einwilligung zu erwählen [4]).

[1]) HARDVINI *collect. concil. T. VI. p. 921.*

[2]) HERMANNVS *a. 1046. p. 287.* LAMBERTVS *a. 1047. p. 319.*

[3]) OTTO FRISING. *VI*, 33. MARIANVS SCOTVS *p. 650.*

[4]) SIGEBERTVS *a. 1046. p. 834. iurantibus Romanis, se, sine eius consensu, numquam Papam electuros.*

§. 160.

Tod und Nachkommenschaft K. Henrichs III.

Henrich III. starb 1056. zu Botfelde [1]). Mit seiner zwoten Gemahlin, der Aquitanischen Prinzessin Agnes, mit welcher er sich im Jahr 1043. vermählte [2]), und derselben das Kloster S. Maximin zum Leibgedinge [3]) verschrieb, erzeugte er zween Prinzen, Henrich IV. und Conrad, welcher als Herzog von Bayern vor dem Vater verstarb [4]). Seine Regierung ist noch durch einen geschärften Landfrieden [5]) merkwürdig.

[1]) OT-

[1]) OTTO FRISING VI, 33. BERTHOLDI CONSTANT. *appendix ad Herm. contr. a. 1057.* beym Urſtiſius *T. I. p. 342.*

[2]) HERMANNVS *a. 1043.*

[3]) ZYLLESII *defenſio abbatiae S. Maximini. P. II. p. 35.*

[4]) LAMBERTVS *a. 1056. p. 322.*

[5]) MARIANVS SCOTVS *a. 1044. p. 650. pacem haſtenus inauditam, tam in tota Sueuia, quam in aliis ſui regni prouinciis, regia cenſura per edictum confirmauit.*

§. 161.

K. Henrich IV.

ANONYMI *vita Henrici IV.* beym Reuber *p. 251. ſqq.* IAC. GRETSERI *opuſcula pro Gregorio VII.* Ingolſt. 1609. MELCH. GOLDASTI *replicatio pro S. C. et regia Francorum maieſtate, illuſtriſſimisque Imperii ordinibus aduerſus* IAC. GRETSERI — *crimina — acceſſerunt apologiae pro — Henrico IV.* Hanou. 1611. 4. ſ. von beyden Werken Hofmanns bibl. iur. publ. p. 498. ſqq.

K. Henrich IV. iſt im Jahr 1050. geboren [1]), und als ein zweyjähriger Prinz bereits zum Thronfolger ſeines Vaters ernannt, auch im Jahr 1054. zu Achen vom Erzbiſchof Hermann von Cölln, mit Maynziſchem Widerſpruch, geſalbet worden [2]). Er folgte ſeinem Vater 1056. in der Regierung, unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter [3]) der

K.

K. Agnes. Der junge Prinz wurde aber seiner Mutter (1062) mit Gewalt entführt, und unter der Aufsicht des Erzbischofs Hanno von Cölln und des Erzbischofs Adelbert von Bremen auf eine Art erzogen [4]), deren Folgen für den jungen König selbst fürchterlich wurden, und Teutschland in eine Reihe schrecklicher Unglücksfälle stürzten.

[1]) LAMBERTVS a. 1051.

[2]) IDEM *a. 1054. p. 321.*

[3]) IDEM *a. 1055.*

[4]) eine schreckliche Beschreibung davon gibt BRVNO *p. 175-178.* s. auch ADAMVS *III, 35. sq.*

§. 162.

Sächsischer Krieg.

BRVNONIS *historia belli Saxonici*; beym Freher *T. I. p. 171-232.*

ANONYMI *de Henrici IV. bello contra Saxones historia* carmine heroico scripta. libb. III. beym Reuber p. 283-302.

Den Anfang hierzu machte der Sächsische Krieg. K. Henrich zog sich zuerst den Haß der Sachsen dadurch zu, daß er den von der Kayserin Agnes ernannten H. Otto von Bayern, einen mächtigen Sächsischen Fürsten, seines Herzogthums beraubte, und es dessen Schwiegersohne, Welf IV. verlieh. Hiernächst beunruhigte

higte er dieses Land durch eine Menge befestigter Raubnester; ja er faßte sogar den Entschluß, die ganze Nation zu Leibeigenen zu machen, und ihre Güter einzuziehen [1]). Hierüber kam es zum Kriege, worin aber die Sachsen im Jahr 1075. gänzlich geschlagen, und allen Beleidigungen eines grausamen Feindes ausgesetzet wurden [2]).

1) LAMBERTVS *a.* 1073. *sqq. p.* 355. *sqq.*

2) BRVNO *p.* 191. *sqq.*

§. 163.

Absichten und Zustand des päbstlichen Hofes.

Dieser Teutschen Unruhen, durch welche K. Henrich IV. sich den allgemeinen Haß der Nation zuzog, bediente man sich am Römischen Hofe, sich von der Oberherrschaft der Kayser gänzlich loszumachen. P. Nicolaus II. wurde (1059) zwar mit Vorwissen der Kayserin Agnes erwählet; und machte seine Regierung durch die auf der Römischen Kirchenversammlung verfertigte Gesetze von der **Simonie** und **päbstlichen Wahl** merkwürdig, worin er dem Kayser nur die Bestätigung des neuen Pabstes überließ [2]). Bald nachher (1061.) wurde Alexander II. ohne kayserliches Vorwissen erwählet [3]), und endlich suchte der neue Pabst Gegorius VII., ob er gleich für seine Person annoch die kayserliche Bestätigung erbeten hatte [4]), dem kayser-

lichen Hofe auch diesen Ueberrest der alten Gerechtsame zu entreissen.

1) BARTHOLDVS CONST. *a. 1058. p. 342.*

2) HARDVINVS *T. VI. P. I. p. 1063.*

3) BARTHOLDVS *a. 1061.*

4) BARTHOLDVS *a. 1073.*

§. 164.

K. Henrich IV. wird in den Kirchenbann erkläret.

Den ersten Schritt hierzu [1]) machte er durch die Verordnungen wider die Priesterehen, die Simonie, und die Belehnung der Geistlichen durch Layen [2]). Zugleich beschickte er den K. Henrich IV.; um ihn von der Verkaufung geistlicher Aemter abzumahnen [3]). Henrich versprach Besserung. Stolz auf seinen Sieg wider die Sachsen aber vergaß er sein Versprechen; daher Gregorius ihn (1075.) in den Kirchenbann erklärte, und der Regierung zu entsetzen wagte [4]). Henrich war im Unglück so kleinmüthig, als bey seinem Glück aufgeblasen. Er fühlte den Haß der Fürsten, die er bisher tyrannisch behandelt hatte, und denen er nun verächtlich wurde. In diesen Umständen warf er sich in Italien dem Pabst zu Füssen, und erhielt die Entbindung vom Kirchenbanne auf sehr unrühmliche Bedingungen [5]).

1) ADAM RECHENBERG *de totatu Hildebrandino; T. II. dissert. p. 432. sqq.*

2) BAR-

2) BARTHOLDVS *a. 1075. p. 346.*
3) OTTO FRISING. *VI, 34. p. 136.*
4) *vita Henrici IV. c. 3. p. 260.*
5) LAMBERTVS *a. 1076. p. 402. ſqq.*

§. 165.

Folgen davon. Wahl H. Rudolfs von Schwaben.

Ganz Italien wurde über die unanſtändige Demüthigung K. Henrichs aufgebracht, und auf den Pabſt unwillig. Henrich vergaß daher ſein Verſprechen bald, und handelte in Italien ſelbſt wider die mit dem Pabſte eingegangene Vergleichspunkte [1]). Gregorius veranlaßte alſo, nachdem er den K. Henrich nochmahls mit dem Bannfluche beleget hatte, eine neue Königswahl, welche auf den H. Rudolf von Schwaben fiel, und zu Forchheim vollzogen wurde [2]). Henrich eilte alſo nach Teutſchland zurück, und nach einem abwechſelnden Kriegsglück, überwand er (1080.) ſeinen Gegner bey Merſeburg, welcher in dem Treffen ſeine rechte Hand verlor, und bald darauf verſtarb [3]). Das Herzogthum Schwaben erhielt hierauf Graf Friedrich von Staufen, der Stifter des Hohenſtaufiſchen Kayſerſtammes [4]).

1) BERTHOLDVS *a. 1077. 1078.*
2) ALBERT. STADENSIS *a. 1078-1080. p. 247.*
3) BERTHOLDVS *a. 1080.*
4) Scheidt in den Hannöveriſchen Beyträgen. 1760. p. 1185. ſqq.

§. 166.

Abfall der Pohlen.

Während dieser innerlichen Unruhen machte sich Pohlen von der bisherigen Unterwürfigkeit gegen Teutschland gänzlich los, und verweigerte die bisher an unsere Könige gegebene Schatzung, und der Herzog von Pohlen ließ sich (1077), ohne K. Henrichs Einwilligung, zum Könige salben [1]). Teutschland hat auch seine Rechte an Pohlen von dieser Zeit an, nicht wieder völlig geltend machen können.

1) LAMBERTVS *a. 1077. p. 417.* s. jedoch den Sächsischen Annalisten a. 1109. p. 622.
2) IOA. ERDM. SCHMID *de ducibus* von der Maaß *cet. §. 5. sqq.*

§. 167.

Henrich verjagt den P. Gregorius VII.

Gleich nach Rudolfs Tode wandte Henrich seine ganze Macht nach Italien, belagerte seinen stolzen Gegner Gregorius VII. und nöthigte ihn zur Flucht. Zugleich ließ er den Gregorius absetzen, und den Erzbischof von Ravenna, unter dem Namen Clemens III., zum Pabste ernennen, welcher ihn zum Kayser krönte. Gregorius starb bald nachher im Elende (1085.), jedoch konnte Clemens die Oberhand in Italien nicht erhalten [1]).

1) BARTHOLDVS *a. 1080-1085. vita Henrici IV. c. 6. p. 263.*

§. 168.

Neue Gegner K. Henrichs IV.

Die Abweſenheit des Kayſers veranlaßte (1081) eine Zuſammenkunft der Sächſiſchen Stände zu Goslar, auf welcher ſie den Grafen Herrmann von Luxemburg zum Könige wählten. Er wurde Spottweiſe der Knoblauchskönig genannt [1]). Nach einer unwürkſamen Erſcheinung aber wurde er von dem Thorflügel eines eroberten Schloſſes erſchlagen [2]). Gleiches Schickſal hatte der M. Ecbert, welcher nach der königlichen Würde ſtrebte, aber im Jahr 1090 in der Mühle zu Eiſenbüttel hingerichtet wurde [3]).

[1]) HELMOLDVS I. 30. *Saxones ſibi ſtatuerunt Regem quemdam cognomento Clufloch.*

[2]) ALBERTVS STADENSIS. *a.* 1087. *p.* 249.

[3]) BARTHOLDVS *a.* 1090. *Vita Henrici IV. c.* 5. *p.* 262.

§. 169.

Abfall des kayſerlichen Prinzen Conrads.

Alle dieſe vergebliche Verſuche hielten den päbſtlichen Hof nicht ab, dem Kayſer neue Gegner entgegen zu ſetzen. Dieſe fand man endlich in ſeiner eignen Familie. Der Prinz Conrad, welchen der Vater 1076. zu ſeinem Thronfolger ernannt, und ihm auch die Statthalter-

schaft in Italien übertragen hatte, verließ 1093. die väterliche Parthey, und ließ sich zu Mayland zum Könige krönen [1]). Allein der Erfolg war für denselben sehr unglücklich. Er wurde 1099 von den Reichsständen der königlichen Würde entsetzet und starb 1101. an Gift [2]).

[1]) BARTHOLDVS a. 1093.
[2]) VITA HENRICI IV. *c. 8. p. 264. sq.*

§. 170.

Abfall des zweyten K. Prinzens Henrich.

Endlich hatte der päbstliche Stuhl das Glück, dem Kayser durch seinen zweeten Prinzen Henrich, welchen er nach der Entsetzung des ersten, zu seinem Nachfolger ernennen ließ, den tödtlichen Stoß beyzubringen. Auch dieser empörte sich wider seinen Vater (1184), nahm ihn mit List gefangen, und nöthigte ihn, in dem Schlosse Beckelnheim sich der Regierung zu begeben. Er entwischte zwar aus der Gefangenschaft, und begab sich nach Lüttich, und von da nach Cölln, woselbst er aber (1106), während der Belagerung, verstarb, und seinem ungerathenen Sohne den Besitz des Thrones überließ [1]).

[1]) *vita Henrici IV. c. 9-16. p. 266-273.*

§. 171.

Anfang der Kreutzzüge.

Das Ende dieser Regierung wird durch den Anfang der unglücklichen Kreutzzüge merkwür-

dig,

dig, welche der feinſten Staatsklugheit des Römiſchen Hofes zuzuſchreiben ſind, eine unſägliche Menge Chriſten aufgerieben, die Grundſäulen der päbſtlichen Oberherrſchaft völlig befeſtiget, und in vielem Betrachte die ganze Europäiſche Staatsverfaſſung und Rechte auf einen andern Fuß geſetzet haben [1]). Der Grund dazu wurde auf der Kirchenverſammlung zu Clermont 1095. gelegt, wo P. Urban II. das Kreutz predigte. Ein zahlreiches chriſtliches Heer ging, unter der Anführung H. Gottfrieds von Niederlothringen, nach dem gelobten Lande, und eroberte 1098. Antiochien und 1099. Jeruſalem, woſelbſt der eben bemeldete H. Gottfried zum Könige von Jeruſalem ausgerufen wurde [2]).

[1]) I. H. BOEHMER *de varia iurium innouatione per expeditiones cruce ſignatorum.* Hal. 1740. *T. I. exerc. ad Pand. p. 299-343.*

[2]) ſ. hiervon ROBERTI MONACHI *de Chriſtianorum Principum in Syriam profectione a. 1096. inſtituta, et poſt deuictos Saracenos regni Hieroſolymitani occupatione libri IX.* beym Reuber *p. 303-400.*

§. 172.

Urſprung des Johanniter- oder Maltheſerordens.

Schon vor den Kreutzzügen hatten verſchiedene Italiäniſche Kaufleute ein dem Johannes dem Täufer gewidmetes Hoſpital errichtet, und

zu Pflegung der Pilgrimme einige Brüder ernannt, welche Hospitalherren oder Johanniter genannt wurden. Bey der Eroberung des gelobten Landes leisteten sie grosse Dienste; daher K. Gottfried sie mit grossen Einkünften, P. Paschalis II. aber mit ansehnlichen Freyheiten, begnadigte. Ihr Vorsteher wurde Meister des Hospitals genannt, und ihre Verbindlichkeit auch auf die Führung der Waffen wider die Ungläubigen ausgedehnet [1]).

1) J. C. Becmann Beschreibung des ritterlichen Johanniterordens (Frf. 1726.) c. 2. p. 56. sqq. J. Gortfr. Dienemanns Nachrichten vom Johanniterorden. (Berlin 1767) c. 1, p. 6. sqq.

§. 173.

Ursprung des Tempelherrnordens.

Fast gleichen Ursprung haben die sogenannten Tempelherren gehabt, welche sich zu Vertheidigung des Tempels zu Jerusalem, sowohl als der Pilgrime verbanden, und so ritterlich hervorthaten, daß sie in den mehresten Europäischen Reichen gar bald zu ausserordentlichen Reichthümern gelangten [1]).

1) M. DUPUY *histoire de l'ordre militaire des Templiers.* à Bruxell. 1751. 4.

§. 174.

K. Henrich V.

K. Henrich V. beſtieg den väterlichen Thron, durch die päbſtlichen Kunſtgriffe, vor dem Tode ſeines Vaters. Um dieſe ungerechte Handlung, mit dem Deckmantel der Religion zu verdecken, ließ er ſich von den päbſtlichen Geſandten beſtätigen [1]; welches nachgehends, zu groſſen Eingriffen des päbſtlichen Stuhles in die kayſerliche Vorrechte, Anlaß gegeben hat. Zugleich wurde die Thronbeſteigung dem Pabſte durch eigne Geſandten bekannt gemacht [2], worin man den Urſprung der nachherigen Obedienzgeſandtſchaften [3] zu ſetzen pflegt.

1) ANNALISTA SAXO a. 1106. p. 610. *ab apoſtolicis quoque legatis per manus impoſitionem catholice confirmatus.*

2) CONRADVS VRSPERG. *a. 1106. p. 260.*

3) CONRADVS VRSPERG. *p. 254.* BVDER *de legat. obed. c. 1. §. 41.*

§. 175.

Fortſetzung des Streits wegen der Belehnung der Biſchöfe.

Henrich ſahe ſich auf dem Throne kaum geſichert, als er die ſeinem Vater ſtreitig gemachte Ernennung der Biſchöfe ſtandhaft zu behaupten ſuchte. Paſchalis II. hingegen erneuerte (1107) auf der Kirchenverſammlung zu Troyes und 1110.

zu Rom die von Gregorius VII. gemachte Verordnungen, nach welchen die Kirchen ihre Vorsteher selbst zu wählen befugt seyn sollen. Der König ging daher 1110 nach Italien, nahm den Pabst gefangen, und nöthigte ihn, im Osterfeste, die Wahl der Bischöfe der Krone zu überlassen; welches aber der Pabst, gleich im folgenden Jahre, als eine mit Gewalt erpreßte Bewilligung, wiederrief [1]).

[1]) ANNALISTA SAXO *p. 619. 625. 628.*

§. 176.

Endigung desselben.

Dieses Wiederrufs ohnerachtet, suchte sich K. Henrich im Besitz seiner Gerechtsame standhaft zu erhalten. Er wurde daher vom Pabst einigemahl mit dem Kirchenbanne belegt, und der Streit unter beyden Theilen aufs höchste getrieben [1]). Endlich sehnten sich der Kayser und der Pabst nach dem Frieden; daher, nach verschiedenen vorgängigen Unterhandlungen, auf dem Reichstage zu Worms [2]), durch einen Vergleich, welchen man das älteste **Concordat der Teutschen Nation mit dem Römischen Stuhle** [3]) zu nennen pflegt, im Jahr 1122. die Sache entschieden wurde. Kraft dieses Vergleiches überließ K. Henrich den Stiftern die völlige Wahlfreyheit, und begab sich der Belehnung mit dem Stabe und Ringe. Jedoch

wurde

wurde dem Kayfer verstattet, die Bischöfe mit Land und Leuten, und übrigen Hoheitsrechten, mittelst eines Scepters, zu belehnen [4]).

[1]) ANNALISTA SAXO *a. 1118. p. 640. sqq.*

[2]) IDEM *p. 647. sqq.*

[3]) Neue Samml. der Reichsabschieden. T. I. p. 4. sq.

[4]) Moser von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. c. 19. p. 366. sqq.

§. 177.

Mathildinische Erbschaft.

Eine neue Streitigkeit zwischen dem kayserlichen und pästlichen Hofe wurde durch das Absterben der Markgräfin Mathildis veranlaßt, welche Florenz und verschiedene andere Staaten in Italien besaß. Diese Prinzessin [1]), welche mit dem P. Gregorius VII. in dem vertrautesten Vernehmen stand, soll denselben zu ihrem Erben ernannt haben. Sie starb im Jahr 1115. [2]) K. Henrich welcher die vorgegebene Schenkung für ungegründet, und ungültig ansahe, nahm die ganze Erbschaft, ohne Widerspruch des päbstlichen Hofes, in Besitz [3]).

[1]) DONIZO *vita Mathildis Comitissae*, beym Muratori *T. V. p. 335. sqq.*

[2]) CONRADVS VRSPERG. *p. 271.*

[3]) IO. DAV. KOEHLER *de donatione Mathildina Pontifici Romano facta.* Alt. 1715.

I. F. IOACHIM *de spurio Mathildino dono.* Hal. 1736. PISTORII *amoenit. hist. iurid. P. 7. p. 2067. sq.*

§. 178.

Veränderungen in Franken und Sachsen.

In Sachsen starb 1106. H. Magnus, der letzte Herzog aus dem Billungischen Stamm, ohne männliche Erben. Die Erbgüter dieser Familie kamen größtentheils mit seiner Erbtochter Wulfhild, die mit H. Henrich den Schwarzen von Bayern vermählt war, an den Welfischen Stamm [1]). Das Herzogthum Sachsen aber erhielt Graf **Lotharius von Supplinburg** [2]). Das H. Franken hingegen, welches seit K. Henrichs III. Zeiten, ohne Herzog geblieben war (§. 157.) ertheilte der Kayser, im Jahr 1116., seiner Schwester Sohn, Conrad Grafen von Staufen [3]), H. Friedrichs von Schwaben Bruder, (§. 165.) wodurch diese Familie zwey Herzogthümer bekam, und dadurch den Grund zu den folgenden grossen Begebenheiten legte.

1) Rochs Braunschw. Lüneburg. Geschichte. p. 12. sq.

2) ANNALISTA SAXO *a. 1106. p. 618.*

3) CONRADVS VRSPERG. *p. 271.*

§. 179.

§. 179.

Tod K. Henrichs V.

Die übrigen Begebenheiten des Kayſers ſind von keiner Wichtigkeit. Er ſtarb zu Utricht um Pfingſten im Jahr 1125. Er war mit der Engliſchen Prinzeſſin Mathildis vermählt, mit welcher er aber keine Erben erzeugte. Seine Erbgüter bekam größtentheils H. Friedrich von Schwaben; welchem er zugleich die Verſorgung ſeiner Gemahlin überließ [1]).

[1]) ANNALISTA SAXO *a.* 1125. *p.* 657. *proprietates ſuas atque Reginam eiusdem Friderici, vtpote heredis ſui, fidei commiſit.*

§. 180.

K. Lotharius II.

HELMOLDI *chronicon Slauorum* libb. II. (a. 1170) und ARNOLDI LVBECENSIS Fortſetzung (1171-1209.) lib. III-VII. nach Henrich Bangerts Ausgabe. Lübeck 1702. und beym Leibnitz T. II. p. 537-751.

MATTHAEI PARIS *hiſtoria maior Anglorum poſt conquiſitionem Angliae a duce Normannorum Willielmo.* (1067-1259); und mit eines Ungenannten Fortſetzung bis 1273. nach W. Wats Ausgabe. London, 1686. fol.

H. Friedrich von Schwaben, K. Henrichs V. Neffe, ſchien die größte Hoffnung zu dem erledigten Kayſerthrone zu haben. Sein Stolz, und der Haß des Erzb. Adelberts von Maynz aber ſchloſſen ihn davon aus. Es wurde daher

auf

auf dem Reichstage zu Maynz, H. Lotharius von Sachsen, nach einigem Widerspruche, einmüthig gewählet; und Friedrich sahe sich gar bald genöthiget, dem neuen Könige die Huldigung zu leisten [1]).

1) *Incerti auctoris narratio de Lotharii electione in Imperatorem Romanum*; beym Reuber. p. 404-406. und in Hier. Petzens *scriptor. rer. Austr. T. 1. p. 567. sqq.*

§. 181.

H. Henrich von Bayern wird H. von Sachsen.

Henrichs des Großmüthigen, H. von Bayern, Stimme war bey der Wahl K. Lotharius entscheidend [1]). Der König, es sey nun Dankbarkeit, oder eine verabredete Bedingung, gewesen, gab bereits im Jahr 1127. dem Herzog seine Erbtochter Gertrud, und trat seinem Schwiegersohn zugleich das Herzogthum Sachsen ab [2]); durch welche Staatsheyrath, zu den Billungischen Erblanden, annoch die Suppling-burgischen, Northeimischen und Braunschweigischen Lande hinzukamen, und dadurch die Vereinigung der gesammten Braunschweig Lüneburgischen Lande geschahe [3]). Hiernächst belohnte der König (1133 und 1136) denselben auch mit den Mathildinischen Erblanden, besonders Toscana; daher der Herzog Henrich der mächtigste Fürst in Teutschland wurde

wurde [4]). Dieſe kayſerliche Freygebigkeit aber zog ihm in der Folge die Eiferſucht des ganzen Reiches zu, und beſchleunigte den Fall des mächtigen Welfiſchen Hauſes [5]).

1) *narratio de elect. Lotharii II. p. 405.*

2) MONACHZS WEINGART. *de Guelphis Principibus c. 11.*

3) Koch p. 18. ſqq.

4) MONACHVS WEINGART. *c. 12.*

5) *Origines Guelf. T. II. p. 331. ſqq.*

§. 182.

Streitigkeiten mit den Hohenſtaufen.

Die beyden Hohenſtaufiſchen Brüder, H. Friedrich von Schwaben, und Conrad von Franken, konnten den Verluſt der königlichen Würde nicht verſchmerzen. Conrad nahm ſogar den königlichen Titel an; beyde Brüder aber bemächtigten ſich zugleich vieler Reichsgüter. Beyde fielen daher in den Kirchenbann und Reichsacht, und ſahen ſich endlich im Jahr 1135. genöthiget, um Gnade zu bitten. [1])

1) ANNALISTA SAXO. *a. 1127. p. 661. a. 1134. p. 667.*

§. 183.

Slaviſche Veränderungen.

K. Lotharius ernannte den H. Canut zum Könige der Obotriten (1131), welcher ihm

da-

dagegen die Lehnspflicht leistete. Bald nachher wurde dieser Prinz vom K. Magnus grausam ermordet, worauf zween Slavische Fürsten, Niclot und Pribislaus sich der Oberherrschaft dieser Lande anmaaßten; von welchen Niclot die Obotriten, Pribislaus aber die Wagrier und Polaber beherrschten [1]).

1) HELMOLDVS *I, 49-52.*

§. 184.

Mark Brandenburg.

K. Lotharius schenkte im Jahr 1134. die nordliche Mark Sachsen M. Albrechten dem Bären [1]). Dieses Land war zeither ein Stück des Herzogthums Sachsen gewesen (§. 116.), um diese Zeit aber ist es allmählich davon getrennt worden, und hat den Namen von der Stadt Brandenburg erhalten [2]).

1) ANNALISTA SAXO. *a. 1134. p. 667.*

2) GERKEN *diplomat. veteris Marchiae. T. I. p. 110.*

§. 185.

Römerzug K. Lotharius II.

Nach dem Absterben P. Honorius II. wurde Innocentius II. zum Pabste gewählet, demselben aber Anacletus II. entgegen gesetzt, welcher den Grafen Rogerius von Sicilien zum Kö-

nige

nige erklärte, und erhielt den Schutz dieses mächtigen Normannischen Fürsten. Innocentius bat beym Lotharius um Beystand, welcher 1133. nach Italien ging, und zum Kayser gekrönet wurde. Sein geringes Heer aber machte, daß er wider den Anacletus nichts ausrichten konnte. Im Jahr 1136. aber ging er zum zweytenmahle nach Italien, unterwarf sich Italien, und demüthigte den Rogerius. Auf der Rückkehr aus Italien erkrankte er und starb in einer Hütte bey Bretten. Er wurde zu Königslutter in dem von ihm gestifteten Kloster begraben [1]).

[1]) OTTO FRISINGENSIS *VII, 17-20.*

§. 186.

Ob er das Römische Recht eingeführet?

K. Lotharius II. hat zwar bey seinem ersten Römerzuge 1133. die hohe Schule zu Bologna besuchet, und den dortigen Rechtslehrern grosse Gnadenbezeugungen erwiesen. Daß er aber das Römische Recht daselbst zu lehren befohlen habe, ist unerweislich; vielmehr ist richtig, daß selbiges schon damals in ganz Italien in Gebrauch gewesen [1]). Noch weniger aber ist es in Teutschland von ihm eingeführet worden [2]).

[1]) SENKENBERG *de recept. iur. Rom.* §. 22. *sqq.* hinter seiner *methodo iur. p. 114. sqq.*

[2]) POL. LEYSER *de iure Iustinianeo a Lothario Imp. in Germania minime introducto.* Helmst. 1727.

Dritter Abschnitt.

Teutschland unter den Hohenstaufischen Kayſern.

§. 187.

K. Conrad III. Neue Quellen.

CHRONOGRAPHVS SAXO (bis zum Jahr 1188.) in **Leibnitzens** acceſſionibus T. I. p. 1.

OTTO FRISINGENSIS *de geſtis Friderici I. lib. II.* (1076-1159) beym **Urſtiſius** T. I. p. 401 ſqq. und beym **Muratori** *T. VI. p. 629.*

OTTONIS DE S. BLASIO *chronicon ſ. adpendix ad librum VII. chronici Ottonis Frſ.* (ad ann. 1210) beym **Urſtiſius.** T. I. p. 195-227.

Chronicon montis ſereni (1124 1225); in **Menkens** ſcript. T. II. p. 165.

GODOFREDI COLONIENSIS *annales* (1162-1239); beym **Freher** T. I. p. 335. ſqq.

ALBERTI STADENSIS *chronicon* (ad a. 1256); beym **Kulpis** p. 123. und nach einer Ranzauiſchen Handſchrift vom **Reineccius** Helmſt. 1587. 4. *Continuatio annalium Alberti Stadenſis ab a. 1264-1324.* ex membranis edidit ANDR. HOJER. Hafn. 1720. 4.

§. 188.

Wahl K. Conrads III.

Vermuthlich würde Henrich der Großmüthige König geworden ſeyn, wenn ihn nicht ſeine

ne überwiegende Macht den Ständen fürchterlich gemacht hätte. Zugleich war seine grosse Seele zu unbiegsam, sich zu Bitten und Schmeicheleyen herab zu lassen [1]). Er verfehlte also hierdurch den Weg zum Throne, und H. Conrad von Franken wurde zum König gewählt; und von dem Cardinal Theoduin zu Achen gesalbet, weil der Erzbischof von Cölln das Pallium noch nicht hatte [2]). Die Wahl war indessen offenbahr erschlichen, weil die Sachsen und Bayern nicht dazu berufen worden [3]). Henrich unterwarf sich jedoch dem neuen Könige, und lieferte demselben zu Regenspurg die Reichskleinodien aus [4]).

1) ANT. VLR. ERATH *de ficta Henrici superbia et vera magnanimitate.* Wolfenb. 1731.

2) OTTO FRISING. VII, 22. *nam Colonienſis, qui id iure facere debuerat, nouiter inthronisatus pallio carebat.*

3) *Monachus Weingart. c. 13.*

4) OTTO FRISING. VII, 23.

§. 189.

Achtserklärung und Tod Henrichs des Großmüthigen.

Selbst diese Unterwerfung aber konnte den Herzog nicht von seinem Unglück retten. Man hielt ihm die zu Regenspurg geschehene Versprechungen nicht [1]); vielmehr verlangte man, daß er einige seiner Staaten abtreten sollte. Dieses

schlug der Herzog ab, und wurde desfalls in die Acht erkläret [2]). Bayern wurde an des Königs Halbbruder, den M. Leopold von Oesterreich, und nachgehends (1142) an dessen Bruder M. Henrich Jasamergott, Sachsen aber an den M. Albrecht den Bären (§. 184.) gegeben [3]). Bayern ging gar bald für den unglücklichen Fürsten verloren. In Sachsen hingegen behauptete er sich wider alle Angriffe auf das standhafteste. Der König berief ihn 1139. auf einen Fürstentag nach Quedlinburg, wo er den 20. October, nicht ohne Verdacht empfangenen Gifts [4]), verstarb, und einen einzigen Prinzen, Henrich den Löwen, hinterließ, auf welchen er die gerechtesten Ansprüche, aber auch den Haß des Hohenstaufischen Hauses, vererbte [5]).

1) OTTO FRISING VII, 23. *regalia quidem multis illectus promissis reddidit, sed tamen ea minime consecutus, infecto pacis negotio, sine gratia Regis recessit.*

2) MONACHVS WEING. c. 13. *Rex non aliter compositionem fieri voluit, nisi dux quaedam, quae a Lothario Imp. susceperat, ac possideret, resignaret; quod cum Dux renuisset - iudicio quorumdam Principum proscribitur.*

3) ALBERTVS STAD. *a. 1138. fol. 160. b.*

4) CHRONOGRAPHVS SAXO a. 1139.

5) HELMOLDVS *I. 56.* TOB. ECKHARD de *Henrico Superbo eiusque morte.* Quedlinb. 1723.

§. 190.

Kreutzzug gegen die Saracenen und Slaven.

Auf Anrathen des Abts Bernhard von Clairvaux wurde 1146 auf dem Reichstage zu Frankfurt, ein dreyfacher Kreutzzug wider die ungläubigen Saracenen und Slaven beſchloſſen [1]). Ein Theil der Rheiniſchen und Sächſiſchen Völker ſegelte nach Portugal, und nahm Liſſabon, Almeria und Tortoſa ein [2]). K. Conrad hingegen ging 1147. nach dem gelobten Lande, konnte aber, wegen der Treuloſigkeit der Griechen, nichts ausrichten, und kam 1149. zurück [3]). H. Henrich der Löwe hingegen war gegen die Slaven glücklicher, und machte ſich dieſes Volk von der Eider bis an die Peene unterwürfig, ſetzte neue Coloniſten dahin, und vertheilte einen groſſen Theil der Slaviſchen Länder unter ſeine Lehnleute [4]).

1) HELMOLDVS I, 59. ALBERTVS STAD. *a. 1147. fol. 165.*

2) HELMOLDVS I, 61.

3) OTTO FRISING. *I, 44. p. 431. c. 58-60. p. 442. ſq.*

4) HELMOLDVS I. 62. 90. ſq. II, 14. FRID. PHIL. STRVBE *vindiciae Brunſvico-Luneburgicae in ducatum Lauenb. p. 29-41.*

§. 191.

Italiänische Angelegenheiten.

In Italien entstanden unter dieser Regierung viele Unruhen. P. Innocentius II. belehnte (1139) den K. Rogerius mit Sicilien, und ertheilte demselben die Oberherrschaft über seinen Kirchenstaat (monarchia sicula) [1]). Ohnerachtet des dadurch erhaltenen mächtigen Schutzes, wagten es (1144) die Römer, auf Anrathen des Arnold von Brixen [2]), den Pabst der weltlichen Regierung zu entsetzen; ernannten sich einen Schutzherrn, erneuerten den Römischen Senat und Ritterstand, und forderten unsern K. Conrad III. auf, die Kayserkrone aus ihren Händen zu empfangen [3]). Allein Conrad schlug diese schöne Gelegenheit aus, die alten Reichsrechte über den Kirchenstaat geltend zu machen. Die Römer aber sahen sich gar bald genöthiget, die päbstliche Oberherrschaft wieder zu erkennen. Im Jahr 1151. beschloß er zwar einen Römerzug, welcher aber durch seinen Tod vereitelt wurde [4]).

[1]) Lndewigs Erläut. der Reichshistorie. p. 138. sqq.

[2]) IO. DAV. KOEHLER *de Arnoldo Brixiensi, libertatis Christianae strenuo, sed improspero, vindice.* Goett. 1742.

[3]) OTTO FRISING. *I, 27. 28.*

[4]) OTTO FRISING. *I, 63. p. 446.*

§. 192.

§. 192.

Tod K. Conrads III.

K. Conrad III. ſtarb im Jahr 1152. auf dem Reichstage zu Bamberg. Mit ſeiner Gemahlin Gertrud hatte er zween Prinzen, Henrichen und Friedrichen, erzeugt. Henrich wurde im Jahr 1147. zu ſeinem Thronfolger ernannt, ſtarb aber 1150. vor dem Vater [1]). Friedrich aber wurde wegen ſeiner groſſen Jugend übergangen [2]), und ſtarb 1167.

1) OTTO FRISING. I, 55.

2) IDEM I, 63. MATTHAEVS PARIS *a. 1152. p. 71.*

§. 193.

K. Friedrich I. Quellen.

Auſſer dem Otto von Freyſingen, und Otto von S. Blaſius, (§. 187.) gehören noch folgende Quellen hieher:

1) GÜNTHERI *Ligurinus, ſ. de rebus geſtis Caeſ. Frid. I. Aug. Libri X.*; mit Jac. Spiegels, Conr. Rittershuſens und Caſp. Barths Anmerkungen; beym Reuber *p. 467-736.* ſ. von dieſem Schriftſteller Senkenberg in den *parergis Goetting. lib. I. p. 149. ſqq.*

2) RADEVICI *de rebus geſtis Friderici I. R. I. continuatae ad Ottonem hiſtoriae, libb. II. acceſſit vetuſti ſcriptoris appendix ad Radevicum, XI. annorum annales complectens*; beym Urſtiſius *T. I. p. 475-563.*

3) OTTONIS *et* ACERBI MORENAE *historiae rerum Laudensium* (1153-1168.); beym Muratori *T. VI. p.948-1164.*

4) *Historia Friderici Imperatoris magni, huius nominis primi, Ducis Sueuorum, et parentele sue.* s. l. et a. Hiervon ist ein schönes Exemplar auf unserer Universitäts-Bibliothek. s. auch C. W. Schumachers Beyträge zur T. Reichshistorie P. I. p. 64. sqq.

§. 194.

Wahl K. Friedrichs I. (1152.)

K. Friedrich war ein Sohn H. Friedrichs von Schwaben, und der Judith, H. Henrichs des Schwarzen Tochter. Die Teutschen Fürsten richteten ihre Wahl vornemlich in Ansehung der Verwandtschaft mit dem Welfischen Hause, auf diesen Prinzen. Bey seiner Wahl haben die vornehmsten Reichsbeamten den Ausschlag gegeben; daher der **Ursprung der Churfürsten** mit vieler Wahrscheinlichkeit, von dieser Wahl hergeleitet wird [2]).

1) OTTO FRISING. II, *1. 2. p. 447.*

2) von Senkenberg vom lebhaften Gebrauch des alten T. Rechts. c. 3. §. 47. p. 113. sqq. von Olenschlager neue Erläut. der G. B. p. 130. sqq.

§. 195.

Bayern wird an H. Henrich den Löwen zurückgegeben.

Henrich der Löwe drang in den neugewählten König, ihm das seinem Vater mit Unrecht ent-

entriſſene H. Bayern wieder zu geben. Friedrich, welcher den Beyſtand ſeines Vettern in Italien ſehr nöthig hatte, ließ daher 1153. ein Fürſtenrecht halten, in welchem dem H. Henrich dem Löwen das Land zugeſprochen wurde [1]). Die würkliche Uebergabe und Belehnung aber erfolgte erſt im Jahr 1156. auf dem Reichstage zu Worms [2]).

[1]) OTTO FRISING. *II, 11. p. 451.*

[2]) IDEM *II. 27. 32. p. 469. 473.*

§. 196.

Errichtung des H. Oeſterreich.

Zu einiger Erſetzung des für die allgemeine Ruhe gethanen Opfers aber wurde dem bisherigen Beſitzer des H. Bayern, dem Henrich Jaſamirgott, die öſtliche Mark, welche bisher unter der Gerichtsbarkeit der Herzoge geſtanden hatte [1]), von ſelbigem abgeriſſen, und unter dem Namen: Oeſterreich in ein Herzogthum verwandelt [2]), deſſen Beſitzer, in einem beſondern Gnadenbriefe, mit ganz ausnehmenden Freyheiten begnadiget wurden [3]).

[1]) OTTO DE S. BLASIO C. 6. p. 198. *definitum eſt, vt Marchia orientalis, quae prius ducatui Norico iure beneficii ſubjacuit, a Ducatu ſeiuncta, per ſe ſubſiſtens, nullo-que reſpectu iuris, Duci Bauariae ſubiacens, Ducatus iure et nomine conſtaret.*

2) Schrötters Oesterr. Staatsrecht. T. I. p. 9. sqq.
3) von Senkenberg l. c. p. 123. sqq.

§. 197.

K. Friedrichs I. Italiänische Regierung.

K. Friedrich hat einen grossen Theil seiner Regierung in Italien zugebracht, und sechs Römerzüge in den Jahren 1154, 1158, 1163, 1164, 1174, 1183. dahin gethan. In Italien waren nach und nach verschiedene Staaten entstanden, welche zwar die Teutschen Könige als ihre Lehns- und Oberherren erkannten, aber, wegen der oftmaligen Abwesenheit derselben, sich vieler Hoheitsrechte anmaaßten. Friedrich suchte also sich solche völlig zu unterwerfen, und, um den Schein einer despotischen Regierung von sich zu entfernen, bestimmte er 1158. die Grenzen der königlichen Gerechtsame [1]), und suchte besonders das Ansehen des Römischen Rechts [2]), als eines seinen despotischen Grundsätzen vorzüglich angemessenen Gesetzbuches, zu befördern.

1) II. F. 56.
2) DE LVDEWIG *singularia iuris publ. p. 32. sqq.*

§. 198.

Streit mit P. Alexander III.

In Erreichung dieser Absichten war ihm besonders der Staatskluge P. Alexander III. entgegen,

gegen, welcher die Vergrösserung der kayserlichen Macht mit eifersüchtigen Augen betrachtete. Friedrich nahm sich daher seines Gegners, Victors III. an, und ließ nach dessen Tode den Paschalis IV., und als auch dieser verstarb, Calixtus III. zum Gegenpabste ernennen. Allein die Standhaftigkeit Alexanders überwand alles, und der Kayser sahe sich endlich im Jahr 1177. genöthiget, ihn als Pabst anzuerkennen [1]).

[1]) GOLDAST *constit. imp. T. III. p. 360.*

§. 199.

Streit mit den Italiänischen Städten und Costnitzer Friede.

Die Italiänischen Städte waren durch einen glücklichen Handel zu ausserordentlichem Reichthum gelangt. Dieser machte sie stolz, und ihre Mauren und Wälle dienten ihnen zur Sicherheit gegen unsere Könige. Sie fingen daher an, den königlichen Beamten sich zu widersetzen, die Abgaben zu verweigern, sich in Freystaaten zu verwandeln, und eine Römische Regierungsverfassung einzuführen [1]). Dis und die Unterstützung Alexanders III., veranlaßte 1166. den gefährlichen Bund der Italiänischen Städte [2]), welcher K. Friedrichen I. in einen hartnäckigen Krieg verwickelte. Endlich erfolgte 1183. der Costnitzer Friede [3]), in welchem sie die kayserliche Oberherrschaft erkann-

kannten, und dem Kayser viele ansehnliche Rechte verstatteten; jedoch mußte ihnen Friedrich auch viele Freyheiten lassen, welche, in der Folge, der Hoheit des Teutschen Reiches sehr nachtheilig geworden sind [4]).

[1]) MVRATORII *select. antiquit. Ital. medii aeui. T. IV. diss. 25.*

[2]) OTTO DE S. BLASIO *c. 14. p. 202. c. 22. p. 208.*

[3]) IDEM *c. 27. p. 210.*

[4]) MVRATORI *T. IV. diss. 48.*

§. 200.

Mißhelligkeiten zwischen K. Friedrich und Henrich dem Löwen.

Die Freundschaft dieser beyden Prinzen war mehr eine Frucht der Staatsklugheit, als einer aufrichtigen Neigung, und die Eifersucht unter ihnen zu groß, als daß ihr beyderseitiges gutes Vernehmen von langer Dauer seyn konnte. Friedrich zog die Welfischen Staaten in Schwaben ungerechter Weise an sich, und suchte sich sogar, während der Reise des Herzogs nach dem gelobten Lande, seiner Erblande in Sachsen zu bemächtigen [2]). Henrich schlug ihm daher seinen persönlichen Beystand bey dem fünften merzuge ab [3]); welches den Kayser so erbitterte, daß er den gänzlichen Untergang des Herzogs zu bewürken beschloß.

[1]) OT-

1) OTTO DE S. BLASIO *c. 21. p. 207.*

2) GOBELINVS PORSONA *in cosmodromio*; beym Meibom. T. I. p. 272.

3) OTTO DE S. BLASIO *c. 23.*, ARNOLDVS II, 17.

§. 201.

Achtserklärung Henrichs des Löwen.

Dem aufgebrachten Kayfer fehlte es an Gelegenheit hierzu nicht. Der Herzog wurde von einigen Reichsständen, wegen allerhand Beleidigungen, beym Kayfer verklagt. Man fetzte ihm einige Termine, und da er folche nicht befuchte: fo wurde er um Weihnachten 1179. förmlich in die Reichsacht erkläret [1]; und a) das Herzogthum Bayern dem Otto von Wittelsbach; b) das Herzogthum Sachfen dem Bernhard, Albrechts des Bären Sohn; c) Engern und Weftphalen aber dem Erzbifchof Philipp von Cölln zuerkannt [2].

1) ARNOLDVS II, 25.

2) *Origines guelf. T. III. p. 101. fqq.*

§. 202.

Unterwerfung Henrichs des Löwen.

Bayern ging auch dismahl gar bald verloren. Sachfen hingegen fuchte Henrich anfänglich ftandhaft zu behaupten. Der glückliche Kayfer aber drang fo gar in das Herz der Erb-

länder

länder des Herzogs ein, und nöthigte denselben, sogar Teutschland auf drey Jahr zu meiden [1]); jedoch wurden ihm seine Erblande ausdrücklich vorbehalten [2]).

1) ARNOLDVS II, 36.
2) Scheidts Anmerkungen zu Mosers Braunschweig Lüneb. Staatsrecht. p. 174. sqq.

§. 203.

Folgen dieser Achtserklärung: 1) im H. Sachsen.

Durch diese Achtserklärung ging das grosse Herzogthum Sachsen, und mit demselben die herzogliche Gewalt, gänzlich verloren. Bernhard wurde von den mächtigen Sächsischen Ständen gar nicht als Herzog erkannt [1]), und nach und nach hat er einige Slavische Länder der Polaber und Daleminzier erobert, welchen man in der Folge den Namen des Herzogthums Nieder- und Obersachsen beygelegt hat [2]).

1) ARNOLDVS III, 1.
2) CHR. GOTTL. BVDER progr. I-IV. *de formula ducatus Saxoniae et Westphaliae imperante Friderico Ahenobarbo ac sub Bernhardo Ascanio et Philippo Archiep. Coloniensi.* Ien. 1763.

§. 204.

2) in Pommern, und Mecklenburg.

Die Pommerischen Fürsten unterwarfen sich 1182. dem siegenden Kayser gleichfalls; trugen

trugen ihre Länder dem teutſchen Reiche zu Lehen auf; erhielten dagegen das teutſche Bürgerrecht und den herzoglichen Titel [1]). Die Mecklenburgiſchen Fürſten haben den neuen Herzog ebenfalls nicht für ihren Lehnsherrn anerkannt, wodurch alſo die ehemalige Lehnsverbindung dieſes Landes mit dem H. Sachſen völlig aufgehoben iſt [2]). Eben dies iſt mit den vornehmſten Grafſchaften in Niederſachſen geſchehen.

[1]) ARNOLDVS II, 31. DE NETTELBLA *de nexu Pomeraniae cum S. R. I. c.* 6. *p.* 77. *ſq.*

[2]) *chronica Slauica c.* 29. *ſq.* beym Lindenbrog p. 200. ſq. Gerdes Mecklenb. Urkunden. P. 6. p. 520. ſqq.

§. 205.

3) in Weſtphalen.

Der Erzbiſchof Philipp von Cölln kaufte ſich zwar in Weſtphalen an, und erbauete das Schloß Petersberg, um ſich in den Beſitz der herzoglichen Gewalt zu ſetzen [1]). Allein ſein Anſehen blieb ebenfalls geringe; und die mehreſten Grafen und Herren wurden aus Landſäſſigen Lehnleuten Reichsunmittelbar [2]).

[1]) Grupens *origg. Pyrmont. et Swalenberg. p.* 18. *ſqq.*

[2]) Eſtors neue kleine Schriften. T. I. p. 274. ſqq.

§. 206.

§. 206.

4) in Bayern.

Das H. Bayern blieb zwar, in der Hauptsache, bey der alten Verfassung. Friedrich suchte jedoch die grossen Herzogthümer zu schwächen; daher er auch die Markgrafen von **Steyermark**, welche bisher Bayrische Landstände gewesen waren, gleichfalls zu Herzogen erklärte, und von Bayern trennte [1]). So entstand also, aus dem Falle eines mächtigen Fürsten, eine Menge neuer Reichsfürsten und Stände, welche durch ihre Anzahl den alten Herzogen das Gleichgewicht halten, und zu Vergrösserung des kayserlichen Ansehens, welchem sie ihre Erhöhung zu verdanken hatten, dienen mußten.

[1]) Schrötters Oesterr. Staatsrecht. T. II. p. 89.

§. 207.

Landfriede.

Zu Erhaltung der innerlichen Ruhe, und Verminderung der üblen Folgen des stets zunehmenden Faustrechts, ließ der Kayser zweymahl einen **Landfrieden** [2]) bekannt machen, und selbigen sogar dem Longobardischen Lehnrechtsbuche einverleiben [2]). Allein da in selbigem das Faustrecht nicht völlig untersagt, sondern nur der Mißbrauch desselben verboten wurde: so hat unser Vaterland den davon gehofften Vortheil nicht erhalten [3]).

[1]) Neue

1) Neue Samml. der R. A. T. I. p. 5. ſqq.

2) II. F. 53.

3) Olenſchlager neue Erläut. der G. B. p. 283. ſq.

§. 208.

Kreutzzug K. Friedrichs I. und Tod deſſelben.

Der Sultan Saladin hatte den Chriſten ihre Eroberungen im gelobten Lande, bis auf einige Städte, wiederum entriſſen. Der Pabſt Gregorius VIII. drang daher auf einen neuen Kreutzzug. Friedrich ging alſo im Jahr 1189. mit einem ſtarken Heere nach Paläſtina, wohin er ſich den Weg mit dem Degen, wider die Griechen, eröffnen mußte [1]). Mitten unter den Erwartungen der ganzen Chriſtenheit aber, fand er daſelbſt 1190. ſeinen Tod, und wurde zu Antiochien begraben [2]).

1) GODOFREDVS COLON. *a. 1189. p. 351. ſqq.*

2) OTTO DE S. BLASIO *c. 35. p. 215.* TAGENONIS *deſcriptio expeditionis Aſiaticae Friderici I.*; beym Freher. *T. I. p. 405-416.*

§. 209.

Urſprung des Teutſchen Ordens.

Dieſem Kreutzzuge iſt auch der Urſprung des Teutſchen oder Marianerordens zuzuſchreiben. Er iſt zu Jeruſalem entſtanden, nachgehends aber nach Accon oder Ptolemais

verlegt worden. Die Mitglieder dieses Ordens verpflichteten sich, teutsche Pilgrimme im gelobten Lande zu beschützen, und die Grenzen der Christenheit wider die Ungläubigen zu vertheidigen [1]). P. Cölestin III. hat ihn im Jahr 1191. zu einem ritterlichen Orden ernennet [2]). Der erste Ordensmeister war Henrich Walpod von Bassenheim.

[1]) *chronica Slauica. l. c. p. 205.*

[2]) BARONIVS *T. XII. annal. ad a. 1189. p. 913.*

§. 210.

Nachkommenschaft K. Friedrichs I.

K. Friedrich vermählte sich zuerst mit der Adelheid des M. Diephold von Vohburg Tochter, von welcher er aber 1153. zu Costnitz geschieden wurde [1]). Seine zwote Gemahlin Beatrix eines Burgundischen Grafen Reinolds Tochter [2]), gebar ihm fünf Prinzen. Henrich VI. und Philipp folgten ihm in der Regierung; Friedrich wurde H. in Schwaben, und blieb in der Belagerung von Ptolemais [3]); Otto erhielt die Burgundischen Herrschaften des Kayfers [4]); Conrad wurde nach seines Bruders Tode, H. in Schwaben, kam aber bald ums Leben.

[1]) OTTO FRISING. I, 11.

[2]) IDEM II, 29.

[3]) GO-

3) GODOFREDVS COLON. a. 1190. p. 357.

4) OTTO DE S. BLASIO, c. 21. p. 207.

5) IDEM c. 37. p. 217.

§. 211.

K. Henrich VI.

H. Henrich VI. iſt 1165. zu Nimwegen geboren, und bereits im Jahr 1169. zum Thronfolger ſeines Vaters ernannt, und zu Achen geſalbet worden [1]). Auf dem Reichstage zu Maynz 1184. erhielt er die ritterliche Würde [2]). Nach dem angetretenen Kreuzzuge führte er die Regierung, im Namen deſſelben, und folgte ihm in derſelben, ohne Widerſpruch, nach.

1) GODOFREDVS COL. *a. 1165. p. 337. a. 1169. p. 339.*

2) IDEM *a. 1184. p.* 356.

§. 212.

Vergleicht ſich mit H. Henrich dem Löwen.

Henrichs des Löwen Erblande wurden, während ſeiner Abweſenheit (§. 202.), von ſeinen Nachbarn ſehr beunruhiget; daher er vor Endigung der drey Jahre, zurückkam, und in kurzer Zeit groſſe Eroberungen machte [1]). Der König wurde darüber ſehr aufgebracht, und die Sache ließ ſich zu einem neuen Kriege an. Endlich wurde im Jahr 1193. der Herzog mit dem Könige verſöhnet [2]), und dieſer willigte zugleich

in die Vermählung zwischen dem ältesten Prinzen des Herzogs, dem jüngeren Henrich, und Pf. Conrads am Rhein einzigen Tochter und Erbin, Agnes, welche bereits vorher, wider des Vaters und Königs Willen, vollzogen war [3]). Bald darauf (1195) starb H. Henrich der Löwe [4]).

[1]) *chronicon Stederburgense;* beym Leibnitz T. I. p. 849. sqq. ad a. 1189.

[2]) *origines guelf. T. III. p. 151.*

[3]) Braunschw. Reimchronik; beym Leibnitz T. III. p. 78.

[4]) ARNOLDVS *IV*, 24.

§. 213.

Sucht die Erblichkeit der Königswürde.

Im Jahr 1196. brachte es K. Henrich VI. mit grosser Mühe dahin, daß sein dreyjähriger Prinz Friedrich zu seinem Nachfolger erwählet wurde [1]). Vermuthlich hat dieses zu der Erzählung einiger Geschichtschreiber [2]) Gelegenheit gegeben; als ob der Kayser die kayserliche Würde in seinem Hause erblich zu machen gesucht habe. Die Sache ist überhaupt nicht einmahl historisch glaubwürdig [3]); und wenigstens unstreitig, daß sie nicht zu Stande gekommen ist. Es sind also die aus diesem angeblichen Vergleiche mit den Ständen hergeleitete Rechte des Reichs auf Sicilien offenbahr ungegründet [4]).

[1]) GO-

[1]) GODOFREDVS COLON. *a. 1196. p. 361.*

[2]) GERVASII TILBERIENSIS *otia imperialia dec. 2. c. 19. p. 943. Chronicon Halberſt.* beym Leibnitz. *T. II. p.* 138. GOBELINI PERSONAE *coſmodrom. aet. 6. c. 61.* beym Meibom. T. I. p. 275. *magnum chron. Belg.* beym Piſtorius *T. III. p. 223.*

[3]) M. le Comte de *Kayſerling, recherches ſur l'abrogation du drôit d'élire un Roi des Romains fauſſément imputé à l'Empereur Henri VI; dans l'hiſtoire de l'academie royale de Berlin;* année 1748. *T. IV. p. 465. ſqq.*

[4]) G. D. HOFFMANN *iudicia eruditorum et opuſcula — de Henrici VI. conatu regnum et Imperium R. G. genti ſuae hereditarium faciendi.* Tubing. 1757.

§. 214.

Gefangenſchaft K. Richards von Engelland.

K. Richard hatte, bey dem letzten Kreutzzuge, den H. Leopold von Oeſterreich empfindlich beleidiget. Bey ſeiner Rückreiſe aus dem gelobten Lande wurde er im Oeſterreichiſchen erkannt und gefangen genommen. H. Leopold verkaufte ihn an Henrich VI. Dieſer hielt ihn in einem ſchimpflichen Gefängniſſe, aus welchem er, gegen Erlegung eines groſſen Löſegeldes, 1194. entlaſſen wurde [1]). Bey dieſer Gelegenheit belehnte ihn der Kayſer mit dem Arelatenſiſchen Reiche [2]); welches zu der

Fabel Gelegenheit gegeben hat: als ob er England selbst dem Teutschen Reiche zu Lehen aufgetragen habe [3]).

[1]) MATTHAEVS PARIS *a. 1193. 1194. p. 144-147.*

[2]) RYMER'S *acta et foedera Anglic. T. I. p. 103.*

[3]) Joachims vermischte Anmerk. T. I. p. 490. sqq.

§. 215.

Sicilianische Thronfolge K. Henrichs VI.

Im Jahr 1189 starb K. Wilhelm II. von Sicilien ohne Erben. K. Henrich VI., welcher sich mit dessen Vaters Schwester, der Prinzessin Constantia, vermählet hatte, verlangte also die Erbfolge, im Namen seiner Gemahlin. Diese wurde ihm aber von dem Tancredus, einem unächten Sohne K. Rogerius III., streitig gemacht, welcher so gar die Kayserin Constantia selbst in die Hände bekam. Henrich widersetzte sich dem Tancred vergeblich. Endlich starb derselbe 1192. Nunmehr erhielt endlich der Kayser den Besitz des Reichs, und ließ Tancreds Sohn, Wilhelm III. blenden [1]).

[1]) ALBERTVS STADENSIS *a. 1191. 1192. 1195.* OTTO DE S. BLASIO *c. 37. 39. 40.*

§. 216.

§. 216.

Tod und Nachkommenschaft K. Henrichs VI.

Jedoch K. Henrich genoß seines Sieges nicht lange. Er starb zu Messina 1197., und ist zu Palermo begraben worden. Wahrscheinlich ist es, daß seine Gemahlin seinen Tod beschleuniget habe [1]). Sie übernahm die Vormundschaft ihres einzigen Prinzen Friedrichs, und starb 1198.

[1]) CONRADVS VRSPERG. p. 318. leugnet es; man sehe aber z. E. ALBERTVM STAD. a. 1196.

§. 217.

Zwiespältige Wahl K. Philipps und Ottens IV.

Nun war zwar der junge Prinz Friedrich 1196. zum R. Könige gewählet; man nahm aber, nach seines Vaters Tode, auf denselben keine Rücksicht. Bey den verschiedenen Absichten der Reichsstände kam es zu einer zwiespältigen Wahl. Die mehresten Wahlfürsten ernannten H. Philippen von Schwaben zum Könige. Der Erzbischof Adolf von Cölln aber erwählte, nebst einigen ihm anhängenden Fürsten, den dritten Prinzen Henrichs des Löwen, Otto, zum Könige [1]). Dieser wurde zu Achen, jener zu Maynz gesalbet.

[1]) GODOFREDVS *a. 1198. p. 363.* ALBERTVS STAD. *e. a. p. 200.*

§. 218.

§. 218.

Tod K. Philipps.

Der P. Innocentius III. erklärte sich für K. Otto IV. und belegte Philippen, nebst seinen Anhängern, mit dem Kirchenbanne [1]). Philipp ernannte den H. **Premislaus zum Könige von Böhmen** [2]), welches nachher auch vom Otto geschahe [3]). Nach und nach brachte Philipp die mächtigsten Reichsstände, sogar den Erzbischof Adolf von Cölln, auf seine Seite, und suchte seinen Gegner, durch die vortheilhaftesten Bedingungen, zur Niederlegung der königlichen Würde zu bewegen. Otto schlug jedoch dieses Anerbieten aus. Indessen behielt Philipp die Oberhand, und versöhnte sich selbst mit dem Pabste. Ehe er aber die Früchte seiner Standhaftigkeit geniessen konnte, wurde er 1208. zu Bamberg von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ermordet [4]). Hierauf wurde Otto zu Frankfurt abermahls zum Könige erwählet [5]), die Mörder des Königs in die Acht erkläret, und Otto mit K. Philipps Tochter Beatrix vermählet [6]).

1) GODOFREDVS *a. 1201. p. 367.*
2) OTTO DE S. BLASIO *c. 46.*
3) GODOFREDVS *a. 1203. p. 368.*
4) ALBERTVS STAD. *a. 1208. p. 202.* ARNOLDVS VII, 14.
5) ARNOLDVS *VII. 15. 16. p. 558. sq.*
6) G. D. Hofmanns Samml. vermischt. Beob. T. III. p. 33. sqq.

§. 219.

Römerzüge K. Ottens IV.

Nunmehr war Otto im ruhigen Besitz der Krone. Er ging daher 1209. nach Italien, und wurde vom Pabste zum Kayser gesalbet. Die Freundschaft mit dem Pabste erkaltete aber bald, da K. Otto die Mathildinische Erbschaft (§. 177.) dem Reiche zueignete, und so gar Siciliens sich bemächtigte. Otto wurde also mit dem Kirchenbanne belegt, und der Pabst gab sich nun eben die Mühe, ihn zu stürzen, welche er vorher angewendet hatte, ihn auf dem Throne zu erhalten [1]).

[1]) GODOFREDVS *a. 1209. 1210. 1211. p. 359. sqq.* H. MEIBOMII *apologia Ottonis IV.*; in seinen *script. rer. Germ. T. III. p. 114. sq.*

§. 220.

K. Ottens Verfall und Tod.

Es wurde also, auf päbstlichen Antrieb, 1212. Friedrich II. abermahls gewählet, und zu Achen gekrönet [1]). Der junge König brachte gar bald die mehresten Reichsstände auf seine Seite, und das Ansehen K. Ottens fiel ungemein. Endlich mischte er sich in den Krieg zwischen Frankreich und England, und wurde vom K. Philipp bey Bovines 1214. aufs Haupt geschlagen [2]). Von dieser Zeit an begab er sich fast aller Reichsgeschäfte, lebte in der Stille zu

Braunschweig, und starb auf der Harzburg im Jahr 1218. unbeerbt [3])

[1]) CONRADVS VRSP. *p. 332. sq.* ALBERT. STAD. *a. 1212. p. 202. sq.*

[2]) GODOFREDVS COL. *a. 1214. p. 382.*

[3]) ALBERT. STAD. *a. 1218. p. 204.*

§. 221.

K. Friedrich II.

Gesta Friderici II. Imp. eiusque filiorum Conradi et Manfredi Regum, in Eccards *corp. T. I. p. 1025-1148.*

Friedrich II. war vom P. Innocentius III. erzogen worden, welchem seine sterbende Mutter die Vormundschaft übertragen hatte [1]). Um sich die Neigung der Reichsstände zu erwerben, und deren Beystand gegen den Römischen Stuhl zu erhalten, ertheilte er den geistlichen Reichsständen [2]) im Jahr 1220, und den weltlichen [3]) im Jahr 1232. grosse Freyheiten; wodurch deren Ansehen ungemein zugenommen hat. Zur Belohnung wurde sein Prinz Henrich zum R. Könige (1220.) erwählet [4]).

[1]) OTTO DE S. BLASIO *c. 46. vita Innocentii III.* beym Muratori. *T. III. P. I. p. 486. sq.*

[2]) Neue Samml. der R. A. T. I. p. 15. Ludewigs gelehrte Anzeigen. T. I. p. 34. sq.

[3]) Samml.

3) Samml. der R. A. T. I. p. 17. DE LVDEWIG *reliquiae MSS. T. VII. p. 515. sqq.*

4) GODOFREDVS a. 1220. p. 391.

§. 222.

Streitiger Braunschweigischer Erbfall.

Der Pfalzgraf Henrich, H. Henrichs des Löwen ältester Sohn, starb im Jahr 1224., ohne männliche Erben [1]). Von seinen beyden Prinzessinnen war Agnes an H. Otto den erlauchten von Bayern, Irmengard aber an den M. Herrmann von Baden vermählet. Beyde machten Ansprüche an einen Theil der Braunschweig-Lüneburgischen Erblande [2]); und traten ihre Ansprüche an den K. Friedrich II. ab [3]). Allein ihr Vetter, Otto das Kind, behauptete sich im Besitz des ganzen Landes, dessen Erbfolge ihm sein Oheim, der Pfalzgraf Henrich, schon bey seinem Leben, versichert hatte [4]).

1) *Chronicon ducum Brunfuic.* in Maders *antiquit. Brunfu. p. 18.* ALBERTVS STAD. *a. 1227. p. 207.*

2) Reinhard vom Erbfolgsrecht der Töchter. c. 2. §. 21. Strubens rechtl. Bedenken. T. II. p. 183. sq.

3) SCHÖPFLIN *historia Zaringa-Badensis. T. I. p. 310. 318.*

4) *Origines Guelf. T. IV. p. 10. sq.*

§. 223.

§. 123.

Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg.

H. Otto das Kind sahe sich also nunmehro im ruhigen Besitze der gesammten Sächsischen Erblande seines Hauses. Sein Ansehen am päbstlichen, Englischen und Dänischen Hofe, sowohl als unter den Reichsständen, war so groß, daß K. Friedrich II. die Beylegung der bisherigen Streitigkeiten seines Hauses mit dem Welfischen Hause zu wünschen Ursach hatte. In dieser Absicht wurde der grosse Reichstag nach Maynz 1235. ausgeschrieben, auf welchem Friedrich sich seiner erkauften Ansprüche auf die Braunschweigischen Lande begab, H. Otto aber selbige dem Reiche zu Lehen auftrug, und dagegen zum Herzoge von Braunschweig-Lüneburg erkläret wurde [1]). Zugleich ertheilte der Kayser dem Herzoge den Zehnten der Harzbergwerke [2]).

[1]) *Origines Guelficae. T. IV. p. 47. sq.*

[2]) H. MEIBOM *de metallifodinarum harzicarum prima origine et progressu, et quomodo ad Ser. Brunsu. et Lynaeb. Duces a. 1235. peruenerint.* Helmst. 1681. §. 53.

§. 224.

Maynzischer Reichsabschied 1235.

Auf eben diesem Reichstage [1]) errichtete der Kayser ein Hofgericht [2]), um die Justizverfassung

fassung im Reiche zu verbessern, welches aber von keiner Dauer gewesen ist [3]). Zugleich wurden viele alte Reichsrechte erneuert, und neue verfertiget, und solche in teutscher Sprache dem Volke bekannt gemacht [4]). Der Reichsabschied [5]) selbst aber ist nicht in teutscher, sondern lateinischer, Sprache geschrieben [6]). Wenigstens hat sich die lateinische Sprache in diesem Jahrhundert noch im Besitz einer teutschen Reichs- und Kanzleysprache erhalten [7]).

[3]) Joachims vermischte Anmerk. T. IV. p. 427. sqq.

[2]) HENR. BALTH. BLVM *de iudicio curiae imperialis Germanico.* Frf. 1745.

[3]) DE SENKENBERG *de iudicio camerali hodierno. p. 17. sqq.*

[4]) GODOFREDVS COLON. *a. 1235. p. 400.* Friedr. Jac. Beyschlags Erörterung des — problematis: ob — auf dem — Reichstage zu Maynz — 1235 — der Reichsabschied — in deutscher Sprache — abgefasset sey? Schwäbischhall 1737. f. Eben desselben *collectio I. II. epistolarum de epocha linguae Germ. in constitutionibus imperii publicis.* Halae 1737. fol.

[5]) Neue Samml. der R. A. T. I. p. 19. sqq.

[6]) s. Dreyers Nebenst. p. 425. sq. und meine jurist. Biblioth. T. III. p. 355. sq.

[7]) EWALD DE KLOPMANN *de vsu linguae latinae in comitiis Imperii R. G.* Ien. 1735.

§. 225.

Empörung des R. K. Henrichs und Wahl Conrads IV.

Der junge R. König Henrich, welcher, während der Abwesenheit seines Vaters, die Regierung mit vielem Ruhme geführet hatte [1]), ließ sich (1235) zum Aufstande wider seinen Vater bewegen. Der Kayser erklärte ihn aber der Thronfolge verlustig, und schickte ihn nach Apulien [2]), wo er im Jahr 1242. in der Gefangenschaft starb. Dem abgesetzten Bruder folgte Conrad IV. in der Würde eines R. Königs, im Jahr 1237. nach [3]).

[1]) s. hiervon THOM. KLVMPF de *priuilegio Henrici VII. ciuibus Francof. de filiabus libere elocandis olim dato.* Giess. 1720.

[2]) GODOFREDVS COLON. *a. 1235. p. 400.* ALBERTVS STAD. *a. 1235. p. 210.*

[3]) s. das Wahldecret K. Conrads IV. hinter Olenschlagers Erläut. der G. B. p. 43.

§. 226.

Kreutzzug K. Friedrichs II.

K. Friedrich hatte bereits 1220. dem P. Honorius III. einen Kreutzzug zu thun versprochen; in welcher Absicht er des vertriebenen K. von Jerusalem Johanns Tochter Jolantha, auf Anrathen des Pabstes vermählte. Langsam in Erfüllung seines Versprechens wurde er 1227. mit dem Bannfluche belegt. Ohne sich von sel-

bigem

bigem zu entledigen, segelte er 1228. ab, und eroberte Jerusalem wieder. Hierauf kehrte er siegreich nach Europa 1229. zurück, und nöthigte den Pabst im folgenden Jahre, ihn wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen [1]).

[1]) ALBERTVS STAD. *a. 1228. 1230. p. 207. sq.* MATTHAEVS PARIS *a. 1229. p. 300. sq.*

§. 227.

Streitigkeiten mit dem Pabst.

Allein wenige Jahre hernach zog sich ein neues Ungewitter wider den Kayser auf, welchem er zuletzt nicht widerstehen konnte. Friedrich bestellte seinen natürlichen Sohn **Enzius** zum K. von Sardinien, und ernannte ihn zum **Reichsadmiral**, und **Statthalter in Italien** [1]). Zugleich zog er verschiedene vom Pabst in Besitz genommene Reichsgüter wider an sich. Hierdurch wurde der hitzige Gregorius IX. so sehr zum Zorn gereitzt, daß er im Jahr 1239. den Kayser, mit höchst ungesitteten Ausdrücken, in den Kirchenbann erklärte, das Kreutz wider ihn predigen ließ, und ihn sogar der Regierung eigenmächtig entsetzte; welches auch im Jahr 1243. vom P. Cölestin IV. geschahe [2]).

[1]) IO. TOB. KOEHLER *Entius s. Henricus, Friderici II. Imp. nothus, R. Sardiniae, S. R. I. per Italiam Vicarius et admiralius.* Goett. 1757.

[2]) AL-

2) ALBERTVS STAD. *a. 1239. p.* 219. die vollständigste Erzählung findet man beym MATTH. PARIS *a. 1239. p.* 412. *sqq.*

§. 228.

Versuche, den Kayser abzusetzen.

Je heftiger aber der Pabst seine Bannflüche auf den Kayser fallen ließ, desto muthiger widersetzte er sich dem Römischen Hofe. Um also diesen gefährlichen Feind zu demüthigen, schrieb Gregor IX. im Jahr 1240. an einige Reichsfürsten, und befahl ihnen, einen andern König zu wählen, welche aber dem Pabste antworteten: daß dieses Recht nur den Churfürsten zustehe [1]). Zugleich äusserten die Reichsstände: daß der **Pabst nicht befugt sey, den Kayser abzusetzen** [2]), und alle päbstliche Unterhandlungen waren anfänglich ohne Erfolg.

1) Hier ist die schöne Stelle des ALBERTI STADENSIS *a. 1240. p. 125. Papa Gregorius — Principes super electione alterius sollicitauit, sed nihil profecit, quia quidem Principum ei rescripserunt: non esse sui iuris, Imperatorem substituere, sed tantum electum a Principibus coronare. Electio enim dinoscitur ad istas pertinere. Ex praetaxatione Principum et consensu eligunt Imperatorem, Treuirensis, Moguntinus et Coloniensis. Treuirensis enim licet de Alemanni a non sit, ratione antiquitatis eligit! — Palatinus eligit, quia Dapifer est; Dux Saxoniae, quia Marscalcus, et Margrauius*

uius de Brandenburg, quia Camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia non est Teutonicus.

2) ALBERTVS STAD. *a. 1245. p. 218.*

§. 229.

Gegenkönig: L. Hermann von Thüringen.

Endlich aber drangen die päbstlichen Vorstellungen bey einigen teutschen Fürsten durch, und man setzte dem Kayser den Landgrafen Herrmann von Thüringen als König entgegen. Die Wahl geschahe den 22. May 1246. bey Hochheim ohnweit Würzburg [1]). Der neue König erfocht zwar einen beträchtlichen Sieg wider des Kayfers Sohn, den K. Conrad. Allein im folgenden Jahr that er einen unglücklichen Feldzug nach Schwaben, und starb bereits im Frühjahr 1247 [2]).

1) ALBERTVS STAD. *a. 1246. p. 218.*
2) FRID. CHR. SCHMINK *de vera epocha electionis et mortis, Henrici Rasponis, Thuringiae Landgrauii, et Rom. Regis.* Goetting. 1742.

§. 230.

Wahl Graf Wilhelms von Holland und Tod Friedrichs II.

Noch in demselben Jahre wurde Graf Wilhelm von Holland von einigen Fürsten bey Neuß zum Könige gewählt [1]), und derselbe zum Rit-

ter geschlagen [2]). Er fand an dem K. Conrad IV. einen gefährlichen Gegner, mit welchem er mit abwechselndem Glücke gefochten hat. Mitten unter diesen Unruhen starb K. Friedrich II. im Jahr 1250. bey Florenz [3]), und wurde, nachdem er vorher die Loszählung vom Kirchenbanne erhalten hatte, zu Palermo begraben.

[1]) ALBERTVS STAD. *a. 1247. p. 219.*

[2]) IO. DE BEKA *chron. Vltraject. p. 77.*

[3]) MATTHAEVS PARIS *a. 1250. p. 695.*

§. 230.

Oesterreichischer Erbfall.

In den fürstlichen Häusern sind, unter dieser Regierung, verschiedene merkwürdige Erbfälle vorgefallen. So starb 1246. H. Friedrich von Oesterreich ohne männliche Erben; über dessen Erbschaft zwischen dem M. Hermann VI. von Baden, welcher des letzten Herzogs Bruders Tochter Gertrud zur Gemahlin hatte, und dem K. Ottocar von Böhmen, als Gemahl der Pr. Margaretha, des letzten Herzogs Schwester, ein grosser Streit entstand [1]). Inzwischen setzte sich Ottocar in den Besitz des Landes [2]).

[1]) *chronica australis a. 1246-1252.* beym Freher *T. I. p. 459.*

[2]) Ph. Lambachers Oesterreichisches Interregnum. Wien 1773. 4.

§. 231.

§. 231.

Thüringiſcher Succeſſionsſtreit.

L. Henrich von Thüringen ſtarb im Jahr 1247. ebenfalls ohne männliche Erben. Er hinterließ von ſeiner Schweſter Jutta, welche an den M. Dieterich von Meiſſen vermählt geweſen, einen Neffen, M. Henrich den Erlauchten; und von ſeinem Bruder, L. Ludewig dem Heiligen, eine Nichte Sophia, H. Henrichs V. von Brabant Gemahlin, welche beyde ſowohl an Thüringen, als den Erbgütern in Heſſen, Anſpruch machten[1]).

1) *Hiſtoria de Landgrauiis Thuringiae. c. 54. ſqq.* beym **Piſtorius** *T. I. p. 1328. ſqq. chron. rhythm. Haſſ.* beym **Kuchenbecker** *in analect. Haſſ. P. 6. p. 252.*

§. 232.

Abſterben der Herzoge von Meran.

Bernhard Graf an der Etſch oder Tyrol wurde im Jahr 1180. zum Herzoge erkläret, und von der herzoglichen Gerichtsbarkeit befreyet. Im Jahr 1248. wurde der letzte H. Otto II. bey Plaſſenburg erſtochen, und die beträchtlichen Erbgüter dieſes Geſchlechts unter vielen Häuſern vertheilet[1]).

1) IO. DAV. KOEHLER *de ducibus Meraniae* Alt. 1729. I. F. GRVNER *opuſc. T. I. p. 159. ſqq.*

§. 233.

Eroberung Preussens durch den T. Orden.

H. Conrad von Masovien rief im Jahr 1220. den Teutschen Orden nach Preussen, seine aufrührische Unterthanen zum Gehorsam zu bringen, und zu bekehren. Hierbey wurde ihnen das Culmische Gebiet Lehnsweise eingeräumt, und festgesetzt, daß sie ihre künftige Eroberungen in diesem Lande ebenfalls von ihm und der Krone Pohlen zu Lehen tragen sollten [1]). Der teutsche Ordensmeister Herrmann von Salza erfüllte die von ihm gefaßte Hoffnung reichlich, eroberte das Land, und gab demselben, besonders den Städten, im Jahre 1233. grosse Freyheiten [2]).

1) (J. P. von Ludewig) Vertheidigtes Preussen wider den – Anspruch des T. Ritterordens Mergentheim (Berlin) 1703. p. 9. sqq.

2) Diese und seiner Nachfolger Gnadenbriefe enthält folgende Sammlung: *Iura municipalia terrarum Prussiae.* Dantisci. 1578.

§. 234.

K. Conrad IV.

MONACHVS PADVANVS *de rebus in Insubribus et Euganeis s. Lombardia et vicina Marchia Taruisina gestis* (1207-1270); beym Urstisius. *T. I. p. 577-626.*

Conrad IV. wurde nach dem Tode seines Vaters, von dem größten Theile der Reichsstände, als

als König erkannt. Nach einem kurzen Aufenthalte zu Regenspurg [1]), ging er 1251. im Herbst nach Sicilien, und nahm von seinem väterlichen Reiche ruhig Besitz; und eroberte im Jahr 1253 auch Neapel [2]). Unvermuthet starb er im Jahr 1254. mitten im Lauf seiner Siege [3]). Er hinterließ einen Prinzen **Conradin** von seiner Gemahlin Elisabeth, H. Ottens von Bayern Tochter. Dieser unglückliche Prinz fiel im Jahr 1268. dem neuen Könige Carl von Neapel in die Hände, und wurde enthauptet [4]). Dis ist das schreckliche Ende des Hohenstaufischen Kayserstammes; mit welchem zugleich die herzogliche Würde in Franken und Schwaben gänzlich erlosch.

[1]) *chronica augustensis* a. 1151. beym Freher *T. I. p. 528.*

[2]) eben dieselbe a. 1254. p. 530.

[3]) eben dieselbe a. 1259. p. 533. addit. ad MATTHAEVM PARIS *p. 768.*

[4]) MONACHVS PADVANVS *a. 1268. p. 624.*

§. 235.

K. Wilhelms Regierung.

K. Wilhelm regierte zwar nunmehro allein. Nach dem Tode seines Schwiegervaters, H. Ottens von Braunschweig [1]) († 1251) aber fiel sein Ansehen sehr; zumahl da der päbstliche Hof ihn nicht mehr unterstützte, und er mit seinen

Nachbarn in beständigen Fehden lag. In einer solchen Fehde hatte er das Unglück, da das Eis unter ihm brach, (1256) in einem Morast zu ersticken. Er starb unbeerbt [2]).

[1]) *Origines guelf. T. IV. p. 72. sq.*

[2]) IO. DE BEKA *p. 86. sq.*

§. 236.

Bund der Rheinischen Städte.

Die Erbauung des Schlosses Rheinfels, und der dabey angelegte Zoll, bewog 1253. einige Rheinische Städte, sich in Verbindung zu setzen [1]), um sich solcher Zölle zu erwehren. Die Anzahl derselben wuchs beträchtlich, und war im Jahr 1255. schon auf 60 angewachsen. Dieser Bund wurde zugleich auf den Landfrieden erstreckt, und viele Churfürsten und Stände in selbigen aufgenommen. Zugleich vereinigte man sich, bey einer zwiespältigen Königswahl [2]), keinem der gewählten Fürsten Gehorsam zu leisten. Die Hauptartikel dieses Bundes sind von K. Wilhelm bestätiget worden.

[1]) *formula pacis publicae, quam inter se ciues Moguntinenses — et aliae ciuitates, Archiepiscopi, Episcopi, Comites et nobiles fecerunt;* in Leibnitzens *mantissa codicis iuris gent. diplom. p. 93-98.*

[2]) *formula pacis §. 37. 38.*

§. 237.

§. 237.

Streitige Wahl K. Richards und K. Alphonſus.

Nach Wilhelms Tode blieb der königliche Thron über ein Jahr unbeſetzt. Endlich kamen, auf päbſtliche Aufforderung, im Jenner 1257., die Wahlfürſten zuſammen. Allein die Wahl fiel zwieſpältig aus. Maynz, Cölln, Bayern, Pfalz und Böhmen erwählten Richarden, Grafen von Cornwallien, K. Henrichs III. von England Bruder, Trier hingegen, Sachſen und Brandenburg, den K. Alphonſus X. von Caſtilien [1]). Richards Wahl war folglich, nach der Mehrheit der Stimmen, für gültig und rechtmäßig anzuſehen. Er nahm ſelbige auch würklich an, und wurde zu Achen gekrönet [2]). Durch ſeine Freygebigkeit und Großmuth überwand er alles, und wurde nach und nach faſt von ganz Teutſchland als König anerkannt [3]). Alphonſus hingegen kam nie nach Teutſchland, maß Sterne in Caſtilien, und begnügte ſich mit dem Titel eines R. Königs.

[1]) *chronica auguſtenſis a. 1257. p. 531.* In der *conttnuatione* MARTINI POLONI beym Eccard *T. I. p. 1422.* heißt es: *Electoribus igitur ad electionem in diſcordia procedentibus, tres ex eis, ſcilicet Maguentius, Ottocarus — R. Bohemiae ac Palatinus in Alfonſum R. Caſtellae, ceteri vero quatuor Electores, Treuerenſis, Colonienſis, Saxoniae Dux et Palatinus in Richar-*

dum Cornubiae Comitem, fratrem regis Angliae, consenserunt; welche Erzählung aber, so wie die in der Augspurgischen Chronik, grosse Verbesserungen leidet.

2) *continuat.* MATTHAEI PARIS *p. 807. 817.*

3) s. G. Chr. Gebauers Grab des interregni; im Anhang des Lebens K. Richards.

§. 238.

Päbstliche Untersuchung dieser Wahl.

Selbst Alexander IV. erkannte K. Richards Wahl für rechtmässig. Nach dessen Tode aber wandte sich Alphonsus an den P. Urban IV. und unterwarf sich dessen Entscheidung, in Ansehung des ganzen Wahlgeschäftes. Urban, welcher diesen Schritt, als eine dem päbstlichen Stuhle glorreiche Handlung ansahe, ließ (1263) beyde Theile für sich laden [1]). Richard aber wollte sich der päbstlichen Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen. Ein gleiches geschahe unter der Regierung P. Clemens IV. Endlich schickte er zwar (1267) seinen ältesten Prinzen nach Rom; allein des Alphonsus Gesandten gaben vor, daß ihnen die Wahlurkunden von Räubern entwendet worden. Hierdurch wurde die Untersuchung unterbrochen, und da bald nachher K. Richard starb, unterblieb der päbstliche Spruch, welchen ohnehin die teutschen Stände nicht erbeten hatten, noch erwarteten [2]).

1) *Ve-*

1) *Vrbani IV. epiſtola ad Richardum Regem Rom.* in Leibnitzens *prodromo codicis iuris gentium diplom. p. 13-19.*
2) Gebauers Leben K. Richards. p. 203. ſq.

§. 239.

Endigung des Thüringiſchen Succeſſionsſtreites.

In der Thüringiſchen Erbſtreitigkeit (§. 231.) kam es, unter K. Richards Regierung, zwiſchen M. Henrichen und der H. Sophia von Brabant, zu Thätlichkeiten. H. Albrecht von Braunſchweig ſtand der H. Sophia bey, hatte aber das Unglück, im Jahr 1263. gefangen zu werden, und mußte zu ſeinem Löſegelde im Jahr 1264. den größten Theil der Grafſchaft an der Werre an M. Henrichen abtreten [1]). Dieſe abgetretene Oerter, nebſt den übrigen Heſſiſchen Erbgütern, bekam darauf die H. Sophia für ihren Sohn, Henrich das Kind, welcher der erſte Landgraf von Heſſen wurde [2]), und leiſtete dagegen auf Thüringen Verzicht, welches ſeit der Zeit mit Meiſſen verbunden wurde [3]).

1) *Hiſtoria de Landgrauiis Thuringiae c. 61. 62. p. 1331.*
2) Scheidts Anmerk. zu Moſers Braunſchw. Staatsrecht. p. 198. ſq.
3) ſ. Cronica und altes Herkommen der zu Thüringen und Heſſen Landgrafen. MSS. (welche ums Jahr 1477. geſchrieben iſt.) lib. I. c. 13.

§. 240.

Regierung und Tod K. Richards.

K. Richard, ließ eine Krone, Scepter und Reichsapfel verfertigen, welche er dem Reich schenkte, und dem Marienstifte zu Achen zur Verwahrung übergab [1]). Dem K. Ottocar von Böhmen ertheilte er 1262 die Belehnung über Oesterreich und Steyermark, ohne jedoch die Einwilligung der Churfürsten darüber zu suchen [2]). Ausserdem war er auf die Erhaltung der Ruhe in Teutschland rühmlichst besorgt; schaffte viele unrechtmässige Zölle ab [3]); und starb den 2. April 1272. zu Berkamstede in England [4]).

[1]) Gebauer *l. c. p.* 185.

[2]) Lambachers Oesterr. Interr. p. 77. und im Urkundenbuche. p. 41. sqq.

[3]) Gebauer p. 348.

[4]) *contin.* MATTHAEI PARIS. *p.* 859.

§. 241.

Ob diese Zeit ein Interregnum zu nennen sey?

Viele neue Geschichtschreiber nennen den Zeitraum von der vermeintlichen Absetzung, oder dem Tode, K. Friedrichs II. das grosse Zwischenreich, und selbst mittlere Geschichtschreiber stimmen ihnen darin bey [1]). Allein die bisher erzählte Folge unserer Könige zeigt es zur Gnüge, daß es dem T. Reiche an einem Oberhaupte,

bis

bis auf K. Richards Tod, nicht gefehlt hat [2]). Unruhige Zeiten aber machen kein Interregnum. Noch weniger aber wird man dem päbstlichen Bannstrahle so viel Kraft beylegen [3]), daß das Schicksahl unserer Regenten davon abhangen sollte. Mit Recht hat man also das sogenannte grosse Interregnum aus der Geschichte unsers Vaterlandes ausgemerzt [4]).

[1]) So schreibt z. E. RICOBALDVS *in hist. Imperat. a. 1251.* beym Eccard. *T. I. p. 1175. a. C. 1251. vacauit Imperium annis circiter 24.; vsque ad pontificatum Gregorii X.* Ja der ALB. ARGENT. sagt gar p. 97. *sic post Fridericum Imperium regnumque Romanorum triginta annis vacauit.*

[2]) K. Rudolf selbst nennt ihn seinen Vorfahrer am Reich, in der Samml. der R. A. *T. I. p. 37.*

[3]) IMM. WEBERI diss. *Papa, quid facis? s. de vanis et iniquis Pontificum circa electiones Imperatorum moliminibus.* Giess. 1720.

[4]) I. W. HOFFMANNI *ius publicum S. R. I. tempore magni interregni.* §. 1. 2.

Vierter

Vierter Abschnitt

Teutschland unter Königen aus verschiedenen Häusern.

§. 242.

K. Rudolf I. von Habsburg.

HENR. STERO (Benedictinermönch im Kloster Niederaltaich in Bayern) *chronicon Altahense* (1266-1300.) beym Freher T. I. p. 551-596.

SIFFRIDI Meißnischer Priester ums Jahr 1307.) (*epitome historiarum*) bis aufs Jahr 1306. beym Pistorius T. I. p. 1017-1055.

HENRICI REBDORF (1295 1362.) annales beym Freher T. I. p. 597-644.

ALBERTI ARGENTINENSIS *chronicon a Rudolfo I. ad a. 1378.* beym Urstisius *T. II. p. 95-166.* Der größte Theil dieser Geschichte ist aus Matth. Neuburgs Jahrbüchern genommen, von welchen sich die Urschrift auf der Rathsbibliothek zu Bern befindet.

THEOD. DE NIEM († 1417.) *vitae Imperatorum et Pontificum.* (1288-1400); beym Eccard T. I. p. 1461-1500.

Teutschland war, bey dem Absterben K. Richards, in einer sehr mißlichen Lage. Der Pabst verlangte einen Regenten, von welchem er so

wenig

wenig für sich, als für Italien, etwas zu fürchten hatte. Die Reichsstände selbst hatten von den mächtigen Häusern, welche sie sich zeither zu Oberherren gegeben hatten, zu viel gelitten, und sie waren nun in dem Besitz vieler Gerechtsame, welche sie zu erhalten suchten. Zugleich waren die königlichen Einkünfte sehr vermindert, und folglich ein König nöthig, welcher Muth genug hatte, in einem sehr verwilderten Staate Ordnung und Leben herzustellen, dem es aber an Macht fehlte, sich einer willkührlichen Regierung über die zu mächtig gewordene Reichsstände anzumaassen. In dieser Rücksicht richteten die Churfürsten ihr Augenmerk auf einen minder mächtigen Herrn, und gaben dem Vorschlage Ch. Werners von Maynz zur Wahl des Gr. Rudolfs von Habspurg einmüthig nach [1]).

[1]) ALBERTVS ARGENT. *p. 100.*

§. 243.

Wahl K. Rudolfs I.

Rudolf I., welcher ausser der Grafschaft Habsburg, und vielen anderen Grafschaften, noch die Landgrafschaft Elsaß besaß, war den 1 May 1218. geboren, und am Hofe K. Friedrichs II. erzogen. Seine Tapferkeit und eine Menge erwachsener Töchter, waren die vornehmsten Empfehlungsgründe zu seiner Wahl [1]). Er nahm selbige ohne Bedenken an, und wur-

de

de den 31. October 1273. zu Achen gekrönet, wo er, in Ermangelung des Scepters, die Reichsstände mit einem Kreutze belehnte [2]).

1) ALBERT. ARGENT. *l. c.*

2) H. STERO *a. 1273. p. 589.*

§. 244.

Rudolfs Betragen gegen den Pabst.

Rudolf machte seine Thronbesteigung dem Pabste bekannt, welcher ihn auf der Kirchenversammlung zu Lyon als König erkannte, und die Kayserkrone ihm aufzusetzen versprach [1]). Die Freundschaft des päbstlichen Hofes zu erhalten, hat er im Jahr 1278. viele zum Reiche gehörige Städte dem Kirchenstaate einverleibt [2]). Jedoch kam er nie nach Italien, und hielt, aus einer gesunden Staatsklugheit, die Empfangung der kayserlichen Krönung, für eine gefährliche, und unnütze Sache.

1) *annal. Colmarienſ.* a. 1274. beym Urstisius *T. II. p. 11.* STERO *e. a. p.* 561.

2) MVRATORI *droits de l'Empire ſur l'état eccleſiaſtique. c. 24. p. 248.*

§. 245.

Schafft viele Reichsgüter wieder herbey.

Seit Friedrichs II. Zeiten hatten viele Reichsstände eine grosse Menge Reichsgüter, beson-

ders

ders am Rhein, in Franken und Schwaben, an sich gezogen; der König nöthigte sie aber, solche wieder heraus zu geben [1]). In Sachsen trug er die Verwaltung der noch übrigen Krongüter dem H. Albrecht von Sachsen und H. Albrecht von Braunschweig auf [2]). Zugleich machte er auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1281. die Verordnung: daß alle Veräusserungen der Reichsgüter, welche **ohne Einwilligung der Churfürsten** geschehen, für ungültig angesehen werden sollten [3]):

[2]) STERO *a. 1277. p. 563.*

[3]) Scheidtens Vorrede zum T. IV. orig. guelf.

[3]) Samml. der R. A. T. I. p. 37.

§. 246.

Landfriede.

K. Rudolf hat den von Friedrich II. bekannt gemachten Landfrieden 1281. erneuert, und in den Jahren 1287 und 1290. wiederholet. Teutschland hat aber wenig Vortheil davon gezogen, weil diese Gesetze nur auf gewisse Jahre gingen, und noch immer der Gebrauch des Faustrechts, unter gewissen Einschränkungen, verstattet wurde [1]).

[1]) Samml. der R. A. T. I. p. 31. sqq.

§. 247.

§. 247.

Bayrische und Böhmische Churwürde.

In dem Bayrisch-Pfälzischen Hause wurde, nachdem beyde Länder getheilet worden, die Streitigkeit über die Churwürde vor K. Rudolfen 1275. dahin entschieden: daß die Stimmen beyder Linien für eine angesehen werden sollten [1]). In Ansehung der K. von Böhmen aber machte er 1290. die Verordnung: daß selbige die Churwürde, nebst dem Erzschenkenamte, auf ewig bekleiden sollten [2]).

[1]) CHR. GEWOLD de *electoratu*; in T. Oelhafens *repraesentat. reip. Germ.* (Norimb. 1657.) *p.* 756.

[2]) GEWOLD *l. c. p.* 740. *sq.*

§. 248.

Böhmischer Krieg.

Der stolze Ottocar wollte die Belehnung seiner Lande von unserm Könige nicht suchen, und die in Besitz genommene Oesterreichische Lande nicht herausgeben. Er wurde aber 1276. dazu gezwungen; und da er zween Jahre hernach einen neuen Aufstand erregte, verlor er, im Treffen bey Marchfeld, sein Leben; Böhmen blieb jedoch seinem Prinzen Wenzeslaus [1]).

[1]) STERO *a.* 1277. 1278. ALBERTVS ARGENT. *p.* 101.

§. 249.

§. 249.

Rudolf giebt Oesterreich an seine Söhne.

Nun wurden die Oesterreichischen Lande, für ein dem Reiche eröffnetes Land, angesehen. Rudolf setzte daher zuerst seinen Sohn Albrecht zum Statthalter in dieses Land, und erhielt von den Bischöfen die Belehnung für seine Söhne, mit denen von den vorigen Herzogen besessenen Gütern. Endlich ertheilte der König, im Jahr 1282., Albrechten und Rudolfen, auf dem Reichstage zu Augspurg, die förmliche Belehnung über Oesterreich, Steyer, Krain und die windische Mark, und legte dadurch den Grund zu der nachherigen Grösse des Habsburgischen Hauses [1]).

1) STERO *a. 1281. p. 566.* LEIBNITII *mantissa cod. iur. gent. diplom. p. 98. sqq.* Schrötters Oesterr. Staatsrecht T. I. p. 22. p. 108. sqq. Lambacher *l. c. p. 259. sq.*

§. 250.

Gibt die Grafsch. Provence an das Haus Anjou.

Graf Raymund Berenger von Provence starb, mit Hinterlassung von vier Töchtern, von welcher die älteste, Margaretha, an K. Ludewig IX von Frankreich, die jüngste Beatrix an K. Carl von Sicilien, aus dem Hause Anjou, vermählet war. Die letzte hatte der Vater zur Erbin der Grafschaf bestimmet, und K. Rudolf

gab im Jahr 1280. selbige würklich beyden Ehegatten, und ihren Erben und Nachkommen, zu Lehen [1]).

1) LEIBNITZ *cod. iur. gent. diplom. in prodromo n. 15. p. 20.*

§. 251.

K. Rudolfs Tod und Nachkommenschaft.

Rudolf gab sich zwar alle Mühe, seinem Sohne, H. Albrechten, die Thronfolge zu sichern, aber ohne Erfolg. Er starb den 15. Julius 1291. zu Germersheim. Ausser sieben Prinzessinnen, hinterließ er drey Söhne, Albrecht, Rudolf und Hartmann. Hartmann ertrank im Jahr 1282 im Rhein. Rudolf starb vor dem Vater im Jahr 1289. und hinterließ von der Böhmischen Prinzessin Agnes einen Sohn Johann Postumus; welchem die Schwäbischen Erbgüter zu Theil wurden [1]).

1) ALBERTVS ARG. *p. 104 sq.* Dieser führt ein artiges Beyspiel der **Sparsamkeit** K. Rudolfs l. c. an, wenn er sagt: manicas wambasii (Wammes) sui fractas cum nouis peciis (Flicken) reparans, dedit exemplum aliis ita faciendi.

§. 252.

Wahl K. Adolphs.

Die Churfürsten überliessen dismahl die Wahl eines neuen Königs dem Ch. Gerhard von

von Maynz, welcher den Grafen Adolf von Naſſau dazu ernannte. Seine Wahl wurde von den übrigen Churfürſten einmüthig gebilliget. Zur Beſtreitung der Wahlkoſten wollte er eine Judenſteuer in Frankfurt ausſchreiben, welches aber der Rath daſelbſt verhinderte [1]). Seine Salbung geſchahe zu Achen, und ſelbſt H. Albrecht von Oeſterreich leiſtete ihm die Huldigung ohne Widerſpruch [2]).

1) *annales Dominican. Colmarienſ.* a. 1292. beym Urſtiſius *T. II. p.* 26.

2) ALBERT. ARG. *p.* 109.

§. 253.

Errichtung des Fürſtenthums Heſſen.

Henrich das Kind, welchem die Heſſiſchen Erbgüter zugefallen waren (§. 239), war für ſeine Perſon unſtreitig Fürſt [1]), und führte den perſönlichen Titel eines Landgrafen, und Herrn von Heſſen. Dieſes Land aber war Erbgut, und die Beſitzer deſſelben, hatten als Herren von Heſſen, kein Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage. L. Henrich trug daher Eſchwege dem Reiche zu Lehen auf, und erhielt vom K. Adolf zugleich Bomeneburg zu Lehen, welcher 1292. das Land zum Fürſtenthum machte, und dem Landgrafen, in Anſehung deſſelben, die Reichsſtandſchaft beylegte [2]).

3) M. C.

1) M. C. CVRTIVS *de Principis et Landgrauii honoribus, Haſſiae dominis, ante Adolphi tempora, propriis*, Marp. 1770.

2) in der königlichen Urkunde beym Eſtor [in *originib. iur. publ. Haſſ. c.* 4. §. 41. *p.* 64. heißt es: *teneantur atque poſſideantur — in feudum nomine Principatus. quodque idem Landgrauius et ſui heredes ſpecialiter* et ratione praedictarum poſſeſſionum et bonorum *pro Principibus habeantur, gaudeantque ſuffragiis, honoribus ac priuilegiis Principatus.*

§. 254.

Maynziſches Reichserzkanzleramt.

Die Erzbiſchöfe von Maynz haben zwar, ſeit K. Otto II. Zeiten, die Erzkanzlerwürde durch Teutſchland ununterbrochen bekleidet. Indeſſen war noch kein Geſetz, oder Herkommen vorhanden, ihnen ein ausſchließliches Recht dazu beyzulegen. K. Adolf aber, welcher die Verdienſte des Ch. Werner um ihn zu belohnen ſuchte, gab dem Churfürſten darüber im Jahr 1292. einen Gnadenbrief, durch welchen dieſes anſehnliche Erzamt dem Erzſtifte Maynz eigen gemacht worden [1]).

1) Lünigs *ſpicil. eccleſ. cont. I. p.* 44. GVDENVS *T. I. p.* 905.

§. 255.

Beſchließt einen Krieg mit Frankreich.

Im Jahr 1294. ſchloß K. Adolf mit K. Eduard I. ein Bündniß wider K. Philipp von Franks

Frankreich [1]), gegen starke Hülfsgelder [2]). Er schickte auch dem Könige einen Fehdebrief [3]) zu, worin die Hauptursache des angedroheten Krieges in den von Frankreich an sich gezogenen Stücken des Burgundischen Reiches gesetzt wird. Allein es blieb bey der Drohung.

1) STERO *a. 1294. p. 576.*
2) RYMER'S *acta et foedera anglic. T. I. P. 3. p. 138.*
3) LEIBNITII *codex iur. gent. diplom. p. 32.*

§. 256.

Sucht Thüringen an sich zu bringen.

M. Albrecht der Unartige hatte mit seiner Gemahlin Margaretha, K. Friedrichs II. Tochter, zween Söhne, Friedrich den Gebissenen, und Dietzmannen, mit einer Beyschläferin aber den Apitz erzeugt. Diesem suchte er seine Länder zuzuwenden; welches aber K. Rudolf im Jahr 1282. mißbilligte. Aus Unwillen verkaufte also der unartige Vater im Jahr 1294 Thüringen an K. Adolfen für 12000 Mark Silbers. Adolf that zwar zween Feldzüge nach Thüringen, welches er, nebst Meissen (1294. 1295.), größtentheils eroberte [1]). Allein wenige Jahre darauf (1298) nahmen die beyden Prinzen ihr väterliches Erbe wieder in Besitz [2]).

1) H. STERO *a. 1293. p. 574.*
2) *annal. Dominic. Colmar. a. 1294. 1295. p. 28. 29.* ALBERTVS ARG. *p. 109.*

§. 250.

K. Adolf wird abgesetzt, und bleibt im Treffen.

Die geistlichen Churfürsten, welche, unter Adolfs Namen, die Regierung zu führen gehofft hatten, wurden in ihren Erwartungen betrogen. Unwillig hierüber, faßten sie schon 1297 den Entschluß, ihn abzusetzen. Im folgenden Jahr wurde er zu Maynz der Regierung, aus nichtswürdigen Ursachen, entsetzt, und H. Albrecht von Oesterreich zum Könige gewählt. Hierüber kam es bey Worms zwischen beyden Prinzen zum Treffen, in welchem K. Adolf, welcher aus gar zu grosser Hitze, sein Fußvolk nicht erwartete, das Leben verlor, und also seinem siegenden Nebenbuhler die Krone überließ [1]).

[1]) ALBERTVS *a. 1298. p. 110.* STERO *e. a. p. 578.* REBDORF *e. a. p. 600.* Der königlichen Wittwe wurden vom K. Henrich VII 600 Pf. Heller auf die Reichssteuer zu Friedberg und Wetzlar angewiesen. GVDENI *sylloge p. 485.*

§. 258.

Neue Wahl K. Albrechts I.

K. Albrecht I. sahe seine erste Wahl selbst nicht als gültig an. Es wurde daher eine neue Versammlung zu Frankfurt gehalten, und Albrecht abermahls einmüthig gewählt [1]). Der stolze Pabst Bonifacius VIII. wollte ihn aber nicht als König erkennen. Endlich genehmigte

er

er die Wahl, aus Haß gegen K. Philipp von Frankreich (1303). Albrecht erbot sich so gar, wider Frankreich die Waffen zu ergreiffen, wenn der Pabst die Kayserwürde in seinem Hause erblich machen würde, welches aber Bonifacius nicht bewilligen wollte [2]).

1) STERO *a. 1298. p. 579.* REBDORF *a. 1299. p. 600.*

2) ALBERTVS ARG. *p. 111.*

§. 259.

Holländische Erbfolge.

K. Albrecht hatte eine zahlreiche Familie, welche zu versorgen er alle Mittel anwendete, die ihm der Besitz der Krone darbieten konnte. Aus diesem Gesichtspunkte sind seine mehresten Staatshandlungen zu beurtheilen. So machte er im Jahr 1299, nach dem Absterben des letzten Grafen Johanns von Holland, auf dieses Land, als ein erledigtes Reichslehen [1]), Anspruch. Allein der Johann von Avesnes, Graf von Hennegau, setzte sich in den Besitz des Landes, welches er, von seiner Mutter wegen, ererbt zu haben vorgab; und nach einem verunglückten Feldzuge [2]), sahe sich Albrecht genöthiget, demselben die Belehnung darüber zu ertheilen [3]).

1) ALBERTVS ARG. *p. 111. Chron. Colmar. a. 1300. p. 60.*

2) PHIL.

2) PHIL. IAC. LAMBACHER *de Imp. Alberti expeditione in Hollandiam.* 1758. 4.

3) *magnum chron. Belg.* beym Pistorius T. III. p. 304.

§. 260.

Streit wegen der Rheinischen Zölle.

Bald nachher (1300) forderte er von den geistlichen Churfürsten die angemaaßten Rheinzölle zurück. Diese beriefen sich aber auf ein Fürstenrecht, unter dem Vorsitze des Churfürstens von der Pfalz, welches der König nicht anerkennen wollte [2]). Albrecht überzog sie daher mit Krieg, in welchem die Stadt Bingen belagert worden, bey welcher Gelegenheit zwey neuer Kriegsinstrumente [3]) (cancer und cattus) gedacht wird. Die Sache ist jedoch nachher, auf ungewisse Bedingungen, vertragen worden.

1) *chron. Colmar. a. 1300. p. 61.*

2) HENR. REBDORF *a.* 1299. *p. 600. sq.*

3) *chron. Colm. l. c.*

§. 261.

Albrecht sucht die Böhmische Thronfolge.

Schon im Jahr 1303. that K. Albrecht wider den K. Wenzel einen fruchtlosen Feldzug, dessen Ursachen nicht recht bekannt sind [1]). Wenzel starb bald nachher, welchem sein Sohn in der Regierung folgte, aber nach einer jährigen

Regierung, ermordet wurde [2]). Albrecht ernannte hierauf ſeinen Sohn Rudolf zum Könige von Böhmen, und da auch dieſer unbeerbt verſtarb, ſuchte er im Jahr 1307. ſeinem zweeten Prinzen das Königreich zuzuwenden; allein der Tod übereilte ihn vor der Ausführung dieſes Vorhabens [3]).

1) ALBERT. ARG. p. 112. ſagt nur: *orta diſcordia ſuper quibusdam terris.* DVBRAVIVS hingegen *lib. 18. hiſt. Boh. p. 151.* der Freherſchen Ausgabe, behauptet, der König habe den Bergzehnten von den Böhmiſchen Bergwerken verlangt.

2) *continuat. Henr. Steronis a. 1303. p. 584. a. 1305. p. 586.*

3) ALBERT. *l. c.*

§. 266.

Sein Verhalten gegen den päbſtlichen Hof.

In gleichen Vergröſſerungs-Abſichten bezeugte K. Albrecht dem P. Bonifacius VIII. ſeinen Gehorſam in Ausdrücken, welche der Hoheit des T. Reichs äuſſerſt nachtheilig ſind [1]). Seine Abſicht war hierbey, die teutſche Krone in ſeinem Hauſe erblich zu machen [2]). Allein der Pabſt wollte dieſes nicht bewilligen, und ſein durch den K. Philipp von Frankreich beſchleunigter Tod vereitelte ſolche gänzlich. Durch ein Meiſterſtück der Staatsklugheit, machte ſich hierauf K. Philipp zum Meiſter der päbſtlichen

Wahl, und nöthigte den neuen Pabst Clemens V. die päbstliche Hofhaltung von Rom nach Avignon [4]) zu verlegen.

[1]) in dem Urkundenbuche zu Olenschlagers Staatsgeschichte des vierz. Jahrh. p. 9. sq.

[2]) ALBERT. ARGENT. p. III.

[3]) ADRIEN BAILLET *histoire des demelées du Pape Boniface VIII. avec Philippe le bel.* à Paris 1718. 8. *p. 211. sqq.*

[4]) STEPH. BALVZII *vitae paparum Avenionensium.* T. I. II. Paris. 1693.

§. 263.

Tod K. Albrechts.

Endlich kostete ihm sein Eigennutz Thron und Leben. Als Vormund seines Neffens Johann (§. 251.) hatte er dessen Erbtheil verwaltet; wollte aber selbigen seinem herangewachsenen Pflegebefohlnen nicht abtreten. Dieser ließ sich daher, mit einigen mißvergnügten Edelleuten, in eine Verschwörung wider seinen Oheim ein; welche ihn bey Rheinfelden den 1 May 1308. ermordeten. Jedoch ist diese abscheuliche Schandthat an den verruchten Urhebern scharf geahndet worden [1]). Mit seiner Gemahlin Elisabeth, H. Mainhards von Cärnthen Tochter, hatte er 6 Prinzen, und 6 Prinzessinnen, erzeugt [2]).

[1]) ALBERTVS ARGENT. p. 113. sq.

[2]) IDEM p. III.

§. 264.

§. 264.

K. Henrich VII. Quellen.

ALBERTINI MVSSATI *hiſtoria auguſta Henrici VII. Caeſaris libb. XVI.* beym Reuber *p. 833-952.*

Geſta Balduini. l. c. p. 953. ſqq.

CONRADVS VECERIVS *de rebus geſtis Henrici VII.* eben daſelbſt *p. 773-790.* und beym Urſtiſius *T. II. p. 63. ſqq.*

NICOLAI, *Botrontinenſis epiſcopi, relatio de itinere Italico Henrici VII. ad Clementem V.* beym Reuber *p. 791. ſqq.*

§. 265.

Wahl K. Henrichs VII.

Nach dem Tode K. Albrechts bemühete ſich der Franzöſiſche Hof durch den, gleichſam in franzöſiſcher Staatsgefangenſchaft lebenden, P. Clemens V., die kayſerliche Würde an Frankreich zu bringen. Der Pabſt ſelbſt ſahe dieſes aber für eine ſeiner Würde ſehr nachtheilige Sache an, und ermahnte die Churfürſten, in ihrer Wahl zu eilen [1]). Dieſe wurde alſo zu Renſe den 27 November vollzogen, und Graf Henrich von Luxenburg, durch Vermittelung ſeines Bruders, des Erzbiſchofs Balduins von Trier, einmüthig zum König erwählt [2]), auch vom P. Clemens V. als König erkannt [3]).

1) VECERIVS I. *8. 9. p. 782.*

2) MVSSATVS I, *4. p. 844. ſq. Geſta Balduini II, 1. p. 964. ſq.*

3)

3) *sexta vita Clementis V.*; beym Baluzius *T. I. p. 103.* s. die Wahlacten K. Heurichs im Olenschlagerschen Urkundenbuche p. 17 sqq.

§. 266.

Sein Sohn Johann wird K. in Böhmen.

Die erste Frucht der erhaltenen königlichen Würde war die Erwerbung der Krone Böhmen. Henrich von Cärnthen, welcher K. Wenzels VII. ältere Schwester Anna zur Gemahlin hatte, wurde seines Rechts verlustig erklärt, weil er die Belehnung innerhalb Jahr und Tag nicht gesucht hatte [1]). Mithin fiel die Krone auf die jüngere Schwester Elisabeth; mit welcher der König seinen Sohn Johann (1309) vermählte, und die Böhmischen Stände erkannten ihn gar bald für ihren rechtmässigen König [2]).

1) DUBRAVIUS *lib. XIX. p. 159. sq.*

2) REBDORF *a. 1309. p. 601. Gesta Bald. II, 5. p. 966.* von der Untersuchung wegen ihrer Jungferschaft s. ALBERT. ARG. *p. 115. s.*

§. 267.

Endigung der Thüringischen Streitigkeit.

Friedrich der Gebissene hatte noch das Glück, bey seinem herannahenden Alter, die ihm von seinem unartigen Vater erregte Streitigkeiten geendiget zu sehen. K. Henrich gab dem Ch. Berthold von Maynz, so wohl als seinem Sohne,

ne, K. Johann, die Vollmacht, solche durch einen gütlichen Vergleich zu endigen; welcher im Jahr 1309. dahin erfolgte, daß derselbe im Besitz von Meissen und Thüringen geschützt wurde [1]).

[1]) s. die Urkunden K. Johanns und des Erzb. B. von Maynz in F. W. Tenzels *vita Friderici admorsi* f. 4. §. 5. beym Menken. *T. II. p.* 956. *sq.*

§. 268.

Betragen gegen die Schweitzer.

Die Schweitz, als ein Theil des Burgundischen Reiches, wurde größtentheils durch Reichsvögte regieret, welche, im Namen des Reichs, darin besonders den Blutbann ausübten. Zugleich aber wurde ihnen, bey jeder königlichen Regierung, ihre Reichsfreyheit bestätiget. Nur Albrecht suchte dieses Land seinem Hause zuzuwenden, und ihnen Oesterreichische Beamte, als Landvögte, aufzudringen; deren Ungerechtigkeiten aber die Verbindung der drey Waldstädte Schwitz, Uri und Unterwalden veranlaßte [1]). Dis ist der Ursprung der Schweitzerischen Eidgenossenschaft, und des glücklichsten Freystaates unter der Sonne. Heinrich fand ihre Forderungen gegründet, und bestätigte ihre hergebrachte Freyheiten [2]).

[1]) s.

[1]) s. davon die erneuerte Urkunde vom Jahr 1316, in Leibnitzens *cod. iur. gent. diplom. p. 69. sq.*

[2]) GVILLIMANNI *res heluet. II, 16.*

§. 262.

Standeserhöhungen.

K. Henrich VIII. erklärte den Grafen Berthold von Henneberg im Jahr 1310. zum gefürsteten Grafen, wodurch er in Ansehung seiner, und seiner Nachkommen, Person, alle persönliche Rechte der Fürsten erhielt; jedoch blieb das Land eine Grafschaft [1]). Im Jahr 1313. ertheilte er dem Grafen Amadäus von Savoyen alle mit der Reichsfürstlichen Würde verknüpfte Vorzüge [2]).

[3]) in dem Fürstenbriefe beym Meibom *T. III. p. 208. sq.* heißt es: conferimus — omnia iura Principum, tam in ingressu, quam in egressu ad Imperialem deliberationem, in sententiis conueniendis, dictandis, pronunciandis, in iure ciuili et plebiscito, quod vulgo dicitur Landrecht.

[2]) DUMONT *corps diplom. T. I. p. 366.* NICOLAUS BOTRONT *c. 114. p. 827.*

§. 263.

Aufhebung des Ordens der Tempelherren.

P. Clemens V. wurde vom K. Philipp genöthiget, auf der Kirchenversammlung zu Vienne (1312)

(1312) den unglücklichen Orden aufzuheben [1]). In Frankreich ist dieser Befehl, mit ausserordentlicher Grausamkeit, vollzogen worden [2]). In Teutschland hingegen erklärte man den ganzen Orden für unschuldig, hob aber doch denselben auf, und verleibte ihn dem Johanniterorden ein [3]).

1) HENAULT *abregé chronolog. T. I. p. 276.*

2) *quarta vita Clementis V.* beym Baluze. *T. I. p. 79.*

3) s. die Urkunden in Becmanns Geschichte des Johanniterordens. p. 150. sqq.

§. 271.

Römerzug K. Henrichs VII.

Die Italiäner hatten, seit K. Friedrichs II. Zeiten, keinen Kayser bey sich gesehen, und sich daher fast von allem Gehorsam gegen das Teutsche Reich entfernet [1]). Henrich, welcher selbst von einigen Grossen dahin eingeladen wurde, beschloß daher auf dem Reichstage zu Speyer (1309) einen Römerzug dahin zu unternehmen [2]), und das Andenken der Reichsrechte auf dieses Land zu erneuern. Dieser Römerzug wurde auch im folgenden Jahr glücklich, und mit grossem Ernste, vollführet, und Henrich empfing sowohl die Lombardische, als zu Rom, von päbstlichen Legaten, die Kayserkrone [3]).

1) MVSSATVS *I, 6. p. 845.*

2) *ge-*

[1 2]) *gesta Balduini II, 8. sqq. p. 967.*

3) NICOLAVS BOTRONTINENSIS, (welcher als päbstlicher Legat der Krönung beygewohnet) *c. 87. sqq. p. 819. sqq.*

§. 272.

Streit mit K. Robert nnd Tod K. Henrichs.

Italien erkannte ihn also für seinen rechtmässigen Oberherrn. Nur K. Robert von Neapel, und dessen Bundesgenossen, die Florentiner, entzogen sich seinem Gehorsam. Henrich faßte daher den herzhaften Entschluß, unter dem Beystande des K. Friedrichs von Sicilien, und des Pisanischen Freystaates, diesen mächtigen Fürsten zu bekriegen. Robert wurde also zuvor, auf eingeholtes Gutachten der Bolognesischen Rechtsgelehrten, in die Reichsacht erkläret [1]), und der Feldzug wider denselben eröffnet. Diese wurden aber durch den unerwarteten Tod des Kayfers, welcher den 24. August 1313. erfolgte, vereitelt. Der Kayser starb an Gift, welches ihm ein Ungeheuer im Spühlkelche beygebracht hatte [2]).

[1]) Olenschlager im Urk. Buche p, 43. sqq.

[2]) *gesta Balduini II, 17.* MART. DIEFFENBACH *de vero mortis genere, ex quo Henricus VII. Imp. obiit,* Francof. 1685.

§. 273.

§. 273.

Reichsvicariat P. Clemens V.

Clemens V., welcher den glücklichen Fortgang der Waffen K. Henrichs mit Eiferſucht angeſehen hatte, hörte deſſen Tod mit Entzücken. Aufmerkſam, dieſen Vorfall zum Beſten des päbſtlichen Stuhles zu benutzen, vernichtete er die Achtserklärung K. Roberts, erklärte ſich für den oberſten Lehnsherrn des Reichs, und höchſten Reichsverweſer, und trug zugleich die Verwaltung der Regierung in Italien dem K. Robert auf. Handlungen, welche mit Recht als Mißgeburten eines in Unordnung gebrachten Gehirns von uns verlacht worden ſind [1]).

[1]) ſ. die Urkunden beym Olenſchlager n. 14-16, p. 48. ſqq. cf. CHR. GOTTL. BVDER progr. *ad Clementinam paſtoralis ſ. de iuribus vicariorum S. R. I.* Ien, 1753.

§. 274.

Zwieſpältige Wahl K. Ludewigs und K. Friedrichs.

Nach einem langwierigen Zwiſchenreiche fiel endlich die neue Königswahl zwieſpältig aus. Es wurde nemlich den 19 October 1314. H. Friedrich von Oeſterreich von dem Erzbiſchof H. von Cölln, dem vermeintlichen Könige Henrich von Böhmen (§. 266), dem Pfalzgrafen Rudolf am Rhein, dem H. Rudolf von Sachſenwittenberg und dem M. Henrich von

Landsberg gewählt [1]). Hingegen am folgenden Tage ernannten Maynz, Trier, Brandenburg, K. Johann von Böhmen und H. Johann von Sachsenlauenburg, einmüthig den H. Ludewig von Bayern zum Könige [2]).

1) Wahldecret beym Olenschlager n. 25. p. 63.

2) s. Wahldecret l. c. n. 26. p. 66.

§. 275.

Vergleich beyder Könige.

Friedrich wurde in dem Treffen zu Mühldorf im Jahr 1322. gefangen, und Ludewig behauptete den Thron allein [1]). Gleichwohl verglich er sich im Jahr 1325. zu München mit seinem Gegner über eine gemeinschaftliche Regierung [2]). Diese ist jedoch in der Hauptsache nicht zu Stande gekommen, da die Reichsstände solche nicht genehmiget haben; daher dem H. Friedrich bloß der königliche Titel, bis an sein im Jahr 1330. erfolgtes Ableben verblieb [3]).

1) ALBERT. ARG. p. 122.

2) IO. DAN. KOEHLER s. IO. FRID. DE BAVMANN *voluntarium imperii consortium inter Fridericum Austriacum et Ludouicum Bavarum Augg. ex pacto de anno* 1325. Frf. 1735. fol.

3) *anon. Leobiens. chronicon ad a. 1329.* beym Pez T. I. p. 930.

§. 276.

§. 276.

K. Ludewigs Streitigkeiten mit dem Pabste.

Der neue Pabst Johann XXII., welcher, wie sein Vorfahr, ein Sclave des französischen Hofes war, trat völlig in die Fußstapfen Clemens V. Er lud daher beyde Prinzen vor seinen angeblichen Richterstuhl, und befahl ihnen, sich inzwischen des königlichen Titels zu enthalten. Zugleich erklärte er sich, bis zu seiner Entscheidung dieser zwistigen Wahl, für den allgemeinen Reichsverweser in Teutschland und Italien. So sehr nun auch Ludewig durch Gelindigkeit den hitzigen Pabst zu besänftigen suchte: so waren doch alle Mittel vergeblich, und der Pabst Johann XXII. sowohl als seine Nachfolger, haben den unglücklichen Kayser mit unzähligen Bannflüchen verfolget [1]), in welchen mehr die Sprache des Pöbels, als eines geistlichen Hirten herrschet. Nun ließ zwar K. Ludewig bey seinem Römerzuge 1322. den übermüthigen P. Johann XXII. absetzen, und Nicolaus V. wählen, welcher aber ohne Ansehen blieb. Jedoch sind die Absichten des päbstlichen Stuhles, in der Hauptsache, vergeblich gewesen, und haben vielmehr, wider dessen Willen, zu Verherrlichung der kayserlichen Würde, gedienet [2]).

[1]) s. die gesammten Urkunden beym Olenschlager p. 78. sqq. Gewold und Herwart von Hohenburg haben den K. Ludewig ge-

gen die päbstlichen Speichellecker herrlich vertheidiget.

2) Der Verfasser der *quintae vitae Iohannis XXII.* beym Baluze T. I. p. 173. schreibt ganz offenherzig: *factus summus Pontifex plura concessit, et statum Alemanniae perturbauit cum suis processibus factis contra Ludouicum, qui tamen male seruabantur.*

§. 277.

Churverein, und Reichsschluß vom Jahr 1338.

Der durch die päbstlichen Donnerschläge betäubte Kayser warf sich da er aus eignen Kräften sich zu helfen nicht im Stande war, in die Arme der Churfürsten und Stände. Die Churfürsten wurden durch den päbstlichen Uebermuth zu sehr gereitzt, und sahen des Kayfers Sache mit Recht für ihre eigne Sache an. Voll patriotischen Eifers also schlossen sie, unter dem Königsstuhle zu Rense, den 13 Julius 1338. den ruhmvollen **Churverein** [1]; worin der Hauptsatz enthalten ist, daß die kayserliche Regierung nicht von dem ohnmaßgeblichen Gutbefinden des Pabstes, sondern ihrer freyen Wahl abhange; und sie sich und ihren Erwählten, gegen alle Eingriffe und Anfälle zu vertheidigen versprechen [2]. Dieser Verein wurde bald darauf (den 8. August) in dem **Frankfurtischen Reichsschlusse** [3]) genehmiget; und dem Pabste solches in einem männlich ernsthaften Tone

bekannt

bekannt gemacht [4]). Wie heilsam diese Verordnungen unserm Vaterlande gewesen sind, zeigt der Verfolg unserer Geschichte.

[1]) Olenschlagers Urkundenbuch zur Erläut. der G. B. p. 58, sq.

[2]) Meine Geschichte der Rechte §. 192. sq.

[3]) IO. AVG. CLEEMANN diss. *super constitutione Ludovici IV. Imp. de maiestate Imperii R. G.* Lipsi. 1769.

[4]) ALB. ARG. p. 129. sagt, er habe solche dem Pabste übergeben.

§. 278.

Bayrisch-Pfälzische Theilung.

Von allgemeinen Reichsangelegenheiten ist in dieser Regierung wenig merkwürdiges vorgefallen. Denn der Landfriede [1]) vom Jahr 1323. war, bey den besten Absichten, von keiner Würkung. In den einzelnen Häusern aber sind einige wichtige Veränderungen erfolgt, deren sich K. Ludewig zur Vergrösserung der Macht seines Hauses, vortrefflich zu bedienen wußte. Ottens von Wittelsbach (§. 201.) Urenkel Ludewig der Strenge, welcher Bayern und Pfalz gemeinschaftlich besaß, starb 1294., und hinterließ zween Söhne, Rudolf, welcher die Pfalz erhielt, und unsern K. Ludewig, dem Bayern zu Theil wurde. Rudolf starb 1319., worauf sich K. Ludewig mit seinen Neffen wegen

der Churwürde verglich, und selbige für ein beyden Linien gemeinschaftliches Recht erklärte [2]).

[1]) R. A. T. I. p. 43.

[2]) Olenschlager neue Erläut. der G. B. p. 177. sq.

§. 279.

Cärnthische Erbfolge.

Bald nachher (1331) starb H. Henrich von Cärnthen und Graf von Tyrol. Er hinterließ keine Söhne. Seine Tochter **Margarethe Maultasche** verlangte daher die ganze väterliche Erbschaft, welche ihr auch K. Ludewig bereits 1330 vorläufig versprochen hatte. Die Oesterreichischen Prinzen aber, deren Mutter Elisabeth des letzten Herzogs Schwester gewesen war, machten ihr solche streitig. Die ganze Sache wurde zu Augspurg durch Schiedesrichter entschieden, welche den Oesterreichischen Herren Cärnthen, der Margarethe hingegen die Grafschaft Tyrol zuerkannten [1]).

[1]) s. die Urkunde in Schrötters Oesterreich. Staatsrecht. T. I. p. 116. sq.

§. 280.

Ehescheidung der Margaretha Maultasche.

Diese reitzende Prinzessin **Margarethe war mit dem Böhmischen Prinzen Johann Henrich** ver-

vermählt. Nach einem zehnjährigen Ehestande aber wurde sie, unter dem Vorwande der Untüchtigkeit, durch ein kayserliches Urthel von ihrem Gemahl geschieden [1]), und des Kayfers ältestem Prinzen Ludewig zur Gemahlin gegeben, welchem sie die fette Grafschaft Tyrol zubrachte. Diese Ehescheidung aber ist, von Seiten des päbstlichen Hofes, als ein grosser Eingriff in die päbstliche geistliche Gerichtsbarkeit betrachtet worden [2]), und der Prinz Ludewig sahe sich nachgehends genöthiget, päbstliche Dispensation darüber einzuholen.

1) HENR. REBDORF *a. 1341. p. 619.* fqq. und daselbst Freher.

2) ALBERT. ARGENT. *p. 129.*

§. 281.

Des Kayfers Sohn wird Ch. von Brandenburg.

Nach M. Waldemars Tode fiel die M. Brandenburg im Jahr 1319 auf dessen Vettern, den unmündigen Prinzen Henrich von Landsberg, welcher aber im September 1320. verstarb, und den Ascanischen Stamm in der Mark beschloß. H. Rudolf von Sachsen machte zwar, als Vetter, Anspruch auf das Land; weil er aber die Mitbelehnschaft nicht erweisen konnte, ertheilte solche der Kayser seinem Sohne Ludewig, mit Bewilligung der Reichsstände (1323),

welcher auch damit im folgenden Jahre zu Nürnberg belehnt wurde [1]).

[1]) Alles dies ist aus archivalischen Urkunden bewiesen in Ph. W. Gerkens vermischten Abhandl. P. I. p. 157. sqq.

§. 282.

K. Ludewig erbt Holland, Seeland, Friesland und Hennegau.

Bald nachher (1345) wurde Gr. Wilhelm IV. von Holland von den Friesen erschlagen. Der Kayser nahm also als Gemahl der ältesten Schwester [1]) des verstorbenen Grafen die gesammten Herrschaften dieses Herrns in Besitz, und ertheilte seiner Gemahlin die Belehnung darüber [2]).

[1]) REBDORF *a. 1347. p. 626.* ALBERT. ARG. *p. 135.*

[2]) der Lehnbrief ist in Olenschlagers Urkundenbuche p. 268. sq. befindlich.

§. 283.

Errichtung des Erzb. Prag.

Diese glücklichen Eroberungen des Kayserns vermehrten den Haß des päbstlichen Stuhls wider denselben ungemein. Clemens VI. wandte also neue Kräfte an, diesen ihm so verhaßten Prinzen vom Throne zu stossen. In dieser Absicht berief man K. Johanns von Böhmen Sohn,

den

den M. Carl von Mähren, nach Avignon, um mit selbigem über eine neue Königswahl sich zu berathschlagen. Bey dieser Gelegenheit wurde Böhmen dem Maynzischen Erzstifte entzogen, und Prag in ein Erzbistum verwandelt [1]). Der dem Kayser getreue Erzb. Henrich von Maynz wurde überdies, auf päbstlichen Betrieb, abgesetzt, und Gr. Gerlach von Nassau an seine Stelle erwählet [2]).

[1]) *quarta vita Clementis VI.* beym Baluze *T. I. p. 301.*

[2]) Ein artiges Probestückgen von der pöbelhaften Schreibart der päbstlichen Schriftsteller gibt der Verfasser der *tertiae vitae Clementis VI. l. c. p.* 292. e. a. sagt er, *obstinatam iamdiu* prauitatem Bauaricem *sat agens exstirpare*. iussit Electoribus R. I. *vt idoneum eligerent ad imperium obtinendum. Erat enim inter ipsos Electores* pecus vnum infectum, *quod primo ex illa congregatione remouit, videlicet Gerlacus Maguntinus Archiepiscopus, qui infectus haeresi reputabatur; qui tandem ab omni pontificali honore depositus, et ab ecclesia Moguntina absolutus, omni beneficio officioque ecclesiastico priuatus est.*

§. 284.

Wahl K. Carls IV.

Nunmehr wurde es dem Pabste leicht, die Wahl eines neuen Königes durchzusetzen. Der neue Churfürst Gerhard, berief mit Uebergehung

der Brandenburgischen und Pfälzischen Stimme, die Churfürsten nach Rense, woselbst M. Carl von Mähren zum Könige erwählet wurde [1]). Allein der größte Theil Teutschlands hing dem ohnerachtet an dem rechtschaffenen K. Ludewig, und Carl flüchtete nach Frankreich, woselbst sein Vater, der K. Johann, im Treffen bey Cressy blieb, dem er nun in der Krone Böhmen folgte. Carls Wahl wurde sogar auf dem Reichstage zu Speyer vernichtiget [2]), und seine niederträchtige dem Pabste gethane Versprechungen machten ihn bey allen Patrioten, verhaßt. Unvermuthet aber starb K. Ludewig im Jahr 1347. und ließ also seinem Gegner den Thron, welchen derselbe durch Undank [3]) und Staatsränke bestiegen hatte.

[1]) Olenschlagersches Urkundenbuch p. 254. f.

[2]) REBDORF *a. 1346. p. 626.*

[3]) K. Ludewig hatte ihm und seinem Vater, um sie von der päbstlichen Parthey abzuziehen, die Lausitz im Jahr 1345. abgetreten GOLDAST *de regno Bohemiae. l. 3. c. 16. §. 37.*

§. 285.

Nachkommenschaft K. Ludewigs IV.

Ludewig hinterließ von seinen zwo Gemahlinnen sechs Prinzen. **Ludewig** der ältere wurde M. in Brandenburg und Graf in Tyrol (§. 280. 281.); **Stephan** pflanzte den Bayrischen

schen Stamm fort; und legte den von seinem Vater erhaltenen Titel eines Herzogs in Schwaben nieder. Wilhelm erhielt seine mütterlichen Grafschaften (§. 282). Ludewig der Römer und Otto folgten zwar ihrem älteren Bruder in der Mark Brandenburg, starben aber unbeerbt [1]).

1) Olenschlagers Geschichte p. 376. sqq.

§. 286.

K. Carls IV. Gegner und neue Wahl.

Commentarius de vita Caroli Bohemiae Regis, et postea Romanorum Imp. ab ipso conscriptus beym Freher in *script. rer. Bohem. p. 86-106.*

Io. *archiepiscopi Pragensis sermo post mortem Caroli IV. factus; l. c. p. 107-114.*

Die Bayrische Parthey war, nach K. Ludewigs Tode, noch so stark, daß Carl nur erst, nach grossen Schwierigkeiten, den Thron behauptete. Der abgesetzte Ch. von Maynz, Ludwig von Brandenburg, der Pfalzgraf Ruprecht, und Erich von Lauenburg wählten im Jahr 1348. K. Eduard III. von England, welcher sich aber durch Carln bereden ließ, von seinem Vorhaben abzustehen [1]). M. Friedrich von Meissen ließ, gegen eine Summe Geldes, die Königsgedanken fahren [2]). Hierauf wurde (1349 Jenner 30) Graf Günther von Schwarzburg

burg zum König erwählt, welcher aber einen Gifttrank bekam, woran er starb; jedoch verglich er sich noch vor seinem Tode mit K. Carln [3]). Endlich vermählte sich Carl mit der Pfälzischen Prinzessin Anna, wodurch er sich mit dem Bayrischen Hause versöhnte; und nach einer neuen Wahl endlich den 9 Februar 1349. die königliche Krönung empfing [4]).

1) Der Briefwechsel und Friedenstractat hiervon befindet sich in Ludewigs *reliqu. manuscr. T. V. p. 459. sqq.*

2) ALBERT. *p. 145. sq.*

3) ALBERT. *p. 150.*

§. 287.

Römerzug.

Nach hergestellter Ruhe in Teutschland, trat er den mit dem Pabste verabredeten Römerzug (1354) an. Nun hat er zwar zu Mayland die Lombardische, und zu Rom durch den päbstlichen Legaten, den Cardinalbischof zu Ostia, die kayserliche Krone empfangen; jedoch sich dabey der Hoheit seines Standes so wenig gemäß verhalten, daß er vielmehr unerkannt seinen Einzug in Rom hielt, und noch am Tage der Krönung, in Gefolg des dem Pabste gethanen Versprechens, die Stadt heimlich wieder verließ. Bey seiner Rückreise hätte er beynahe in einem Aufruhr zu Pisa sein Leben verloren. Eine so

unnütze

unnütze und schimpfliche Reise war der aufgewandten Kosten nicht werth.

1) *prima vita Innocentii VI.* beym Baluze *T. I. p. 328.*

2) REBDORF *a. 1354. sq. p. 639. sq.*

§. 288.

Verfertigung der goldenen Bulle.

Die Streitigkeiten einiger Churhäuser, über das Recht, den Kayser zu wählen, erforderten eine gesetzliche Entscheidung. Zugleich war der Wahl- und Krönungsort, und die Feyerlichkeiten der Wahl und Krönung nicht genugsam bestimmt. Carl schrieb also, um alle zwiespältige Kayserwahlen zu verhindern, und die Art der Wahl und Krönung unabänderlich gleichförmig zu machen, im Jahr 1356. einen Reichstag nach Nürnberg [1]) aus, auf welchem er das vortreffliche, unter dem Namen der **goldenen Bulle** bekannte, Reichsgrundgesetz verfertigte, zu welchem, auf dem Churfürstentage zu Metz [2]), noch einige, die churfürstliche Vorrechte betreffende, Abschnitte hinzu kamen. Aus Haß gegen das Haus Bayern, gab er die gemeinschaftlich gewesene **Churstimme der pfälzischen Linie** allein. Auch die **Lauenburgische Linie** mußte ihre Anhänglichkeit an Ludewigen und Günthern [3]) mit dem Verluste der Churwürde büssen, welche auf die **Wittenbergische Linie** kam.

kam. In der Art der Wahl und Krönung folgte er der päbstlichen Wahl fast durchgängig [4], auf eine der Würde unserer Könige nicht sehr angemessene Art. Im ganzen genommen hat übrigens das Teutsche Reich diesem heilsamen Gesetze sehr viel zu verdanken.

1) CAR. SIGISM. FL. HOLZSCHVHER *de comitiis Norimbergae a. 1356. habitis, in quibus Caroli IV. Imp. aurea bulla fuit sancita.* Norimb. 1732.

2) ALBERT. ARG. *a. 1356. p.* 164. und der Bericht der Straßburgischen Deputirten in **Wenkers** *apparatu archiuor. p. 403.*

3) **Dreyers** Nebenst. p. 359.

4) GE. LVD. BOEHMERI *obseruat. iur. can. p. 61. sqq.*

§. 289.

Schlesien und Lausitz wird Böhmen einverleibt.

Die Schlesischen Fürsten entzogen sich, unter der Regierung des K. Uladislaus, der Pohlnischen Oberherrschaft, und begaben sich unter Böhmischen Schutz [1], in welchem sie auch durch den Vertrag zwischen K. Casimir von Pohlen und K. Johann von Böhmen im Jahr 1335. verblieben [2]. Um den Schutz des Reichs, in Ansehung dieser Lande, wider Pohlen zu erhalten, verleibte er diese Länder der Krone Böhmen ein [3]. Jedoch sind sie nie von Teutschland zu Lehen genommen, und die ganze Einver-

verleihung hat unserm Vaterlande nie den geringsten Nutzen verschafft.

1) *Chronicon Bohem. lib. 2. c. 100-105.* in Ludewigs *reliquiis T. XI. p. 370-383.*

2) *specimen cod. diplom. Sileſ. n. 1.* in Sommersbergs *scriptor. rer. Sileſ. T. I. p. 774.*

3) Sommersberg *l. c. p. 776-778.*

§. 290.

Brabantischer Erbfall.

H. Johann III. von Brabant starb im Jahr 1355. ohne Hinterlassung männlicher Erben. Ihm folgte, vermöge eines Gnadenbriefes K. Philipps vom Jahr 1208. [1]), seine älteste Tochter Johanna, welche mit dem H. Wenzel von Luxemburg vermählt war, in der Regierung nach [2]).

1) PETR. STOCKMANN *de iure deuolutionis. P. I. c. 21. n. 7. p. 73. edit.* Colon.

2) Deduct. von des H. H. Hessencassel Erbrecht auf das H. Brabant. §. 11. T. XV. *seleſt. iur. publ. p. 119. sqq.*

§. 291.

Tyrolischer Erbfall.

Mit dem Absterben der Margarethe Maultasche (1366) fiel die Grafschaft Tyrol dem Hause Oesterreich anheim. (§. 280). Noch beym Leben ihres Sohnes, Mainhards IV. versicher-

te

te sie ihren Oesterreichischen Vettern die Erbfolge (1359), und auf dessen erfolgtes Ableben (1363) übergab sie solches denselben würklich; das Haus Bayern aber wurde in der Folge, wegen seiner Ansprüche, mit Geld abgefunden [1]).

1) Schrötters Oesterr. Staatsr. T. I. p. 25. sq. p. 118. sqq.

§. 292.

Lüneburgischer Erbfall.

H. Wilhelm von Lüneburg, ein Urenkel Ottens des Kindes, war ohne männliche Erben. Carl sahe also dessen Fürstenthum, als ein zu erledigendes Reichslehen an, obgleich noch Lehnsvettern vorhanden waren, und selbst den Töchtern aus dem Gnadenbriefe vom Jahr 1235. (§. 223.) ein Erbrecht daran zugestanden haben würde. Gleichwohl ertheilte er den H. von Sachsen, deren er sich wider das Haus Bayern sehr bedienet hatte [1]), die Belehnung darüber (1355). Hierdurch wurde, nach dem Ableben H. Wilhelms (1369) ein langwieriger Krieg erregt [2]), in welchem endlich die gerechte Sache der Braunschweigischen Herzoge obsiegte, und die Sächsischen Herren im Jahr 1389 auf ihre Ansprüche Verzicht leisteten, und so gar eine Erbverbrüderung mit dem Braunschweigischen Hause [3]) errichteten.

1) Ger-

[1]) Gerkens Abhandl. P. I. p. 208. ſqq.

[2]) Scheidts Vorrede zum cod. diplom. p. 63. ſqq. Kochs Braunſchw. Lüneb. Geſchichte. p. 242.

[3]) Rethmeyers Braunſchw. Lüneb. Chronik. p. 682.

§. 293.

K. Carl kauft die Mark Brandenburg.

M. Otto, welcher ſeinen älteren Brüdern in der Mark Brandenburg gefolgt war (§. 285), bewarb ſich um die kayſerliche Prinzeſſin Eliſabeth; jedoch iſt es zweifelhaft, ob er ſich mit derſelben vermählt habe [1]). Carl ſchloß indeſſen mit deinſelben 1363. eine Erbberedung, und empfing die vorläufige Huldigung. Endlich aber wurde ihm die ganze Mark im Jahr 1373. zu Fürſtenwalde völlig abgetreten [2]), welche er demnächſt ſeinem zweyten Sohne Sigismund überließ.

[1]) Gerkens diplomat. veteris March. T. I. p. 154.

[2]) IAC. WENKERI *apparatus et inſtruct. archiuor. p. 222. ſqq.*

§. 294.

K. Carls Betragen im Burgundiſchen Reiche.

Man beſchuldiget K. Carl IV., daß er die Rechte des Reichs auf Burgund verſchleudert habe; andere aber vertheidigen ihn desfalls.

Nun ist es zwar richtig, daß er den Erzb. Balduin von Trier zum Kanzler im Arelat bestellet[1]), und selbst die Burgundische Krönung empfangen hat. Allein sein nachlässiges Betragen, in Ansehung des an Frankreich abgetretenen Delphinats[2]), und die Ernennung des Dauphins, zum Reichsverweser in Burgund, sind Handlungen, welche den Verlust vieler ansehnlicher Provinzen dieses Reichs nach sich gezogen, und dem K. Carl IV. eine ansehnliche Stelle unter den Stiefvätern des R. Reichs erworben haben[3]).

1) *gesta Balduini* III, 9. p. 985.
2) **Leibnitz** *cod. iur. gent. dipl. p. 189.*
3) LUDEWIG *singul. iur. publ. p. 547. sqq.*

§. 295.

Wenzel wird R. König.

Im Jahr 1376. bewog K. Carl die Churfürsten, seinen erstgebohrnen Sohn Wenzel zu Frankfurt zum R. Könige zu erwählen[1]). Bey dieser Gelegenheit schrieb er demüthige Briefe an den P. Gregorius XI., und erbat sich die **päbstliche Einwilligung zur Wahl**[2]). Gregorius genehmigte solche zwar, aber mit dem Anhange: daß die Wahl an sich unrechtmässig sey, und den Churfürsten dadurch kein neues Recht zuwachsen solle. Handlungen, die der Hoheit des Reichs äusserst nachtheilig waren, und selbst der von dem Kayser verfertigten gol-

goldenen Bulle offenbahr zuwider laufen! Besonders ist es übrigens, daß Wenzel in dem Schreiben an den Pabst der allerchristlichste König von Böhmen genannt wird.

1) s. die ganzen Wahlacten in Leibnitzens *mantissa codicis iur. gent. diplom. p. 260. sq.*

2) *prima vita Gregorii XI. p. 439. quarta p. 484.* und besonders Baluze in den Anmerkungen. p. 1199. sqq. DVBRAVIVS p. 186.

§. 296.

Tod und Nachkommenschaft K. Carls IV.

Bald nach der geendigten Königswahl starb K. Carl IV. (1378). Er hinterließ drey Prinzen, von denen Wenzel ihm in der Kayserwürde und Böhmen folgte; Sigismund erhielt die Mark Brandenburg, und Johann bekam das H. Luxemburg, nebst der Lausitz [1]).

1) IO. DAN. KOEHLER *familia augusta Lucemburgensis.* Altorf. 1722.

§. 297.

THEOD. DE NIEM *chronicon*, in Eccards *corp. hist. medii aeui. T. I. p. 1462. sqq.*

Verhalten K. Wenzels gegen den Pabst.

Gregorius der XI. verlegte den päbstlichen Sitz von Avignon wieder nach Rom. Nach seinem Absterben erwählte die Römische Parthey

Urban VI.; die Französische aber Clemens VII. zum Pabste [1]). Hierüber kam es zu einer unglücklichen Spaltung in der Kirche. K. Wenzel erkannte inzwischen, mit dem größten Theil der Reichsstände, Urban VI. für den rechtmäßigen Pabst [2]).

1) THEOD. DE NIEM *p. 1515. sq.*

2) *prima vita Clementis VII.* beym Baluze. *T. I. p. 491. sq. secunda vita p. 557 sq.*

§. 298.

Grosser Bund der Städte.

Die dem Grafen Eberhard von Würtemberg aufgetragene Vogtey über die Schwäbische Reichsstädte veranlaßte (1379.) eine Verbindung der Schwäbischen Reichsstädte; zu welcher sich, in der Folge, auch viele Rheinische Städte, und andere Reichsstände schlugen. Sie gingen anfänglich bloß vertheidigungsweise; nachgehends aber griffen sie selbst an, und begingen grosse Ausschweifungen. Wenzel sahe die daraus entstandene Unruhen für das einzige Mittel an, sein bereits sehr wankendes Ansehen etwas zu erhalten, und schloß sogar mit diesen Städten (1381) ein Bündniß. Nachdem sie aber bey Weil und Worms gänzlich geschlagen worden: befahl er ihnen, bey Gelegenheit des zu Eger 1389. geschlossenen Landfriedens, diesen Bund zu trennen [1]).

1) R.

[1]) R. A. T. I. p. 91. sqq. DATT. *de pace publica lib. I. c. 6. 8. 9. p. 34. sqq.*

§. 299.

Wenzels unruhige Regierung in Böhmen.

Seine Regierung in Böhmen wurde durch tägliche Beweise von Grausamkeit und Unenthaltsamkeit verhaßt. Endlich bemächtigten sich die Böhmen sogar seiner Person, und setzten ihn zweymahl gefangen. Nun wurde er zwar beydemahl wunderbahr aus dem Gefängniß befreyet; er ist aber seinen Unterthanen bis ans Ende verhaßt und verachtet geblieben. Jedoch hat freylich der Haß der Geistlichen, welche sein Leben beschrieben haben, viele seiner Handlungen vergrössert, und ihn, in einigen Stücken, schlimmer vorgestellet, als er war [1]).

[1]) DVBRAVIVS *lib. 23. p. 189-197.*

§. 300.

Sigismund ist sein Statthalter.

Eben so gering wurde er in Teutschland geschätzt, welches er, ohnerachtet der geschehenen Einladungen, nicht besuchte. Indessen bestellte er, im Jahr 1396., seinen Bruder Sigismund zum allgemeinen Reichsverweser, und ertheilte ihm die ganze königliche Gewalt in vollem Umfange; ja er erlaubte ihm sogar, seine, aus Unbedachtsamkeit gegebene, Gnadenbriefe zu wi-

verrufen. Diese Reichsverweserschaft hat aber, vermuthlich bald nach geschehener Absetzung K. Wenzels, ein Ende genommen [2]).

[1]) s. die Urkunde in Scheidts biblioth. hist. Goetting. p. 162. sqq.

[2]) IO. GOTTL. BOEHME *de Sigismundo vicario S. R. I. generali.* Lipsi. 1755.

§. 301.

Ursachen der Absetzung K. Wenzels.

Unter einer so schläfrigen und unthätigen Regierung, mußten nothwendig traurige Unruhen in Teutschland erwachsen, die eine schleunige Abstellung erforderten. Ueberdies veräusserte Wenzel, auf eine sehr verschwenderische Art, die annoch übrigen Reichsgüter und Domänen, wohin besonders die an den Johann Galeazzo im Jahr 1395. geschehene Verleihung der herzoglichen Würde über Mayland [1]) gehört. Dies, ingleichen ein gänzlicher Stillstand der Gerichtspflege, nebst den täglich zunehmenden Beweisen seiner Grausamkeit, nöthigten endlich die Churfürsten, Teutschland ein anderes Oberhaupt zu geben [2]).

[1]) s. die Urkunde in Leibnitzens *cod. iur. gent. diplom. p.* 257. *sq.*

[2]) Die gesammten die Absetzung Wenzels betreffende Actenstücke hat, aus Ulr. Obrechts apparatu iur. publ. J. C. Fischer unter

unter dem Titul: acta depositionis Wenceslai et electionis Ruperti. zu Jena 1754. herausgegeben.

§. 302.

Würkliche Absetzung K. Wenzels.

Wenzel wurde zuvörderst (1399) von den Churfürsten nach Frankfurt eingeladen, um sich mit selbigen, wegen Abstellung der bisherigen Beschwerden, zu bereden; er blieb aber aus. Hierauf traten die Churfürsten mit H. Friedrich von Braunschweig, wegen Annehmung der königlichen Würde, in Unterredung; allein, ehe noch seine Wahl geschehen war, wurde er auf der Rückreise von Frankfurt (1400. 5 Jun.) ermordet [1]). Da inzwischen Wenzel keine Hoffnung zur Besserung von sich gab, wurde er den 20 August 1400. zu Oberlahnstein der Regierung entsetzt, und am folgenden Tage Ch. Ruprecht von der Pfalz zum Könige erwählet. Wenzel hat sich jedoch erst im Jahr 1411. der Regierung förmlich begeben [2]), und ist im Jahr 1418. zu Prag gestorben.

1) Scheidts Anmerk. über Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsr. p. 71.

2) Olenschlagers Urkundenbuch zur Erl. der G. B. p. 182.

§. 303.

Wahl K. Ruprechts.

K. Ruprecht, ein Neffe K. Ludewigs IV., versprach den geistlichen Churfürsten, vor seiner Wahl, die Bestätigung ihrer Freyheiten, die Herbeyschaffung von Mayland und Pavia, nebst der Abstellung der schädlichen Zölle [1]), welches man irrig für den **Ursprung der kayserlichen Wahlcapitulationen** angesehen hat. Achen wollte ihn nicht als König erkennen [2]), daher er sich (1401) zu Cölln krönen ließ, und endlich auch vom P. Bonifacius XI. die Bestätigung (1403) erhielt [3]).

[1]) Fischer *l. c. p. 57. sqq.*

[2]) GOBELINVS PERSONA *p. 288.*

[3]) THEOD. A NIEM *p. 91.*

§. 304.

Römerzug K. Ruprechts.

Der König ging also, seinem Versprechen gemäß, im Jahr 1401., nach Italien, hatte aber das Unglück, bey Brixen von dem H. von Mayland geschlagen zu werden. Nun wurde er überdies von dem H. von Oesterreich verlassen; seine Italiänische Bundesgenossen unterstützten ihn gleichfalls nicht; daher er, bey der geringen Anzahl seiner Völker, genöthiget wurde, nach Teutschland zurück zu kehren [1]). Ru-

prechten

prechten fehlte es hierbey nicht an gutem Willen, ſondern an kräftigem Beyſtande der Reichsſtände. Inzwiſchen ernannte er den Franz von Carrara zum Reichsverweſer in Italien [2]).

1) GOBELINVS. *l. c. p. 288. a. D. 1402. rex videns exercitum ſuum contra comitis Virtutum potentiam non ſufficere, et eos, e quibus in Lombardia ſuſceptus fuerat, ac etiam Papam, tam ſumtuoſe et liberaliter ſibi non aſſiſtere, Domino de Padua vicario ibidem conſtituto, in Alemanniam reuerſus eſt.*

2) Wiedeburgs Anmerk. p. 122. ſqq.

§. 305.

Marbachiſches Bündniß.

Ch. Johann von Maynz, M. Bernhard von Baden, und verſchiedene andere Reichsſtände, ſchloſſen im Jahr 1405. ein Bündniß zu ihrer Vertheidigung. K. Ruprecht erſuchte ſie, auf dem Reichstage zu Maynz, zu deſſen Aufhebung, wiewohl vergebens, zu bewegen [1]). Inzwiſchen ſetzte er ſich mit den Häuptern des Bundes in der Güte, und geſtattete 1406. den Reichsſtänden das Recht, dergleichen Bündniſſe, ohne königliche Einwilligung, einzugehen [2]).

1) Olenſchlagers Urkundenbuch zur Erl. der G. B. p. 112. ſqq.

2) SCHÖPFLIN *hiſt. Zaringo-Bad. T. VI. p. 17.*

§. 306.

Brabantischer Erbfall.

Die Herzogin Johanna von Brabant (§. 290) starb 1406 ohne männliche Erben, und ernannte ihrer an den Grafen Ludewig von Flandern vermählten jüngeren Schwester Tochter Margarethen, welche mit dem H. Philipp von Burgund vermählet war, nebst ihrem jüngeren Sohne Anton, zu ihrer Erbin; welchem auch K. Wenzel seine Gerechtsame an Brabant abtrat, wodurch das Haus Burgund den Besitz dieses Landes erlangte [1]).

1) DUMONT *corps dipl. T. II. P. I. p. 296.*

§. 307.

Kirchenversammlung zu Pisa.

Die Spaltung in der Kirche dauerte noch immer fort (§. 297). Unter K. Ruprechts Regierung machten sich Gregorius XII. und Benedict XIII. die päbstliche Würde streitig. Zu Abthuung dieses Zwiespaltes schrieben die Cardinäle eine Kirchenversammlung nach Pisa aus (1409). Hier wurden nun zwar beyde Päbste abgesetzt, und an deren Stelle Alexander V. gewählt. Allein die beyden abgesetzten Päbste wollten dem ohnerachtet nicht weichen; daher die Kirche nun sogar drey Oberhäupter erhielt. Alexander V. starb zwar bald, allein auch hierdurch

durch wurde die Spaltung nicht gehoben, indem, an dessen Stelle, Johann XXIII. den päbstlichen Thron bestieg [2]).

[1]) THEOD. DE NIEM *l. c. p. 1529. sqq.*

[2]) *magn. chron. Belg. ap. Pistor. T. III. p. 387.*

§. 308.

Hussitische Religionsstreitigkeiten.

Johann Hus, ein berühmter Lehrer der hohen Schule zu Prag, fing mit grossem Beyfalle an, die Lehren des Wiclef vom Ablaß, der Ohrenbeichte, und der Gewalt der Geistlichen zu lehren, wobey er so unglaublichen Zulauf bekam, daß seine Anhänger, welche den Namen der Hussiten erhielten, sich gar bald durch das ganze Königreich verbreiteten [1]). Jedoch gab er zum Verfall dieser hohen Schule Anlaß, indem er es durch seine Vorstellungen dahin brachte, daß den auswärtigen Nationen, welche zeither drey Stimmen gehabt hatten, zwo abgenommen, und den Böhmen zugelegt wurden [2]). Hierdurch wurden viele tausend Studirende gereitzt, Prag zu verlassen. Dies ist die erste Grundlage zu der hohen Schule zu Leipzig [3]), einer Tochter, deren Abstammung man in den finstern Gesichtszügen ihrer scholastischen Mutter nicht erkennen sollte.

[1]) DV-

[1]) DVBRAVIVS *lib. 23. p. 193.*

[2]) DAV. PEIFERI *origines Lipsienses.* (Frk. 1700. 8.) *p. 299. sqq.*

[3]) MÜLLER *annal. Saxon. a. 1408. 1409. p. 5.*

§. 309.

Tod und Familie K. Ruprechts.

Mitten unter diesen Unruhen starb K. Ruprecht den 18 May 1410. zu Oppenheim, und wurde zu Heidelberg begraben. Kurz vor seinem Tode hatte er eine Verordnung gemacht, daß seinem ältesten Prinzen Ludewig die Churwürde zufallen, die übrigen Länder aber zwischen selbigem, und dem Prinzen Johann, Stephan und Otto vertheilet werden sollten. Die Theilung wurde auch durch den B. Rhabanus von Speyer, und einige von Adel würklich vollzogen [1]).

[1]) s. die Theilungsurkunden in Schilters *institut. iur. publ. T. II. p. 312-338.*

§. 310.

EBERHARDI WINDECK *historia vitae Sigismundi Imp.*; in Menkens script. T. I. p. 1073-1288.

AEN. SYLVII *historia Bohemiae*; in Srehers *script. rer. Bohem. p. 118. sqq.*

Wahl M. Jodocus und K. Sigismunds.

Nach dem Absterben K. Ruprechts hatte das Luxemburgische Haus wiederum die einzige gegrün-

gründete Hoffnung zur Krone. Wenzel lebte zwar noch, ließ aber alle Gedanken, die königliche Würde wieder zu erhalten, fahren. Jobst oder Jodocus Markgraf in Mähren, welchem Sigismund, der inzwischen K. von Ungern geworden war, die Mark Brandenburg verpfändet hatte, war wegen seines Reichthums berühmt; und wurde auch würklich von Maynz, Cölln, Sachsen, auch K. Wenzeln von Böhmen erwählet, und gab sich die Brandenburgische Stimme, als Pfandherr selbst; Sigismund hingegen wurde von Trier und Pfalz allein zum Könige ernannt, und sein Gesandter, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, nur als Ungarischer, aber nicht als Brandenburgischer Gesandter von der Wahlversammlung angenommen [1]). Der unvermuthete Tod K. Jobstens aber (8. Jenner 1411.) machte dem Streite ein Ende. Sigismund erhielt hierauf einen Verzicht K. Wenzels auf die kayserliche Würde (§. 302.) und wurde den 17 Julius 1411. abermahls einmüthig zum Throne berufen [2]).

[1]) siehe die ganzen Wahlacten in Olenschlagers Urk. Buche zur Erläut. der G. B. p. 158. sqq. und G. D. Hofmanns Samml. verm. Beobacht. T. II. p. 59. sqq.

[2]) WINDECK *c. 26. 27. p. 1089. sq.*

§. 311.

§. 311.

K. Sigismund endigt die päbstliche Spaltung.

Sigismund erste und vornehmste Sorge ging dahin, die Einigkeit der Kirche, durch Absetzung der drey Päbste, Johanns XXIII., Benedicts XIII. und Gregorius XII., wieder herzustellen. In dieser Absicht überredete er den arglistigen Johann XXIII. zu der Ausschreibung einer allgemeinen Kirchenversammlung, nach Costnitz [1]) (1414), worüber K. Sigismund der höchste Beschützer wurde. Johann kam selbst nach Costnitz, flüchtete aber von da nach Schafhausen, durch H. Friedrichs von Oesterreich. Man holte ihn aber wieder ein, und H. Friedrich wurde darüber in die Reichsacht erkläret; bey welcher Gelegenheit die Schweitzer sich einer grossen Anzahl Oesterreichischer Herrschaften bemächtiget haben [2]). Gregorius XII. dankte freywillig ab. Johann XXIII. wurde von der Kirchenversammlung abgesetzt [3]); und Benedict XIII., ein alter eiserner Kopf, hatte, nachdem alle gütliche Vorschläge vergebens versucht waren, gleiches Schicksahl; worauf der Cardinal Otto Colonna, unter dem Namen Martins V., zur päbstlichen Würde erhoben wurde [4]); welcher die Kirchenversammlung bald nachher endigte.

1) WINDECK c. 30. p. 1092.

2) WINDECK c. 34. 35. 36. p. 1095. sq. c. 45-49. p. 1105. sq.

3)

3) THEOD. A NIEM *vita Iohannis XXIII.*, beym Meibom *T. I. p. 5. sqq.*

4) WINDECK *c. 55. p. 1117.* IAQVES LENFANT *histoire du Concile de Constance.* à Amst. 1727. 4.

§. 312.

Johann Huß und Hieron. von Prag werden verbrannt.

Zu Beylegung der Hussitischen Streitigkeiten, wurden ihre beyden Hauptlehrer nach Costnitz gefordert, nachdem sie vorher vom K. Sigismund sicher Geleite erhalten hatten. Man unterredete sich mit ihnen, wegen ihrer Lehrsätze, und da sie sich von der Kirchenversammlung, nicht belehren lassen wollten [1]), wurden sie — verbrannt [2]). Man hat den Kayser desfalls vertheidigen wollen [3]). Sollten aber Rechtsspitzfindigkeiten einen Regenten berechtigen, sein, in allem Betrachte, geheiligtes Wort zu brechen? Kein ehrlicher Geschichtschreiber sollte die Vertheidigung zweydeutiger Handlungen übernehmen. Ein Geschichtschreiber, sowohl als der Rechtsgelehrte, muß nicht allein Recht, sondern auch Ehrlichkeit predigen.

1) AEN. SYLVIVS *c. 36. p. 140.*

2) s. davon die rührende Beschreibung eines Augenzeugen, des POGGII FLORENTINI *narrationem de Hieronymi haeretici obitu et supplicio* in Srehers *script. rer. Bohem. p. 141. sqq.*

3) FRANC. DOM. HAEBERLIN *apologeticus pro Imp. Sigismundo combusti Io. Hussi reo.* Goett. 1742.

§. 313.

§. 313.

Concordat mit P. Martin V.

Eine Hauptabsicht bey der Wahl P. Martins V. war auf die Verbesserung der Kirche, und Abstellung der Beschwerden wider den Römischen Stuhl gerichtet. Martin V. aber suchte diese Absicht auf eine künstliche Art, durch Schliessung eines fünfjährigen Concordats, zu vereiteln, welches die Wunden der Kirche zwar etwas verdeckte, aber nicht heilte [1]).

1) LEIBNITZ *cod. iur. gent. diplom. p. 284-291.*

§. 314.

Hussitenkrieg.

Auch die Hussiten waren über das traurige Schicksahl ihrer Lehrer, und den verweigerten Kelch, aufgebracht, und griffen zu den Waffen. Johann Ziska, ihr Heerführer, wiegelte beynahe das ganze Königreich auf, und bauete eine neue Bergstadt (Tabor), von welcher seine Anhänger Taboriten (Bergbrüder) genannt wurden. Sigismund, welcher seinem Bruder Wenzel auf dem Throne gefolget war, versäumte es, das Feuer gleich anfänglich zu löschen, und hätte sich dadurch fast um seine Krone gebracht. Nun rief er zwar das Reich zu Hülfe, welches ihm 1422 und 1431. zwey Heere zum Beystand schickte; bey welcher Gelegen-

legenheit die ersten Reichsmatrikel [2]) errichtet wurden; allein auch diese wurden geschlagen, und die siegenden Hussiten verbreiteten sich durch das ganze Königreich [3]).

1) LAVR. BYZYNII *diarum belli Hussitici (1414-1423)* in Ludewigs *reliquiis MSS. T. VI. p. 124-216.*

2) Samml. der R. A. T. I. p. 117. 137. WINDECK c. 108. p. 1157. c. 149. p. 1191.

3) AEN. SYLVIVS *c. 39-48. p. 148. sqq.*

§. 315.

Baselsche Kirchenversammlung.

Während dieser Unruhen wurde im Jahr 1430. die Kirchenversammlung zu Basel eröffnet. Diese trat mit den Hussiten in Unterhandlung [1]), und nachdem die Hauptstücke genugsam vorbereitet waren, wurde endlich im Jahr 1436. die ganze Streitigkeit durch den Vergleich zu Iglau im Jahr 1436. abgethan [2]), in welchem den Hussiten der Gebrauch des Kelches, nebst anderen Vortheilen, zugestanden wurde. Hierdurch gelangte endlich K. Sigismund zum ruhigen Besitze seines Reiches.

1) Freher *l. c. p. 158-169.*

2) AEN, SYLVIVS *c. 52. p. 172. sq.* WINDECK *c. 208. p. 1262.*

§. 316.

Die Mark Brandenburg kommt ans Haus Zollern.

Die bisher erzählten Reisen und Unruhen hatten den K. Sigismund in eine ungeheure Schuldenlast gestürzt. Burggraf Friedrich von Nürnberg, Graf von Zollern, hatte ihm grosse Geldsummen vorgeschossen, und ausserdem solche Dienste geleistet, welche eine ausserordentliche Belohnung erforderten. Sigismund räumte also demselben 1411. die Mark Brandenburg Pfandweise ein [1]); wenige Jahre darauf aber, (1415) verliehe er ihm solche erblich [2]), und ertheilte ihm im Jahr 1415. die Belehnung darüber zu Costnitz. Seit der Zeit ist das Land bey dem glorreichen Zollerischen Stamme geblieben.

1) GERKEN *diplom. vet. March. T. II. p. 636.*

2) J. P. Gundling Leben Churf. Friedrichs I. Berl. 1715. 8.

§. 317.

Dies Chur Sachsen kommt an Meissen.

Bald nachher (1422) beschloß H. Albrecht III. den Ascanischen Mannsstamm der Herzoge und Churfürsten von Sachsen [1]). Die H. von Sachsenlauenburg verlangten daher, als nächste Stammsvettern, die Erbfolge. Allein K. Sigismund hatte solche schon 1421. dem tapfern M. Friedrich von Meissen versprochen, welcher

welcher auch 1423. die Belehnung darüber erhielt [2]), und im folgenden Jahre ins churfürstliche Collegium eingeführet wurde [3]).

1) Sächsische Chronik beym Abel *T. III. p. 212.* H. Albertus to Sassen starff sunder Erven, unde ôme wart Helm unde Schilt na in de Kuïen warpen.

2) GEORG. SPALATINVS in *vitis aliquot Elector. Saxon.* beym Menken *T. II. p. 1069. sq.* MÜLLER *p. 11. sq.*

3) IO. BVRC. MENKEN *in decade diss. p. 485. sqq.* setzt die Ursach in der Abstammung des neuen Churfürsten vom Witichind. Sollte aber alsdann nicht das Haus Braunschweig-Lüneburg gleiches Recht gehabt haben?

§. 318.

Veränderungen in den Niederlanden.

In den Niederlanden entstand eine neue Macht, welche in der Folge eine gar merkwürdige, obgleich kurze, Erscheinung, in dem Europäischen Staatskörper machte. H. Philipp von Burgund, K. Johanns Bruder, hatte a) durch die Vermählung mit Gr. Ludewigs von Flandern Tochter, Margaretha, Flandern, Artois und Burgund erheyrathet; b) sein zweyter Sohn Anton erhielt von seiner Muhme Brabant, Antwerpen, Mecheln und Limburg (§. 306). c) Philipp der Gute, welcher gar bald (1430) Brabant und Limburg erb-

te, kaufte und erhielt 1429. die Grafschaft **Namur**, und preßte der unglücklichen Jaqueline, Wilhelms VI. Erbtochter, auch **Holland**, **Seeland** und **Hennegau** ab (1433); endlich d) erhielt er auch noch von der H. Elisabeth **Luxemburg**. Die mehreste dieser Länder waren Reichslehen. Sigismund forderte daher den Herzog, zu Empfangung der Belehnung auf, und bedrohte ihn 1435., auf geschehene Verweigerung, mit Krieg [1]). Allein es blieb bey der Drohung [2])

1) R. A. T. I, p. 150. §. 6.

2) Tozens Geschichte der vereinigten Niederlande. T. I. p. 55. sqq. IO. L. B. DE MEERMANN *de solutione vinculi, quod olim fuit inter S. R. I. et Belgii foederati respublicas.* Lugd. 1774. *c. 1.*

§. 319.

Einige Gnadenbriefe K. Sigismunds.

Unter die merkwürdigsten Staatshandlungen K. Sigismunds sind die Standeserhöhungen von Savoyen und Cleve zu rechnen. Die Fürsten von **Savoyen** erhielten im Jahr 1416 die herzogliche Würde [1]); welche im folgenden Jahre auch dem Grafen Adolf von Cleve [2]) ertheilet, und beyden versprochen wurde, daß sie, dem Herkommen gemäß, mit der Fahne beliehen werden sollten. Der Reichsstadt Nürnberg

berg aber trug der Kayser im Jahr 1424. die ewige Verwahrung der Reichskleinodien [3]) auf.

[1]) LEIBNITZ *p. 309. sq.*

[2]) IVST. CHR, DITHMARI *cod. dipl. annal. Iuliae, Cliuiae, Mont. p. 80. sq.*

[3]) LAZ. CHR. DE WOELKEREN *hist. diplom. Norimberg. p. 559.*

§. 320.

K. Sigismunds Tod und Nachkommenschaft.

Sigismund starb den 9. December 1437. zu Znoym an Gifte [1]). Er hatte sich zweymahl vermählt. Seine erste Gemahlin Maria, K. Ludewigs von Ungern Tochter, brachte ihm das K. Ungarn (1382) zu. Mit seiner zwoten Gemahlin Barbara, Gräfin von Cilly [2]) erzeugte er eine Prinzessin Elisabeth, welche sich mit H. Albrecht von Oesterreich vermählte, der seinem Schwiegervater in seinen gesammten Reichen folgte.

[1]) WINDECK *c. 217. p. 1276.*

[2]) IO. GOTTL. BOEHME *de Barbara Cilleiense, Sigismundi Imp. altera coniuge.* Lipf. 1759.

Viertes Buch

Teutschland unter den Oesterreichischen Kaysern.

Erster Abschnitt

Von den Oesterreichischen Kaysern vor Errichtung der Reichsgerichte.

§. 321.

K. Albrechts II. Wahl.

Dieser vortreffliche Prinz war ein Sohn H. Albrechts IV. von Oesterreich, und bekam mit seiner Gemahlin Mähren, statt des Brautschatzes. Nach K. Sigismunds Tode wurde er von den Ungern, unter der Bedingung, die kayserliche Würde nicht anzunehmen, gewählet worden, welches Versprechen ihm aber von der Kirchenversammlung erlassen wurde. In Böhmen wurde zwar der Pohlnische Prinz Casimir gewählt, K. Albrecht aber behauptete dennoch das Reich. In Teurschland endlich wurde er den 20 Merz 1438. ebenfalls zur königlichen Würde erhoben [1]).

1) THOM. EBERNDORF *chron. Austriacum*; beym Pez. *T. II. p. 853. sq.* WINDECK *c. 220. p. 1279.*

§. 322.

§. 322.

Reichstag zu Nürnberg.

Die erste Sorge dieses Prinzens war auf die dauerhafte Herstellung und Ruhe unsers Vaterlandes gerichtet. In dieser Absicht übergab er auf dem Reichstage zu Nürnberg eine königliche Norel, worin er Vorschläge zu Abschaffung des Faustrechts, Anordnung der Gerichte, und Austrägen, und Einführung des Kreiswesens that; welche vortreffliche Anstalten aber durch den frühen Tod des Kayſers unterbrochen sind [1]).

1) R. A. T. I. p. 160.

§. 323.

Betragen gegen die Baselsche Kirchenversammlung.

Dieses merkwürdige Concilium that die muthigsten Schritte, die päbstliche Gewalt zu beschränken. Man setzte den Pabst unter die allgemeine Versammlung, und dessen Gerichtsbarkeit; schaffte die Annaten ab u. d. g. Den weiteren Schritten einer so herzhaften Versammlung vorzubeugen, verlegte sie der Pabst (1437. 1 Oct.) nach Ferrara. Aufgebracht über diesen Schritt, wurde der Pabst von den Vätern der Versammlung vorgeladen, und da er nicht erschien, für ungehorsam erklärt, und die päbstliche Verlegung vernichtiget. Einige päbstlich

gesinnte Prälaten verliessen die Versammlung, die mehresten aber blieben zurück. Diese suchten daher vorzüglich die Freundschaft des Reichs zu gewinnen, und machten verschiedene Verordnungen, zum besten desselben, wider den Pabst; welche auch (1439. Merz 26) vom Reiche angenommen wurden, jedoch erklärte man sich, in Ansehung des Pabstes, eine genaue Neutralität zu beobachten. Hierdurch wurde die Versammlung so muthig, den P. Eugenius IV. abzusetzen, und den Felix V., gewesenen H. von Savoyen, zum Pabste zu ernennen. Ehe aber noch das T. Reich die Früchte dieser Schritte einernten konnte, wurde der K. Albrecht II., mitten unter den schönsten Erwartungen, durch den Tod hingerissen [1]).

[1]) IO. HORIX *introductio historia in concord. nationis Germ.*

§. 324.

Tod und Familie K. Albrechts II.

Auch Albrecht II. starb an Gift [1]) den 27 October 1439. Er hinterließ seine Gemahlin schwanger, welche, nach seinem Tode, einen Prinzen, **Ladislaus Postumus**, gebar (1440. 22. Febr.) [2]). Dieser junge Herr wurde zwar als König in Ungarn und Böhmen erkannt; die Regierung beyder Reiche aber, während seiner Minderjährigkeit, einigen Grossen aufgetragen;

tragen; welche ſie bis zu ſeinem, 1458 erfolgten, Ableben führten. In Böhmen wurde darauf Georg Podiebrad, in Ungarn aber Matthias Corvinus zum Könige erwählet. Uebrigens iſt Albrecht II. der einzige ächte teutſche König, nach Henrich I., welcher nicht gekrönet worden, und der, zum Unglück für Teutſchland, zu kurz [3]), ſo wie ſein Nachfolger zu lange, regieret hat.

[1]) *magnum Chron. Belg. p. 409.*

[2]) THOM. EBERNDORF *l. c. p. 555.* ROO. *p. 167. ſq.*

[3]) WINDECK ſchreibt von ihm *c. 222. p. 1283.* daß alſo kein konig ſint Chriſtus gepurt ye geclaget wart, und die mumleunge des totes ging auf die alten kaiſerine.

§. 325.

K. Friedrich III.

AEN. SYLVII *vita Friderici III.*; iſt zuerſt aus der ächten Handſchrift vollſtändig in AD. FRANC. KOLLARII *analectis T. II.* Vienn. 1762. *f. p. 1-474.* mit des Biſchof von Trident, Joh. Hinderbachs, Fortſetzung. *p. 550-665.* herausgegeben.

J. J. Müller Reichstagstheatrum K. Friedrichs V. Jen. 1713. f.

GERH. DE ROO *annales rerum belli domique, ab Auſtriacis habsburgicae gentis principibus, a Rudolpho I. vsque ad Carolum V. geſtarum.* edit. 2. Hal. 1709. 4.

Friedrich wurde den 2 Februar 1440. einmüthig gewählt, und zwey Jahre hernach zu Achen gekrönt [1]). Bey seiner Wahl besaß er, mit seinem Bruder Albrecht dem Verschwender, Steyermark und Kärnthen, H. Sigismund Tyrol und Elsaß, Ladislaus aber das eigentliche Oesterreich. Nur war die Residenz in Wien den gesammten Stammsvettern gemeinschaftlich. Nach dem unbeerbten Absterben seines Bruders und Vettern aber, hatte er endlich das Glück, die gesammten Oesterreichischen Staaten in seiner Person zu vereinigen. Die eingeschränkten Einkünfte also, welche er in dem größten Theil seiner Regierung ziehen konnte [2]), geben den Schlüssel und Entschuldigung zu vielen Begebenheiten, deren übeln Ausgang man auf die Rechnung seines Characters gesetzt hat, wo die Ursachen bloß in seinem Beutel, und in der Unmöglichkeit, die kayserliche Regierung, mit einigem Anstande und Würde, aus den Reichseinkünften, zu führen, gesucht werden sollte [3]).

1) WINDECK *c. 223-228. p. 1284-1288.* Ein Theil seiner Wahlacten ist hinter **Kulpisens** Ausgabe vom Aen. **Sylvius** p. 183. sq. anzutreffen.

2) Besonders wegen der Hauskriege mit seinem Bruder. ROO *p. 171. p. 213.* Diesem ertheilte er gleichwohl 1452. das Recht zur Einlösung der Reichslandvogtey in Schwaben. **Wegelins** Bericht von der Landvogtey in Schwaben, p. 85. sq,

3) Zu

3) Zu den häuslichen Angelegenheiten iſt beſonders der erzherzogliche Titel zu rechnen, welchen er 1453. den Herzogen von Oeſterreich ertheilet. Joachims Anmerk. T. I. p. 1. ſqq.

§. 326.

Beſchaffenheit der Reichstäge unter K. Friedrich III.

Die Anzahl der Reichstäge unter dieſer Regierung iſt unbeſchreiblich groß, und gleichwohl nichts darauf zu Stande gekommen. Man entwarf Formulare eines **Landfriedens** [1]), auf einige Jahre; und hielt ſie nicht. Man ordnete **Kammergerichte** [2]) an, die entweder nicht zum Daſeyn gebracht, oder nicht unterhalten oder geehret wurden. Man beſchloß **Kriege**, die man nicht zu führen gedachte, und nicht geführet hat. Man machte **Entwürfe von Verbeſſerung der Staatsverfaſſung** [3]), die nicht zur Ausführung kamen. Es war alſo nicht der Mühe werth, ſolche in ſchwerfälligen Folianten aus Archiven heraus zu holen. Allein die Schuld an allen dieſen verunglückten Reichstagsgeburten, iſt, wenigſtens zur Hälfte, den Reichsſtänden beyzulegen. Denn ſelbſt die bitterſten Feinde Friedrichs legen ihm wenigſtens den guten Willen bey, dem Vaterlande zu helfen [4]).

1) ſ. z. E. Ordnung des L. F. von 1474. in der Neuen Samml. der R. A. *T. I. p. 261. ſqq.*

2)

2) HENR. CHR. DE SENKENBERG *de iudicio cameraliis hodierno.* Vienn. 1764, 8. §. 6. sqq. von Harpprecht Staatsarchiv des K. G. T. I. p. 48. sqq.

3) Ich ziele auf die sogenannte Reformation K. Friedrichs III. in Goldasts Reichssatzungen. T. I. p. 166. sqq, und beym Müller. P. I. p. 57. sqq. Sie ist aber ohne Zweifel die Geburt eines Privatmannes, und nie genehmiget worden. cf. Dreyers Nebenst. p. 155. sqq.

4) Selbst der spöttische CAMPANI schreibt in Menkens *orationibus* p. 66. von dem Kayser: *nec tamen voluntatem accuso, desidero operam, quam fortasse minus illius animus, quam temporum difficultas, eripit nobis.*

§. 327.

Ende der Baselschen Kirchenversammlung. Concordaten.

Die Väter der Baselschen Versammlung blieben auch, unter dieser Regierung, der päbstlichen Drohung ohnerachtet, bey einander; ob ihnen gleich der Kayser, sowohl als die Churfürsten, riethen, auseinander zu gehen. Eugenius IV. wagte es daher (1445. 9 Febr.) ihre beyden Hauptstützen, die Erzbischöfe von Trier und Cölln, abzusetzen; allein auch dieses Mittel schlug fehl. Endlich steckte er sich hinter den Aeneas Sylvius, welcher den Kayser bewog, dem sterbenden Pabste Eugenius IV. (Febr. 6. 1447.)

1447.) den Gehorsam zu bezeugen. Bey dieser Gelegenheit wurden zwar von demselben die von der Versammlung zu Basel, zum Besten der teutschen Kirche, gemachte Anordnungen genehmiget, auch die abgesetzten Erzbischöfe wieder eingesetzet; jedoch behielt sich der Pabst einige Erklärung und Milderung derselben vor; unter welchem Vorwande den 17. Februar 1448. mit des Eugenius IV. Nachfolger, dem P. Nicolaus V. die nachtheiligen Aschaffenburgischen Concordaten [1]) zu Stande kamen. Diese Schritte des Kayfers, und der aufgekündigte Schutz, nöthigten endlich die Versammlung, sich von Basel zu entfernen. Felix V. dankte ab, und die nach Lausanne entwichene Prälaten wählten darauf den Nicolaus V. ebenfalls zum Pabste.

[1]) HORIX *l. c. p. 75. sqq.* von Olenschlager Einleit. in die Geschichte der Reichsabschiede c. 8. §. 3.

§. 328.

Vermählung und Römische Krönung K. Friedrichs.

Im Jahr 1451. bewarb sich Friedrich um die Infantin Eleonora, K. Eduards von Portugall Tochter, und K. Alfonsus von Neapel Nichte [1]). Dis bewog den Kayser, nach Italien zu gehen, und sich die Kayserkrone aufsetzen zu lassen. Nicolaus V. segnete die kayserli-

ferlichen Eheleute den 16 Merz 1452 ein, worauf die kayserliche Krönung [2]) den 19 Merz, unter vielen erniedrigenden Ceremonien, erfolgte, die Vollziehung der Ehe aber verschob der Kayser bis auf seine Zurückkunft nach Teutschland, mit mehr als Stoischer Kaltblütigkeit, ob er gleich die Beschreitung des Ehebettes [3]), auf dringendes Ansuchen des Oheimes, zu vollziehen genöthiget wurde.

1) NIC. LANKMANN *de Falkenstein historia desponsationis Friderici III. cum Eleonora Lusitana*; beym Pez *T. II. p.* 570. *sqq.*

2) PATRICII *descriptio aduentus Friderici III. Imp. ad Papam*; in Mabillons *museo Italico T. I. P.* 2. *p.* 263. *sqq.*

3) Köhlers Münzbel. T. I. p. 89. sqq. Müller I, 380.

§. 329.

Friedrich der Siegreiche wird Ch. von der Pfalz.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen dieser Regierung ist der Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche. Dieser maaßte sich, nach seines älteren Bruders Ludewig Tode, der Churwürde an. Der Churprinz Philipp genehmigte seines Oheims Handlung, nach erhaltener Großjährigkeit, und selbst der Pabst bestätigte selbige. Nur der Kayser mißbilligte es, und erklärte Friedrichen sogar in die Acht, welcher sich aber

dennoch

dennoch bis an ſeinen 1467. erfolgten Tod in dieſer Würde behauptete.

1) Kremers Geſchichte Ch. Friedrichs des Siegreichen. p. 362. ſqq.

§. 330.

Streitige Wahl in Maynz.

Im Jahr 1459. wurden, in zwieſpältiger Wahl, Graf Diether von Yſenburg, und Gr. Adolf von Naſſau zu Ch. von Maynz ernennet. Diether wurde zwar vom Pabſte beſtätiget, ihm aber Bedingungen auferleget, die der Hoheit des Reiches, und dem Herkommen zuwider lieſen. Diether weigerte ſich alſo ſelbige zu erfüllen. Hierüber wurde er vom Pabſte abgeſetzt; jedoch erhielt er ſich, durch den Beyſtand des Pfälziſchen Friedrichs, im Beſitze des größten Theils vom Erzſtifte, und da endlich 1475 Adolf ſtarb, wurde er abermahls einmüthig gewählet. Er hat die Univerſität zu Maynz geſtiftet 1).

1) IO. TRITHEMII *chron. Sponheimenſe.* a. 1459. 1461. 1475. *T. II. operum.* Frf. 1601. f. *p. 371. 373. 389.*

§. 331.

H. Carl von Burgund will König werden.

H. Carl von Burgund beſaß nunmehro würklich königliche Staaten, und führte einen würk-

würklich königlichen Hofstaat [1]). Es fehlte ihm also zum Könige nichts als der Titel. Diesen zu erhalten, wandte er sich daher an K. Friedrich. Es wurde also im Jahr 1473. eine Zusammenkunft zu Trier angestellt; Friedrich aber verließ Trier heimlich, und die ganze Absicht des Herzogs, wurde durch K. Ludewigs XI. Vermittelung, vereitelt [2]). Ja man beschloß sogar einen Feldzug wider den Herzog, da er sich zum Schutzherrn des Erzstiftes Cölln aufwarf, und Neuß belagerte, machte aber, ohne das Schwert zu ziehen, Frieden [3]).

[1]) OLIVIER DE LA MARCHE *rationarium aulae et imperii Caroli audacis Ducis Burgundiae*; in ANT. MATTHAEI *analectis veteris aeui. T. I.* Lugd. 1698. 8. *p. 356-454. magn. chron. belg. p. 447.*

[2]) TRITHEMIVS *a. 1474. p. 389.*

[3]) Buders Samml. ungedr. u. rarer Schriften. p. 498. sqq. *magn. chron. belg. p. 449. sqq.*

§. 332.

Tod H. Carls von Burgund; und Vermählung Erz. Marens.

Der unersättliche Ehrgeitz kostete endlich diesem Fürsten das Leben. Er reitzte die Schweitzer zu Feindseligkeiten (1475), und zugleich bemächtigte er sich des ganzen H. Lothringen. Stolz auf diese Eroberung, rückte er 1476. in

die

die Schweitz, wurde aber den 2 Merz bey Granson, und den 22 Junius bey Mürten aufs Haupt geschlagen. H. Renatus von Lothringen eroberte daher sein Land wieder. Carl eilte mit einem neuen Heere vor Nancy, wo es den 5 Jenner 1477. zu einem Treffen kam, in welchem der unglückliche Fürst sein Leben verlor, und zu Nancy begraben wurde [1]). Seine einzige Tochter Maria wurde noch in demselben Jahr den 20 August mit dem Erzherzog Max vermählet [2]), und durch diese Vermählung der Grund zu der Feindschaft zwischen Frankreich und Oesterreich gelegt, durch welche Teutschland, in der Folge, in eine Kette von Kriegen mit Frankreich verwickelt worden ist [4]).

[1]) *chron. Germ. lib. 29.* beym Pistorius *T. II. p. 955.* TRITHEMIVS *a. 1477. p. 390.*

[2]) Müllers Reichstagstheatrum unter Max. I. T. I. p. 52. sqq.

[3]) J. J. Schmaussens Einleit. in die Staatswissenschaft. T. I. (Leipz. 1741. 8.) p. 6. sq.

§. 333.

Folgen dieser Vermählung, 1) mit Frankreich.

Durch diese Vermählung gelangte das Haus Oesterreich zwar zum Besitz der Burgundischen Staaten. Allein Frankreich bemächtigte sich des H. Burgunds, als eines erledigten Fran-

zösischen Mannlehens, und anderer Herrschaften. Endlich kam es in dem Frieden zu Senlis (1493. 23. May) zum Vergleich, worin Frankreich das H. Burgund, nebst einigen anderer Stücken, einsweilen behielt, die Grafschaft Burgund, nebst den übrigen in Besitz genommenen Ländern, aber wieder herausgab; jedoch wurde die Französische Oberlehnsherrschaft über Flandern, Artois und Charolois anerkannt [1]).

1) Müllers R. T. Theatr. unter Max. I. T. I. p. 180. sqq.

§. 334.

2) mit den Niederländern.

Max verlor seine Gemahlin den 28 Merz 1482. Sein vierjähriger Prinz, Erzh. Philipp, folgte ihr also, in Gemäßheit der geschlossenen Ehestiftung [1]), in der Regierung der Niederlande. Max verlangte jedoch, während der Minderjährigkeit desselben, die Regierung, als natürlicher Vormund, zu führen; welches auch endlich nach vielen Schwierigkeiten, und überstandener Lebensgefahr, durch die Verträge vom Jahr 1485. und 1489. anerkannt wurde.

1) Müller *l. c. T. I. p. 55.*

2) IDEM *l. c. p. 70.*

§. 335.

§. 335.

Römiſche Königswahl Max I.

Während dieſer Unruhen, entſchloß ſich K. Friedrich, ſeiner ehemaligen Abneigung ohnerachtet, ſeinen einzigen Sohn, den Erzherzog Maximilian, zum R. Könige vorzuſchlagen. Die Wahl wurde auch den 16 Februar 1486. zu Frankfurt vollzogen [1]). Die Uneinigkeit des Kayſers mit dem K. Uladislaus von Böhmen war Urſach, daß Böhmen zu dieſer Wahl nicht mit berufen wurde. Uladislaus aber empfand ſolches ſo übel, daß die Churfürſten ihm einen Revers ausſtellen mußten, künftig, bey einer Strafe von 500 Mark Goldes, ſolches nicht wieder zu thun [2]).

[1]) Müller *T. I. p. 1.*

[2]) Müller *l. c. p. 18. ſqq.*

§. 336.

Errichtung des H. Hollſteins.

K. Friedrich ertheilte dem K. Chriſtian von Dännemark, als Beſitzer der Grafſchaft Holſtein, im Jahr 1474. die herzogliche Würde, nebſt andern damit verknüpften Freyheiten. Etwas beſonders iſt es, daß der Kayſer in der Urkunde den König Bruder nennt [1]).

[1]) ſ. die Urkunde beym Meibom *T. III. p. 213. ſq.* ibi: Chriſtierni Daniae regis, fratris noſtri cariſſimi.

§. 337.

Schwäbischer Bund.

Die Bedrückungen, welche die Schwäbischen Städte von den Herzogen in Bayern erlitten, veranlaßten im Jahr 1488. eine auf acht Jahr eingegangene Verbindung der Schwäbischen Stände, welche der K. Max I. noch in eben dem Jahre genehmigte. Man verband sich, ein Heer von 10000 Mann zu unterhalten. Dieses Bündniß hat zu Erhaltung der Ruhe sehr viel beygetragen, und diente selbst dem Hause Oesterreich zur Schutzwehr wieder die Schweitzer [1]).

1) DATT *lib. II. c. 9. sqq.*

§. 338.

Mayländischer Erbfall.

Philipp Maria, dritter Herzog von Mayland, starb den 13 August 1447. ohne männliche Erben. Eines Theils seiner Staaten bemächtigten sich die Venetianer. Die mehresten Städte suchten sich wieder in Freyheit zu setzen, und ernannten den Franz Sforza zu ihrem Feldherrn, welcher sich mit einer natürlichen Tochter des letzten Herzogs, Blanca Maria, vermählte. Die Mayländer wollten sich zwar K. Friedrichen unterwerfen, und erboten sich zu einer ansehnlichen jährlichen Steuer. Allein da sie vom Kayser nicht unterstützt wurden, sahen

sie

sie sich genöthiget, sich ihrem Feldherrn zu unterwerfen, welcher darauf den Titel eines Herzogs von Mayland annahm [1]).

[1]) IOH. SIMONETA *de rebus gestis Franc. Sforzae*; beym Muratori. *T. 21. p. 165. sqq.*

§. 339.

Veränderungen in Preussen.

In Preussen entstanden, zwischen dem T. Orden (§. 233) und den Städten, wegen der Regierungsverfassung, grosse Streitigkeiten. Die Städte verbanden sich 1440 zu Marienwerder wider den Orden, und K. Friedrich bestätigte dieses Bündniß im Jahr 1441. Beyde Theile beriefen sich 1451 auf den Kayser, als Schiedesrichter; welcher darauf 1452. das Bündniß als nichtig erklärte. Hierdurch wurden die Städte bewogen, sich im Jahr 1454. in Pohlnischen Schutz zu begeben. Der darüber entstandene Krieg wurde endlich in dem Frieden zu Thoren 1467. geendiget, und in selbigem Pomerellien, Culm, Michelau, Ermeland, Marienburg und Elbingen an Pohlen abgetreten, das östliche Preussen aber dem Teutschen Orden, als Pohlnisches Lehen, überlassen [1]). Im Grunde hat Teutschland dabey nichts verloren, da es nichts als den leeren Titul eines Schutzherrn über das Land hatte, und

den Schutz gleichwohl nicht leisten konnte, oder wollte [2]).

1) Preussische Sammlungen T. II. p. 348. 559. T. III. p. 717. sqq.
2) Ludewigs gelehrte Anzeigen. T. III. p. 156. sqq.

§. 340.

Ende des griechischen Kayserthums.

Das Griechische Kayserthum war, durch die glücklichen Waffen der Türken, beynahe auf die einzige Stadt Constantinopel eingeschränkt. Mahomet II. entschloß sich also, selbigem, durch die Eroberung dieser Stadt, ein Ende zu machen. Er belagerte sie im Jahr 1453, und nach 55 Tagen bekam er sie in seinen Besitz [1]). Ganz Europa wurde zwar über diesen Vorfall betroffen, und der Pabst rief die Christen zu den Waffen. Man beschloß auch in Teutschland, viele Jahre hindurch, einen Kreutzzug; es blieb aber bey dem Entschluß [2]), und vielleicht nicht mit Unrecht. Indessen haben die Wissenschaften in Europa durch die Wanderungen der griechischen Gelehrten, bey dieser Gelegenheit gewonnen [3]).

1) AEN. SYLVII *historia de Europa* (*Helmst.* 1699. 4.) *c. 7. p. 243. sqq.*
2) Müller III, 7.
3) CHR. FRID. BOERNER *de migratione litterarum Graecarum e Graecia in Italiam.* Lipf. 1741.

§. 341.

§. 341.

Tod K. Friedrichs III.

Seit 1490. spürte der Kayser eine grosse Abnahme seiner Gemüthskräfte, daher er sich zu Linz ganz in der Stille aufhielt, und seinem Sohne die Regierung überließ. Im Monat May 1493. erkrankte er, und starb den 19 August mit Hinterlassung eines einzigen Prinzens, Maximilians I. Seine Regierung übertrifft, in der Reihe der Jahre, alle übrige teutsche Könige und Kayser [1]).

1) P. Jos. Grünbecks Lebensbeschreibung K. Friedrichs III. und K. Maximilians I. Tübing. 1721. 8.

§. 342.

Zustand der Wissenschaften unter Friedrich III.

Freylich haben die Teutschen durch die Erfindung der Buchdruckerey [1]) sich Ehre erworben, und die Wissenschaften dadurch überhaupt unermeßliche Vortheile genossen. Auch bot Italien dem ganzen Europa seine gelehrte Schätze dar. Allein Teutschland war bey der schönsten Gelegenheit, reich zu werden, arm. Wenigstens haben wir, aus dieser Regierung, ausser schulfüchsischen Streitschriften, wenig aufzuweisen, was unserm damaligen Fortgange in den Wissenschaften Ehre machen könnte.

1) BERNH.

1) BERNH. DE MALLINKROTT *origines et progressus artis typographicae.* Colon. 1639. 4. Joh. Dav. Köhler historische Ehrenrettung Johann Guttenbergs von Sorgenloch, genannt Gänsefleisch. Leipz. 1741. IO. DAN. SCHOPFLIN *vindiciae typographicae.* Argent. 1760. GERH. DE MEERMANN *conspectus originum typographicarum.* Rotterd. 1761. 8.

§. 343.

Damaliger Zustand des Handels.

Auch die Entdeckung von America hat, unter Friedrichs Regierung, noch keine Würkung auf Teutschland gehabt. Diese fängt erst von der Zeit an, da Oesterreich den Spanischen Thron bestiegen hat. Nur einige Reichsstädte, namentlich Augspurg, haben, um diese Zeit, einen starken Handel nach Italien getrieben, so wie die Hansestädte nach Norden u. s. f. Ueberhaupt aber blieb der Handel noch immer in seiner ersten Kindheit.

Zwey-

Zweyter Abschnitt
Geschichte der Oesterreichischen Kayser von Errichtung der Reichsgerichte bis zum Religionsfrieden.

§. 344.
K. Maximilian I. Quellen.

PAVLL. IOVII *historiarum sui temporis libr. XLV* (1495-1546.) Venet. 1553. 8.

DAV. CHYTRAEI *Saxonia ab a. C. 1500. vsque ad a.* 1599. Lipſ. 1599. f. *ſupplementum vsque ad a. 1611.* Lipſ. 1611. f.

LAVR. SVRII *commentarii rerum in orbe geſtarum* (1500-1568.) *cum continuatione* MICH. ISSELT ad a. 1586. Colon. 1602. 8.

M. **Pfinzings** Gefährlichkeiten und Geschichte des löblichen, streitbaren und hochberühmten Helden und Ritters Theurdank. Nürnb. 1517. f.

Jos. **Grünbecks** Lebensbeschr. K. Friedrich III. und Max. I. vid. §. 341.

J. J. **Müllers** Reichstagstheatrum unter K. Max. I. Jen. 1718. f.

§. 345.
I. allgemeine weltliche Reichsangelegenheiten.
Reichstag zu Worms.

Bald nach angetretener Regierung nöthigte die Furcht vor den Türken, und K. Carl VIII.

von Frankreich, den Kayser einen Reichstag nach Worms auszuschreiben [1]), welcher für die Geschichte und Verfassung Teutschlands äusserst merkwürdig ist; da durch selbigen unser Vaterland, in vielem Betrachte, eine andere Gestalt erhalten hat.

[1]) s. die Propositionen beym Müller T. I. p. 204. sq. p. 263. sqq.

§. 346.

Ewiger Landfriede.

Die Reichsstände äusserten nun zwar gleich anfänglich ihre Bereitwilligkeit, dem Kayser mit einer Geldhülfe beyzustehen, jedoch unter der Bedingung, daß zuvorderst zu Herstellung der innerlichen Ruhe, ein ewiger Landfriede [1]), mittelst gänzlicher Abschaffung des Faustrechtes, verfasset würde, welches endlich den 7 August 1495., nach schweren Berathschlagungen, zu Stande gebracht wurde. Jedoch hat es noch Jahrhunderte gedauret, ehe die Reichsstände sich dem von ihnen so sehnlich gewünschten Mittel des Ruhestandes unterworfen haben; und K. Max selbst hat hierin oft nachsehen müssen [2]).

[1]) R. A. T. II. p. 11. sqq. DATT p. 210. sq. Müller T. I. p. 389. sqq. von Olenschlager Einleit. c. 8. §. 7. von Harpprechts Staatsarchiv. T. II. p. 138. sqq. Moser von Teutschl. überh. p. 226. sqq.

[2]) man

[2]) man sehe z. E. Lebensbeschr. Götzens von Berlichingen. p. 131.

§. 347.

Errichtung des Kammergerichts.

Nunmehr war es schlechterdings nothwendig, auch ein ewiges Reichsgericht [1]) zu bestellen, welchem die Reichsstände sowohl als deren Unterthanen unterworfen wären. Die Reichsstände entwarfen zu dem Ende eine Kammergerichtsordnung, welche, nach gemachten kayserlichen Erinnerungen, und ständischen Beantwortungen, gleichfalls den 7 August bekannt gemacht wurde [2]). Dieses Gericht wurde auch würklich unter dem Namen des Kammergerichts 1495. zu Frankfurt eröffnet. Die Ernennung der Mitglieder geschahe vom Kayser und Reich gemeinschaftlich, ihre Besoldung aber sollte aus den Sporteln genommen werden.

[1]) Müller T. I. p. 416. sqq.
[2]) N. S. der R. A. T. II. p. 6. sqq.

§. 348.

Reichshofrath.

Der Kayser hatte jedoch die Absicht nicht, bey der Errichtung des Reichskammergerichts, sich seiner höchsten Gerichtsbarkeit ganz zu begeben; vielmehr behielt er sich selbige ausdrücklich vor [1]). K. Max hat daher beständig einige

Hof=

Hofräthe an seinem Hofe gehabt, durch welche so wohl Gnaden- als Justizsachen verhandelt sind. Sie hatten jedoch sowohl Reichs- als Oesterreichische Landessachen abzuthun, und erst den 24 May 1518. sind sie in ein beständiges Collegium verwandelt worden [2]). Ueberhaupt aber findet man jedoch schon in dieser Regierung Spuren, daß die Reichsstände die Gerichtsbarkeit dieses Hofrathes bezweifelt haben [3]).

1) von Harpprechts T. II. p. 206. und Erklärung K. Max I. beym Müller T. I. p. 389.

2) Steyermärkische Landhandfeste fol. 53. s. meine Geschichte der Rechte. §. 215.

3) PÜTTERI *opuscula rem iudic. imp. illustr. p. 334.*

§. 349.

Reichsregiment.

Zu gleicher Zeit verlangten die Reichsstände, daß zu Handhabung Recht und Friedens, Vollziehung der Urthel, und Abwendung aller auswärtigen Gewaltthätigkeiten, ein Reichsrath niedergesetzt werden möchte. K. Max. konnte sich aber im Jahr 1495. mit den Reichsständen darüber nicht vereinigen [1]). Nun wurde derselbe zwar im Jahr 1500., unter dem Namen des Reichsregimentes [2]), auf sechs Jahr zu Stande gebracht, und zwanzig Reichsstände

de zu Mitgliedern desselben ernannt; allein es nahm bereits im Jahr 1502. ein Ende [3]).

[1]) Müller T. I. p. 380. sqq.

[2]) R. A. T. II. p. 56. sqq.

[3]) AD. RECHENBERG *de regimento imperii. T. II. dissertat. p. 366. sqq.* Joachims Anmerk. T. II. p. 254. sqq.

§. 350.

Errichtung der Reichskreise. 1) im Jahr 1500.

Im Jahr 1500. theilte K. Max Teutschland in sechs Kreise, Franken, Bayern, Schwaben, die Rheinischen Lande, Westphalen und Sachsen ab. Die Absicht dieser Abtheilung war bloß auf die **Präsentation der Beysitzer zum Kammergericht** und **Reichsregimente** gerichtet [1]); daher die Churfürsten, und Oesterreich nicht mit in der ersten Kreisabtheilung begriffen sind, weil diese ein persönliches Präsentationsrecht hatten [2]), den übrigen Reichsständen aber solches nicht zugestanden wurde.

[1]) Regimentsordn. 1500. §. 4-11.

[2]) Mosers Staatsrecht T. 26. p. 256.

§. 351.

2) vom Jahr 1512.

Im Jahr 1512. hingegen wurde ganz Teutschland, mit Einbegriff der Churfürsten,

und

und des Hauses Oesterreich, in zehen Kreise abgetheilet, und zu den sechs alten annoch der Churreinische, Oesterreichische und Burgundische hinzugefügt, der Sächsische aber in zween, den Ober- und Niedersächsischen, zertheilet; welche letzte Abtheilung auf die Handhabung des Landfriedens und Vollstreckung der Urtheile des Kammergerichts [1]) hauptsächlich gerichtet ist, und dem ganzen Reiche ausnehmend vortheilhaft geworden ist [2]).

1) R. A. 1512. P. I. pr. §. 11. 12. T. II. der R. A. p. 138.

2) meine *elem. iur. publ.* T. *I.* §. *175. 176.*

§. 352.

Annehmung des kayserlichen Titels.

Bisher waren unsere Könige, vor der erhaltenen Römischen Krönung, gewöhnlicher Weise, nur Römische Könige, nach derselben aber Römische Kayser, genannt worden. K. Max I. entschloß sich also, theils zu Erhaltung des kayserlichen Titels, theils zu Herstellung der Reichsrechte in Italien, einen Römerzug zu unternehmen. Die Reichsstände verwilligten ihm auch 1507. zu Costnitz, ein ansehnliches Heer. Allein die Völker blieben aus, und auch die Gelder liefen schlecht ein. K. Max brach also 1508. mit einem kleinen Heere nach Italien auf, konnte aber, da ihm die Venetianer,

tianer, welche von Kayfers Absichten wider sie zu gut unterrichtet waren, den Paß versperrten, nicht durchkommen [1]), daher er sich entschloß, den Titel eines erwählten Römischen Kayfers [2]) anzunehmen, welchen seine zu Rom nicht gekrönte, Nachfolger noch bis jetzo gebrauchen. Da das Recht unserer Könige zur Kayserwürde unzweifelhaft, und die päbstliche Krönung eine leere Ceremonie ist: so wäre zu wünschen gewesen, daß des Kayfers Minister den erniedrigenden Ausdruck: erwählt wegzulassen angerathen hätten.

1) ROO *lib. 12. p. 568.*

2) Das kayserliche Rescript ist vollständig beym DATT *de pace publ. p. 568. sq.* befindlich.

§. 353.

Bündniß wider die Venetianer.

Inzwischen brach das Ungewitter, welches sich wider den Venetianischen Freystaat insgeheim zusammen gezogen hatte, öffentlich aus. Es hatten sich nemlich den 10 December 1507. der Kayser, Frankreich, Spanien und der Pabst zu Cambray [1]) wider die Venetianer in ein Bündniß eingelassen, welches diesem Staate den völligen Umsturz drohete. Der Krieg wurde 1509. würklich angefangen, und die Venetianer vom Kammergericht in die Acht erkläret [2]). Sie erboten sich auch in der ersten

Bestür-

Bestürzung gegen den K. Max, zu sehr vortheilhaften Bedingungen [3]). Da aber diese, zum größten Schaden des Reichs ausgeschlagen wurden: so halfen sie sich, mit der ihnen eigenen Staatsklugheit, durch einzelne Tractaten mit ihren Feinden, und das Reich bekam am Ende — nichts.

1) M. DV BOIS *histoire de le ligue de Cambray* à la Haye. 1710. 12.

2) von Harpprechts Staatsarchiv. T. III. p. 66. sq.

3) ROO *lib. 13. p. m. 574. sq.*

§. 354.

Heiliger Bund wider Frankreich.

Eben so unglücklich lief es mit dem sogenannten heiligen Bunde wider Frankreich ab, welcher zwischen Spanien, England, den Schweitzern, dem Pabste und K. Max I. geschlossen war, um die Franzosen aus Italien, besonders Mayland, zu vertreiben. Max I. hatte nemlich im Jahr 1495. den Ludewig Morus zum H. in Mayland ernannt. Ludewig XII. aber, als ein Enkel des ersten H. von Mayland, bemächtigte sich des H. Ludewigs, und des ganzen Landes, und am Ende sahe sich K. Max genöthiget, ihm das Land als ein Reichslehen zu überlassen [1]).

1) ROO *p. 545. sqq.*

§. 355.

§. 355.

Erfindung der Posten.

Die beſtändige Eiferſucht zwiſchen Oeſterreich und Frankreich machte es nothwendig, geſchwinde Nachricht von dem zu erhalten, was in Frankreich vorfiel. Franz von Taxis, welcher ſich am niederländiſchen Hofe aufhielt, fiel daher auf den Gedanken, von Brüſſel bis an die franzöſiſche Grenzen, gewiſſe reitende Boten zu halten. Dieſer Gelegenheit bedienten ſich auch Kaufleute, und andere, ihre Briefe und andere Sachen geſchwind fortzubringen. Es wurde alſo nach und nach, eine Anſtalt, die anfänglich bloß zum Beſten des Staates, erfunden war, zur Ausbreitung des Handels, und Bequemlichkeit der Unterthanen, angewendet. Dis iſt der erſte Urſprung der Posten [1]). Ihre Erfinder hat man in Teutſchland höchſt verdienter Weiſe, aber zugleich auf eine ſolche Art belohnet, daß man kein ähnliches Beyſpiel in der Geſchichte eines anderen Volkes finden wird.

1) SAM. DE COCCEII *de regali poſtarum iure c. 1. §. 4. 9. p. m. 81. ſq.*

§. 356.

II.) Veranlaſſung der Reformation.

Das Ende dieſer Regierung zeichnet ſich durch eine der wichtigſten Begebenheiten, nem-

lich den Ursprung der Reformation [1]) aus; welche durch eine an sich geringe Begebenheit veranlasset wurde. P. Leo X. ließ durch ganz Europa Ablaß predigen. Der Verkauf desselben in Sachsen war einem Dominicanermönche Johann Tetzeln [2]) aufgetragen, welcher ungemeine Mißbräuche bey dem ihm anvertrauten Geschäfte beging. Ein Wittenbergischer Gottesgelehrter, D. Martin Luther, widersetzte sich den Mißbräuchen des Ablasses, und machte zu dem Ende den 31 October 1517. einige Sätze bekannt, um die Gründe des Ablasses theils zu untersuchen, theils zu bestreiten. Luther wurde am päbstlichen Hofe darüber verklagt, und vom P. Leo X., nach Rom citiret, aber vom Ch. Friedrich dem Weisen von Sachsen, dahin zu gehen, verhindert. Dis ist die erste Veranlassung einer Begebenheit, welche dem päbstlichen Ansehen tödtlich gewesen ist, und den ganzen bürgerlichen und Kirchenstaat umgebildet hat, und deren gefährliche Folgen vielleicht durch ein sanfteres, und nach den Regeln der Klugheit eingerichtetes, Betragen des päbstlichen Stuhles [3]), um ein beträchtliches, hätten verhindert werden können.

[1]) Noch fehlt es uns an einer erträglich geschriebenen Geschichte der Kirchenverbesserung gänzlich. Das beste ist, bis jetzt, VITI LVD. DE SECKENDORF *commentarius hist. et apolog. de Lutheranismo s. reformatione*

matione religionis. Lipſ. 1694. f. (1517-1546) ein ſchwerfälliges Werk, worin zu viele, bloß für den Gottesgelehrten gehörige, Sachen, in höchſt unangenehmer Schreibart vorgetragen werden.

2) GOD. HECHT *vita Ioannis Tezeli, quaeſtoris ſacri* Viteb. 1717. 8.

3) G. S. **Treuers** politiſche Fehler des päbſtlichen Stuhles bey der Reformation Lutheri. Helmſt. 1718. **Seckendorf** p. 37. ſq.

§. 357.

Luther wird nach Augſpurg gefordert.

Leo X. gab ſeinem zu Augſpurg auf dem Reichstage befindlichen Legaten, dem Cardinal Cajetani, Vollmacht, mit Luthern eine Unterredung zu halten, und ihn zum Gehorſam gegen die Kirche zurück zu führen. Luther erſchien zwar (October 8. 1518) zu Augſpurg; allein die Unterredung war vergebens, da man Luthern nicht durch Gründe überzeugen, ſondern bloß zum Widerrufe nöthigen wollte. Er verließ alſo Augſpurg den 20 October [1]).

1) Seckendorf p. 46. ſqq.

III.) Standeserhöhungen, Vermählungen und Erbfälle.

§. 358.

Errichtung des Herzogthums Würtemberg.

Die Grafſchaft **Würtemberg** war durch den Eßlingiſchen Vertrag vom Jahr 1492. zuſam-

sammengesetzt [1]), und eben dadurch so beträchtlich geworden, daß sie den angesehensten Fürstenthümern beygesetzt zu werden verdienet. K. Max erhob also selbige den 21 Julius 1495 zu einem Herzogthum [2]), und belehnte, anderer Freyheiten nicht zu gedenken, den neuen H. Eberhard auch mit der Reichssturmfahne [3]).

[1]) Mosers Samml. Würtemb. Urkunden. T. I. (Tüb. 1732. 8.) p. 182. sq. GOD. DAN. HOFFMANN diss. *historia et ius vnionis terrarum Würtembergicarum.* Tub. 1754.

[2]) Moser p. 197. Feßlers Bericht beym Hortleder T. I. P. I. p. 609. sqq.

[3]) Moser p. 211.

§. 359.

Bayrischer Erbfall.

H. Georg von Bayern-Landshut, welcher ohne männliche Erben war, suchte seinen Münchenschen Vettern, Albrecht und Wolfgang zu München, seine Länder zu entziehen, und vermachte sie seinem Schwiegersohne, dem Pfalzgrafen Ruprecht, worauf er den 1 December 1503. starb. K. Max erkannte aber den 22 April 1504, in der Hauptsache, für die Bayrischen Herren. Die Pfälzischen Anhänger wurden in die Acht erklärt, und von Oesterreich, Hessen, Würtemberg, Nürnberg u. s. f. viele Eroberungen gemacht. Endlich wurde den 30 Julius

Julius 1505. der Prinzen des Pf. Ruprechts 24000 Gulden Einkünfte aus H. Georgs Landen zuerkannt; unter welchem Namen das Haus Pfalz das H. Neuburg erhielt, jedoch dagegen einen anſehnlichen Verluſt an Land und Leuten erlitt [1]).

[1]) IO. TRITHEMII *hiſtoria belli Bauarici*; beym Freher *T. III. p. 111. ſqq.*

§. 360.

Vermählung Erzh. Philipps mit der Spaniſchen Infantin.

Am Schluß dieſer Regierung wurde das Glück des Hauſes Oeſterreich auf den höchſten Gipfel gebracht. K. Ferdinand von Arragonien, deſſen Gemahlin Iſabelle zugleich Königin von Arragonien war, vermählte ſeine Tochter, die Infantin Johanna, im Jahr 1496. mit dem Erzherzog Philipp, des Kayſers einzigem Sohne, aus welcher Ehe die zween Prinzen **Carl** und **Ferdinand** erzeuget wurden. Durch das unvermuthete Abſterben des Infanten Johann (1497) wurde dieſe Prinzeſſin die vermuthete Kronerbin beyder Reiche. Nach dem Tode der Königin Iſabelle (1504) maaßte ſich zwar K. Ferdinand die Statthalterſchaft von Caſtilien, wegen Blödſinnigkeit ſeiner Tochter Johanna, an; allein Philipp nahm den Titel eines Königs von Caſtilien an, und nöthigte ſeinen

Schwiegervater ihm 1506. die Regierung von Castilien abzutreten. Bald nachher starb K. Philipp den 25 September 1506. Endlich folgte ihm (1516. 23 Jun.) auch sein Schwiegervater, K. Ferdinand nach, worauf dessen ältester Enkel, unter dem Namen Carls I., als König von Castilien und Arragonien, unter der Statthalterschaft des Kardinal Ximenes, ausgerufen wurde [1]).

1) MARSOLIER *histoire du Ministére du Card. Ximenes* (a Toulouse 1684. 8.) p. 128. VARILLAS *histoire de Charles VII. T. III. p. 316. sqq.*

§. 361.

Ungarische und Oesterreichische Wechselheyrath.

Ein noch dauerhafteres Glück verschaffte K. Max seinem Hause, durch die im Jahr 1515. gestiftete Vermählung. Er veranstaltete eine Zusammenkunft zu Wien mit dem K. Sigismund von Pohlen, und Uladislaus von Ungarn und Böhmen. In selbiger wurde Uladislaus einziger Sohn und Erbe mit der Erzherzogin Maria verlobet, und dessen einzige Schwester Anna einem der beyden Enkel des Kayfers zur Gemahlin versprochen. Zugleich nahm der K. Max den jungen Prinzen Ludewig an Sohnes Statt an, und versprach ihm sogar, auf seinen Todesfall, die Reichsfolge [2]). Nun

wurde

wurde bald nachher die Vermählung des zweyten kayserlichen Enkels, des Erzh. Ferdinands, mit der Prinzessin Anna vollzogen; und da im Jahr 1526 der junge K. Ludewig im Treffen bey Mohacz blieb, die beyden Königreiche Ungarn und Böhmen dadurch auf das Haus Oesterreich gebracht.

1) IO. CVSPINIANI *diarium de congressu Maximiliani et trium regum*; in Frehers *scr. T. II. p. 586. sqq.* Cuspinian gedenkt dabey p. 603. des Gebrauchs der Rutschen (currus veloces, quibus nomen est patria lingua Kottschi); wie auch p. 607. eines neuen musicalischen Instruments, welches er Regal nennt.

2) s. die Urkunde in Müllers Staatscabinet. P. I. p. 2. sqq. Auch in dieser Urkunde werden die drey Könige vom Kayser Brüder genannt.

§. 362.

Anlegung der kayserlichen Hofkammer.

Zu besserer Verwaltung der kayserlichen Einkünfte ordnete K. Max im Jahr 1498. eine Hofkammer an, welche die Einkünfte, sowohl aus dem Reich, als aus den Erblanden, erheben sollte. Besonders mußte auch den Reichsschatzmeister die aus dem gemeinen Pfennig 1) fallende Einkünfte dahin liefern. Jedoch wurde die Kammer dem Hofrath

(§. 348.) unterworfen, und den Partheyen erlaubt, sich von deren Aussprüchen an den Hofrath zu wenden [2]).

[1]) DATT *III*, 5, 18.

[2]) s. die merkwürdige Verordnung beym Müller *T. II. p.* 530. *sqq.*

§. 363.

Universitäten zu Wittenberg und Frankfurt.

Die Achtung K. Maxens I. gegen die Wissenschaften würkte auch auf die Reichsstände [1]). Es wurden daher unter dieser Regierung zwo neue hohe Schulen, eine zu Wittenberg im Jahr 1502. vom Ch. Friedrich dem Weisen, die andere 1506. zu Frankfurt an der Oder vom Ch. Joachim angeordnet. Es sind die beyden ersten Universitäten, bey deren Errichtung eine kayserliche Einwilligung und Gnadenbriefe gesucht sind [2]).

[1]) Müller T. I. p. 463.

[2]) Mosers Staatsrecht T. V. p. 335. sqq.

§. 364.

Tod K. Maximilians I.

K. Max suchte noch, kurz vor seinem Ende, auf dem Reichstage zu Augspurg, einem seiner Enkel [1]) die Thronfolge zu sichern; konnte aber seine Absicht nicht erreichen. Er reisete

also

alſo von Augſpurg nach Tyrol. Auf der Rückreiſe nach Oeſterreich erkrankte er, und ſtarb den 12. Jenner 1519. zu Wels.

1) Mit K. Carls I. Wahlgeſchäfte iſt es indeſſen ſchon, beym Leben K. Max I., ſehr weit gekommen, ſ. GVDENI *cod. dipl. T. IV. p. 603. ſq.* und G. D. Hofmanns Samml. verm. Beob. T. III. p. 3. ſq.

2) IO. FABRI, GE. SAVROMANI et VDALR. ZASII *orationes in mortem Maximiliani I. Imp.* beym Freher *T. II. p. 717. ſqq.*

§. 365.

K. Carl V. Quellen.

IO. SLEIDANI *commentariorum de ſtatu religionis et reipublicae, Carolo V. Caeſare, libri XXVI.* Argent. (1556) 8.

Hiſtoria de la vida y hechos del Emperador Carlos V. por el Maeſtro Don Fray Prudentio de SANDOVAL. Pampelona 1634. fol. ſ. Hamburgiſche bibl. hiſt. cent. 8. p. 135. ſqq.

SIMON. SCHARDII *ſcriptores rerum Germanicarum. Tomus II.*

Friedr. Hortleder Handlungen und Ausſchreiben I. von den Urſachen des T. Krieges. Frf. 1617. II. von Rechtmäſſigkeit, Anfang, Fort- und endlichem Ausgang des Teutſchen Kriegs. 1618. fol. Ich bediene mich dieſer erſten ächten Ausgabe.

WILL. ROBERTSON'S *hiſtory of the reign of the Emperor Charles V.* London, 1771. T. I-III. 4.

I. Geschichte des Zwischenreichs und der Wahl K. Carls V.

Von hier fängt das vortreffliche Werk des IAC. AVG. THVANI *historia temporis sui*, in 138 Büchern (1505=1607) an, vorzüglich brauchbar zu werden. Ich bediene mich der Ausgabe, welche zu Frankfurt 1614=1621. in fünf starken Octavbänden herausgekommen ist.

§. 366.

Würtembergische Unruhen.

Während des Zwischenreichs sahe es in Teutschland sehr unruhig aus; H. Ulrich von Würtemberg bemächtigte sich der Reichsstadt Reutlingen. Hierüber zog er sich die Feindschaft des Schwäbischen Bundes (§. 337.) zu, welcher ihn im Jahr 1519., in kurzer Zeit, aus dem Lande verjagte [1]); und das ganze Land nachgehends, wegen aufgewendeter Kriegskosten, dem K. Carl V. abtrat, welcher es seinem Bruder Ferdinand überließ [2]).

[1]) Hortleder T. I. P. I. p. 609. sq. Joh. Tethingers Würtembergiae libri 2. beym Schard. T. II. p. 31.

[2]) SLEIDANVS *lib. 9. p. 237.* J. J. Eisenbach Leben H. Ulrichs von Würtemberg. Stuttg. 1754.

§. 331.

Hildesheimischer Krieg.

Der Bischof Johann von Hildesheim kam mit dem Bernhard von Saldern, wegen der wider=

widerrechtlichen Einlösung des an diesen versetzten Lauensteins, in Streitigkeiten. Die Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel und Calenberg, nebst dem Bischof Franz von Minden, nahmen die Parthey des von Saldern, H. Henrich von Zelle hingegen erklärte sich für den Bischof. Am Wahltage K. Carls V. kam es zu einer Schlacht auf der Soltauer Heide, in welcher die bischöfliche Parthey siegte [1]). Der neue Kayser erklärte darauf den widerspenstigen Bischof in die Acht (21 Julius 1521). Die Vollziehung derselben wurde den Herzogen von Braunschweig-Calenberg und Wolfenbüttel aufgetragen; welche, zu Ersetzung der Kosten, das grosse Stift erhielten, so daß dem Bischofe nur das kleine Stift, nemlich die Städte Hildesheim und Peina, nebst den Aemtern Steuerwald und Marienburg, verblieben [2]).

1) IVSTIN. GOBLER *de bello Hildesiensi a. 1519. gesto* beym Leibnitz *T. II. p. 81. sqq.* und beym Schard. T. II. p. 81. sqq. CHYTRAEI *Saxonia* a. 1519. p. m. 204. sqq. und vorzüglich eines gleichzeitigen Ungenannten wahrhaftige Beschreibung in (R. C. von Bilderbecks) Samml. Niedersächs. Urkunden T. I. P. 4. (Götting. 1752. 8.) p. 3-174.

2) Göbels Helmstädt. Nebenst. P. II. p. 174. sqq. und Scheidts Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht. p. 117. sqq.

§. 368.

§. 368.

Wahl K. Carls V.

Die Wahlversammlung [1]) kam im Junius 1519. zu Frankfurt zusammen, wobey auch des jungen K. Ludewigs von Böhmen [2]) Wahlbotschafter, Ladislaus von Sternberg, mit erschien. K. Henrich VIII. von England [3]), K. Franz von Frankreich [4]) und K. Carl I. von Spanien bewarben sich um die Teutsche Krone. Endlich fielen die gesammten Wahlfürsten auf den jungen K. Carl, nachdem der Ch. Friedrich von Sachsen den Thron verbeten hatte [5]). Er wurde den 28 Junius 1519 einmüthig gewählt, und den 23 October 1520. zu Achen gekrönet [6]).

1) Siehe von dieser Wahl: a) GE. SABINI *electio et coronatio Caroli V.* beym Schard *T. II. p. 1.* b) *acta electionis Caroli V;* beym Freher *T. III. p. 156-204.* c) (CHR. EBERHART) *de electione Caroli V. Imp. historia cum aliis huius argumentis scriptis.* Helmst. 1660. 82 Quartseiten.

2) SABINVS *p. 3.* und beym Eberhart *p. 2.* und von der Krönung. *Regis Bohemici legatus pincernae munere fungitur*, beym Eberhart. *p. 48.* GE. SPALATINI *chron.* beym Menken. *T. II. p. 596.*

3) IO. GOTTL. BOEHME *de Henrico VIII. Imperium Rom. adjectante.* Lipс. 1756.

4) s. die Schreiben seiner Gesandten beym Freher *p. 165. sqq.*

5) SLEI-

5) SLEIDANVS *lib. I. p. 19. ſqq.* ERASMVS *lib. 13. ep. 4.*

6) HARTMANNI MAVRI *coronatio Caroli V. Caeſ. apud Aguisgranum;* beym Schard. *l. c. p. 16. ſqq.*

§. 369.

Wahlcapitulation K. Carls V.

Die Furcht der Churfürſten, durch ihr neues Oberhaupt, ſo wie in der vorigen Regierung, in neue Kriege, wegen Spanien und Burgund, verwickelt zu werden, war die Haupturſach, wodurch ſie ſich bewogen fanden [1]), dem neuen Könige eine **Wahlcapitulation** [2]) vorzuſchreiben. Wenigſtens iſt die gemeine, aus dem Sleidan [3]) entlehnte, Meinung von dem Urſprunge der Wahlcapitulationen, falſch.

1) Auszug aus GE. SPALATINI *vita Friderici ſapientis;* in B. G. Struvens hiſt. und polit. Archiv P. I. Helmſt. 1726. 8. p. 59.

2) G. D. Hoffmann. T. III. p. 3. ſqq.

3) *lib. I. p.* 25. und p. 28. ſq. wo er einen kürznichten Auszug des ganzen Vertrages giebt.

II. Geſchichte der Religionsbegebenheiten unter K. Carl V.

§. 370.

Wormſiſches Edict.

P. Leo X., welcher über den ſchnellen Fortgang der evangeliſchen Religion beunruhiget wurde, erklärte Luthern, den 15 Junius 1520., ohne

ohne ihn zu hören, für einen Ketzer. Luther, über dies Verfahren aufgebracht, verbrannte die päbstliche Bulle und die päbstlichen Gesetzbücher [1]). K. Carl ließ Luthern auf den Reichstag zu Worms fordern, wo er den 16 April 1521. erschien, und nach wenigen Tagen wieder wegging. Da er nicht widerrufen wollte: so ließ der Kayser den 26 May das **Wormsische Edict** bekannt machen, worin Luther und seine Anhänger in die Acht erkläret wurden [2]). Luther selbst wurde aber dem Sturme durch die Vorsicht des Ch. Friedrichs von Sachsen, entzogen, welcher ihn, auf der Rückreise von Worms, aufheben, und in die Wartburg [3]) bey Eisenach, bringen ließ, worin er sich ein Jahr aufgehalten, und besonders mit der **Uebersetzung der Bibel** beschäftiget hat.

1) IO. WOLFG, KIPPING *apolog. pro M. Luthero combusti iuris canonici reo*; unter seinen proluf. iuris eccles. Ungerechte Handlungen sollten nie einen Vertheidiger finden.

2) Seckendorf p. 150. sqq.

3) CHR. CELLARIVS *de Pathmo Lutheri*, in seinen *diss. p. 797. sqq.* Seckendorf *p. 159.* sq. p. 203. sq.

§. 371.

Nürnbergischer und Wormsischer Reichstag.

Während dieser Zeit gab sich der päbstliche Legat Cheregati, alle ersinnliche Mühe, auf dem

dem Nürnbergischen Reichstage (1522) die Vollziehung des Wormsischen Edictes zu erhalten; allein seine Mühe war vergebens, da die Reichsstände zuvor die Abstellung ihrer Beschwerden wider den Römischen Stuhl [1]) verlangten, und sich auf eine freye christliche Kirchenversammlung beriefen. Gleicherstalt wurde in dem Nürnbergischen Reichsabschiede vom Jahr 1524. den Reichsständen, als Schützern und Schirmern des Glaubens, nur auferlegt, dem Wormsischen Befehl, sich, so viel ihnen möglich, gemäß zu halten [2]).

1) IAC. FRID. GEORGII *grauamina aduerſus ſedem Rom.* (1725. 4.) *p.* 327-500. Seckendorf *p.* 251. *ſqq.*

2) R. A. 1524. §. 28. T. II. der R. A. p. 258. ſ. auch Augſp. R. A. 1526. §. 5. und Speyerſcher R. A. §. 4. p. 271. 273.

§. 372.

Fortgang der Reformation.

Dieſer günſtigen Umſtände bedienten ſich viele Reichsſtände, die evangeliſche Religion in ihren Landen einzuführen. Den Anfang machte der neue Churf. von Sachſen Johann [1]) (1525.). Ihm folgte H. Ernſt von Braunſchweig-Zelle [2]) (1525) und Landgraf Philipp der Großmüthige von Heſſen [3]), welcher ſich zugleich mit Maynz wegen der geiſtlichen Ge-

Gerichtsbarkeit in Hessen verglich[4]). Auch in Preussen geschahe (1525) ein gleiches, wo der M. Albrecht von Brandenburg, als Hoch- und Teutschmeister, zur evangelischen Religion überging, Preussen als ein weltliches Herzogthum von Pohlen zu Lehen empfing, und sich mit der Dänischen Prinzessin Dorothea vermählte[5]). Ihnen folgten, nach und nach, mehrere Reichsstände, besonders Reichsstädte, nach. Alle diese Religionsverbesserungen geschahen auf den Landrägen[6]), mit Einwilligung der Landstände, welchen die protestantischen Fürsten würklich einen grossen Theil ihrer Kirchenrechte zuzuschreiben haben.

1) Seckendorf p. 217. sq. *lib. 2. p. 23. sqq.*

2) (J. G. Bertrams) Leben H. Ernst von B. L. Braunschw. 1719. 8. p. 11. sqq.

3) Seckendorf lib. II. p. 39. sqq.

4) s. diesen merkwürdigen Vergleich von 1528: in Kopps Abh. von den Hessischen Gerichten; T. II. in den Beylagen p. 107.

5) Seckendorf lib. I. p. 293. sqq.

6) BVDERI *amoenit. iur. publ.* p. 12. sqq.

§. 373.

Bündnisse der Protestanten.

Auf dem Reichstage zu Nürberg 1524 vereinigten sich viele geistliche Reichsstände, das Wormsische Edict, nach aller Strenge, zu vollziehen.

ziehen [1]). Die evangelischen Reichsstände sahen sich also, zur Vertheidigung ihrer Gewissensfreyheit, genöthiget, nach einer vorläufigen zu Friedenwalde gehaltenen Berathschlagung (Nov. 7. 1526.), zu Torgau ein Bündniß unter einander zu errichten [2]). Luther hielt es anfänglich für ungerecht; jedoch hat er, in der Folge, seine Meinung geändert. Zugleich kam es zwischen dem L. Philipp und den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg zu öffentlichen Händeln, zu welchen die, bis jetzt, räthselhaften Entdeckungen des Otto von Pack, H. Georg von Sachsen Kanzlers, Gelegenheit gegeben haben [3]).

1) Seckendorf II. p. 41. sqq.

2) Hortleder T. I. p. 134. sqq.

3) J. W. Hofmann Samml. ungedr. Urk. T. I. p. 69. sqq. Wideburgs Anmerk. p. 209. sqq. Seckendorf II. p. 94. sqq.

§. 374.

Ursprung des Namens: Protestanten.

Dieser schnelle Fortgang der evangelischen Religion erweckte des Kayfers und der katholischen Stände Eifersucht. Es wurde daher auf dem Reichstage zu Speyer 1529 verordnet [1]). Daß es künftig bey dem Wormsischen Edicte schlechterdings bleiben, und daher die evangelische Religion nirgend weiter eingeführet wer-

den sollte. Wider diesen Reichsschluß wandten einige evangelische Reichsstände den 23 April eine förmliche Protestation [2]) ein, und liessen selbige durch den Alexander Frauentraut, Michael Caden [3]) und Johann Ehinger dem Kayser überbringen, von welcher sie den Namen der **Protestanten** erhalten haben [4]).

1) R. A. 1529. §. 3. 4. T. II. der R. A. p. 293.

2) Hortleder T. I. p. 43. sqq.

3) GE. ANDR. WILL *memoria Mich. de Kaden* Altorf. 1772.

4) J. J. Müllers Historie der Protestation der evangelischen Stände. Jena 1729. 8.

§. 375.

Augspurgisches Glaubensbekenntniß.

Der Kayser nahm die Gesandtschaft sehr ungnädig auf, jedoch entschloß er sich, zu Beylegung der Streitigkeiten, einen abermaligen Reichstag zu Augspurg zu halten. Auf dieser merkwürdigen Reichsversammlung [1]) übergaben die protestantischen Reichsstände den 25 Junius 1530. ihr Glaubensbekenntniß [2]), von welchem sie den Namen der **Augspurgischen Confessionsverwandten** erhalten haben. Es wurde zwar öffentlich abgelesen; allein die Protestanten fanden damit kein Gehör. Vielmehr verordnete der Kayser, welcher sich mit den Katholiken, zu Vertheidigung der Religion ver-

band,

band: daß keine andere Religion, als die katholische, in Teutschland geduldet werden sollte; und man gab den Protestanten eine kurze Bedenkzeit, sich dem kayserlichen Befehle zu unterwerfen [3]). Sie verliessen also den Reichstag, und mußten auf ihre Vertheidigung denken.

1) GE. COELESTINI *historia comitiorum a. 1530. Augustae celebratorum.* Vit. 1577. f.

2) E. S. **Cyprian** historia der Augspurgischen Confession. Gotha 1730.

3) **Seckendorf** lib. II. p. 199. sqq. R. A. 1530. §. 2. 3. p. 308.

§. 376.

Smalkaldischer Bund und erster Religionsfriede.

In dieser Absicht haben sie am Schluß des Jahres 1530., und im Anfang des Jahrs 1531. auf sechs Jahr sich zu Smalkalden in ein Vertheidigungsbündniß eingelassen; und es schien schon damahls ein Religionskrieg unvermeidlich zu seyn [1]). Die Protestanten suchten sich daher, auch durch auswärtige Bündnisse, zu verstärken. Allein die Furcht vor den Türken, bewog den Kayser, sich in gütliche Unterhandlungen mit denselben einzulassen. Es wurde also, unter Maynzischer, und Pfälzischer Vermittelung, den 23 Julius 1532. zu Nürnberg der erste Religionsfriede [2]) geschlossen, worin den Protestanten die freye Ausübung

ihrer Religion, bis auf eine allgemeine Kirchenversammlung, zugestanden wurde [3]).

1) Seckendorf lib. III. p. 1. sqq.
2) Hortleder *T. I. p. 67. sqq.*
3) IO. DAV. KOEHLER *de prima pace religiosa Norimbergensi.* Altorf. 1732.

§. 377.

Schwärmereyen der Wiedertäufer.

Während dieser Zeit breiteten sich die Wiedertäufer in Teutschland sehr aus. Johann Beukels, ein Leidenscher Schneider, hatte das besondere Glück, sich der Stadt Münster zu bemächtigen, wo er sich zum Könige erklären ließ. Endlich aber wurde im Jahr 1535. dem Unsinne dieser rasenden Leute, durch die Eroberung der Stadt Münster, ein Ende gemacht [1]).

1) SLEIDANVS *lib. 10. p. 267. sqq.* LAMBERTI HORTENSII *tumultus Anabaptistarum;* beym Schard T. II. p. 298. IO. CORVINVS *de miserabili Monasteriensium Anabaptistarum obsidione,* eben daselbst p. 314-319. HERM. A KERSSENBROCH *narratio de obsidione monasteriensi s. de bello anabaptistico;* beym Menken *T. III. p. 1504. sqq.* G. A. Will Beyträge zur Geschichte des Anabaptismus in Teutschl. Nürnb. 1773. 8.

§. 378.

§. 378.

Erneuerung des Smalkaldischen Bundes.

Nach Ablauf der ersten fünf Jahre, fanden die evangelischen Reichsstände nothwendig, den Smalkaldischen Bund abermahls auf zehen Jahr zu verlängern, (1536) und sich zugleich in gute Kriegsverfassung zu setzen [1]). Diesem Bunde wurde aber, katholischer Seits, 1538. zu Nürnberg die sogenannte Liga entgegen gesetzt [2]).

[1]) Hortleder T. I. p. 98. sqq.

[2]) Seckendorf lib. III. p. 171. sqq.

§. 379.

Dreyfaches Interim.

Nach vielen Weigerungen, erklärte sich endlich P. Paul III. geneigt, eine allgemeine Kirchenversammlung, zu Beylegung der bisherigen Streitigkeiten, auszuschreiben. K. Carl sahe aber den Ausgang derselben voraus. Um daher, bis zum endlichen Schlusse einer solchen Versammlung, soviel als möglich, die Streitigkeiten zu vermindern, ließ er im Jahr 1541 zu Regenspurg einen Aufsatz bekannt machen, wie es während der Untersuchung der Kirchenversammlung, in den streitigen Puncten, gehalten werden sollte. Dis ist das Regenspurgische Interim. In gleicher Absicht wurde

im Jahr 1548. das sogenannte Augspurgische Interim abgefaßt; dieses wurde, noch in eben dem Jahre, mit einigen Veränderungen, in Chursachsen, von den Landständen, zu Leipzig, angenommen, woraus das Leipziger Interim erwachsen ist. Allein alle diese Aufsätze waren von keinem Erfolge, und haben mehr zu Unterhaltung, als Beylegung, der entstandenen Unruhen gedienet [1]).

1) J. Erdm. Bieck dreyfaches Interim. Leipz. 1721. 8. im Anhange dieses Buches sind alle drey Aufsätze befindlich. s. auch IO. ANDR. SCHMIDII *historia interimistica* Helmst. 1730. 8.

§. 380.

Eröffnung der Tridentinischen Kirchenversammlung.

Diese so sehnlich gewünschte, und dem Pabste gleichsam abgetrotzte, Kirchenversammlung wurde endlich im Jahr 1542. nach Trident zusammen berufen, und den 13 December 1545. die erste Sitzung gehalten. Allein die Protestanten trugen billiges Bedenken, solche zu beschicken, da sie den Einfluß des Pabstes auf selbige sahen, und denselben nicht als Richter und Parthey zugleich erkennen wollten [1]); die nachher erfolgten Religionsverträge aber haben ohnehin die Entscheidung dieser Frage unnöthig gemacht. Ich überlasse also die Geschichte

schichte dieser Versammlung der Kirchengeschichte [2]).

[1]) H. VAGEDES *de spiritu bullari concilii Tridentini*; in seinen *operib. acad. p. 68. sqq.*

[2]) s. inzwischen PAOLO SARPI *historia del concilio Tridentino*. Lond. 1617. f. und Französisch unter dem Titel: *Histoire du Concile de Trente écrite en Italien par* PAOLO SARPI, et *traduite en françois avec des notes critiques, historiques et theologiques par* FR. LE COURAYER. à Londres T. I. II. 1735. f.

§. 381.

Versuchte Reformation des Erzstiftes Cölln.

Der Erzb. Hermann von Cölln wagte es, im Jahr 1543. eine Kirchenverbesserung vorzunehmen, wobey er sich des Martin Bucers aus Straßburg, und des Ph. Melanchthons bediente. Seine Landstände willigten zwar in das Vorhaben ein; allein das Domcapitel widersetzte sich, worüber endlich der unglückliche Erzbischof des Amtes entsetzet, und den Protestanten die Hoffnung auf dieses angesehene Erzstift vereitelt wurde [1]).

[1]) SLEIDANVS *p. 426. 455. 503. 556. 565.*

§. 382.

Wolfenbüttelsche Reformation.

H. Henrich der jüngere von Wolfenbüttel war ein eifriger Katholik, und den Smalkaldi-

schen Bundesgenossen äusserst verdächtig. Eben da er die Absicht hatte, sich der in den Bund getretenen Städte Braunschweig und Goslar zu bemächtigen, wurde er 1542. von den Bundesgenossen überfallen, des Landes entsetzt, und die evangelische Religion im Lande eingeführt. Nach seiner ins Land erfolgten Zurückkunft hatte er sogar das Unglück, den Häuptern des Bundes in die Hände zu fallen, und als Gefangener nach Ziegenhain geschickt zu werden [2]).

[1]) *commemoratio causſarum a Smalcaldici foederis ſociis edita, belli a ſe contra Henricum Brunſuicenſem a. 42. ſuſcepti, cum expoſitione hiſtoriae, quo modo ab iisdem ducatu exutus et captus ſit*, beym Schard. *T. II. p.* 407.

[2]) J. D. **Lichtensteins** Beytrag zur Geschichte des Smalkaldischen Bundes, und der Braunschw. Lüneb. Landesgeschichte von 1542 bis 1569. Helmst. 1754. p. 24. sqq.

§. 383.

Schmalkaldischer Krieg. 1) im Reiche.

LVD. DE AVILA *commentarios de la guerra del Emperador Carlos V. contra los Proteſtantes de Alemannia*; in teutscher, von dem Prinzen **Philipp Magnus** von Braunschw. verfertigter Uebersetzung, beym Hortleder *T. II. p.* 469. *sqq.* Schertlin sagt p. 1415. vom Avila: **Feinds Mund schilt jeden ein Hund.**

SEB.

SEB. SCHERTLIN *historia belli Smalcaldici*; beym Menken *T. III. p. 1361. sqq.*

Endlich brach das unter der Asche glimmende Feuer in helle Flammen aus, durch welche Teutschland, unter dem Vorwande der Religion gar leicht hätte über den Haufen geworfen werden können, wenn nicht ein mächtiger Schutzengel über dasselbe gewacht hätte. Carl ließ sich (1546) mit dem Pabste in ein gefährliches Bündniß wider die Protestanten ein, welches deren Untergang zum Endzweck hatte. Die Protestanten erfuhren es, und frugen den Kayser um die Ursache seiner fürchterlichen Rüstung. Eine zweydeutige Antwort, und die nicht zweifelhaften Absichten des Kaysers, nöthigten sie also, zuerst den Degen zu ziehen. Die Schwäbischen Städte stellten, unter des Schertlins Anführung, ein Heer ins Feld, welches besonders die Verbindung der italiänischen Völker, mit dem kayserlichen Heere verhindern sollte. Ch. Johann Friedrich von Sachsen und der L. Philipp von Hessen rückten mit dem Hauptheere der verbundenen Fürsten ins Reich, bis in Bayern, und wurden vom Kayser in die Acht erkläret. Dieses wohlgerüstete, für Religion und Freyheit bewaffnete Heer, versäumte aber — seine Schäferstunde, die günstigste Gelegenheit, mit dem Kayser zu schlagen; und auf die erhaltene Nachricht von H. Moritzens von Sachsen

Abfall, nahm das ganze Heer seinen Rückzug nach Sachsen [1]).

1) SLEIDANVS *p. 512. sqq.* Auch Uneinigkeit war daran schuld. Der tapfere Schertlin sagt p. 1458. ungleich Schüßlen machen schielhendt Brüder. THVANVS *lib. I. p. 98-122.*

§. 384.

2) in Sachsen.

Es hatte sich nemlich H. Moritz, des Ch. Johann Friedrich naher Vetter, durch die kayserlichen Versprechungen reitzen lassen, mit dem Churfürsten zu brechen. Er nahm also, in dessen Abwesenheit, seine Länder in Besitz. Der Churfürst hatte nun zwar das Glück, solche, nach seiner Zurückkunft wieder zu erobern, und den H. Moritz sogar aus seinem eignen Staate zu vertreiben. Allein im Jahr 1547. rückte der Kayser mit einem fürchterlichen Heere in Sachsen ein, und warf, nach einem kurzen Gefechte bey Mühlberg (24 April), die Sächsischen Völker über den Haufen; ja er bekam so gar den Churfürsten, und wenige Tage nachher, auch den Landgrafen Philipp in seine Gewalt, wodurch also der fürchterliche Smalkaldische Bund ein plötzliches Ende nahm [1]), und der Name des siegenden Kayserers ganz Teutschland mit Schrecken erfüllte [2]).

[1]) eine

[1]) eine kurze Beschreibung der Schlacht findet sich beym Schard *T. II. p. 506. sq.* SLEIDANVS *p. 576. sqq.* THVANVS *lib. IV. p. 164. sqq.*.

[2]) kurz vor dem Ausbruche dieses unglücklichen Krieges starb D. Luther den 18 Febr. 1546. s. *Robertson* T. III. p. 64. (des Englischen Originals). Seckendorf lib. III. p. 650. sq.

§. 385.

Moritz wird Churfürst von Sachsen.

Der erzürnte Kayser ließ hierauf ein ganz unförmliches Standgericht über den unglücklichen Churfürsten halten, und ihm den Kopf absprechen. Auf Brandenburgische Vorbitte aber wurde ihm das Leben geschenkt, jedoch geschahe dis unter sehr harten Bedingungen, wohin besonders die Loslassung H. Henrichs von Braunschweig, und der **Verzicht auf die Churwürde** gehöret [1]). Diese wurde darauf dem H. Moritz ertheilet, und die feyerliche Belehnung den 24. Februar 1548. zu Augspurg, im Angesicht des abgesetzten Churfürsten, vorgenommen [2]). Uebrigens mußte der neue Churfürst, seinen unglücklichen Vetter, und dessen Kindern, jährlich 50000 Goldgülden zu geben versprechen [3]).

[1]) SLEIDANVS *p. 576. sqq.*

[2]) s. davon die Beschr. des MAMERANI LVCENBVRGI, eines Augenzeugen, beym Schard *T. II. p. 508. sqq.*

[3]) zu

3) zu diesem Ende wurden dem abgesetzten Churfürsten in der Capitulation vom 19. May 1547. gewisse Aemter, Weimar, Gotha u. s. f. ausgesetzt. Müllers annal. p. 107. sq. Im Jahr 1554. aber wurden ihnen, in dem Naumburgischen Vertrage, noch einige Aemter zugelegt. Müller l. c. p. 122.

§. 386.

Moritz ergreift die Waffen wider den Kayser.

Die Freundschaft zwischen dem Ch. Moritz und dem Kayser war aber nicht von langer Dauer. Moritz sahe den Kayser für den Unterdrücker der reichsständischen Freyheit und der evangelischen Religion an. Er entschloß sich also der Retter seines Vaterlandes und seiner Religion zu werden. In dieser Absicht schloß er mit Frankreich ein geheimes Bündniß, und nachdem er die Stadt **Magdeburg** auf kayserlichen Befehl erobert, und derselben sehr gelinde Bedingungen vorgeschrieben, auch sich und dem Hause Sachsen die Würde eines **Burggrafen von Magdeburg** ausbedungen hatte, behielt er die zu diesem Ende angeworbene Völker bey einander, und rückte im Jahr 1552. damit wider den Kayser ins Feld. Carl war fast unbewehrt, und konnte sich mit genauer Noth, dem siegenden Moritz durch eine geschwinde Flucht entziehen. Er sahe sich also genöthiget, auf geschehene Vorstellung K. Ferdinands, die ihm

von ſeinem Sieger vorgeſchlagene Friedensbedingungen zu unterſchreiben [1]).

1) GEORG ARNOLDI *vita Mauricii elect. Sax.* beym Menken. *T. II. p. 1226-1237.*

§. 387.

Paſſauiſcher Vertrag.

Es wurde nemlich die Friedenshandlung, unter dem Namen K. Ferdinands I. zu Paſſau angefangen, und den 2 Auguſt beſiegelt [1]). Die Folge dieſes Friedensſchluſſes war die Befreyung des Landgrafens Philipp; und das Verſprechen, die Religionsſtreitigkeiten auf einem Reichstage bald zu vergleichen. Zugleich wurde aber ausgemacht, daß, im Fall man ſich auf dem Reichstage desfalls nicht würde vergleichen können, die evangeliſchen Stände nichts deſto weniger, der Religion halber, niemahls beunruhiget werden ſollten [2]). Zugleich ließ der Kayſer den abgeſetzten Churfürſten ebenfalls los.

1) Samml. der R. A. T. III. p. 1-10.
2) AD. CORTREII *obſeruata hiſtorico-politica ad tranſactionem Paſſauienſem* T. II. P. I. *corp. iur. publ.* Frf. 1707. f.

§. 388.

Augſpurgiſcher Religionsfriede.

In Gefolg dieſes Vertrages wurde daher bereits im Jahr 1553. ein Reichstag nach Augſpurg

spurg ausgeschrieben; welcher aber erst den 3. Februar 1555. eröffnet wurde. Hier kam nun endlich den 25 September 1555, nach mühsamen Berathschlagungen der ewige Religionsfriede [1]) zu Stande. In selbigem [2]) erhalten die Protestanten die freye und ewige Ausübung ihrer Religion; eine Befreyung von der päbstlichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit; den Zutritt zu dem Reichskammergerichte, und den Besitz der bis zum Passauischen Vertrage eingezogenen geistlichen Stiftungen. In dem Nebenabschiede [3]) (24 September 1555) wurde zugleich den evangelischen Unterthanen katholischer geistlicher Fürsten, in Ansehung ihrer Religion, völlige Sicherheit versprochen. Damit jedoch die Protestanten sich nicht noch mehreren Bisthümer bemächtigen möchten: wurde von K. Ferdinand I. der sogenannte geistliche Vorbehalt [4]) eingerückt; vermöge dessen alle katholische Geistliche durch ihre Religionsänderung, ihrer Pfründen verlustig erkläret werden sollten. Hiermit waren aber die Protestanten äusserst unzufrieden, und in der Folge ist dieser Vorbehalt die Quelle neuer Unruhen in Teutschland geworden [5]).

1) CHR. LEHMANNI *de pace religionis acta publica et originalia*; nach der zwoten Ausgabe Frf. 1640. 4.

2) R. A. 1555. §. 7-30.

3) LEHMANN *lib. I. c. 28. p. 122. sq.* FRANC. BVRG-

BVRGKARD *de autonomia* (München 1602. 4.) *P. 3. c. 34. fol. 447. b. ſqq.*

4) R. A. 1555. §. 18.

5) FRANC. DOM. HAEBERLIN ſ. reſp. ALB. PHIL. FRICKE *de reſeruato eccleſiaſtico ex mente pacis Weſtphalicae, eiusque effectibus ac fatis vsque ad P. W.* Helmſt. 1755.

§. 389.

Urſprung der Jeſuiten.

Eine der merkwürdigſten Religionshandlungen dieſer Regierung iſt unſtreitig die Stiftung des Jeſuiterordens. Der Stifter deſſelben iſt ein Spanier, **Ignaz Loyola**, welcher im Jahr 1534. den erſten Grund des Ordens gelegt, und gar bald päbſtliche Gnadenbriefe für ſelbigen erhalten hat. **Blinder Gehorſam gegen den Pabſt** war das unterſcheidende Gelübde des neuen Ordens, welcher dem päbſtlichen Stuhle gar bald zu einer fürchterlichen Leibwache diente. Der Eifer, mit welchem die Ordensglieder die **Ausbreitung der katholiſchen Religion** ſuchten; die **Erziehung der Jugend**, welche ſie bald an ſich zogen; die **Beichtſtühle groſſer Herren**, die ſie ſich eigen machten; der **groſſe Handel**, welchen ſie theils öffentlich, theils verdeckt trieben; und die **groſſen Reichthümer**, welche ſie zu erwerben wußten, machten dieſen Orden gar bald zu der mächtigſten Geſellſchaft. Ihr

Ehr:

Ehrgeiz aber, und die gesuchte Unabhängigkeit von allen Bischöfen, sowohl als die Gährungen, welche sie fast in allen Europäischen Staaten erregten, haben ihnen Feinde zuwege gebracht; welchen zuletzt selbst die feinste Staatsklugheit ihrer Oberhäupter nicht widerstehen können [1]).

1) ROBERTSON *T. II. p. 444. sqq.* s. insbesondere das seltene Buch; ELIAS HASENMÜLLER *historia Iesuitici ordinis;* mit Pol. Lysers Vorrede, nach der zwoten Ausgabe. Frf. 1595. 8.

III.) Politische Begebenheiten dieser Regierung.

§. 390.

Reichsmatrikel und kayserliche Krönung K. Cals V.

K. Carl versprach in seiner Wahlcapitulation, die Römische Krone sich, so bald, als möglich aufsetzen zu lassen [1]). Es wurde daher auf dem Reichstage zu Worms, im Jahr 1521. ein Römerzug beschlossen, und zu dem Ende eine Reichsmatrikel [2]) entworfen, welche bis jetzo noch beybehalten ist. Gleichwohl ging der Römerzug nicht vor sich. Vielmehr gerieth der Kayser mit dem Pabste in grosse Streitigkeiten, bey welcher Gelegenheit sogar im Jahr 1527. die Stadt Rom von kayserlichen Völkern erobert wurde [3]). Endlich machte der Friede zu Barcellona den 29 Jenner 1529. dem Hader ein Ende;

Ende; worauf der Kayſer zu Bologna den 21 und 24. Februar die lombardiſche und kayſerliche Krone ſich aufſetzen ließ [4]).

[1]) Wahlcap. a. 30. p. 44. nach der Ausgabe des Limnäus.

[2]) Staatskanzley. T. 115. p. 561. ſqq.

[3]) hiervon ſind zwo leſenswürdige Beſchreibungen in Buders Samml. ungedr. Schriften p. 535. ſqq. befindlich. ſ. auch Schard. *T. II. p. 230. ſq.* und *p. 614.*

[4]) HENR. CORN. AGRIPPA *de duplici coronatione Caroli V. Caeſ. apud Bononiam facta*; beym Schard. *T. II. p. 266-278.* PAVLL. LANGII *chron. Numburg.* beym Menken *T. II. p. 73.*

§. 391.

R. Königswahl Ferdinands I.

Ferdinand, K. Carls V. Bruder, erheyrathete, mit ſeiner Gemahlin Anna, Ungarn und Böhmen (§. 361.), und Carl trat ihm überdies (1521.) die geſammten Oeſterreichiſchen Lande, die Niederlande ausgenommen, ab. Endlich ſuchte er ihm im Jahr 1530. auch die Römiſchkönigliche Würde zu verſchaffen, vermuthlich, um bey ſeiner oftmaligen Abweſenheit, eine Stütze in Teutſchland zu haben. Ferdinand wurde auch würklich, jedoch mit Sächſiſchem und Brandenburgiſchem Widerſpruch, nach unterzeichneter Wahlcapitulation, den

5 Jenner 1531. gewählt [1]), und bald hernach zu Achen gekrönet. Carl sahe jedoch dieses, in der Folge, selbst für einen grossen Staatsfehler an, und alle Ueberredungen, Ferdinanden zu einer freywilligen Abdankung zu bewegen, waren vergebens [2]).

1) GE. SPALATINI Bericht v. K. Ferdinand I. Wahl in Struvens Archiv. T. I. p. 60-79. SVRIVS *a. 1531. p. 205.* THVANVS *e. a. p. 41.*

2) IO. BVRC. MENKEN *de naeuis politicis Caroli V. Caesaris;* in seinen *oration. acad.* (Lipf. 1734. 8.) *p. 102. sqq.*

§. 392.

Wiedereinsetzung H. Ulrichs von Würtemberg.

H. Ulrich mußte seiner Lande noch immer entbehren (§. 366), da der Schwäbische Bund den K. Ferdinand in dem Besitze desselben zu erhalten suchte. Endlich aber brachte es der L. Philipp von Hessen, mit dem Beystande der Krone Frankreich, dahin, daß dieser fürchterliche Bund getrennet wurde [1]). Philipp setzte darauf mit gewaffneter Hand, (1533) den vertriebenen Herzog wieder in sein Land ein, und K. Ferdinand gab 1534., in dem Friedensschlusse zu Cadan, worin er zugleich als Römischer König erkannt wurde, seine Einwilligung dazu. Würtemberg wurde jedoch ein Oesterreichisches Afterlehen; von welcher

Ver:

Verbindung es erſt im Jahr 1599., wiewohl mit Vorbehalt der Oesterreichiſchen Erbfolge, wiederum befreyet worden iſt [2]).

[1]) SLEIDANVS *p. 237. p. 242. ſq.*

[2]) Schrötters Oeſterr. Staatsr. T. II. p. 113. ſqq. ASCLEPII BARBATI oratio *de expulſo et reſtituto duce Würtembergenſi Vlrico*; beym Schard. *T. II. p. 285. ſqq.* Mosers Würtemb. Urkunden. p. 331. ſqq.

§. 393.

Mayland kommt an das kayſerliche Haus.

Franz I. muſte in dem zu Madrit 1526. geſchloſſenen Frieden auf Mayland Verzicht thun, welches im Friedensſchluſſe zu Cambray 1529. nochmahls geſchahe. Franz Sforza wurde daher vom K. Carl V. zum Herzoge ernannt; und als derſelbe im Jahr 1535. ohne Erben verſtarb, erklärte K. Carl das Land für ein eröffnetes Reichslehen, und ertheilte ſeinem Sohn Philipp darüber 1540. die Belehnung; wenige Jahre nachher (1549) verordnete er zugleich, daß nach dem Abgange von Philipps Mannsſtamme, die älteſte Erbtochter, nach dem Rechte der Erſtgeburt ſolches ererben ſollte [1]).

[1]) *Selecta iur. publ. nouiſſ. T. V. p. 431. ſq.*

§. 394.

Lothringiſcher Vertrag.

K. Ferdinand I. ſchloß mit dem H. Anton von Lothringen im Jahr 1542. einen Vertrag,

welcher im Jahr 1543. genehmiget wurde; kraft dessen Lothringen von der Gerichtsbarkeit des Reichs gänzlich befreyet wurde. Nur wurden Steuersachen, und was den Landfrieden und sicher Geleite betraf, davon ausgenommen [1]).

[1]) DUMONT. *T. IV. P. 2. p. 236.*

§. 395.

Burgundischer Vertrag.

K. Carl hatte, wie oben (§. 391) bemerkt ist, die Niederlande von den Oesterreichischen Landen abgesondert, und seinem Sohne Philipp übertragen. Um jedoch, auch der künftigen Spanischen Linie seines Hauses, den Schutz des Reichs, in Ansehung derselben, zu sichern, schloß er im Jahr 1548. den sogenannten Burgundischen Vertrag, worin er diese Lande von der Gerichtsbarkeit des Reichs, wie auch von dem Zwange der Reichsgesetze, befreyte; dahingegen er, bey verwilligten Reichshülfen, einen gedoppelten Churfürstenanschlag desfalls zu übernehmen versprach [1]).

[1]) Mosers Staatsrecht. T. I. p. 294-326.

§. 396.

Kammergerichtsordnung.

Auf dem Reichstage zu Augspurg im Jahr 1548. machte der Kayser die neue, von den Kam-

Kammergerichtsbeyſitzern, dem D. Bruno, und D. Viſch, verfertigte [1]) Kammergerichts-ordnung [2]) bekannt. Sie wurde aber einige Jahre nachher (1555.) etwas verändert, da ſich die Sachen, zum Beſten der Proteſtanten, geändert hatten, und ſelbigen nun der Zutritt zu dieſem Reichsgerichte nicht mehr verweigert werden konnte [3]). Auf eben dem Reichstage vom Jahr 1548. wurde auch ein geſchärfter Landfriede bekannt gemacht [4]).

1) BVDERI *amoenit. iur. publ. p. 150.*
2) R. A. 1548. §. 36. Samml. der R. A. T. II. p. 534.
3) Samml. der R. A. T. III. p. 16.
4) R. A. T. II. p. 574. ſq.

§. 397.

Frankreich erobert Metz, Tull und Verdun.

Bey Gelegenheit des mit Moritzen von Sachſen eingegangenen Bündniſſes (§. 386.) bemächtigte ſich K. Henrich II. dieſer drey Städte, an welche die Krone Frankreich alte Anſprüche hatte. Nach geſchloſſenem Paſſauiſchen Vertrage ſuchte K. Carl ſolche wieder zu erobern (1553), er ſahe ſich aber genöthiget, die Belagerung von Metz wieder aufzuheben; und Frankreich blieb im Beſitz [1]).

1) SLEIDANVS *p. 788. ſqq.* THVANVS *a. 1552. p. 463. a. 1553. p. 516. 532.* HENAVLT *T. II. p. 497. ſq.*

§. 398.

Tod Ch. Moritzens von Sachsen.

Der unruhige M. Albrecht von Brandenburg, welcher mit dem Passauischen Vertrage unzufrieden war, und die Waffen nicht niederlegen wollte, wurde durch die Braunschweiger gereitzt, einen Einfall ins F. Wolfenbüttel zu thun. Moritz von Sachsen stellte sich ihm gleichfalls mit seinen Völkern entgegen. Die verbundenen Fürsten schlugen zwar (9 Jul. 1553) den Markgrafen bey Sieversshausen, Moritz bekam aber einen tödtlichen Schuß, woran er einige Tage nachher verstarb. Sein Bruder August folgte ihm in der Chur Sachsen [1]).

[1]) THOM. WINTZER *historia infelicis pugnae inter Mauricium electorem et Albert. Brandenb.* beym Schard. *T. II. p.* 560.

§. 399.

Executionsordnung.

Eben diese Unruhen des M. Albrechts von Brandenburg haben die Hauptveranlassung zu der im Jahr 1555. verfertigten Executionsordnung [1]) gegeben, worin die Art der Vollziehung der Urtheile des Kammergerichts, besonders wider die Störer des Landfriedens, genau bestimmt worden.

[1]) R.

1) R. A. 1555. §. 31-103.

2) AD. CORTREII S. R. I. *ordinatio executionis cum obſeruatis hiſtorico-politica iuridicis.* T. I. P. IV. *corp. iur. publ.* Frf. 1707. f.

VI.) Von der Abdankung und Tode K. Carls V.

§. 400.

Abdankung K. Carls V.

W. GODEI EVAEI *hiſtoriola de abdicatione ſ. renunciatione imperii et regnorum ab Imp. Carolo V. facta* a. 1555. beym Schard. *T. II. p. 638-654.*

acta von K. Carls V. Reſignation des Kayſerthums; in J. W. Hoffmanns Samml. ungedr. Nachrichten. T. I. p. 1-68.

So merkwürdig die ganze Regierung K. Carls V. iſt, eben ſo ſonderbar iſt das Ende derſelben geweſen. Der Kayſer, es ſey nun Neigung zur Ruhe, Schwermuth, oder Mißvergnügen über einige verunglückte Abſichten geweſen, entſchloß ſich, im Jahr 1555. die Regierung nieder zu legen. Zuerſt übergab er (1555. 25 Oct.) ſeinem Sohne die Niederlande [1]), und bald nachher die ganze Spaniſche Monarchie; wobey er ſich bloß einen mittelmäſſigen Gehalt vorbehielt. Er ſegelte hierauf den 17 Sept. 1556. nach Spanien, und begab ſich in das Kloſter S. Juſti in der Landſchaft Eſtremadura [2]).

x) SVRIVS *a. 1555. p. 480.* GODELEVAEVS l. c. p. 640. sqq.
z) SVRIVS *p.* 488.

§. 401.

Uebergabe der Kayserwürde.

Mit der Abtretung der Kayserwürde aber verzog es sich bis ins Jahr 1558. Der Kayser hatte zwar schon vorher dem Kammergerichte und den Reichsständen sein Vorhaben bekannt gemacht. Man hielt es aber für nöthig, die Regierung förmlich in die Hände der Churfürsten nieder zu legen. Dis geschahe den 24 Februar 1558. zu Frankfurt; worauf die 1531. geschlossene **Wahlcapitulation K. Ferdinands** I. in einigen Stücken geändert [1], von dem neuen Kayser beschworen, und demselben darauf die Huldigung geleistet wurde [2]. Wenige Monate darauf (21 Sept. 1558.) starb **K. Carl V. in seiner Einsiedeley** [3].

1) s. acta der Resignation K. Carls V. p. 37. sq.
2) SVRIVS *1558. p. 503. sqq.*
3) SVRIVS *l. c. p. 505.* THVANVS *lib. 21. p. 944. sq.*

§. 402.

K. Ferdinands I. Streit mit dem Pabst.

SIM. SCHARDII *script. rer. Germ. Tomus III.* besonders die darin befindliche *epitome rerum gestarum p. 123-174.*

MICH.

MICH. CASP. LVNDORPII *continuatio Io. Sleidani.* T. I. Frf. 1614. 8. (1556-1569). T. II. 1615. (1569-1594).

Gleich nach erfolgter Abdankung K. Carls V., ſchickte Ferdinand I. eine Geſandtſchaft an den P. Paul IV., demſelben die gewöhnliche Obedienz zu leiſten. Man fand aber in Rom für gut, den Geſandten nicht anzuerkennen, weil Carl die kayſerliche Würde nicht in die Hände des Pabſtes niedergelegt habe. Ferdinand lachte jedoch über die abgeſchmackte Forderung des R. Stuhles [1]). Endlich beſann ſich Pius IV. eines beſſeren, und erkannte die geſchehene Uebertragung der kayſerlichen Würde für gültig. Ueberhaupt hat man, von dieſer Zeit an, die Römiſche Krönung gar nicht mehr geſucht, und den kayſerlichen Titel, gleich nach der Teutſchen Krönung, zu führen angefangen [2]).

1) GODELEVAEVS *l. c. p. 652-654.*

2) Vermuthlich iſt es die Folge des von dem Reichsvicekanzler D. Georg Sigmund Seld an den K. Ferdinand I. 1559. geſtellten Bedenkens: **wie des Pabſts zu Rom unbilligem Anmaaſſen zu begegnen ſey?** Es befindet ſich hinter der Abhandlung Jmm. **Webers:** *papa quid facis? ſ. diſcurſ. acad. de vanis et iniquis Pontificum circa electiones Imperatorum moliminibus.* Gieſſ. 1720. *p. 68-158.*

§. 403.

Religionsangelegenheiten.

K. Ferdinand hatte, in Ansehung der Protestanten, sehr gemässigte Grundsätze; daher er gleich im Anfange seiner Regierung den Religionsfrieden förmlichst bestätigte, da die angestellten **Religionsgespräche** von keinem Nutzen gewesen waren [1]). Die Protestanten stellten unter sich 1561. eine **Zusammenkunft zu Naumburg** [2]) an, welche hauptsächlich die Absicht hatte, den **Fortgang der Reformirten** zu hindern. Auch der Pabst beschickte diese Versammlung, um die evangelischen Stände zu Abschickung ihrer Gesandten und Geistlichen, an die Kirchenversammlung zu Trident zu bewegen; allein seine Vorstellungen fanden so wenig hier, als in England und Dännemark, Gehör [3]).

1) Struvens Historie der Religionsbeschwerden. T. I. p. 279. sqq.

2) SVRIVS *a. 1561. p. 568. sq.*

3) LONDORP *l. c. T. I. p. 257. sq.* CHYTRAEVS. *a. 1559. p. 523. sqq.*

§. 404.

Anfang der Grumbachischen Händel.

Wilhelm von Grumbach, ein Würzburgischer Lehnmann, hatte dem M. Albrecht von Brandenburg gedienet, eben dadurch aber sei-

ne Würzburgiſche Lehen verloren [1]). Aus Rache hierüber ließ er den 15 April 1558. den Biſchof Melchior Zobel ermorden. Das Domkapitel ſahe ſich zwar gezwungen, ſich mit ihm, wegen ſeiner Forderungen, zu vergleichen [2]); allein der Vergleich wurde, als erzwungen, vernichtiget; und Grumbach in die Acht erkläret. Er fand aber in Gotha eine ſichere Zuflucht an dem H. Johann Friedrich [3]), einem Sohne des abgeſetzten Churfürſtens, welchem er beſondere Hoffnung zur Wiedererhaltung der verlornen Churwürde machte.

1) Ludewigs Würzb. Geſchichtſchr. p. 933. ſq. CASP. STILBINVS *de caede Zobelii.* beym Schard. *T. III. p. 1-4.*

2) LONDORP *T. I. p. 575. ſq.*

3) MELCH. AB ISSELT *contin. Surii. p. 110.*

§. 405.

Neue Einrichtung des Reichshofraths.

Der von K. Max I. angeordnete Hofrath (§. 348.) hatte, unter K. Carls V. Regierung, beſonders durch die Smalkaldiſche Bundesgenoſſen, ſehr an Anſehen zugenommen, da ſelbige das zu eifrig katholiſche Kammergericht nicht als Richter anerkennen wollten, und der Hofrath, in vielem Betrachte, gegen die Proteſtanten gelinder verfuhr [1]). Hierdurch wuchſen die an den Hofrath gebrachte Sachen ſo ſehr,

daß

daß es den Reichsgeschäften und Oesterreichischen Landessachen zusammen nicht mehr vorstehen konnte. Ferdinand I. nahm ihm also im Jahr 1559. die Oesterreichischen Sachen ganz ab, und bestimmte den Hofrath bloß zu Reichssachen; wovon er nun den Namen **Reichshofrath** erhielt, und mit einer eignen, jedoch ohne Reichsständische Einwilligung verfertigten, **Reichshofrathsordnung** [2]) versehen wurde.

[1]) Harpprecht Staatsarchiv. T.V. p. 40. sq.

[2]) sie steht beym J. C. v. **Uffenbach** *de consilio caesareo-imperiali aulico.* Vienn. 1700. f.; in der *mantissa N. I. p.* 5. *sqq.* und beym **Lehmann** lib. I. c. 37.

§. 406.

Reichsmünzordnung.

Auf eben diesem Reichstage wurde auch der Grund zu Verbesserung des Münzwesens durch die **Münzordnung** [1]) gelegt. In selbiger wird den Reichsständen anbefohlen, ihre Münzen gleichförmig auszuprägen, und zu dem Ende verordnet: daß aus der Mark Silbers zehnthalb Stück Reichsgulden, aus der Mark Goldes aber 67 Stück Ducaten, oder 72 Stück Goldgulden verfertiget, und das kayserliche Bildniß auf die reichsständische Münzen gesetzt werden soll. Die Verordnung ist aber schlecht beobachtet worden [2]).

[1]) J.

1) J. C. Hirschens Teutsches Münzarchiv. T. I. p. 383. sqq.

2) von Praun Abh. vom Münzwesen, besonders der Teutschen. c. 5. §. 7. p. 147. sq.

§. 407.

Ordentliche Reichsausschüsse.

Eine gleichmässige Frucht des Reichstages von 1559. ist die beständige Einrichtung der ordentlichen Reichsdeputationen. Schon im Jahr 1555. wurde dem Churfürsten von Maynz auferlegt, in Landfriedensbruchs-Sachen, die Churfürsten, sechs Fürsten, zween Prälaten und Grafen, nebst zwo Reichsstädten, zu einem Ausschußtage zusammen zu berufen [1]; im Jahr 1559. aber dieses Recht gewissen Reichsständen erblich beygelegt [2], auch im Jahr 1564. ein solcher Ausschußtag, wegen der Grumbachischen Händel, gehalten.

1) R. A. 1555. §. 65. sq.

2) R. A. 1559. §. 50.

§. 408.

Wahl Max II. und Tod Ferdinand I.

K. Ferdinand I. erlebte noch das Vergnügen, daß sein ältester Sohn Max II. den 24 November 1562. einmüthig zum Römischen Könige ernannt wurde [1]. In seinem Testament [2], machte er zwar eine gewisse Theilung

lung der Oesterreichischen Lande, indem er Ferdinanden Tyrol, und Carln Steyermark anwies, jedoch blieb, nach der alten Oesterreichischen Hausverfassung, der älteste Sohn das Haupt des Hauses, und der wahre Regent [3]). K. Ferdinand starb den 25 Julius 1564.

[1]) Die geheimen Handlungen wegen dieser Königswahl hat Moser in den Anmerk. zu K. Franz. I. Wahlcap. T. II. p. 521-944. bekannt gemacht. cf. Sim. Bagens acta der Wahl und Krönung K. Maxens II. in J. W. Hoffmanns Samml. ungedr. Nachr. T. II. p. 293-472. und Wahl- und Krönungshandlung — K. Max II. — zwote Ausgabe Frf. 1612. 4.

[2]) vom 1 Jun. 1543. in Olenschlagers Geschichte des Interregni. T. I. p. 56. sqq.

[3]) Schrötters Oesterr. Staatsrecht. T. V. p. 195. sqq.

§. 409.

K. Max II.

SCHARDII *scriptores rerum Germ. Tomus IV.* besonders die darin befindliche Abhandlung *de rebus in orbe gestis sub Imp. Maximiliano II. p. 41-794.*

K. Max II. folgte dem ruhmvollen Beyspiele seines Herrn Vaters in den großmüthigsten Gesinnungen gegen die Protestanten, und verstattete selbst dem Oesterreichischen evange-

lischen

lischen Adel die freye Ausübung ihrer Religion [1]). Nun fehlte es zwar an Religionsbeschwerden nicht, allein es wurde auf den beyden Reichstägen von 1566 und 1576., den Protestanten, wenigstens in der Hauptsache, die Festhaltung des Religionsfriedens versprochen [2]). Nur wurde, unter dieser Regierung, die Uneinigkeit unter den Protestanten selbst sehr groß, da die Reformirten sehr zunahmen, und besonders Ch. Friedrich III. die reformirte Religion in der Pfalz durchgehends einführte [3]).

1) SCHARDIVS *p.* 99.

2) Struvens Hist. der Relig. Beschw. T. I. p. 317. sqq.

3) Struvens pfälzische Kirchenh. p. 68. sqq.

§. 410.

Ende der Grumbachischen Händel.

H. Johann Friedrich wurde endlich das Opfer seiner Partheylichkeit für den Grumbach. Dieser wurde, auf dem Reichstage 1566., abermahls in die Acht erklärt, und seinen Anhängern und Beschützern gleiche Strafe angedrohet. Allein auch diese Drohung half nicht; daher K. Max II. den 12 December 1566. den Herzog selbst in die Acht erklärte, und deren Vollziehung dem Ch. August von Sachsen auftrug. Gotha wurde darauf belagert, und den 13 April 1567. erobert; die Festungswerke geschleift,

und

und der gefangene H. Johann Friedrich nach Wien geführt, wo er im Jahr 1595. starb [1]). Churſachſen bekam für die Vollziehung der Acht die Aemter Weyda, Arnshaug, Sachſenburg und Ziegenrück, welche demſelben nachgehends (1660.) erblich überlaſſen wurden [2]).

[1]) THVANVS *lib. 41. p. 546. ſqq.* Müllers annales p. 141. ſqq.

[2]) Struvens Archiv. P. 3. p. 201. ſq. Müller p. 442.

§. 411.

Unruhen in den Niederlanden.

In den Niederlanden ſetzte K. Philipp II. und ſein tyranniſcher Statthalter, der unmenſchliche Herzog von Alba, alles in Feuer und Flammen. Der Grund dieſer Unruhen war theils die grauſame Verfolgung der Proteſtanten, theils die unumſchränkte Gewalt, welche ſich der Landesherr in der Regierung, beſonders in Ausſchreibung der Steuren, anmaaßte. Endlich griffen 1568. Prinz Wilhelm von Oranien, und ſein Bruder Gr. Ludewig von Naſſau zu den Waffen; womit ſich der langwierige Krieg anfängt, welcher ſich endlich mit der gänzlichen Abreiſſung der vereinigten niederländiſchen Provinzen, von Spanien geendiget hat. Die Beſchreibung dieſes Krieges iſt aber billig an anderen Orten zu ſuchen [1]).

[1]) To-

*) Tozens Geschichte der vereinigten Niederlande T. XVI. der neuen allgem. Weltgeschichte p. 210. sqq. ISSELT *a. 1576. p. 476. sq.*

§. 412.

Wahl Rudolfs II. und Tod Maxens II.

Die allgemeine Zufriedenheit der Reichsstände mit der sanften Regierung K. Max II. war es, welche dem Kayser die im Jahr 1575. in Vorschlag gebrachte Römische Königswahl [1]) seines Sohnes K. Rudolfs II. sehr erleichterte. Sie wurde zu Regenspurg den 27 October 1575. glücklich vollzogen [2]). Bald nachher (20 October 1572.) starb K. Max II. zu früh für die Ruhe des Vaterlandes [3]).

[1]) s. das Protocoll in Senkenbergs Samml. ungedr. Schriften P. 3. p. 1. sqq.

[2]) MICH. AB ISSELT *a. 1575. p. 417.*

[3]) ISSELT *a. 1576. p. 480.*

§. 413.

K. Rudolf II.

Von dieser Regierung an ist vorzüglich folgendes prächtiges Werk zu gebrauchen: Franz Christoph Khevenhillers Grafens zu Frankenburg *annales Ferdinandei*, oder wahrhafte Beschreibung K. Ferdinandi II. T. I. Leipz. 1721. (1578-1582). T. II. 1721. (1583-1587.). T. III. IV. 1721. (1588-1597.). T. V. VI. 1722. (1598-1607.). T. VII. VIII.

1723. (1608-1617.). T. IX. 1724. (1618-1622.). T. X. 1724. (1623-1627.). T. XI. 1726. (1628-1631.). T. XII. 1726. (1632-1637.). Noch gehören dazu zween Bände Conterfet Kupferstich T. I. von grossen Herren. 1721. T. II. von vornehmen Ministern und Officiren. 1722. fol. Hiernächst ist, vom Jahr 1600. an, nachstehendes Buch von vorzüglichem Nutzen: Hiob Ludolfs allgemeine Schaubühne der Welt. T. I. Frf. 1696. (1600-1631.). T. II. 1701. (1631-1650.). T. III. 1713. (1651-1662.). T. IV. 1718. (1663-1674.). T. V. 1731. (1675-1688.). fol.

I.) Religionsgeschichte K. Rudolfs II.

K. Rudolf II. hat, in Ansehung der Protestanten, viel strengere Grundsätze gezeigt, als sein Vater und Großvater, eben dadurch aber den Grund zu dem nachherigen unglücklichen Kriege gelegt. Den Anfang hierzu machte er in seinen eignen Erblanden, wo er im Jahr 1577. den evangelischen Landständen die Ausübung ihrer Religion schlechterdings zu entziehen suchte [1]).

[1]) Khevenhiller T. I. p. 73. sq.

§. 414.

Cöllnische Reformationssache.

Im Erzstifte Cölln machte der Churfürst Gebhard, ein gebohrner Graf von Truchseß, einen

einen neuen Verſuch, die evangeliſche Religion einzuführen; wie er ſich dann ſogar mit der Gräfin Agnes von Mansfeld vermählte. Allein der heftige Widerſtand des Domkapitels hinderte ihn an der Ausführung ſeines Vorhabens. Ja ſelbſt die evangeliſchen Stände lieſſen ihn ohne Hülfe. Der unglückliche Churfürſt wurde alſo, im Jahr 1583., genöthiget, ſein Erzſtift zu verlaſſen, und ſich in die Niederlande zu begeben [2]).

1) LEHMANN III, 10.

2) MICH. AB ISSELT *a. 1582. 1583. p. 780. ſqq.* IO. DAV. KOEHLER *de actis et ſatis Gebh. Truchſes Archiep. Colon. infauſti mariti.* Alt. 1723.

§. 415.

Kalenderſache.

Um eben dieſe Zeit entſtand in Teutſchland wegen des vom P. Gregorius XIII. verbeſſerten Kalenders [1]), groſſer Streit. Der Kayſer brachte die Sache 1582. an den Augſpurgiſchen Reichstag, und verordnete, daß man auf den 14 December, mit Weglaſſung von 10 Tagen, ſogleich den 25. ſchreiben ſollte. Die katholiſchen Reichsſtände unterwarfen ſich dieſer Aenderung; allein die Proteſtanten widerſprachen derſelben; daher man es beym Kammergericht vors erſte beym Alten laſſen mußte [2]).

1) THVANVS *lib. 76. p. 781. sqq.*

2) KHEVENHILLER *T. I. p. 245. sq.* CHYTRAEVS *lib. 26. p. 741.* ISSELT *a. 1582. p. 779.*

§. 416.

Straßburgische Religionsstreitigkeiten.

Gleich nachher wurde ein neuer Religionsstreit im Stift Strasburg rege. Die katholischen Domherren schlossen im Jahr 1583. die evangelischen Mitglieder des Kapitels von ihrer Gemeinschaft aus; welches auch vom Kayser und Pabste genehmiget wurde; dieser erklärte sie sogar in den Kirchenbann. Hierüber kam es im Jahr 1592. zu einer zwiespältigen Bischofswahl, indem die evangelischen Domherrn den M. Johann Georg von Brandenburg; die katholischen hingegen den Kardinal Carl von Lothringen zum Bischof wählten. Jedoch mußte der Markgraf endlich, gegen Empfang einer Summe Geldes, weichen [1]).

1) Rhevenhiller T. II. p. 326. sqq. CHYTRAEVS *lib. 26. p. 745.* lib. 29. p. 863.

§. 417.

Achnische Religionsstreitigkeiten.

Eine neue Beschwerde der Protestanten äusserte sich in der Reichsstadt Achen. Viele aus den Niederlanden geflüchtete Protestanten hat-

ten

ten sich daselbst niedergelassen, und hatten die Ausübung ihrer Religion daselbst erhalten. Ihre Anzahl wuchs so sehr, daß sie sich 1582. einen evangelischen Rath, so wie die katholischen Bürger einen katholischen, erwählten. Endlich aber wurden sie im Jahr 1598., durch eine kayserliche Commission widerrechtlicher Weise, aus der Stadt vertrieben [1]).

1) CHYTRAEVS *lib. 25. p. 690. sq. lib. 29. p. 864. sq.*

§. 418.

Donawerthische Sache.

Endlich druckte das Verfahren des kayserlichen Hofes wider die evangelische Reichsstadt Donawerth gleichsam das Siegel auf die Beschwerden der Protestanten. Die Bürger wollten dem Abt zum h. Kreutz die Procession nicht weiter gestatten, worüber es zum Aufstande kam. Der H. von Bayern schickte einige Räthe, im kayserlichen Namen, zur Untersuchung dahin, an welchen sich die Einwohner ungebührlich vergriffen. Die Folge davon war die Achtserklärung, welche dem H. von Bayern aufgetragen wurde. Dieser warb ein Heer von 12000 Mann wider die Stadt, welche sich demselben ohne Widerstand unterwarf; und, für einen monatlichen Sold dieser Völker, hat Bayern die Stadt noch jetzo im Besitz [1]).

1) Ahe-

[1]) Khevenhiller T. 6. p. 3174. sq. W. Joechers Donawerthische Relation. 1610. 4. Seb. Fabers und L. Müllers beständige informatio facti et iuris, wie es am kayserlichen Hofe mit dem wider Donawerth ausgegangenen Proceß beschaffen sey 1611. 4.

§. 419.

Beschwerden der Protestanten am kayserlichen Hofe.

Die Hauptquelle dieser Beschwerden bestand in dem geistlichen Vorbehalte, welchem sich die Protestanten nicht unterwerfen wollten. Hiernächst machten die Katholiken den Protestanten das Recht zu reformiren streitig, welches sie hingegen, nach aller Strenge, wider die Protestanten, ausübten. Ausserdem fing man an, den Religionsfrieden als einen erzwungenen Vertrag anzusehen, welcher, mit dem Schlusse der Tridentinischen Kirchenversammlung, seine Kraft verloren habe. Alle diese Grundsätze wurden von dem bloß katholischen Hofrathe sehr unterstützt, und die dawider an den Kayser gebrachte dringende Vorstellungen blieben ohne Würkung [1]).

[1]) s. die gesammleten Aufsätze hiervon in Lünigs Staats-consiliis. T. I. p. 700. sqq.

§. 420.

Streit über das Recht in Theile zu gehen.

Vorzüglich aber, gab die Frage von der Mehrheit der Stimmen einen Zankapfel unter den

den beyden Religionstheilen. In eigentlichen Religionssachen gab man katholischer Seits, zu, daß die Mehrheit der Stimmen darin nicht Statt finde [1]). Die Protestanten hingegen, welche den Einfluß der Religion, selbst in politischen Sachen, gar zu merklich fühlten, verlangten das Recht in Theile zu gehen, auch in solchen Sachen, wo jeder Religionstheil einer besonderen Meinung beypflichtete [2]), welches aber die Katholiken, mit völliger Genehmigung des Kayfers, verneinten.

[1]) s. die Erklärung des kayserlichen Gesandten von 1598. in Mosers Staatsr. T. X. p. 25.

[2]) Reichsstädtische Erklärung von 1582. in J. W. Hoffmanns Samml. ungedr. Urk. T. I. p. 457.

§. 421.

Verbindungen der Protestanten.

Bey diesen Umständen fanden es also die Protestanten nothwendig, sich in nähere Verbindung, und Vertheidigungsstand zu setzen. Nach verschiedenen Zusammenkünften und vorläufigen Vereinigungen von 1594., 1598., 1599., 1600., 1601., 1603., 1604., 1608., 1609., wurde bey Heilbronn die Union der Protestanten geschlossen, und der F. Christian von Anhalt zum Feldherrn der Verbundenen ernannt; welcher Union die katholische Li-

ga zu Coblenz entgegen gesetzt wurde. Allein die Entlegenheit der evangelischen Stände, die Eifersucht zwischen Churpfalz, und Churfachsen, die Abhängigkeit einiger evangelischen Stände vom kayserlichen Hofe, die Schuldenlast vieler evangelischen Reichsfürsten, und vielleicht eine schon damahls angefangene Lauligkeit in den Grundsätzen der Religion; waren die Ursachen, warum es bey diesem Bündnisse, unter der jetzigen Regierung, bloß bey Worten geblieben ist. Man war also evangelischer Seits froh, daß die Ligirten sich im Jahr 1610. erklärten, daß man beyderseits das Schwert in der Scheide lassen wollte [1]).

1) Struvens Hist. der Relig. Beschwerden. T. I. p. 403-472.

II.) Weltliche Reichsbegebenheiten.

§. 422.

Reichstäge, besonders vom Jahr 1582.

Unter K. Rudolf II. sind zwar mehrere Reichstäge gehalten worden; sie sind aber, wegen der Religionsstreitigkeiten, besonders wegen des Rechts in Theile zu gehen [1]), nicht zu Stande gekommen [2]), da Teutschland sich schon damahls zu den Waffen zu greiffen sehnte, durch welche es nachgehends seine Kräfte erschöpfte. Nur der einzige Augspurgische Reichstag vom Jahr 1582. ist ziemlich ruhig geendiget wor-

worden [3]). Jedoch sind, ausser der Türkenhülfe, die mehresten in Vorschlag gekommene Materien unerörtert geblieben [4]). Dieser Umstand ist daher vermuthlich die Ursache gewesen, daß man, in der Folge, ohne ausdrückliche Verabredung, die Anzahl der Stimmen der altfürstlichen Häuser, nach der Zahl der regierenden Herren gerechnet hat, welche diesem Reichstage beygewohnet haben. Wenigstens ist es gewiß, daß man, von dieser Zeit an, die Stimmen ausgestorbener regierender Linien deren Erben zu führen erlaubt hat; hingegen bey neuen Theilungen keinem Hause mehr Stimmen verstattet hat, als selbiges im Jahr 1582. geführet hatte [5]).

1) Olenschlagers Einl. in die Geschichte der Reichsabschiede c. 8. §. 22. sq.

2) Samml. der R. A. T. III. p.

3) J. W. Hoffmanns Samml. ungedr. Urk. T. I. p. 259-646.

4) Moser T. 34. p. 281. sqq. s. jedoch (G. E. L. Preuschens) Gedanken von Einführung neuer Stimmen im Reichsfürstenrath p. 4. sq.

§. 423.

Streit über den Reichshofrath.

Oft fordert man unbillige Sachen, um billige zu erhalten. Der Reichshofrath war eifrig katholisch, und eine Geissel der Protestanten;

ten; zugleich wurde in den Hofprocessen oft mehr nach Staatsabsichten, als nach den Gesetzen, gesprochen. Man wollte daher die Mißbräuche des Gerichts verbessert wissen. Statt dessen aber fing man an, die ganze Gerichtsbarkeit des Reichshofraths anzufechten, welche doch die Protestanten selbst schon lange anerkannt hatten (§. 405.). Die Protestanten übergaben daher dem Kayser 1601. einen merkwürdigen Aufsatz [1]), welcher aber ohne Würkung blieb, und in der Hauptsache hatte der Kayser Recht.

[1]) er steht in Ludewigs rechtl. Erläut. der Reichshistorie. p. 337. sqq. welcher ihn aber fälschlich für einen Aufsatz der gesammten Reichsstände ausgiebt. Dis zeigt die blosse Unterschrift.

§. 425.

Marpurgischer Erbfall.

Im Jahr 1604. starb mit Ludewig IV. die Marpurgische Linie der Landgrafen von Hessen aus. Nun hatte der fürstliche Erblasser die Casselische und Darmstädtische Linie, jede zur Hälfte, zu Erben eingesetzt, jedoch die Bedingung angehängt, daß derjenige seiner Erben, welcher etwas in der Religionsverfassung des Landes ändern würde, seines Antheils verlustig seyn sollte. Weil daher L. Moritz von Cassel im Jahr 1605. die reformirte Religion in seinem Antheil einführte, forderte Darmstadt die

ganze Erbschaft [1]). Die Sache wurde aber 1647. durch einen Vergleich abgethan [2]).

[1]) Acta in Sachen die Marpurgische Succession betreffend Marp. 1615. f.

[2]) I. P. O. a. 15. §. 13. Ludolf T. II. p. 1549.

§. 425.

Jülich-Bergischer Erbfall.

H. Johann der dritte von Cleve hatte mit des H. Wilhelm von Jülich und Berg Erbtochter Maria dessen gesammte Staaten ererbt [1]). Sein Enkel H. Wilhelm starb den 25 Merz 1609. unbeerbt. Auf dessen gesammte Staaten machten hauptsächlich Sachsen, Brandenburg und Pfalzneuburg Ansprüche. Sachsen gründete sich vornemlich auf kayserliche Anwartschaften. Ch. Johann Sigismund von Brandenburg forderte sie als Gemahl von der Pr. Anna der Tochter von des letzten Herzogs ältesten Schwester Eleonora; Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg aber als Gemahl der zwoten Schwester des letzten Herzogs, der Pr. Anna [2]). Brandenburg und Neuburg verglichen sich bereits den 31 May 1609. auf eine vorläufige Gemeinschaft, und schlossen zu dem Ende den 27 Jenner 1610. mit Frankreich ein Bündniß, um dadurch die angedrohete kayserliche Sequestration zu verhindern. Der Streit selbst ist bis jetzt noch nicht entschieden.

[1]) Lu-

[1]) Ludolf T. I. p. 266. sqq.

[2]) s. (H. Grafens von Bünau) kurze doch gründliche Information, was es um des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Gerechtsamen an den verledigten Herzogthümern, Graf- und Herrschaften, Jülich, Cleve und Berg für eine Bewandtniß habe. Dresden 1733. 4.

§. 426.

Hausstreitigkeiten und Tod K. Rudolfs II.

K. Rudolf II. war unbeerbt, und hatte die Absicht, seine gesammte Länder seinen Steyermärkischen Vettern zuzuwenden. Sein ältester Bruder, Erzh. Matthias, welcher zeither Statthalter in Ungarn gewesen war, nöthigte ihn daher, ihm die gesammten Oesterreichischen Erblande, nebst Ungarn und Mähren (1608) [1]) abzutreten, und die Thronfolge auf Böhmen zu versichern, bey welcher Gelegenheit er den Oesterreichischen Landherren die freye Ausübung ihrer Religion versicherte. Rudolf aber gab, in der Absicht, sich die Böhmen desto mehr zu verbinden, denselben in dem sogenannten Majestätsbriefe, die völlige Gewissensfreyheit. Seine fortwährende Neigung für die Steyermärkische Linie verursachte indessen, daß ihn Matthias im Jahr 1611. noch einmahl mit Krieg überzog, und ihn auch zur Abtretung des K. Böhmens zwang. Rudolf bat hierauf

das

das Reich um Unterhalt, und starb den 10 Jenner 1612 [3]). Er besaß zu viel vom Gelehrten, und vom König zu wenig.

[1]) Ludolf T. I. p. 263. sqq. Khevenhiller T. VII. p. 7. sqq.

[2]) Ludolf T. I. p. 349. sqq. *continuat.* CHYTRAEI *a. 1609. p. 168. sq.*

[3]) Ludolf T. I. p. 383. sq. Khevenhiller T. VII. p. 342. sqq.

§. 427.

Pfälzische Vormundschaft.

Im Jahr 1610. starb Ch. Friedrich IV. von der Pfalz. Für seinen unmündigen Prinzen Friedr. V. hatte er, aus Haß gegen die lutherische Religion, den reformirten H. Johann von Zweybrücken, zum Vormunde ernannt [1]). Pf. Philipp Ludewig von Neuburg, welcher der lutherischen Religion zugethan war, widersprach dieser testamentarischen Anordnung, als nächster Vetter, jedoch ohne Würkung [2]).

[1]) Khevenhiller T. VII. p. 282. sq.

[2]) Die darüber zwischen Frehern, Gewolden, und anderen, gewechselte Streitschriften, sind in Oelhafens *repraesent. reip. Germ. p. 383-604.* befindlich. Khevenhiller T. VII. p. 380.

§. 428.

§. 428.

Wahl K. Matthias.

Die mehresten Churfürsten waren geneigt, K. Rudolfens II. jüngerem Bruder, dem Erzh. Albrecht die königliche Würde beyzulegen; allein er verbat sie, zu Abwendung aller Unruhen in seinem Hause [1]). Es wurde daher K. Matthias den 3 Junius 1612. einmüthig gewählet [2]), und den 14 desselben Monats gekrönet [3]).

1) Khevenhiller T. VII. p. 456.

2) Das Wahlprotocoll ist in Mosers Anmerk. zu K. Franz I. Wahlcap. T. II. p. 367. sqq. befindlich.

3) s. Wahl- und Krönungshandlung, d. i. kurze Beschreibung aller Sachen, so sich bey Erwählung und Krönung des — K. Matthias — im Monat May und Junius dieses 1612 Jahres zugetragen und begeben. Frf. 1612. 4.

§. 429.

Reichstag zu Regenspurg 1613.

K. Matthias schrieb zwar, bald nach vollendeter Krönung, einen Reichstag nach Regenspurg aus. Allein er war ohne Erfolg [1]). Die Protestanten wollten sich nemlich in die vorgelegte Materien nicht einlassen, ehe nicht ihre Religionsbeschwerden erlediget worden; über welcher Ursach der ganze Reichstag auseinander ging [2]).

1) Khe-

[1]) Rhevenhiller T. VIII. p. 556. ſqq. Ludolf T. I. p. 495. ſqq.
[2]) ſ. jedoch den Abſchied T. III. der Samml. der R. A. p. 521. ſqq.

§. 430.

Jülich-Bergiſche Streitigkeiten.

Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg vermählte ſich im Jahr 1613. mit einer Bayriſchen Prinzeſſin, und wurde im folgenden Jahre katholiſch [1]); eine Begebenheit, welche für die evangeliſche Religion in der Pfalz, die traurigſten Folgen gehabt hat [2]). Hierdurch erwarb er ſich Spaniſchen Schutz in der Jüliſchen Erbſchaftsſache [3]); dahingegen Brandenburg von den Holländern unterſtützt wurde. Nun wurde zwar im Jahr 1614. ein vorläufiger Vergleich zu Xanten geſchloſſen, aber, unter dieſer Regierung, nicht zur Vollziehung gebracht.

[1]) Rhevenhiller T. VIII. p. 700.
[2]) Der Pfalzgraf fing ſogleich an, in ſeinem Lande, zu reformiren. Ludolf T. I. p. 494. ſq. p. 528.
[3]) Rhevenhiller T. VIII. p. 702.
[4]) Ludolf p. 525. ſqq.

§. 431.

Haustractaten wegen der königlichen Thronfolge.

K. Matthias, ſowohl als ſeine Brüder waren unbeerbt. Es muſten alſo die geſammte kay-

kayserliche Lande auf des Erzh. Carl von Steyermark Sohn, den Erzh. Ferdinand verfallen; zu dessen Vortheile die beyden Brüder des Kaysers, Max und Albrecht den 6 Junius 1617. [1]) Verzicht leisteten. Erzh. Max stellte selbst ein Bedenken aus: daß es das Wohl des Hauses und des Reichs erfordere. Ein darin gebrauchter Ausdruck: daß die Erbfolge im Oesterreichischen, auch die Reichsfolge nach sich ziehe, gab indessen zu grosser Eifersucht Gelegenheit, welche jedoch von keinen Folgen war [2]).

[1]) DUMONT T. V. P. 2. p. 298.

[2]) Khevenhiller T. VIII. p. 882. sqq. p. 1069. sqq. besonders aber die Urkunden selbst in F. C. von Mosers hist. und diplom. Belust. T. I. p. 361-402.

§. 432.

Ausbruch des Böhmischen Krieges.

Während dieser Staatshandlungen brach endlich in Böhmen unvermuthet das schon lange befürchtete Kriegsfeuer aus. Die Protestanten glaubten, daß ihnen die in dem Majestätsbriefe (§. 426.) versprochene Freyheiten, besonders in Erbauung neuer Kirchen, entzogen und geschmälert würden [1]). Sie thaten also der Regierung starke Vorstellungen; und da diese fruchtlos waren: schritten sie zu unerlaubten Gewaltthätigkeiten wider einige Glieder der Regie-

Regierung; verjagten die Jesuiten, setzten eine neue Regierung, und stellten sogar einige Heere, zu Vertheidigung ihrer wahren, oder vermeinten, Gerechtsame, ins Feld [2]). Matthias war zwar noch immer zu gütlichen Unterhandlungen geneigt; ehe aber selbige annoch eröffnet werden konnten, übereilte ihn der Tod (Merz 20. 1619.) [3]). Von diesem traurigen Vorfalle ist der Ausbruch des unglücklichen dreyssigjährigen Krieges anzurechnen; dessen Veranlassung zwar in Böhmen, die Grundursache aber ohne Zweifel in den bisherigen Religionsstreitigkeiten zu suchen ist. Er ist nach Würden noch von niemand beschrieben worden [4]).

1) Khevenhiller T. IX. p. 25. sqq.
2) Khevenhiller l. c. p. 292. sqq.
3) Khevenhiller l. c. p. 336.
4) Ausser dem Khevenhillerischen und Ludolfischen Werke, gehören hieher vorzüglich: 1) (LEONARDI PAPPI) *compendium belli Germanici ab a. 1617. ad annum 1650.* Viennae et Lucernae 1657. 24. auf dem Titelblatte dieser Ausgabe heißt es: editio noua et *sine affectu.* 2) EBERHARDI WASSENBERGII, Embricensis, *commentariorum de bello inter — Ferdinandos II et III et Frid. Palatinum.* cet. liber singularis ab a. 1618. ad a. 1648. Frf. 1648. 12. Die Geschichtschreiber vom Schwedischen und Französischen Kriege sollen besonders angeführet werden.

§. 433.

Mißliche Lage K. Ferdinands II.

Ferdinand war also, durch den Tod K. Matthias, rechtmässiger Erbe seiner gesammten Reiche und Länder geworden. Allein er traf die Regierung derselben in der gefährlichsten Lage an. In Ungarn empörte sich Bethlem Gabor. Böhmen, Schlesien und Mähren kündigten ihm den Gehorsam auf, und erwählten Friedrich V. von der Pfalz, K. Jacobs I. von England Schwiegersohn, zu ihrem Könige, welcher auch zu Prag gekrönet wurde [1]). Ja selbst die Oesterreicher verweigerten ihm die Huldigung [2]). Jedoch Ferdinand überwand durch Standhaftigkeit und Gegenwart des Geistes alle ihm entgegen gesetzte Hindernisse glücklich.

[1]) IO. DAV. KOEHLER *de Friderico V. El. Palatino regnum Bohemiae affectante.* Alt. 1716.

[2]) Rhevenhiller T. IX. p. 336.

§. 434.

R. Kayserwahl Ferdinands II.

Mitten unter diesen Unruhen berief Maynz die Churfürsten auf den 20 Julius zur neuen Königswahl nach Frankfurt. Nun gab sich zwar Pfalz alle Mühe, Ferdinands Wahl zu hindern, und wandte sich desfalls auch an Savoyen [1]). Allein alle Versuche waren vergebens,

bens, und Ferdinand wurde den 28 August 1619. zum Kayſer erwählet; ja ſelbſt Pfalz ſahe ſich genöthiget, dieſer Wahl beyzutreten [2]).

[1]) in der Vorſtellung bey Savoyen hieß es: qu'il ſervit mieux, de prendre plustot un Turc, avoire un diable à la ſucceſſion de l'Empire, que de la laiſſer venir au Ferdinand. Khevenhiller T. IX. p. 413.

[2]) PAPPVS *l. c. p. 8.* Ludolf T. I. p. 705. ſq.

I. Böhmiſch = Pfälziſcher Krieg.

§. 435.

Pf. Friedrich wird geſchlagen.

Gleich nach dieſer Wahl verband ſich der neue Kayſer mit Spanien, Churſachſen, Bayern, und dem Pabſte, von welchem er anſehnliche Hülfsvölker erhielt. Der unglückliche Friedrich hingegen hatte, bey einem Kopfe, welcher für die Laſt einer mit dem Schwerte zu erringenden Krone, zu leicht war, auſſer ſeinen eignen Hausvölkern, und wenigem Beyſtande der Markgrafen von Brandenburg-Jägerndorf und Badendurlach, keine Hülfe als von dem, vom Grafen Ernſt von Mansfeld geführten, ungeübten Heere der Böhmiſchen Stände, einem Egyptiſchen Rohrſtabe, zu hoffen. Sein Schwiegervater K. Jacob I., ſahe ihn als einen Kronenräuber an, der der königlichen Würde eine gefährliche Wunde beygebracht, und die

Unirten hatten sich, schon seit 1610., zu einer genauen Neutralität verbunden (§. 421.). Es wurde also Churſachsen leicht, Schlesien, Mähren und die Lausitz, auf gnädige Bedingungen, wieder zum Gehorsam zu bringen [1]). Friedrich selbst aber wurde in dem Treffen vom 7 November aufs Haupt geschlagen, und sahe sich genöthiget, seinem Sieger sich durch eine eilfertige Flucht zu entziehen [2]).

1) PAPPVS p. 9. sq. Khevenhiller p. 1317. sq.
2) Khevenhiller T. IX. p. 1097. sqq.

§. 436.

Folgen dieser Schlacht; 1) in Böhmen.

Dieser entscheidende Sieg sicherte dem Kayser den Besitz der Krone Böhmen auf immer. Zuvorderst wurde ein schreckliches Blutgericht über die Hauptanführer gehalten. Hiernächst erklärte man das Land für ein völliges Erbreich, schaffte die evangelische Religion in Böhmen ab; jagte die Teutschen aus dem Lande, und beraubte die Stände, wegen des bezeigten grossen Ungehorsames, aller ihrer Freyheiten; welches beynahe der einzige wesentliche Vortheil ist, welchen das Haus Oesterreich von dem langwierigen Kriege erhalten hat.

1) Ludolf T. I. P. 2. p. 10. sqq.

§. 437.

§. 437.

3) in der Pfalz.

Hierauf wurde der Churfürst Friedrich den 21 Jenner 1621., ohne Zuziehung der Churfürsten, in die Reichsacht erkläret [1]), und deren Vollziehung Bayern aufgetragen. Gleiches Urthel erging wider den Markgrafen von **Brandenburg-Jägerndorf**, dessen Fürstenthum eingezogen wurde; und gegen die übrigen Anhänger des Pfalzgrafen. Die **Union** wurde 1621. **gesprengt**; die Pfalz durch Bayern und Spanier erobert, und bey dieser Gelegenheit die herrliche **Bibliothek zu Heidelberg** dem Pabste geschenkt; ja man fing sogar an, die katholische Religion in der Pfalz, so viel es möglich, wieder einzuführen [2]).

[1]) Rhevenhiller T. 9. p. 1347. sqq.
[2]) Ludolf T. I. P. 2. p. 81. sqq. p. 134. sqq.

§. 438.

4) mit der Pfälzischen Churwürde.

Zugleich suchte der Kayser die von dem H. Max von Bayern erhaltene ausserordentliche Dienste zu belohnen. In dieser Absicht schrieb er 1623. einen **Churfürstentag** nach Regenspurg aus; auf welchem er die Pfälzische Churwürde dem H. Max von Bayern übertrug, und selbigen den 25 Febr. damit feyerlich belehnte [1]).

[1]) Rhevenhiller T. X. p. 2-77.

§. 439.

5) mit der Lausitz.

In gleicher Absicht wurde dem Ch. Johann Georg von Sachsen, welcher zum kayserlichen Dienste auf 72 Tonnen Goldes verwendet hatte, die Markgrafschaft Lausitz anfänglich (1620) nur Pfandweise eingeräumet [1]), nachgehends aber, jedoch als ein Böhmisches Lehen, (1636) erblich übertragen [2]).

1) Schrötters Oesterr. Staatsr. T. II. p. 145.

2) s. die Urkunde beym Schrötter T. II. p. 317. sqq.

II. Niedersächsisch-Dänischer Krieg.

§. 440.

Kriegsrüstung des Niedersächsischen Kreises.

Der Niedersächsische Kreis beschloß bereits im Jahr 1619, das Kreiscontingent dreyfach auf den Beinen zu halten, jedoch wurde, in Ansehung der Böhmischen Unruhen, eine genaue Neutralität verabredet [1]). Gleichwohl verlangte der Bayrische Feldherr Tilly, daß die Kreisvölker entlassen werden sollten. Man versprach solches, gegen eine Versicherung: daß nichts in Religionssachen geändert werden sollte. Diese verweigerte Tilly; und nöthigte den H. Christian von Wolfenbüttel, sich mit den Kreisvölkern nach Holland zu ziehen, der aber

auf

auf der Flucht bey Loo im Münsterischen 1623. vom Tilly geschlagen wurde [2]).

1) Meine Braunschw. Lüneb. Geschichte S. 247. n. 1.

2) Khevenhiller T. X. p. 171. sqq.

§. 441.

K. Christian IV. von Dännemark Niederlage.

Hierdurch wurde der Kreis bewogen, sich in eine bessere Gegenwehr zu setzen. Man ernannte also den K. Christian IV. zum Kreisobersten, unter dessen Befehlen auch H. Christian und der Graf Ernst von Mansfeld standen. H. Christian starb aber (6 May 1626) an Gift. Der Graf von Mansfeld wurde vom Wallenstein (Apr. 25. 1626) geschlagen, und endlich machte die unglückliche Niederlage des Königs bey Lutter am Barenberge (27 Aug. 1626) der ganzen Hoffnung des Kreises ein Ende [1]).

1) Ludolf T. I. P. II. p. 311. sqq.

§. 442.

Folgen dieser Niederlage 1) in Ansehung K. Christians IV.

Nunmehr zitterte ganz Teutschland vor dem siegenden Kayser, da keiner der übrigen Kreise sich vor den Riß zu treten getrauete, und ganz Teutschland den Völkern des Kaysers, und seiner Bundesgenossen, offen stand; auch der

Churfürstentag zu Mühlhausen 1627. sich fruchtlos zerschlug. Christian wurde vom Tilly bis nach Jütland, verfolgt, und war noch endlich so glücklich, (May 12. 1629.) zu Lübeck einen ziemlich günstigen Frieden zu erhalten, worin er, gegen Zurückerhaltung seiner Lande, versprechen mußte, sich in die Teutschen Unruhen nicht weiter zu mischen [1]).

[1]) Rhevenhiller T. XI. p. 676. sqq.

§. 443.

2) in Ansehung der H. zu Mecklenburg.

Auch die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht von Mecklenburg mußten die Rache des erzürnten Kayfers nachdrücklich fühlen. Sie hatten zu der Sächsischen Kreishülfe das Ihrige mit beygetragen, und da die übrigen Kreisstände des Kayfers Verzeihung erhalten hatten, konnten sie ein gleiches hoffen. Gleichwohl hatten sie das Unglück, dem kayserlichen Feldherrn Wallenstein, welcher, wie ein Erdschwamm, aus einem blossen Böhmischen Edelmann [1]), zur Würde eines H. von Friedland, und F. von Sagan, herangewachsen war, aufgeopfert zu werden, indem diesem (1628), wider alles Recht und Billigkeit, die Belehnung über die Mecklenburgischen Lande gegeben wurde [2]). Die unglücklichen Fürsten musten auch ihr Land mit dem Rücken ansehen, und sind erst

1631.

1631. durch Schwediſche Hülfe wieder in daſſelbe eingeſetzt worden [3]).

1) zu Altorf, wo er ſtudiret hat, hat er ſich als **Baron von Waldſtein** eingeſchrieben, und das dortige **Carcer** gezieret. ſ. (Deinleins) Vorſtellung der privilegirten akadem. Jurisdiction. Altorf 1753. fol. p. 53.

2) **Khevenhiller** T. X. p. 1520. ſq. T. XI. p. 61. ſqq. daſelbſt wird p. 62. von ſeiner Denkungsart, in Anſehung der Reichsſtände, geſagt, er habe behauptet: **man bedörffe keine Chur- und Fürſten mehr; man müſſe ihnen das Gaſthüdtel abziehen, und wie in Frankreich und Spanien ein König allein, alſo ſolle in Teutſchland auch ein Herr allein ſeyn.**

3) **Khevenhiller** p. 1855. ſq.

§. 444.

3) in Anſehung Brandenburgs und Pommern.

Gleichergeſtalt mußten die, in allem Betrachte, unſchuldige M. von Brandenburg, und H. von Pommern, den ſchweren Arm des Kayſers fühlen. Ohnerachtet ſelbige an den bisherigen Unruhen gar keinen Theil genommen hatten, wurden dennoch ihre Lande, ſo wie die Niederſächſiſchen Bisthümer, mit kayſerlichen Völkern, beſetzt, und Friedland beſetzte alle feſte Plätze. Nur das einzige Stralſund trotzte den Waffen des ſtolzen Friedlands (1628.), welcher durch deſſen Eroberung die Eroberung

der Ostsee zu vollenden, und auf seine erhaltene Würde eines Reichsadmirales das Siegel zu drücken hoffte [1]). Er hatte aber die Haut des Löwen, vor dessen Erlegung, getheilt [2]).

1) Ludolf T. I. P. II. p. 437. sqq.

2) CHR. PYLII *historia obsidionis Wallensteinianae.* Stralsund. 1728.

§. 445.

4) in Ansehung des Restitutionsedictes.

Nunmehro war kein Feind mehr übrig, den der Kayser zu fürchten Ursach gehabt hätte. Der Kayser rückte also, auf Anrathen des päbstlichen Nuncius Caraffa [1]), den 6 Merz 1629. mit dem fürchterlichen Restiturionsedicte [2]) heraus, kraft dessen alle mittelbare und unmittelbare Stiftungen, deren sich die Protestanten, seit dem Passauischen Vertrage, wider den geistlichen Vorbehalt, (§. 388.) bemächtiget hatten, wieder herausgegeben werden sollten. Dieses Edict wurde auch bereits mit grosser Strenge, zur Vollziehung gebracht, und die kayserliche, sowohl als die ligistische Heere, droheten der evangelischen Religion der gänzlichen Untergang. Unverhofft aber schickte die Vorsehung den Held aus Norden, welcher die Fesseln Teutschlands zerbrach, und die Grundpfeiler des kayserlichen Thrones erschütterte.

1)

1) CAROLVS CARAFA *de Germania sacra restaurata sub Gregorio XV. et Vrbano VIII.* Frf. 1641.

2) Ludolf T. I. P. II. p. 485. sqq. Rhevenhiller T. XI. p. 427. sq.

§. 446.

Churfürstentag zu Regenspurg.

Ehe jedoch noch die Schwedischen Waffen dem kayserlichen Glück eine Wendung gaben, wurde das Mißvergnügen über die unerträgliche Grausamkeit und Stolz des Wallensteins, und die grossen erpreßten Schatzungen [1]), selbst unter den katholischen Ständen, allgemein. Es wurde daher 1630. ein **Churfürstentag zu Regenspurg** gehalten; auf welchem die **Absetzung Wallensteins**, und die **Verminderung** des kayserlichen und ligistischen **Heeres**, beschlossen wurde. Tilly wurde oberster Feldherr beyder Heere. Die gesuchte Römische Königswahl für seinen Prinzen aber konnte der Kayser nicht durchsetzen [1]).

1) man sehe z. E. Rhevenhiller T. XI. p. 1063. wo es heißt: die Unterthanen in Pommern müßten zahlen, und sollten sie sich auch bis auf das Hemde ausziehen müssen s. auch S. 1288.

2) Ludolf T. I. P. II. p. 558. sqq. Rhevenhiller T. XI. p. 1016. sqq. p. 1136. sqq.

III. Schwedischer Krieg.

§. 447.

Quellen des Schwedischen Krieges.

Bogisl. Phil. Chemnitz königl. Schwedischen in Teutschland geführter Krieg. T. I. Stett. 1648. T. II. Stockh. 1653. fol. s. Hamburg. bibl. hist. cent. 3. p. 187. sqq. (1630-1636.)

Galeazzo GVALDO *Priorato histoire des dernières campagnes et negociations de Gustave Adolfe en Allemagne*; ist aus der Italiänischen schon 1640. herausgegebenen Urschrift, von dem *abbé* DE FRANCHEVILLE zu Berlin 1772. 4. ins Französische übersetzt worden.

SAM. DE PVFENDORF *commentariorum de rebus Suecicis libri XXVI. ab expeditione Gustaui Adolphi in Germaniam, ad abdicationem vsque Christinae.* Trai. 1686. f.

IDEM *de rebus gestis Friderici Wilhelmi Electoris Brandenburgici commentariorum libri XIX.* Berol. 1695. f.

The history of the life of Gustavus Adolphus, King of Sweden, surnamed the great; written by WALTER HARTE. second edition. London. 1767. two Volumes in 8.

Histoire de Gustave Adolfe par M. de M. (MAVVILLON) (sur les memoires de M. ARKENHOLZ). 1764. T. I-IV. 8.

§. 448.

§. 448.

Ursachen des Schw. Krieges.

Gustaf Adolf war vom K. Ferdinand verschiedentlich empfindlich gereitzt worden. Man hatte den Polen, wider ihn, kayserliche Hülfsvölker zugesendet; ihm den Titel eines Königes verweigert; seine Gesandte zur Lübeckischen Friedensversammlung nicht zugelassen, und seine Bundesgenossen, die Herzoge von Mecklenburg, und andere, feindlich behandelt. Dieses, nebst der angemaaßten kayserlichen Herrschaft auf der Ostsee, bewogen diesen herzhaften Prinzen, sich dem ferneren Fortgang des kayserlichen Kriegsglückes entgegen zu setzen [1]).

[1]) PUFENDORF res Suec. *lib.* 2. §. *13. sq.* Ludolf T. I. P. 2. p. 572. sq. ein ziemlich spöttisches Schreiben des Königs an den Kayser ist beym Rhevenhiller T. XI. p. 1166. sqq. befindlich.

§. 449.

Gustav landet in Pommern.

Er landete den 24 Junius 1630. auf der Insel Usedom mit einem anfänglich sehr mittelmässigen Heere [1]). Um den Rücken frey zu haben, setzte er sich zuerst, durch Verträge mit den Herzogen von Pommern [2]), in den Besitz der Pommerischen Festungen. Auch wurde ihm von Brandenburg Spandau und Cüstrin ein-

eingeräumet [3]); und die kayserlichen Völker gar bald aus diesen Landen verjaget.

[1]) Ludolf l. c. p. 577. sqq. Khevenhiller XI, 1289. sqq.

[2]) Dähnerts Samml. Pommerscher Grundgesetze. T. I. p. 76. sqq.

[3]) PUFENDORF lib. 3. §. 17. sqq.

§. 450.

Bündnisse mit Frankreich und den Protestanten.

Durch diesen glücklichen Anfang wurde zuerst Frankreich bewogen, den 13 Jenner 1631. mit dem Könige sich in ein Bündniß einzulassen, und demselben ansehnliche Hülfsgelder zu verwilligen [1]). Nur in Teutschland fand der König grosse Abneigung unter den evangelischen Ständen, sich mit ihm zu verbinden. Jedoch wurde auf der Zusammenkunft zu Leipzig, von den evangelischen Reichsständen (April 2. 1631.) beschlossen, sich in gute Verfassung zu setzen; und würklich ein ansehnliches Heer angeworben [2]). Inzwischen belagerte Tilly die Stadt **Magdeburg**, welche den 10 May erobert, und eingeäschert wurde. Hierauf wandte er sich nach Sachsen, und bemächtigte sich der Stadt Leipzig; wodurch der, im Herzen kayserlich gesinnte, Churfürst von Sachsen bewogen wurde, sich mit Schweden zu verbinden [3]);

wel:

welchem Beyspiele, nach und nach, viele evangelische Reichsstände nachfolgten.

1) Ludolf T. II. p. 63. sq.
2) Khevenhiller T. XI. p. 1250. p. 1518. sqq. p. 1561.
3) Ludolf T. II. p. 37. sq.

§. 451.

Schlacht bey Leipzig, und deren Folgen.

Hierüber kam es den 7 September 1631. bey Leipzig zu dem entscheidenden Treffen, in welchem Gustav einen entscheidenden Sieg erfocht, und Tillys ganzes Kriegsglück scheiterte. Dem siegenden Könige stand nun der Weg in die kayserliche Erblande offen. Gustav aber wollte den bedrängten evangelischen Ständen im Reiche Luft machen, daher er ins Reich aufbrach, Franken, die Pfalz u. s. w. eroberte. Tilly wurde am Lech noch einmahl geschlagen, und starb an seinen Wunden. Der König eroberte darauf sogar München den 7 May 1632. wodurch der Schrecken seines Namens durch das ganze Reich verbreitet wurde [1]).

1) Ludolf T. II. p. 38. sqq.

§. 452.

Wallensteins Feldzug wider den König.

Inzwischen wurde Wallenstein, unter sehr günstigen Bedingungen [1]), wieder zum obersten kay:

kayserlichen Feldherrn ernannt. Dieser brachte gar bald ein mächtiges Heer zusammen, und nöthigte Gustaven, sich aus Bayern heraus zu ziehen. Wallenstein zog sich darauf nach Sachsen, wohin ihm der König folgte. Hier erfolgte den 6 November 1632. das blutige Treffen bey Lützen [2], in welchem zwar der aufgeblasene Wallenstein aufs Haupt geschlagen wurde; allein der König versiegelte den Sieg mit seinem Tode. Ob er durch Verrätherey geblieben sey? ist noch nicht ganz entschieden [3]. H. Bernhard von Weimar machte inzwischen den Schwedischen Sieg durch die Niederlage des kayserlichen Feldherrns Pappenheim vollkommen.

1) Der Bösewicht sagte: daß wenn er neben Gott selbst das Commando haben sollte, ers nicht thun wollte. Rhevenhiller T. XI. p. 1951.

2) Ludolf T. II. p. 102. sqq. Rhevenhiller T. XII. p. 185. sqq.

3) HARTE'S *history. T. II. p. 381. sqq.* FRANCHEVILLE *l. c. p. 233-244.*

§. 453.

Oxenstierna veranlaßt die Verbindung der Protestanten.

Den Oberbefehl über das königliche Heer übernahm H. Bernhard von Weimar, H. Georg von Lüneburg, und Horn. Die Seele des ganzen Schwedischen Kriegsstaates, und

der

der Staatshandlungen aber war der grosse Kanzler Oxenstierna. Seine erste Sorge war, die Protestanten in eine gemeinschaftliche Verbindung zu bringen. Er erreichte auch diesen Endzweck 1633 glücklich, in der Zusammenkunft zu Heilbronn, wo die evangelischen Stände sich mit Schweden auf das genaueste verbanden, und den Oxenstierna selbst zum Director des Bundes erklärten, auch dabey in der Zusammenkunft zu Frankfurt 1634. beharrten [1]). Man hat dis mit Unrecht für den Ursprung des heutigen *corporis Euangelicorum* [2]) angesehen, da es hier nur auf eine militärische Verbindung angesehen war.

[1]) Ludolf T. II. p. 193 sqq. 1634. trat der niedersächsische Kreis dieser Verbindung auch bey PVFENDORF. 6, 35.

[2]) FRANC. CAR. CAROVE *de origine, progressu et iuribus corp. Euangel.* (Treu. 1755.) *c. 2. §. 5. sqq. p. 18. sqq.*

§. 455.

Wallenstein wird hingerichtet.

Wallenstein war zu einer für einen Unterthanen zu grossen Höhe hinangestiegen, als daß er der Eifersucht seines Hofes hätte entgehen können. Sein unermeßlicher Ehrgeitz trieb ihn zuletzt zu gefährlichen Anschlägen wider seinen Herrn; und man beschuldiget ihn sogar,

daß er nach der Böhmischen Krone getrachtet habe. Man erkannte ihn also im Merz des Todes schuldig, und ließ dieses Todesurthel, um den Aufruhr des Kriegsvolkes zu vermeiden, den 25 Februar 1634. durch einige Officier an ihm zu Eger vollziehen, und des Kayfers Sohn, K. Ferdinand von Ungarn, zum obersten Feldherrn der kayserlichen Völker erklären [1]).

1) Ludolf *T. II. p. 280. sqq.* Rhevenhiller *T. XII. p. 1110. sqq.*

§. 455.

Schlacht bey Nördlingen.

Bald nach dieser Hinrichtung fiel den 6 September 1634. die unglückliche Schlacht bey Nördlingen vor, in welcher die Schweden auf das Haupt geschlagen wurden. Man legt die Schuld dieses Unglücks, der Uneinigkeit der beyden Schwedischen Feldherren, des H. Bernhards, und des Feldmarschalls Horn, ingleichen der am Bodensee zurückgelassenen Völker, und unnöthigen Besetzung vieler kleiner Städte, bey. Der Erfolg dieses Treffens war traurig, indem die Schweden dadurch alle ihre Eroberungen in Schwaben, Franken und am Rhein verloren, und diese gesammte Lande wieder in kayserliche Hände fielen [1]).

1)

z) Ludolf T. II. p. 302. sqq. Rhevenhiller T. XII. p. 1218. sqq.

§. 456.

Pragischer Friedensschluß.

Insbesondere aber zeigten sich die nachtheiligen Folgen dieses Treffens in dem unglücklichen Pragischen Friedensschlusse. Churfachsen war auf das Oxenstirnische Directorium eifersüchtig, und im Herzen gut kayserlich gesinnt. Es ersahe also seine Gelegenheit, mit dem Kayser einen einseitigen Frieden einzugehen, welcher zu Pirna angefangen, und zu Prag den 30 May 1635. geschlossen wurde. Man ließ Sachsen den Besitz der geistlichen Stiftungen noch auf 40 Jahre, und verwilligte demselben noch andere wesentliche Vortheile. Die Herzoge von Mecklenburg wurden wieder zu Gnaden angenommen; die Brandenburgische Anwartschaft auf Pommern bestätiget u. s. f. Dieser Friede wurde auch den übrigen Protestanten angetragen, welche ihn, zum Theil, anzunehmen gezwungen wurden; und nun fing Sachsen sogar an, Feindseligkeiten wider Schweden auszuüben.

a) Ludolf T. II. p. 310 sqq. p. 401 sqq. Samml. der R. A. T. III. p. 534. sqq.

§. 457.

Bernhards und Oxenstirns Bündniß mit Frankreich.

Inzwischen hatte sich Bernhard gleichsam das Eigenthum des vereinigten Heeres der vier vorliegenden Kreise erworben, welche ihm solches, nach der Trennung der Heilbronnischen Union, überlassen hatten. Zu dessen Unterhaltung schloß er (October 27. 1635.) mit Frankreich einen vortheilhaften Vergleich; bey welcher Gelegenheit er auch in Frankreich die Würde eines Teutschen Reichsfürsten standhaft zu behaupten wußte. Eben dergleichen Bündniß schloß auch Oxenstirn im April [1]).

[1]) Ludolf T. II. p. 519. sqq. 438.

§. 458.

Französischer Krieg.

Nun fürchtete Frankreich die Uebermacht des Hauses Oesterreich aufs neue, zumahl da die kayserlichen Völker sogar in Brandenburg und Pommern einrückten, und die Schweden beynahe vom Teutschen Boden verdrengten. Der Kayser gab Frankreich auch eine öffentliche Ursach des Mißvergnügens, indem er den Französisch gesinnten Churfürsten Philipp Christoph von Trier (Merz 27. 1635.) gefangen nehmen, und nach Brüssel führen ließ; wodurch Frankreich bewogen wurde, Spanien und Oesterreich

den Krieg anzukündigen, welcher aber anfänglich sehr schläfrig geführt wurde [1]). Inzwischen besetzte Frankreich Philippsburg und alle von den Schweden im Elsaß eingenommene Städte.

1) Rhevenhiller T. XII. p. 1751. DANIEL *hist. de France T. XV.* (Amst. 1742. 8.) *p. 46. sq.*

§. 459.

Römische Königswahl K. Ferdinands III. und Tod K. Ferdinands II.

Mitten unter diesen Unruhen schrieb der Kayser im September 1636. einen neuen **Churfürstentag nach Regenspurg** aus [1]), wo den 12 December sein Sohn der K. Ferdinand von Ungarn, jedoch mit Trierischem und Pfälzischem Widerspruch, zum R. Könige erwählet wurde. Bald nach vollzogener Wahl ging K. Ferdinand II. krank von Regenspurg nach Wien, woselbst er den 15 Februar 1637. verstarb [2]). Ihm folgte den 10 Merz H. **Bogislaus von Pommern** [3]) nach, welcher den Pommerischen Stamm beschloß.

1) Rhevenhiller T. XII. p. 1884. sqq.

2) Rhevenhiller l. c. p. 2361. sqq. Am Ende des Werks p. 2381. sqq. findet sich noch P. WILHELMI LAMORMAINI Buch: Ferdinandi II. christliche, heroische Tugenden.

3) PUFENDORF 9, 41.

K. Ferdinand III.

I. Erzählung der Kriegsbegebenheiten.

§. 460.

1) H. Bernhards Feldzüge und Tod.

H. Bernhard hatte die Absicht, sich im Elsaß, und der Nachbarschaft, dauerhafte Eroberungen zu machen. Nach verschiedenen glücklichen Schlachten eroberte er (1638. 3 Dec.) Breysach, ohne dabey der Franzosen und Schweden Erwähnung zu thun. Vielmehr ließ er in Breysach Münzen, mit dem Sächsischen und Breysachischen Wapen, prägen. Eifersüchtig hierüber, ließ man ihn nach Paris einladen, wo er zwar viele Ehrenbezeugungen erhielt, aber bald nach seiner Zurückkunft starb [1]). (Jul. 8. 1639.) Sein Heer, und dessen Eroberungen, kam hierauf durch den Collmarischen Vertrag (Sept. 29.) in Französische Hände.

1) Müllers annal. Saxon. p. 358. sqq. Ludolf T. II. p. 703. sq.

2) Schwedisch-Französischer Krieg.

§. 461.

Schwedischer Feldzug im Jahr 1637.

Die Schweden hingegen wären beynahe vom Teutschen Boden verdrengt worden. Gallas nöthigte 1637. den Banner, Sachsen zu ver-

verlassen, und nur durch eine Kriegslist gelang ihm die Zurückkehr nach Pommern. Die Schweden nahmen auch, mit grossem Widerspruch des Hauses Brandenburg, von dem Lande Besitz, da mit dem H. Bogislaus den 10 Merz 1637. der Pommerische Fürstenstamm ausgestorben war [1]); sie verloren aber, bis auf wenige Städte, auch dieses Land; und zum Ueberfluß wurden die Schweden noch von Chursachsen, Churbrandenburg, und dem H. Georg von Lüneburg feindlich behandelt [2]).

1) erst im Jahr 1654. wurde er beerdiget. Ludolf T. III. p. 467. sq.

2) PAPPVS *p. 107.* sq.

§. 462.

Tod L. Wilhelms V. von Hessencassel.

In eben diesem Jahre verlor Schweden an dem Landgrafen Wilhelm V. von Hessencassel (den 24 September) einen getreuen Bundesgenossen. Darmstadt suchte sich zwar des Landes zu bemächtigen; allein die heldenmüthige Amalia, die Krone des Hessischen Fürstenstammes, warf sich und ihr Land in Französischen und Schwedischen Schutz, und vereitelte die Absichten ihrer Feinde [1]).

1) PVFENDORF *lib. 9. §. 31.*

§. 463.

Glückliche Veränderung für Schweden.

Inzwischen eroberte (1638.) Gallas auch Wolgast und Garz. Der Mangel an Proviant aber, und die Verstärkungen, welche Banner aus Schweden erhielt, nöthigten ihn, seine Eroberungen zu verlassen, und mit seinem geschwächten Heere sich nach Böhmen zurück zu ziehen [1]). Auch H. Georg von Lüneburg trat zur Schwedischen Parthey, und ein neues Bündniß mit Frankreich versicherte den Schweden beträchtliche Hülfsgelder [2]).

1) PAPPVS *p. 112. sqq.*

2) PVFENDORF *lib. 10. §. 14.*

§. 464.

Feldzüge 1639. und 1640.

Nunmehr sahe sich Banner sogar im Stande, nach Sachsen zurück zu gehen. Der Niedersächsche Kreis ging vom Prager Frieden wieder ab, und schloß mit Schweden einen Neutralitätsvertrag. Banner rückte sogar in Böhmen, erfocht daselbst einen beträchtlichen Sieg; und das Bündniß mit Frankreich wurde bis zum Frieden verlängert. Im Jahr 1640. verband sich das Haus Braunschweig-Lüneburg mit Schweden, und bey Erfurt vereinigten sich die Franzosen, Lüneburger und Hessen. Nur bekamen

kamen Banner und Herzog Georg zu Hildesheim Gift, woran sie im folgenden Jahre verstarben [1]).

[1]) PAPPVS *p. 120. 136.*

§. 465.

Torstensohns Feldzüge (1641 = 1645.)

Das Schwedische Heer verlor 1641. seinen Feldherrn Banner, dessen Stelle Torstensohn ersetzte [1]). Dieser suchte den Krieg vorzüglich in die kayserlichen Erblande zu spielen, ging 1642. nach Schlesien, eroberte Ollmütz, schlug das kayserliche Heer bey Leipzig, und nahm die Winterquartiere in Sachsen. Der neue Ch. Friedrich Wilhelm von Brandenburg aber erklärte sich neutral. In den folgenden Jahren 1642. bis 1645. ist der Krieg von den Schweden in den kayserlichen Erblanden und Niedersachsen, von den Franzosen aber im Reich mit abwechselndem Glück geführt worden. Churfachsen schloß endlich 1645 einen Stillstand mit Schweden, und Torstensohn erfocht bey Jankau einen herrlichen Sieg, in welchem der Kern der kayserlichen Völker verlohren ging. Bald nachher legte er seine Feldherrnstelle nieder, und bekam Carl Gustav Wrangeln zum Nachfolger [2]).

[1]) Ludolf *T. II. p. 855.*

[2]) PAPPVS *p. 137 - 248.*

§. 466.

Letzte Feldzüge 1646-1648.

Wrangel und Türenne suchten nun mit vereinigten Kräften des Kaysers rechten Arm, den Churfürsten von Bayern, zu schwächen, welchen sie auch 1647. zu einem Stillstande nöthigten, den er aber bald nachher wieder brach (1647.). Endlich verband sich 1648. Wrangel mit dem Türenne; der Pfalzgraf Carl Gustav aber wurde oberster Feldherr der Schweden. Die kayserlichen Völker litten den 8 May eine grosse Niederlage; und die Schweden bezogen die Winterquartiere in Schwaben; ein Theil derselben aber rückte in Böhmen ein, und Königsmark hatte bereits die kleine Seite von Prag erobert; als plötzlich der Engel des Friedens erschien, und das ausgemergelte Teutschland in die sanften Arme der Ruhe zurückführte [1]).

1) BAPPVS *p. 249-389.*

II. Geschichte der Friedenshandlungen.

§. 468.

Quellen der Westphälischen Friedenshandlungen.

a) Stoff zu der Geschichte.

1) *Memoires et negociations secretes de la Cour de France, touchans le paix de Munster. T. I-IV.* Amst. 1710. 8. (bis auf den August 1646).

2)

2) ISAAC. VOLLMARI *diarium ſ. protocollum actorum publicorum inſtrumenti pacis Weſtphalicae, Monaſterienſis et Oſnabrugenſis*; in AD. CORTREII *corpore iur. publ.* T.IV. P.I. (1709. f.). bis auf den Jenner 1648. 480 Seiten.

3) Carl Wilhelm Gärtners Weſtphäliſche Friedenscanzley; T.I. Leipz.1731. (vom 1 Apr. 1641. bis 30 Sept. 1643.). T. II. 1732. (1 Oct. 1643. — 30 Apr. 1644.). T. III. 1732. (7 May 1644. — 30 Dec. 1644.). T.IV. 1733. (1 Jan. 1645 — 30 Apr. 1645.). T.V. 1733. (1 May 1645 — 31 Aug. 1645.). T.VI. 1734. (1 Sept. 1645 — 30 Nov. 1645.). T.VII. 1735. (1 Dec. 1645 — 31 Jan. 1646.). T.VIII. 1737. (1 Febr. 1646 — 31 Merz 1646.). T.IX. 1738. (2 Apr. 1646 — 31 May 1646.). 8.

4) Joh. Godfr. von Meiern acta pacis publica; oder Weſtphäliſche Friedenshandlungen und Geſchichte. Hannov. T.I. 1734. (1643 — Oct. 1645.). T.II. 1734. (bis Merz 1646.). T.III. 1735. (Apr. 1646. bis zum Schluß des des J. 1646.). T.IV. 1735. (bis Junius 1647). T.V.VI. 1736. (acta des Jahres 1648.). T. VII. enthält die Leben der Geſandten, die Friedensſchlüſſe und Walthers Regiſter.

b) Geſchichtſchreiber.

1) AD. ADAMI *relatio hiſtorica de pacificatione Oſnabrugo - Monaſterienſi ex autographo auctoris* reſtituta; accurante IO. GOD. DE MEIERN. Lipſ. 1737. 4.; und der dieſem Werke vorgeſetzte ausführliche Bericht, wie es mit den allgemeinen Weſtphäliſchen Frie-

Friedenstractaten beydes angefangen, fortgefahren, und endlich beschlossen worden; 60 Quartseiten.

2) TOB. PFANNERI *historia pacis Westphalicae.* dritte Ausgabe. Gotha 1697. 8.

3) GVILL. HYAC. BOVGEANT *histoire des guerres et des negociations, qui précedérent le traité de Westphalie.* à Paris 1727. 8. T. I. II. und *histoire du traité de Westphalie.* ebendaselbst. T. I. II.

§. 468.

Friedenscongreß zu Cölln und Hamburg.

Schon am Ende der Regierung K. Ferdinands II. zeigte sich bereits eine schwache Hoffnung zum Frieden, welcher zu **Cölln** [1]), unter päbstlicher Vermittelung, beschlossen werden sollte. Allein Ferdinand II. starb darüber. Unter seinem Nachfolger wurde nun zwar neue Unterhandlungen zu **Hamburg** [2]) gepflogen; man bezeigte aber, vielleicht von beyden Theilen, wenig ernstliche Neigung zum Frieden. Nach vierjährigen Berathschlagungen kam man jedoch endlich den 25 Dec. 1641. über die **Präliminärarrikel** überein; vermöge deren ein allgemeiner Friedenscongreß zu **Münster** und **Osnabrück** gehalten, und bereits den 25 Merz 1642. eröffnet werden sollte.

1)

1) PUFENDORF *lib. 8. §. 82.*

2) Eben derſelbe lib. 9. §. 62. ſq.

3) ADAMI *c. 3. §. 3. p. 32. ſqq.*

§. 469.

Churfürſtlicher Collegialtag.

Inzwiſchen berief Ferdinand die Churfürſten nach Nürnberg, um mit ſelbigen ſich wegen des Friedensgeſchäftes zu vereinigen. Die Churfürſten trugen aber Bedenken, in dieſer, das ganze Reich betreffenden, Angelegenheit ihr Gutachten allein zu ertheilen, und verlangten die Ausſchreibung eines allgemeinen Reichstages, welche auch ſogleich erfolgte [1]).

1) Ludolf T. II. p. 757. ſqq.

§. 470.

Regenſpurgiſcher Reichstag 1640. 1641.

Allein die auf dieſen Reichstag geſetzte Hoffnung wurde gar bald vereitelt. Des Kayſers Abſicht war mehr auf eine anſehnliche Geldhülfe zu Fortſetzung des Krieges, als auf den Frieden gerichtet, welcher dem Spaniſchen Hofe entgegen war [1]). Man ließ alſo nicht alle Reichsſtände zu der Verſammlung zu; und da der Kayſer 120 Römermonate, zu Fortſetzung der Kriegsanſtalten, erhalten hatte, ſetzte man

die

die in Vorschlag gebrachte Justizsachen, und Friedensgeschäfte, einer Reichstagsdeputation aus, und so ging der Reichstag aus einander; und eben das Schicksahl hatte bald nachher die Deputation zu Frankfurt [2]).

[1]) s. davon eine merkwürdige gleichzeitige Abhandlung in B. G. Struvens hist. und polit. Archive. P. 5. p. 212 sqq.

[2]) Ludolf T. II. p. 845. sqq. p. 1025. sqq.

§. 425.

Eröffnung des Friedenscongresses zu Osnabrück und Münster.

Nun fanden sich zwar nach und nach kayserliche und schwedische Gesandte (1643.) ein. Allein die Frage wegen Zulassung der Reichsstände verzögerte die Eröffnung der Friedensversammlung. Der Kayser verweigerte solche; Frankreich und Schweden aber wollten, ohne Einwilligung der Reichsstände, ihres eignen Vortheils wegen [1]), sich mit dem Kayser nicht einlassen. Ja selbst die Reichsstände waren so schüchtern, und kannten ihre wesentliche Vortheile so wenig, daß es sogar Ueberredung und Drohungen [2]) kostete, sie zu Absendung ihrer Gesandten zu bewegen. Endlich gab der Kayser nach (1645.), die Reichsstände fanden sich ein; und man beschloß, über die gesammten

Anges-

Angelegenheiten Reichstagsmässig sich zu berathschlagen [3]). Zu Osnabrück waren die Schwedischen und die mehresten reichsständischen evangelischen, zu Münster hingegen die Französischen, päbstlichen, und mehresten katholischen Gesandten, welche durch Deputirte die an einem Orte gemachte Schlüsse denen am anderen befindlichen Gesandten überbringen mußten [4]).

[1]) man sehe das offenherzige Schreiben der Französischen Gesandten an den Kardinal Mazarin vom 14 Jenner 1645. beym Gärtner T. IV. p. 150. sqq.

[2]) Müllers Staatscabinet P. 6. p. 1. sqq.

[3]) Gärtner T. V. p. 882. sqq.

[4]) ADAMI *c. 6. §. 1. p. 92.*

§. 472.

Schliessung des Westphälischen Friedens.

Die Unterhandlungen selbst zogen sich sehr in die Länge. Zwo auswärtige Kronen, welche auf sich selbst eifersüchtig waren, und nur in einem Stücke sich vereinigten, das kayserliche Haus herabzusetzen, und dem Reichsadler einige seiner besten Federn auszurupfen; einen Kayser, welcher die Verminderung seiner Macht und Staaten zu vermeiden, nur fliehend fechten konnte; Reichsstände, welche auf den Trümmern des kayserlichen Ansehens

sich

sich den Weg zu ihrer künftigen Hoheit [2]) zu bahnen, und für ihre bisherige Leiden zu rächen suchten; und endlich zwo Religionspartheyen, welche sich jeden Erdschollen streitig machten; alle diese Schwierigkeiten und Widersprüche zu heben, und dem Staatssystem Europens eine andere Wendung zu geben, war eine schwerere Arbeit [1]), als Tribonians Pandecten zu verfertigen. Gleichwohl beschleunigten die, zu rechter Zeit, erfochtene Siege der verbundenen Kronen, die Standhaftigkeit und feinste Staatsklugheit der geschicktesten Minister, und vornehmlich die sanfte Denkungsart, und Menschenliebe des kayserlichen Ministers, des Grafen von Trautmannsdorf, alle Schwierigkeiten; und der **Friede mit Frankreich** wurde zu **Münster, mit Schweden** aber zu **Osnabrück** den $\frac{14}{24}$ October 1648. unterzeichnet [2]), und die Genehmigungen den 9 Februar 1649. gegen einander ausgewechselt [3]).

1) s. Christoph Forstners *epistolae negotium pacis Osnabrugo-Monasteriensis concernentes.* Mümpelgard 1647. 12. und hinter C. G. Hofmanns *serie rerum per Germ. gestar. p. 11. sqq.*

2) *Instrumentum pacis Caesareo-Suecicum et Caesareo-Gallicum, ex authentico, quod in sanctioribus regni Suecici tabulis adservatur;* curante IO. GOD. DE MEIERN Goett. 1738. f.

3)

3) G. D. Hofmanns vermiſchte Beobacht. T. IV. p. 211. ſqq.

§. 473.

Allgemeine Amneſtie, und deren Folgen.

Die erſte Folge des geſchloſſenen Friedens war die allgemeine, allen Reichsgliedern zugeſtandene, Amneſtie. Kraft derſelben wurden alle, durch den Krieg, von Land und Leuten entſetzte Stände, wieder in den Stand geſetzt, in welchem ſie vor dem Ausbruche der Böhmiſchen Unruhen geweſen waren. Nur Pfalz mußte die Churwürde, das Erztruchſeſſenamt, und die Oberpfalz, Bayern laſſen; jedoch wurde ihm deren Rückfall, auf den Abgang der Wilhelminiſchen Linie in Bayern, verſprochen [1], und bis dahin die achte Churſtelle [2] angewieſen; womit im Jahr 1652. das Erzſchatzmeiſteramt [3] verbunden wurde.

1) I. P. O. a. IV.
2) C. F. THOMSEN *de electore octauo.* Argent. 1693. ADAMI *p. 504. 510.*
3) Joachims Anmerk. T. II. p. 27. ſqq. DE MEIERN *acta execut. T. I. p. 703.*

§. 474.

Abſtellung der Religionsbeſchwerden.

Von vorzüglicher Wichtigkeit ſind die, in Anſehung der Religionsſtreitigkeiten, gemachte Verordnungen [1]. Beyde Religionstheile ſol-

len künftig durchgängig gleiche Rechte haben. Der Religionsfriede soll ein ewiges unwiderrufliches Grundgesetz seyn, und der Pragische Friedensschluß (§. 456.) dawider nicht angeführet werden. Den Landesherren wird das Recht zu reformiren ertheilet; jedoch soll alles in Religionssachen in dem Zustande des Jahres 1624. verbleiben [2]), auch, ohnerachtet des geistlichen Vorbehaltes, den Protestanten alle geistliche Güter verbleiben, welche sie in gedachtem Jahre besessen haben. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten wird gänzlich aufgehoben. Auf Reichs- und andern Zusammenkünften wird, zwischen beyden Religionstheilen, die Mehrheit der Stimmen aufgehoben, und das Recht, in Theile zu gehen, in allen Fällen, wo die Katholiken einer, und die Protestanten der anderen Meinung beypflichten, eingeführet; Endlich werden auch die Reformirten den Lutheranern völlig gleichgestellet [3]).

1) I. P. O. a. V.
2) *acta pacis T. III. p. 409. sqq.*
3) I. P. O. a. VII. Müllers Staatscabinet. P. IV. p. 57. sqq. *acta pacis T. VI. p. 239. sqq.*

§. 475.

Erörterung der politischen Reichsbeschwerden.

In politischen Sachen hat zwar, in der Hauptsache, der W. F. in der Teutschen Staats-

ver-

verfassung nichts geändert. Jedoch hat man den Eingriffen in die Rechte der Reichsstände weislich vorgebeuget, und daher geordnet, daß alle Reichsgeschäfte von Wichtigkeit nur mit Einwilligung des Reichstages vollzogen werden sollen, und den Reichsständen der völlige Genuß der landesherrlichen Rechte, in geistlichen und weltlichen Sachen, verbleiben soll [1]).

[1]) I. P. O. a. VIII. §. 1. 2.

§. 476.

Genugthuung der Krone Frankreich.

Frankreich äusserte anfänglich die größte Uneigennützigkeit bey dem nach Teutschland gespielten Kriege. Zuletzt aber mußte der aus blosser nachbarlicher Freundschaft angefangene Krieg, mit grossen Opfern belohnet werden. Man trat also Metz, Tull und Verdun; die Oberherrschaft über Pignerol, Breysach, die Oesterreichischen und Reichsrechte über Elsaß, und das Besatzungsrecht über Philippsburg an Frankreich ab, und verbat selbst die gefährliche Ehre, den König von Frankreich als Lehnmann oder Reichsstand, in Ansehung dieser Lande, anzunehmen [1]).

[1]) I. P. M. §. 70. 71. 72. 73-80. Adami p. 309. 319. *acta pacis T. III.* p. 723. sqq.

§. 477.

Genugthuung der Schweden.

In gleicher Absicht sind an das Schwedische Reich das Herzogthum **Vorpommern**, nebst der Insel Rügen, das Erzstift **Bremen**, das Bistum **Verden**, als Herzogthümer, ingleichen die Stadt **Wismar**, mit ansehnlichen Freyheiten, zugestanden worden. Man sahe zugleich die Verbindung dieser Krone mit Teuschland als eine dem Reiche nützliche Sache an; daher die Könige von Schweden diese Länder als Reichslehnleute, mit der darauf haftenden Reichsstandschaft, erhielten [1]).

[1]) I. P. O. a. X.

§. 478.

Vergütung an Brandenburg.

Das Opfer, welches das Haus Brandenburg an Pommern und Rügen bringen mußte, erwarb ihm eine ansehnliche Vergütung. Man trat diesem grossen Churhause das Stift **Halberstadt**, **Minden** und **Camin**, wie auch das Erzstift **Magdeburg** ab; jedoch erhielt Chursachsen von dem letzten die vier Aemter Querfurt, Jüterbock, Damm und Bork [1]).

[1]) I. P. O. a. XI. acta pacis T. IV. p. 280. sqq.

§. 479.

§. 479.

Vergütung an Braunschweig-Lüneburg.

Nun hatte sich das Haus Braunschweig-Lüneburg die Coadjutorie in Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg vorher erworben. Der Verlust derselben wurde mit der Abtey **Walkenried**, und der umwechselnden Nachfolge im Hochstift **Osnabrück**, zum Besten eines Prinzen dieses Hauses, vornemlich aus den Abkömmlingen des H. Georgs, vergütet [1]).

1) I. P. O. a. XIII. *acta pacis. T. VI. p. 406. sqq.* I. D. KOEHLER *de compensatione ducum Brunsueco-Luneb. in I. P. O. ob cessa iura sua in quosdam archiepiscopatus et episcop.* Goett. 1750.

§. 480.

Vergütung für Mecklenburg.

Aus gleichen Gründen wurde dem Hause Mecklenburg, für die Abtretung von Wismar, das Bistum Schwerin und Ratzeburg, als Fürstenthümer, die Commende des Johanniterordens zu Mirau und Nemerau, nebst verschiedenen andern Vortheilen, zugestanden [1]).

1) I. P. O. a. XII.

§. 481.

Belohnung des Hauses Hessencassel.

Endlich wurde durch die Bemühung der beyden Kronen, besonders des Französischen Hofes [1]), die unerschütterte Standhaftigkeit der Landgräfin Amalia, in der Maasse belohnet, daß den hessischen Kriegsvölkern sechs Tonnen Goldes verwilliget wurden, und dem Hause Hessencassel auch die Abtey Hirschfeld, als ein weltliches Fürstenthum zufiel [2]).

[1]) der Duc de Longueville sagt beym ADAMI p. 525. *Madame la Landgrave m'a fait tant de caresses, qu'il me faut confesser, que je ne parle qu' avec quelque passion pour elle.*

[2]) I. P. O. a. XV. *acta pacis. T. IV. p.* 452.

§. 482.

Sicherstellung des Friedensschlusses.

Um nun allen künftigen Verletzungen dieses Friedensschlusses vorzubeugen, wurde beliebt, keine Protestationen [1]) dawider anzunehmen, welche man besonders von Seiten des Pabstes besorgte. Zugleich wurde die Selbsthülfe [2]) in gewissen Fällen verstattet. Endlich übernahmen auch Frankreich und Schweden die Garantie [3]) desselben. Frankreich hat diese Garantie aber nur gar zu oft zum Nachtheil des Teutschen Reiches gemißbrauchet, und sich ungebeten in Reichshändel eingemischt, welche

mit

mit der Handhabung des Friedens in keiner Gemeinschaft standen [4]).

1) I.P.O. a.XVII. §.3. *acta pacis T.V. p.668.*
2) s. meine *elem. iur. publ. T.I. §.309.*
3) J. J. Moser von der Garantie des Westph. Friedens.
4) z. E. im Kriege von 1757—1763. Man sehe nur die artige Sprache dieser Garans in der neuen Staatscanzley T.3. p.329.sq.

§. 483.

Allgemeine Betrachtung über den W. F.

Im Ganzen betrachtet hat dieser wichtige Friedensschluß in dem Teutschen Reichsstaate sehr grosse Veränderungen gemacht. Der Kayser, als Kayser, hat durch das befestigte Ansehen der Reichsstände in Reichsgeschäften sehr viel verloren, und die Reichsstände haben in der Folge, vertrauter mit demselben, als ehedem, gesprochen. In Ansehung der kayserlichen Erblande verlor der Kayser den Elsaß; gewann aber die Anerkennug des Erbrechts in Böhmen, die Befreyung der Oesterreichischen Protestanten vom Entscheidungsjahre, und erhielt das an Bayern verpfändete Oesterreich ob der Ens zurück. Die Katholiken verloren die Hoffnung, die von den Protestanten bis 1624. an sich gezogene Stiftungen, gewannen aber eine neue Chur, und die Anerkennung des geistlichen Vorbehaltes für die Zukunft. Die

Protestanten gewannen Sicherheit für die Zukunft. Die Reichsstände überhaupt haben besonders die ihnen gesicherte völlige Ausübung der landesherrlichen Hoheit herrlich zu benutzen gewußt; und besonders diejenigen Höfe, welche Soldaten halten, wissen die schönste Erläuterung des Friedens zu geben. Das Reich im Ganzen aber hat — die Proceßkosten bezahlt [1]).

[1]) CHR. GOD. HOFFMANN *analysis pacis Westphalicae* Frf. 1731.

§. 484.

Unabhängigkeit der Schweitz.

Auch die Schweitzer gewannen bey dem Friedensschlusse. Sie suchten anfänglich bloß die Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, welche ihnen der Friedenscongreß verwilligte. Durch ein kayserliches Rescript vom 16 May 1647. aber wurde solches auf die völlige Souveränetät der Eidgenossenschaft erstreckt [1]), und vom ganzen Reiche gebilliget [2]).

[1]) in J. J. Mosers geretteter völliger Souveraineté der löblichen Schweitzerischen Eidgenossenschaft. (Tübing. 1731. 4.) im Anhange. p. 18.

[2]) I. P. O. a. VI. I. P. M. §. 61.

§. 485.

§. 485.

Vollziehung des Friedens.

Was endlich die Vollziehung des Friedens anbetrifft: so wurde zwar durch kayserliche Edicte den Reichsständen anbefohlen, solchen zu erfüllen, und gleiche Erinnerungen auch den Kreisausschreibenden Fürsten ertheilt [1]). Allein nur wenige gehorchten; und beynahe wäre darüber ein neues Kriegsfeuer ausgebrochen. Zum Glück für Teutschland aber faßte Schweden den Entschluß, seine Völker nicht eher, als bis zur Vollziehung des Friedensschlusses, vom teutschen Boden abgehen zu lassen. Dis veranlaßte die Zusammenkunft des kayserlichen und Schwedischen obersten Feldherrns, des F. Piccolomini und des Pfalzgrafens zu Nürnberg [2]); auf welcher sich, ohne besondere Einladung, die gesammten Reichsstände einfanden. Die daselbst den 11 September 1649. und 16 Junius 1650. geschlossene Executionsrecesse haben endlich Teutschland zum glücklichen Genusse des Friedens wieder zurückgebracht [3]).

1) Samml. der R. A. T. III. p. 621.

2) J. G. von Meiern acta pacis executionis publica, oder Nürnbergische Friedensexecutionshandlungen und Geschichte. Hannov. T. I. II. 1736. 1737. f.

3) R. A. T. III. p. 625. sqq. IOACH. ERDM. SCHMIDT *controuersiae circa recessum executionis 1649. eiusque conuenientia cum* I. P. O. Ien. 1758.

III. Reichsangelegenheiten nach dem W. F.

§. 486.

Römische Königswahl K. Ferdinands IV.

Bald nach der hergestellten Ruhe des Reichs veranstaltete der Kaiser 1652. einen Churfürstlichen Collegialtag zu Prag. Auf selbigem wurde die Wahl des Erzh. Ferdinands zum R. Könige verabredet, und der Wahltag nach Augspurg ausgeschrieben [1]). Hieselbst erfolgte die Wahl den 21 May 1653. einmüthig. Die Krönung geschahe durch Maynz [2]), mit grossem Widerspruche des Ch. von Cölln [3]). Endlich aber wurde dieser Streit den 16 Junius 1657. durch einen Vergleich glücklich beygelegt [4]).

[1]) Ludolf T. III. p. 160. sqq.
[2]) Ludolf l. c. p. 321. sqq.
[3]) GE. LVD. BOEHMERI *origines praecip. iur. Archiep. Colon.* §. 21.
[4]) Ludolf l. c. p. 814.

§. 487.

Regenspurgischer Reichstag 1652-1654.

TOB. PFANNERI *historia comitiorum Imp. celebratorum* a. 1652. 1653. 1654. Ien. 1694. 8.

IO. GOD. DE MEIERN *acta comitialia Ratisponensia publica*, oder Regenspurgische Reichstagshandlungen und Geschichte von den Jahren 1653. und 1654. Gött. 1738. 1740. fol.

Tausend Sachen, welche man, wegen Vielheit der Geschäfte, beym Westphälischen Friedenscongreß, nicht abthun konnte, oder aus einer, vielleicht zu feinen, Staatsklugheit nicht entscheiden wollte, wurden auf den nächsten Reichstag verwiesen [1]). Dieser wurde nach Regenspurg ausgeschrieben, und im December 1652. kam der Kayser selbst dahin. Beynahe wäre aber der Reichstag, wegen der Brandenburgischen Grenzstreitigkeiten mit Schweden, wegen Pommern, getrennt worden [2]). Nun wurden zwar solche durch den wichtigen Grenzreceß [3]) vom 4 May 1653. glücklich gehoben. Allein die geänderte Denkungsart der Reichsstände, und andere politische Ursachen, verhinderten die Entscheidung derer Sachen, welche den Reichstag veranlaßt hatten; und, um doch etwas zu thun, verbesserte man den Proceß beym Kammergericht. Der Reichsabschied davon wurde den 7 May 1654. bekannt gemacht [4]). Die Nachwehen des Westphälischen Friedens aber wurden wieder auf einen Reichstag verwiesen, den meine Leser schwerlich erleben dürften.

1) GOD. DAN. HOFFMANN *consideratio historico-iuridica eorum, quae in P. W. expediri nequiuerunt, ad proxima comitia remissorum.* Tub. 1754.

2) PFANNER *p. 9. sqq. p. 125. sqq.* Ludolf *T. III. p. 166. sqq. p. 827. sqq.*

3)

3) in Dähnerts Sammlung Pommerscher und Rügischer Landesurkunden. T. I. p. 95 sqq.
4) Samml. der R. A. T. I. p. 640. sqq.

§. 488.

Reichshofrathsordnung 1654.

Während dieses Reichstages, ließ der Kayser eine neue **Reichshofrathsordnung** [1]) verfertigen und durch den Druck bekannt machen (Merz 16. 1654.). Den Reichsständen wurde zwar das Recht, Erinnerungen darüber zu machen, vorbehalten, allein in dem Reichsabschiede davon nichts erwähnt; welches zu grossen Beschwerden der Reichsstände Gelegenheit gegeben hat [2]).

1) Samml. der R. A. T. IV. in der Zugabe. p. 43. sqq.
2) F. C. von Mosers pragm. Geschichte und Erläut. der R. H. R. Ordnungen. T. I. p. 247. sqq.

§. 489.

Directorium corporis Euangelicorum.

Auf eben diesem Reichstage sahen sich die evangelischen Reichsstände genöthiget, zu Erhaltung ihrer Gerechtsame, in ein engeres Bündniß zu treten, und eine genauere collegialische Einrichtung zu machen [1]). Man trug also dem Churfürsten von Sachsen das Directorium auf (Jul. 14. 1653.), und hielt den 22 Jul. die

die erſte Zuſammenkunft im Hauſe des Churſächſiſchen Geſandten [2]). Dieſe Einrichtung iſt zwar von den Katholiken häufig angefochten worden; allein ſo lange man evangeliſcher Seits dadurch nur die Erhaltung und Vertheidigung ſeiner Gerechtſame zu erreichen ſucht, und man katholiſcher Seits den Reichsſtänden das Recht, dergleichen Bündniſſe und Einigungen zu machen, nicht bezweifeln kann, muß man die ganze Sache allerdings für Reichsgrundgeſetzmäſſig anſehen [3]).

1) Eberh. Chr. Wilh. von Schaurot, vollſtändige Sammlung aller Concluſorum, Schreiben, und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreislichen corporis Euangelicorum vom Jahr 1663 bis 1752. T. I-III. Regenſp. 1751. 1752. fol.

2) ANGEL. IO. DAN. AEPINVS *de directorio corporis Euangelicorum.* Roſt. 1757.

3) meine *Elem. iur. publ. T. I. §. 184. ſqq.*

§. 490.

Einführung neuer Reichsfürſten.

Vor K. Ferdinand II. war man am kayſerlichen Hofe mit Ertheilung der fürſtlichen Würde ſehr ſparſam geweſen; nunmehro aber änderte man, aus Staatsklugheit, die bisherigen Grundſätze, und in kurzer Zeit wurden eine Menge neuer Fürſten gemacht; und ſchon 1641. für einige Sitz und Stimme im Fürſtenrathe

ver-

verlangt. Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz erhielten ihren Wunsch bereits den 10 Jul. 1653. [1]), Salm, Dietrichstein, Nassau-Hadamar, Nassau Dillenburg und Auersberg aber im folgenden Jahr [2]). Auch wurde den Westphälischen Grafen [3]) in eben diesem Jahre eine besondere Stimme beygelegt, welche die Fränkischen Grafen [4]) und Rheinische Prälaten [5]) schon 1641. erhalten hatten. Eine Sache, welche in der Folge zu grossen Beschwerden der altfürstlichen Häuser Gelegenheit gegeben hat [6]).

1) Ludolf T. III. p. 313.
2) Ludolf l. c. p. 366. sq.
3) SCHMAVSS. *corp. iur. publ. p. 897.*
4) SCHMAVSS. *p. 725.*
5) SCHMAVSS. *p. 896.*
6) *elem. iur. publ.* §. 144.

§. 491.

Reichsdeputation.

Endlich wurde noch auf dem Reichstage beschlossen, zu Erörterung einiger Reste des Westphälischen Friedens, und Verbesserung der Executionsordnung, einen Reichsausschuß zu ernennen. Dieser kam zwar 1655. zu Frankfurt zusammen [1]); allein es ist nichts daselbst ausgemacht, und die ganze Deputation endlich 1663., bey Eröffnung des neuen Reichstages, aus einander gegangen [2]).

1)

1) Ludolf *T. III. p. 577 sqq.* PFANNER *p. 927. sqq.*

2) Ludolf *T. III. p. 1369. sqq.*

§. 492.

Erste Streitigkeiten über das Simultaneum.

In das Ende dieser Regierung fällt annoch der Ursprung des sogenannten *Simultanei* [1]). Nach dem Westphälischen Frieden (§. 474.) sollte alles, in Religionssachen, bey dem Fuß des Entscheidungsjahres verbleiben, und wider selbiges kein Recht zu reformiren Statt finden. Gleichwohl maaßte sich 1651. Nassauusingen, und 1653. Pfalzsulzbach, Hildesheim und Wertheim, das Recht an, neben der herrschenden Religion des Landes, annoch die katholische einzuführen, welches man das Simultaneum nannte. Es ist die Mutter unzähliger Religionsstreitigkeiten geworden, und die evangelischen Stände haben die nachtheiligen Folgen desselben zwar sehr gefühlt, aber dennoch nur in wenigen Fällen verhindern können [2]).

1) s. Ursprung und Ungrund des Simultanei; beym Schauroth T. III. p. 594, sqq.

2) Hector Gottfr. Erdmanns, d. i. Chr. Thomasius Gespräch vom Simultaneo (1723. 8.) p. 172. sqq. PFANNER p. 835.

§. 493.

§. 493.

Theilung der Churſächſiſchen Lande.

Unter die merkwürdigen Todesfälle dieſer Regierung iſt das Abſterben des Ch. Johann Georg I. von Sachſen (8 Oct. 1656.) zu rechnen [1]). Er errichtete den 20 Julius 1652. ein Teſtament [2]), in welchem er 1) dem Churprinzen Johann Georg II. das Churland, Meiſſen und die Oberlauſitz; 2) dem H. Auguſt Thüringen, Weiſſenfels und die vier Magdeburgiſchen Aemter (§. 478.); 3) dem H. Chriſtian, Merſeburg, die Niederlauſitz, und die Aemter Delitz, Zörbig und Bitterfeld, und 4) H. Moritz Naumburg, einen Theil vom Vogtlande und Henneberg, Tautenburg, Arnshaug, Weyda, Ziegenruck und Sachſenburg ausſetzte [3]).

1) Ludolf T. III. p. 302.
2) es befindet ſich hinter Stryks cautelis teſtam. p. 29. ſqq.
3) Müllers annal. Saxon. p. 391.

§. 494.

Tod K. Ferdinands III, und IV.

K. Ferdinand III. verlor ſeinen geliebten Sohn, den R. König Ferdinand IV. den 9 Julius 1654. an den Kinderblattern. Er ließ darauf ſeinen zweyten Sohn, den Erzh. Leopold zum K. von Ungarn und Böhmen krö-

nen,

nen, und empfahl denselben den Churfürsten auch zur Römischen Königswürde; allein vor der Erfüllung dieses Wunsches übereilte ihn der Tod den 2 April 1657. Sein zweyter nachgelassener Prinz, Carl Joseph, wurde Bischof zu Passau, Olmütz und Breslau, auch Hoch- und Teutschmeister; der dritte Ferdinand aber starb den 16 Junius 1658. [1]).

1) Ludolf T. III. p. 801. sq.

Dritter Abschnitt

Von den Oesterreichischen Kayfern nach dem Westphälischen Frieden.

§. 495.

Streit wegen des Reichsvicariats.

Gleich nach des Kayfers Tode entstand über das Rheinische Vicariat ein grosser Streit zwischen Bayern und Pfalz, indem Bayern solches als einen Theil der ihm verliehenen ehemaligen Pfälzischen Churwürde und Erztruchsessenamtes (§. 473.) betrachtete; Pfalz hingegen solches für ein, den Churpfälzischen Landen anklebendes Recht ansahe. Bayern wurde jedoch dasmahl von Churfachsen, und den mehresten

resten katholischen Reichsständen, als Reichsverweser anerkannt [1]).

[1]) Ludolf *l.c. p.805. sqq.* besonders p. 919. sqq. p. 1033.

§. 496.

Wahl K. Leopolds.

GALEAZZO GVALDO PRIORATO *historia di Leopoldo Cesare.* Vienn. 1670. (1656-1670.).

(Euch. Gottl. Rink) Leopolds des Grossen, R. Kayſers, wunderwürdiges Leben und Thaten. T. I-IV. zwote Auflage. Cölln 1713. 8.

FRANC. WAGNER *historia Leopoldi M.* Vienn. 1719. 1731.

Frankreich und Schweden gaben sich die äusserste Mühe, die kayserliche Würde dem Hause Oesterreich zu entreissen; und hatten die geistlichen Churfürsten, nebst Pfalz, auf ihrer Seite. Die standhaften Gesinnungen von Sachsen und Brandenburg aber vereitelten diese Absichten. Pfalz und Maynz wurden zuerst gewonnen, und darauf die Wahl K. Leopolds den 8 Julius 1658 vollzogen [1]). Nur wurde die kayserliche Wahlkapirulation [2]) sehr geschärft [3]), wobey die Churfürsten sich aber der Erinnerungen des Fürstenrathes nicht bedienten [4]).

[1]) Rink p. 386-424.

[2])

2) PUFENDORF *res gestae Frid. Wilh. Brandenb. lib. 7. §. 21. sqq.*

3) besonders wollte man die clausulam commissoriam einrücken, welches **Rink** p. 400. dem Französischen Hofe zuschreibt. s. aber PUFENDORF *l. c. §. 26.*

4) **Ludolf** T. III. p. 815. sqq. p. 917. sqq.

§. 497.

Regenspurgischer Reichstag 1662.

Die täglich wachsende Gefahr für die Türken, nöthigte den Kayser, einen Reichstag auszuschreiben (8 Febr. 1662.), da man es für bedenklich hielt, daß sich der Kayser durch Gesandtschaften die Hülfe einiger Teutschen Höfe zuwege gebracht hatte [1]). Auf diesem Reichstage sollte bloß über die Türkenhülfe, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und die aus dem W. F. übrigen Materien berathschlaget werden. Der Kayser kam selbst nach Regenspurg, um die Berathschlagung zu beschleunigen. Allein die Menge der dahin gebrachten Geschäfte machte es für den Kaiser unmöglich, das Ende abzuwarten. Zugleich sahe man den wesentlichen Nutzen eines beständigen Reichstages von Seiten des Kayserś und der Reichsstände, ein. Nur die Kosten der Gesandschaft beunruhigten einige Höfe, welche daher gar frühzeitig zum Abzuge blasen liessen. Allein die im Jahr 1670. den Reichsständen gegebene Erlaubniß, solche von ihren Unterthanen zu nehmen, stillte

das Mißvergnügen[2]); und seit dieser Zeit[3]) hat man an die Aufhebung des Reichstages nicht weiter gedacht[4]).

[1]) Ludolf T. IV. p. 13. sqq. et Diarium bey dem Anfange des noch fortwährenden Reichstages zu Regenspurg; in Müllers Staatscabinet. P. IV. p. 133-170. P.V. p. 164-254. P.VI. p. 250-356.

[2]) Samml. der R. A. T. IV. p. 80. Strubens Nebenst. T. IV. p. 458. sqq.

[3]) G. D. Hofmanns Samml. verm. Beob. T. III. p. 205. sqq.

[4]) Ein grosser Theil der auf diesem Reichstage gemachten Schlüsse befindet sich im vierten Theil der neuen Samml. der Reichsabschiede und in J. Jos. Pachners von Eggenstorf Sammlung aller vom Anfang des noch fürwährenden T. Reichstags de anno 1663. bis anhero abgefaßten Reichsschlüsse. T. I. Regensp. 1740. (1663-1675.). T. II 1740. (1676-1700.). fol.

§. 498.

Beständige Wahlkapitulation.

Eine der ersten Ursachen der in die Länge gezogenen Reichstagshandlungen ist in der beständigen Wahlkapitulation zu suchen. Voll Eifersucht über die Churfürsten, welche sich der Wahlkapitulationen als eines Mittels bedienet hatten, grosse Vorzüge vor den Fürsten zu erhalten, drangen die Fürsten auf die Abfassung eines beständigen Wahlvertrages, welcher nicht

ohne

ohne Bewilligung der geſammten Reichsſtände vermehret oder verändert werden könnte. Ja man ging ſo hitzig an dieſes Geſchäfte, daß man anfänglich ſogar nicht einmahl, vor deſſen Endigung, an die Türkenhülfe denken wollte; und gleichwohl iſt es bis jetzo noch nicht völlig berichtiget worden [1]).

1) GERL. ADOLF DE MUNCHHAVSEN *de capitulatione perpetua* Ien. 1710. Moſer von Reichstagsgeſchäften. p. 90-145.

§. 499.

Streit über das Wildfangsrecht.

Maynz, Trier, Lothringen, und verſchiedene andere Reichsſtände waren über das von Churpfalz zu ſtreng ausgeübte Wildfangsrecht ſehr aufgebracht, und griffen (1665.) zu den Waffen. Allein glücklicher Weiſe wurde, im folgenden Jahr, ein Congreß zu Heilbronn veranſtaltet, woſelbſt von Frankreich und Schweden, als hierzu ernannten Schiedesrichtern, der ganze Streit glücklich beygelegt wurde [1]).

1) Die geſammten Staatsſchriften befinden ſich im *Diario Europaeo.* T. XII. XIII. XIV. im Anhange dieſer drey Th. ſ. auch Ludolf *T. IV. p. 221. ſq.*

§. 500.

Schwedischer Vergleich mit der Reichsstadt Bremen.

Die Stadt Bremen war im Jahr 1641. zur Reichsstadt erklärt worden [1]), und im Westphälischen Frieden wurden ihr ihre erhaltene Gerechtsame feyerlichst bestätiget. Gleichwohl suchte Schweden, welchem die Huldigung vorbehalten war, sich im Jahre 1666. der Stadt zu bemächtigen. Es wurde jedoch den 15 November durch den Vergleich zu Habenhausen die Sache verglichen [2]), und Bremen behielt seine Reichsfreyheit; jedoch sollte sie sich, nach Endigung des damaligen Reichstages, ihres Stimmrechtes vor dem Jahr 1700. nicht bedienen. Weil aber der damalige Reichstag noch nicht geendiget ist: so hat die Stadt sich im beständigen Besitze ihres Rechtes erhalten [3]).

[1]) die Schriften für und wider die Stadt sind am vollständigsten erzählt in J. H. Pratjens Herzogthümern Bremen und Verden. T. V. p. 479. sqq.
[2]) Ludolf T. IV. p. 323. sqq.
[3]) Cassels Bremensia. T. I. p. 376. sqq.

§. 501.

Vergleich wegen Jülich, Cleve und Berg.

Endlich wurden im Jahr 1666. die Streitigkeiten wegen der Jülich-Bergischen Erbschaft, unter den beyden besitzenden Theilen, durch

durch einen Hauptvergleich [1]) entſchieden. Die geſammten Lande ſollen zwar in Gemeinſchaft bleiben; jedoch ſoll Brandenburg Cleve, Mark und Ravensberg; Neuburg hingegen Jülich und Berg, nebſt den Herrſchaften Winnenthal und Bresquesand ausſchließlich beſitzen. Zugleich wird das Mitdirectorium des Weſtphäliſchen Kreiſes gemeinſchaftlich beyden Häuſern beygelegt. Der Kayſer hat den Vergleich 1678. beſtätiget [2]). Bald nach dem vollzogenen Hauptvergleiche ſchloß der Pf. Philipp Wilhelm 1672. mit den Jülich-Bergiſchen Landſtänden den wichtigen Hauptreceß; auf welchen 1675. der Erläuterungsreceß [3]) folgte. Durch beyde iſt die politiſche und Religionsverfaſſung dieſer Lande auf einen dauerhaften Fuß geſetzt worden.

1) Schmauß p.
2) Ludolf T. IV. p. 329. ſq.
3) Beyde ſind hinter der Jülich-Bergiſchen Kanzleyproceßordnung (Düſſeldorf 1697. fol.) befindlich.

§. 502.

Brandenburg nimmt Regenſtein in Beſitz.

Die Grafen von Regenſtein machten eine Linie der Grafen von Blankenburg aus, und waren Braunſchweigiſche Lehnleute. Nach dem Abſterben der ganzen Familie (1599.) nahm

das Haus Braunschweig, ohne Widerspruch, Besitz von der Grafschaft. Der Erzherzog Leopold Wilhelm aber gab sie 1642., als ein vermeintliches Halberstädtisches Lehen, dem Grafen Wilhelm Leopold von Tettenbach, dem sie auch im Westphälischen Frieden verblieb. Nach der Enthauptung des letzten Grafen Erasmus zog sie 1671. Brandenburg als ein eröffnetes Halberstädtisches Lehen ein, jedoch mit grossem Widerspruch des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Der Streit ist bis jetzt noch nicht entschieden [1]).

1) Scheidts Anmerk. zu Mosers Br. Lüneb. Staatsr. p. 346. sqq. meine Geschichte des H. Br. Lüneb. §. 240. 241. Ludolf T. IV. p. 779 sqq.

§. 503.

Unterwerfung der Stadt Braunschweig.

Der Uebermuth der Stadt Braunschweig gegen ihre angebohrne Landesherrschaft war aufs höchste gestiegen, und die Stadt wurde sogar mit dem Schwindel der Reichsunmittelbarkeit befallen. Das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg machte also im Jahr 1671. gemeinschaftliche Sache, sie zum Gehorsam zu bringen; welches, nach einer kurzen Belagerung, geschahe. Der Zellische und Calenbergische Antheil an der Stadt wurde dem Hause Wolfenbüttel gegen eine anderweitige Vergütung übertragen [1]).

1)

[1]) Ludolf T. IV. p. 1000. ſqq. Rethmeyers Braunſchw. Lüneb. Chronik. p. 1499. ſqq.

§. 504.

Krieg mit Frankreich, und Nimwegiſcher Friede.

Der Krieg, welchen Frankreich (1672.) mit den vereinigten Niederlanden anfing, wurde ſo glücklich geführet, daß ganz Europa dadurch in Aufmerkſamkeit geſetzt wurde. Da nun Ludwig XIV. ſolchen ſelbſt in Teutſchland zu ſpielen ſuchte, und in der Pfalz, Elſaß u. ſ. w. unerhörte Grauſamkeiten beging: ſo griff der Kayſer und Reich, beſonders Brandenburg, und viele mit ihnen verbundene Stände, zu den Waffen [1]). Schweden that zugleich, zum Beſten Frankreichs, einen Einfall in die Mark Brandenburg, wurde aber vom Ch. Friedrich Wilhelm übel empfangen, welcher ſeine Lande gar bald befreyte, und ſogar die Schweden aus ganz Pommern vertrieb, und ſelbſt Bremen und Verden ging verloren. Endlich aber ſiegte die Franzöſiſche Staatsklugheit. Holland ſchloß einen beſonderen Frieden. Der Kayſer folgte zu Nimwegen [2]) (1679. 5 Febr.) nach, und erhielt bloß das Beſatzungsrecht zu Philippsburg, wogegen Frankreich Freyburg bekam [3]). Die übrigen Bundesgenoſſen mußten bald nachher gleichfalls einzelne Friedensſchlüſſe

eingehen, wodurch Schweden seine Teutsche Staaten größtentheils wieder erhielt [4]).

[1]) Ludolf T. V. a. 1675. sqq. p. 13. sqq.
[2]) *Actes et memoires des negotiations de la paix de Nimegue.* T. I-IV. à Amst. 1679. 12.
[3]) Pachner *T. II. p. 176. sqq.*
[4]) Ludolf *l. c. p. 521. sqq.*

§. 505.

Einführung des beständigen Soldatens.

Frankreich behielt, nach dem Nimwegischen Friedensschlusse, den größten Theil seiner Völker auf den Beinen. Der kayserliche Hof, sowohl als die mehresten Reichsstände, sahen sich daher genöthiget, ein gleiches zu thun [1]), da man sonst, nach dem Frieden, fast alles abzudanken pflegte. Hierdurch ist Teutschland in der Folge, in ganz andere Verfassung gesetzt, und beständige Steuren nothwendig gemacht worden. Das Anerbieten des Reichs, in Friedenszeiten 40000 Mann zu erhalten [2]), ist nicht zu Stande gekommen.

[1]) man kann die Zeit der Einführung am besten aus dem eingeführten beständigen Licent, Mauth, Accise u. s. f. ersehen. s. z. E. meine *Elem. iur. publ.* §. 452. *n.* 4. *p.* 465.
[2]) Pachner *T. II. p.* 288. 312. 316.

§. 506.

§. 506.

Franzöſiſche Reunion und Waffenſtillſtand mit Frankreich.

Ludwig XIV. war nun auf dem höchſten Gipfel ſeines Ruhmes. Stolz auf ſeine bisherige glückliche Unternehmungen, dachte er nun ſeine Eroberungen in Teutſchland zu erweitern. Er nöthigte daher zuerſt die zehen Elſaſſiſchen Reichsſtädte [1]), ihm zu huldigen. Er unterwarf ſich die Elſaſſiſche unmittelbare Reichsritterſchaft [2]). Zugleich wurden zu Breyſach, Metz und Biſanz Reunionskammern [3]) errichtet, welche alle Güter und Länder an ſich ziehen ſollten, die ehedem würklich oder angeblich zu denen an Frankreich abgetretenen Ländern gehört haben ſollten. Sogar eroberte er durch Liſt 1681. den Hauptſchlüſſel unſers Vaterlandes, Strasburg [4]). Nun ſchloß zwar der oberrheiniſche, Fränkiſche und Bayeriſche Kreis 1682. und 1683. eine ſogenannte Aſſociation [5]). Allein der gefährliche Türkenkrieg, in welchem ſogar Wien belagert wurde, war Urſach, daß man zu allen dieſen Thätlichkeiten ſtill ſitzen mußte, und zu Abwendung einer noch gröſſern Gefahr, den 15 Aug. 1684. den ſchimpflichen zwanzigjährigen Waffenſtillſtand mit Frankreich einzugehen genöthiget wurde [6]).

1) Pachner T. II. p. 243.
2) ſ. *ſtatuts et privileges de la nobleſſe franche et immediate de la beſſe Alſace.* p. 125. ſqq.
3)

3) Ludolf T.V. p. 645.
4) Rink p. 804. sqq.
5) J. A. Kopp von der Association der vordern Reichskreise p. 107. sqq.
6) Pachner T. II. p. 466. sqq.

§. 507.

Neuer Französischer Krieg.

Die unglückliche Vermählung des H. Philipp von Orleans aber mit der Churpfälzischen Prinzessin Charlotte Elisabeth gab nichts desto weniger Frankreich Gelegenheit, im Jahr 1688. einen neuen grausamen Krieg anzufangen [1]). Es forderte nemlich der König, nach dem Absterben des Ch. Carl Ludwigs, für seines Bruders Gemahlin, die gesammten Churpfälzischen Erbgüter, und unter diesem Namen den besten Theil der Pfalz; und als solcher verweigert wurde, spielte man den Krieg in die Pfalz, und führte denselben mit einer so vorsetzlichen Grausamkeit, daß kein ähnliches Beyspiel in der Geschichte anzutreffen seyn dürfte. Auch Speyer wurde eingeäschert, und das Kammergericht genöthiget, von da zu weichen, welches endlich in Wetzlar aufgenommen wurde [2]). Nun erklärte man zwar Frankreich, von Reichswegen, den Krieg, welcher acht Jahr mit grosser Hitze geführt wurde. Allein das Ende desselben war — der äusserst unrühmliche Ryswickische Friede.

1) Rink p. 997. ſqq.
2) G. Lizels hiſt. Beſchr: der K. Begräbnißſtadt Speyer (1751. 8.) p. 126. ſqq. Pachner T. II. p. 693.

§. 508.

Ryswickiſcher Friedensſchluß.

Die Friedensverſammlung zu Ryswick [1]) wurde dismahl von einer anſehnlichen Reichsdeputation beſchickt, welche aber zu den eigentlichen Berathſchlagungen nicht zugelaſſen wurde [2]). In dem Friedensſchluſſe verſprach zwar Frankreich, die reunirten Oerter wieder heraus zu geben, hing aber die Bedingung an, daß es in Religionsſachen in dem damaligen Zuſtande bleiben ſollte (religione tamen Romano-catholica, in locis reſtitutis, in ſtatu, quo nunc eſt, remanente); welches die **Ryswickiſche Friedensclauſel** [3]) genannt wird, die von den Proteſtanten beſtändig beſtritten worden, und zu unzähligen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben hat. Auſſerdem wird **Strasburg** an Frankreich abgetreten, und dem Kayſer dagegen Kehl, Philippsburg, Breyſach und Freyburg wieder überliefert [4]). Die **Orleanſche Erbſchaftsſache** wird zur kayſerlichen und Franzöſiſchen Entſcheidung ausgeſtellet, und der Pabſt zum Obmanne ernannt [5]).

1) *Memoires politiques pour ſervir à la parfaite intelligence de l'hiſtoire de la paix de Ryswick.* par M. DUMONT. à la Haye 1699.

T.

T. I-IV. 12. geht vom Westphälischen Frieden bis auf die Nimwegische Friedenshandlungen; und *Actes et memoires des negociations de la paix de Ryswick.* à la Haye 1691. T. I-IV. 12. ist eine vom Buchhändler Adr. Moetjens besorgte Sammlung.

2) F. C. von Mosers kleine Schriften. T. III. p. 441. sqq.

3) J. J. Mosers Bericht von der so berühmten als fatalen clausula art. 4. Pacis Ryswic. Frf. 1732. von Schauroth T. III. p. 208-399.

4) Pachner T. II. p. 786. sqq.

5) von Zech Europ. Herold. T. I. p. 302. sqq. Leben und Thaten des P. Clemens XI. T. I. (Frf. 1720. 8.) T. I. p. 332. sqq. Fabers Staatskanzl. T. 6. p. 824. sqq.

§. 509.

Lauenburgischer Erbfall.

Während dieses unglücklichen Krieges starb den 19 September 1689. mit dem H. Julius Franz von Sachsenlauenburg der ganze **Lauenburgische Mannsstamm** aus. Das Land wurde vom Hause Braunschweig-Lüneburg, aus dem alten Erbvertrage vom Jahr 1389. (§. 292.) in Anspruch, und vom H. Georg Wilhelm von Zelle in Besitz genommen [1]). Sachsen verlangte die Erbfolge aus einer kayserlichen Anwartschaft; **Mecklenburg** aus einem neueren Erbvertrage; und überdis machten auch die Töchter Anspruch darauf, weil sie es für Weiberlehen aus-

gaben

gaben [2]). Indeſſen iſt das Haus Braunſchweig-Lüneburg in ſeinem Beſitze geſchützet worden [3]).

1) L. Hugo Deduction vom Anfall des H. Sachſenlauenburg. F. PHIL. STRUBII *vindiciae iuris Brunſuico-Luneb. in ducatum Lauenburgicum.* Goett. 1754.

2) SCHÖPFLIN. *hiſt. Laringo-Badenſ. T. III. p. 271.*

3) Scheidts Anmerk. über Moſers Br. Lüneb. Staatsr. p. 168. ſqq.

§. 510.

Römiſche Königswahl K. Joſephs I.

Frankreich ſuchte die R. Königswürde dem Dauphin zu verſchaffen. K. Leopold aber brachte es im Jahr 1689. dahin, daß zum Beſten ſeines erſtgebohrnen Sohnes, des K. Joſephs I. von Ungarn, eine churfürſtliche Wahlverſammlung zu Augſpurg gehalten wurde. Die Wahl ſelbſt geſchahe den 24 Jenner 1690. einmüthig [1]); der neue König wurde vom Ch. von Maynz geſalbet, weil der damalige Ch. von Cölln, als ein junger Herr, die Prieſterweihe noch nicht empfangen hatte [2]).

1) Rink p. 1077. ſqq.

2) Fr. Dom. Häberlins kleine Schriften. P. I. p. 1. ſqq.

§. 511.

§. 511.

Hannöverische Churwürde.

Das Haus Braunschweig-Calenberg und Zelle hatte dem Kayser in dem Türkischen und Französischen Kriege ausserordentliche Dienste geleistet, und zugleich suchte sich der Kayser dessen vorzügliche Hülfe, in dem bevorstehenden Spanischen Successionskriege, durch eine ausserordentliche Belohnung, zu versichern. In dieser Absicht wurde schon, bey K. Josephs I. Wahl, die neunte Churwürde [1]) in Vorschlag gebracht. Ehe aber noch die Churfürsten ihre Einwilligung ertheilet hatten, fuhr K. Leopold zu, fertigte dem H. Ernst August den 22 Merz 1692. den Churbrief aus, und ertheilte demselben den 9 Dec. die feyerliche Belehnung [2]) über die Churwürde und das **Erzpannerherrenamt** [3]). Jene machte unendliches Aufsehen, und das Erzamt ließ Hannover selbst, wegen des Würtembergischen Widerspruches, fahren.

1) Rink p. 1148. sqq.

2) Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Geschichte. T. III. p. 553. sqq. wo die gesammten Urden stehen.

3) CASSANDRI THVCELII *electa iuris publici curiosa* (Frf. 1694. 4.) *c. 2-4. p. 46-233.* und *Electa iuris publici curiosa.* (Cölln 1696. 4.) *c. 1. p. 1-68.* Die übrigen hieher gehörigen Schriften erzählet von Praun in der *bibliotheca Brunsuico-Luneb. n. 1471. sqq. p. 291. sqq.*

§. 512.

Churſächſiſche Religionsänderung.

Ch. Friedrich August von Sachſen wurde im Jahr 1697. zum Könige von Pohlen erwahlet; bey welcher Gelegenheit er ſich zur katholiſchen Religion bekannte. Seine beſtürzten Unterthanen wurden jedoch durch die Erklärung beruhiget: daß es nur ein perſönliches Werk ſey, und, in Religionsſachen, in Sachſen, alles bey der bisherigen Verfaſſung verbleiben ſollte [1]). Der Churprinz wurde zugleich äuſſerlich in der evangeliſchen Religion erzogen; daher der König ſelbſt das Directorium des evangeliſchen Bundes beybehielt [2]).

1) Müllers annales. p. 651.
2) Wieſenhavern Grundſätze des Kirchenſtaatsr. der Proteſt. p. 140.

§. 513.

Evangeliſche Verbeſſerung des Kalenders.

Endlich entſchloſſen ſich (30 Sept. 1699.) die evangeliſchen Stände ebenfalls, eine Verbeſſerung des Kalenders (§. 415.) vorzunehmen. Man ließ daher im Jahr 1700. die eilf letzten Tage des Hornungs aus; jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung: daß man nicht die Abſicht habe, ſich dem Gregorianiſchen Kalender zu unterwerfen [1]). Jedoch hat durch die neue

Verbesserung noch nicht alle Streitigkeit wegen der verschiedenen Osterfeyer [2]) vermieden werden können.

1) Schauroth T. I. p. 177. sqq.
2) J. C. Schulenburg von den Ursachen der verschiedenen Osterfeyer. Bremen 1695. 4.

§. 514.

Holsteinische Irrungen.

Das Haus Holsteingottorp fiel mit K. Christian V. von Dänemark, seit dem Jahr 1684., in grosse Irrungen. Diese wurden zwar 1689. in dem Vergleiche zu Altona beygelegt [1]), aber bald nachher durch die Befestigung der Stadt Tönningen, und Einnehmung Schwedischer Kriegsvölker, erneuert. Endlich ist unter kayserlicher und Brandenburgischer Vermittelung, den 18 August 1700. durch einen zu Travendahl geschlossenen Frieden die ganze Sache gehoben, und Gottorp darin das Recht, Festungen anzulegen, und 6000 Mann Kriegsvölker zu halten, nebst einer ansehnlichen Geldvergütung, zugestanden worden [2]).

1) Gebhardi Dänische Geschichte T. II. oder T. XV. der neuen allgem. Welthist. p. 625. sqq. und LAMBERTY *T. I. p. 52. sqq.*
2) Staatskanzley T. V. p. 693. sqq.

§. 515.

§. 515.

Union der Fürſten wider die neunte Chur.

Nach dem Abſterben des neuen Churfürſten Ernſt Auguſt (24 Jun. 1698.), ertheilte der Kayſer deſſen erſtgebohrnem Sohne, Georg Ludewigen, die Belehnung mit der Churwürde; da inzwiſchen die geſammten Churfürſten ihre Einwilligung dazu ertheilet hatten. Hierdurch wurden die altfürſtlichen Häuſer, ja ſelbſt einige geiſtliche Reichsſtände, bewogen, im Jahr 1700. zu Goslar und Nürnberg in eine Verbindung zu treten. Man vereinigte ſich, zu Erhaltung der fürſtlichen Gerechtſame 24000 Mann aufzubringen; und bat ſogar um den Beyſtand der Krone Frankreich, als Garans des Weſtphäliſchen Friedens, in dieſer Sache [1]). weil man die neunte Chur, als eine dieſem Frieden zuwiderlaufende Sache anſahe [2]).

[1]) ſ. die geſammten Urkunden in der Staatskanzley. T. V p. 205-317.

[2]) Von dieſer Zeit ſind folgende neue Quellen vorzüglich zu gebrauchen: a) *Memoires pour ſervir a l'hiſtoire du XVIII. ſiecle* — par M. DE LAMBERTY. à la Haye T. I. 1724. (1700. 1701.). T. II. 1725. (1702. 1703.). T. III. 1726. (1704. 1705.), T. IV. 1727. (1706. 1707.). T. V. 1727. (1708. 1709.). T. VI. 1728. (1710. 1711.). T. VII. 1730. (1712.). T. VIII. 1730. (1713. 1714.). T. IX. 1731. (1715. 1716.). T. X. 1731. (1717. nebſt dem Regiſter über die erſten 10 Theile.). T. XI. 1734. Ergänzun-

gen zu den Jahren 1696—1701. T. XII. 1734. Ergänzungen zu den Jahren 1702. 1703. T. XIII. 1740. Zusätze zum Jahr 1704. T. XIV. 1740. Zusätze zu den Jahren 1705—1707. b) ANTONII PAVLLINI, d. i. J. J. Schmaussens curieuses Büchercabinet. 62. Stück, oder eilf Bände in Octav. Halle 1711—1722. 8.

§. 516.

Preussischer Kronvertrag.

Das Churhaus Brandenburg war nun zu einer so ansehnlichen Macht und Grösse gekommen, daß es allerdings einen ansehnlichen Platz unter den Königen behaupten konnte. Churfürst Friedrich III. faßte also den Entschluß, von dem H. Preussen den königlichen Titel anzunehmen, nachdem der Ch. Friedrich Wilhelm, in den Welauischen und Olivischen Friedenstracta-ten, die Unabhängigkeit dieses Landes von Polen erhalten hatte. Der Churfürst konnte auch, ohne Zweifel, als Souverain, von einem ganz unabhängigen Lande, einen ihm gefälligen Titel, annehmen. Nur war es wesentlich nothwendig, auch die übrigen Mächte zu Anerkennung desselben zu bewegen. In dieser Absicht schloß er im Jahr 1700. mit K. Leopold den sogenannten Krontractat [1]) in welchem der Kayser den Churfürsten als König anerkannte. Falsch aber ist es, daß der Kayser ihn zum Kö-

nig

nig erkläret habe [2]). Nach und nach wurde auch der neue König von den geſammten Mächten, als König erkannt [3]), und dieſe neue Würde hat dem Churhauſe Brandenburg neuen Glanz, und die weſentlichſten Vortheile zuwege gebracht.

[1]) Moſer von Teutſchland überhaupt. p. 119. ſqq.

[2]) wie Rink p. 1449. ſqq. behauptet. ſ. I. P. DE LVDEWIG *de auſpico Regum.* Hal. 1701.

[3]) LAMBERTY T. I. *p. 380. ſqq.* Lamberty ſchreibt ſich p. 381. den Plan des bey dieſer Gelegenheit errichteten ſchwarzen Adlerordens zu.

§. 517.

Kurze Vorſtellung des Spaniſchen Succeſſionsſtreites.

Den Schluß dieſer Regierung macht das Abſterben des Spaniſchöſterreichiſchen Mannsſtammes, und der über die Spaniſche Thronfolge entſtandene blutige Krieg auſſerordenlich merkwürdig. K. Carl II. von Spanien ſtarb den 1 November 1700., nachdem er den 2 October, in ſeinem Teſtamente, K. Ludewigs XIV. zweyten Enkel, den H. Philipp von Anjou, zu ſeinem allgemeinen Erben ernannt hatte [1]). Ludewig XIV. welcher ohnehin als Gemahl der älteſten Schweſter des K. Carls II., der Infantin Maria Thereſia, ein Recht zur Spaniſchen Thronfolge zu

haben glaubte [2]), nahm dieses Testament (Nov. 11. 1701.) an, und erklärte seinen Enkel zum König von Spanien. K. Leopold hingegen behauptete die Thronfolge als Agnat, und zugleich als Sohn der jüngsten Schwester K. Philipps IV., der Infantin Maria Anna; weil K. Ludewig XIV. für sich und seine Gemahlin eidlichen Verzicht auf die Spanische Succession geleistet habe [3]), und das Testament falsch und erschlichen worden [4]).

[1]) Es befindet sich beym LAMBERTY. *T. I. p. 191. sqq.*

[2]) VLR. OBRECHT *excursus hist. et iurid. de naturali successione in monarchiam Hispanicam.* 1700.

[3]) K. Philipp III. soll von diesem Verzicht gesagt haben: *Esto es una pataratta; y, si faltasse el Principe, de derecho mi Hija a d'heredar.* S. *Memoires d'Anne d'Autriche,* par Mad. DE MOTTEVILLE. *T. V.* (à Amst. 1723. 8.) *p. 101.*

[4]) I. FR. BVDDEVS *de testamento Caroli II.* und *de iure gentium Austriaco in successionem Hispanicam* in seinen *exercitat. iur. gentium. p. 495-673.*

§. 518.

Ausbruch des Spanischen Successionskrieges.

Der H. Philipp von Anjou wurde anfänglich von England, Holland und dem Pabste, als König erkannt, und nahm von dem Reiche Besitz.

Besitz. Zugleich fand der Kayser seine Einkünfte sehr erschöpft, und zu Ausführung eines so weit aussehenden Krieges, zu unvermögend. Die Unruhen in Ungarn, und das Mißvergnügen in Teutschland über die neunte Chur, schienen dem Kayser ebenfalls keinen günstigen Ausgang zu versprechen. Endlich aber überwand der Kayser alle diese Schwierigkeiten. England und Holland schlossen den 7 Sept. 1701. mit dem Kayser ein Bündniß, zu Ausführung seiner Gerechtsame [1]). Brandenburg, Hannover und Hessencassel thaten ein gleiches. Und den 28 Sept. 1701. trat das ganze Reich diesem Bündnisse bey [2]). Nur erklärten sich die Churfürsten von Bayern und Cölln für Frankreich [3]). Um jedoch alle Eifersucht über den zu grossen Zuwachs der Oesterreichischen Macht zu verhindern, trat der Kayser (1703. Sept. 12) sein ganzes Recht an der Spanischen Monarchie an seinen zweyten Prinzen, den Erzherzog Carl, ab, welcher darauf im Anfang des Jahres 1704. nach Spanien abging [4]).

1) LAMBERTY. *T. I. p. 620. sqq.*

2) Neue Samml. der R. A. T. IV. p. 187. sqq.

3) LAMBERTY. *T. I. p. 708. sqq.*

4) LAMBERTY. *T. II. p. 518. sq.*

§. 519.

Sieg bey Hochstädt.

In Italien behielt Frankreich die Oberhand. In Teutschland hingegen erfocht das verbundene kayserliche und Englische Heer (13 August 1704.) bey Hochstädt den entscheidenden Sieg [1]) wider die verbundenen Franzosen und Bayern, wodurch die Französischen gefährlichen Absichten auf die kayserlichen Erblande vernichtiget, und die beyden mit Frankreich verbundenen Churfürsten zu Boden geschlagen wurden [2]). Der Englische Heerführer Marlborough wurde darauf zum Reichsfürsten erkläret, Bayern aber kam durch den Vertrag der Churfürsten zu Ilbersheim [3]) (7 Nov. 1704.) in kayserliche Hände, und die beyden Churfürsten wurden den 28 August und 9 September ihrer Stimmen auf dem Reichstage entsetzet [4]).

1) Rink *p. 1616. sq.*
2) LAMBERTY *T. III. p. 89. sq.*
3) LAMBERTY *T. III. p. 114 sq.*
4) LAMBERTY *l. c. p. 107.*

§. 520.

Tod K. Leopolds.

Mitten unter diesen günstigen Aussichten des Glücks überfiel den Kayser den 15 April 1705. seine letzte Krankheit. Da derselbe seinen Tod selbst vermuthete: so übergab er die

Regie-

Regierung ſeinem erſtgebohrnen Sohne, K. Joſeph I. und verſtarb bald nachher den 5 May ebendeſſelben Jahres [1]).

[1]) Rink p. 1677. ſqq.

§. 521.

Euch. Gottl. Rinks Josephs des Sieghaften R. Kayſers, Leben und Thaten. P. I. II. Cölln 1712. 8.

J. J. Schmauſſens Leben K. Josephs I.; im Büchercabinet. T. I. p. 645-955. T. II. p. 4-133. 179-292. 365-514. 582-718. 777-894.

K. Josephs I. Streit mit dem Pabſt.

P. Clemens VI. war äuſſerſt Franzöſiſch geſinnet, und legte dem K. Joſeph alle erſinnliche Hinderniſſe in den Weg. Zuerſt machte er dem Kayſer das Recht der erſten Bitte ſtreitig, weil Joſeph zu deſſen Ausübung kein päbſtliches Indult geſucht hatte [1]). Auſſerdem erkannte er den Philipp von Anjou für den rechtmäſſigen König von Spanien, und ſuchte deſſen Anhang in Italien zu vermehren. Joſeph fand alſo für nothwendig, den ſtolzen Pabſt zu demüthigen, bemächtigte ſich der Stadt Comacchio [2]), als eines Reichslehens, und nöthigte ihn endlich 1709., K. Carl III. als König zu erkennen, den größten Theil ſeiner Völker abzudanken, und dem Franzöſiſchen Bündniſſe zu ent-

sagen [3]). Der Streit wegen Comacchio aber wurde auf schiedesrichterliche Entscheidung gestellt.

1) Schmauß. T. II. p. 79. sqq.
2) Leben P. Clemens XI. T. II. p. 188. sqq.
3) Leben P. Clem. T. II. p. 220. sqq.

§. 522.

Bayerisch-Cöllnische und Mantuanische Achtserklärung.

Die beyden Churfürsten mußten ihre Neigung für Frankreich theuer bezahlen. Bayern wurde den 29 April 1706. in die Reichsacht erklärt, Cölln aber der Regalien entsetzt [1]). Ein gleiches Achtsurthel erging auch wider den H. von **Mantua** [2]), (30 Jun. 1708.) welcher sich gleichsfalls für die Französische Parthey erkläret hatte. **Churpfalz** wurde zugleich den 23 Jul. 1738. mit dem **Erztruchsessenamt** beliehen [3]). Das ganze Achtsgeschäfte war bloß mit Zuziehung der Churfürsten geschehen; daher die Fürsten ihr Mißvergnügen darüber sehr laut zu erkennen gaben. **Marlborough** erhielt inzwischen die Herrschaft **Mindelheim** [4]), als ein Fürstenthum, mit Sitz und Stimme im Fürstenrathe; und **Donawerrh** [5]) kam wieder in den Besitz seiner Reichsunmittelbarkeit.

1) Staatskanzley. T. XI. p. 608. sqq. T. XII. p. 810. sqq. T. XIV. p. 598.
2) Staatskanzley. T. XIII. p. 670. sqq.
3) **Rink** P. II. p. 361.

4)

4) Staatskanzley. T. XI. p. 349. sqq.
5) Staatskanzley. T. X. p. 280. sq.

§. 523.

Visitation des Kammergerichts.

Die unglücklichen Streitigkeiten zwischen den beyden Kammergerichtspräsidenten, den Grafen von Ingelheim und Solms hatten eine völlige Sperrung des Kammergerichtes nach sich gezogen. Diese zu heben, beschloß man, bereits unter Leopolds Regierung, eine ausserordentliche Visitation, welche aber erst im Jahr 1707. zu Wetzlar ankam, und nach vierjährigen mühseligen Bemühungen, im Jahr 1711. die Wiedereröffnung dieses Reichsgerichts bewürkte [1]).

1) Schmauß T. I. p. 890. sqq. T. II. p. 842. sqq.

§. 524.

Hannöverische Churwürde.

K. Joseph brachte, bald nach angetretener Regierung, die Hannöverische Chursache an den Reichstag, und ersuchte die Reichsstände, solche zu genehmigen. Er erklärte sich zugleich: daß künftig keine neue Churwürde, ohne ausdrückliche Einwilligung der Reichsstände, eingeführet werden sollte [1]). Hierdurch wurde das Reich beruhiget, und im Jahr 1708. die Hannöverische Churwürde durchgehends anerkannt,

und

und die Einführung des Ch. Georg Ludewig glücklich vollzogen [2]).

[1]) Rink. T. II. p. 138.

[2]) Rink. T. II. p. 372. vom Erzschatzmeisteramt. s. Staatskanzley T. XV. p. 834. sqq.

§. 525.

Wiedereinführung der Böhmischen Chur.

Zu gleicher Zeit wurde auch Böhmen wieder in den Besitz aller von der Reichsstandschaft abhangenden Gerechtsame eingesetzt. Die Könige von Böhmen hatten nemlich alte kayserliche Gnadenbriefe erhalten, vermöge deren sie nicht schuldig waren, den Reichsversammlungen beyzuwohnen [1]). Sie hatten sich derselben also, seit einigen Jahrhunderten, ausser bey den Kayserwahlen (§. 335.), gänzlich enthalten. Endlich sahe das Haus Oesterreich den hieraus erwachsenen Nachtheil ein, und erhielt, nach mühsamen Staatshandlungen, die gänzliche Herstellung in den vorigen Stand und Gerechtsame [2]).

[1]) DE BECK *spec. II. iur. publ. Austr. p. 149. sqq.*

[2]) Staatskanzley. T. XIII. p. 401. sqq.

§. 526.

Kapitulationsgeschäfte.

Die Bayerische Achtserklärung, bey welcher die Fürsten nicht befragt worden waren (§. 522.), brachte das ganz vergessene Geschäfte der kayserlichen Wahlkapitulation wieder ins Gedächtniß (1708—1710). Man verglich sich endlich in der Hauptsache auf ein ewiges Project. Nur behielten sich die Churfürsten das Recht vor, in selbigem, nach Beschaffenheit der Umstände, Zusätze oder Aenderungen zu machen, welches die Fürsten nicht einräumen wollten. Hierüber ist die Sache unterbrochen, jedoch in den nachfolgenden Wahlverträgen, das verglichene Project größtentheils zum Grunde gelegt worden [1]).

1) (Bernh. von Zech) gegenwärtige Verfassung der kayserlichen Regierung in Teutschland. Leip. 1713. Schmauß T. II. p. 622. sqq.

§. 527.

Busecker Thalsache.

Die Ganerben des Busecker Thales hatten sich 1576. der Hessischen Landeshoheit unterworfen, suchten sich aber, unter dieser Regierung, gleichwohl von selbiger wieder los zu machen; und erhielten den 13 Dec. 1706. ein günstiges Reichshofrathsurthel. Hierwider wandte sich Darmstadt an den Reichstag. Die

Chur-

Churfürsten und Fürsten erklärten sich für Darmstadt (28 April 1709.); die Reichsstädte hingegen überliessen es dem Kayser [1]). In der Folge hat man jedoch die Sache dahin vermittelt, daß dem Hause Hessendarmstadt die Landeshoheit durch eine kayserliche Commission aufgetragen wurde [2]).

1) *Electa iur. publ.* T. I. p. 51. sqq. p. 638. p. 890. sqq. Staatskanzley. T. XIII. p. 214 284.
2) Moser von Reichsständen. p. 1503. sqq.

§. 528.

Münsterische Erbmännersache.

Den Münsterischen Erbmännern wurde, wegen ihrer Ritterbürtigkeit, und Stiftmässigen Adels, vom Bischof und Domkapitel Streit erregt. Die Römische Rota, sowohl als das Kammergericht aber erkannten sie für Stiftsbürtige von Adel. Münster wandte Revision dawider ein, und erhielt ein ausserordentliches Revisionsgericht. Die Stimmen der Revisoren fielen halb für, halb wider die Erbmänner aus. Endlich kam die Sache abermals an den Reichstag. Die Churfürsten waren in ihrem Gutachten wider die Erbmänner, die Fürsten und Städte aber für selbige. Man übergab daher die Sache dem Kayser zur Entscheidung, welcher der Meinung der Fürsten und Stdäte beytrat, und das kammergerichtliche Urthel bestätigte [1]).

1)

1) Schmauß. T. II. p. 639. ſqq. Mosers Staatsr. T. 49. p. 362. T. 50. p. 38.

§. 529.

Streitige Münſteriſche Biſchofswahl.

Im Jahr 1706. wurde der Biſchof von Osnabrück, der Kardinal Joſeph Ignaz von Lothringen, von ſechszehen, der Biſchof von Paderborn, Franz Anton von Metterich aber, von 21 Domherren, zum Biſchof von Münſter erwählet. K. Joſeph wünſchte den erſten zum Biſchof zu haben, und gab daher dem letzten eine verneinende Stimme. Allein das Domkapitel hielt ſolches für einen Eingriff in ſeine Wahlfreyheit, und beharrte bey der Wahl des Biſchofs von Paderborn, welcher endlich auch den 15 December 1710. die kayſerliche Beſtätigung erhielt [1]).

1) Mosers Staatsr. T. XI. p. 396. Eſtor von der Freyh. der T. Kirche. p. 628.

§. 530.

Fortſetzung des Spaniſchen Succeſſionskrieges.

Die Schlacht bey Hochſtädt brachte Frankreich zuerſt auf Friedensgedanken [1]). Man führte jedoch den Krieg anfänglich mit vieler Lebhaftigkeit fort [2]). Inzwiſchen kam im Haag eine wirkliche Friedensverſammlung zu Stande.

Die

Die verbundenen Mächte spannten aber die Saiten so hoch, daß die Französischen Minister endlich Haag verliessen [3]). Endlich wurde England des Krieges müde, und da besonders die Marlboroughische Parthey gestürzt wurde: fühlte Frankreich grosse Erleichterung [4]), daher am Ende dieser Regierung noch kein ernsthafter Anschein des Friedens vorhanden war.

1) Schmauß. T. II. 432. sqq.
2) s. z. E. NIC. CHEVALIER *relation des campagnes de l'anné 1708. et 1709.* à Vtrecht 1710. 4.
3) LAMBERTY *T. V. p. 191. 272. sqq.*
4) LAMBERTY *T. VI. p. 527. sqq.*

§. 531.

Tod K. Josephs I.

Mitten unter diesem zweifelhaften und abwechselnden Lächeln des Kriegsglückes, und der Friedenssonne, erkrankte der Kayser den 11 April 1711. und starb den 17 April an den Kinderblattern. Teutschland verlor an ihm einen seiner besten Regenten. Er hinterließ von seiner Gemahlin Wilhelmina Amalia, H. Johann Friedrichs von Braunschweigcalenberg Tochter, zwo Prinzessinnen, Maria Josepha und Maria Amalia [1]); von denen die älteste an den K. Friedrich August von Pohlen, die zwote aber an den Ch. Carl Albrecht von Bayern vermählet wurde.

1)

1) Schmauß T. II. p. 872. sqq. Rink P. 2. p. 596. sqq.

§. 532.

Geschichte des Zwischenreichs und Wahl K. Carls VI.

Churpfalz übte diesmahl den Rheinischen Vicariat ohne Widerspruch aus, da sich Bayern noch in der Reichsacht befand [1]). In den Ländern Sächsischen Rechtens wurde der Sächsische Vicariat besonders dadurch merkwürdig, daß Sachsen, als Reichsverweser, Vicariatsgrafen [2]) zu ernennen anfing. Uebrigens ist die Wahlversammlung zu Frankfurt erschienen, und daselbst K. Leopolds jüngster Sohn, K. Carl III. von Spanien, unter dem Namen Carls VI., den 12 October 1711., zum Könige erwählet, auch daselbst den 22 December gekrönet worden [3]).

1) Staatskanzley T. 17. p. 591. T. 18. p. 375.
2) PFEFFINGER *T. III. p. 624.*
3) Vollständiges Diarium alles dessen, was vor, in und nach den höchstansehnlichsten Wahl- und Krönungssolennitäten — Carls VI. passiret ist. Frf. 1712. fol. Schmauß T. V. p. 1006-1052.

§. 533.

Utrechtischer Friede.

Die Königin Anna von England wurde des Krieges zuerst müde. Tallard, welcher,

nach der Schlacht bey Hochstädt, als Kriegsgefangener in England lebte, legte den ersten Grund zu den Friedensunterhandlungen; welche durch den, nach Frankreich geschickten, Matthäus Prior, (1711.) befördert wurden. Utrecht wurde zum Orte der Friedensunterhandlungen bestimmt, und den 29 Jenner 1712. die Unterhandlungen eröffnet. Diese wurden, durch die feinste Französische Staatsklugheit, in der Maasse befördert, daß im April 1713. zwischen Frankreich und Spanien auf der einen Seite, und denen wider sie verbundenen Mächten auf der andern Seite, der Friede unterzeichnet wurde. England erhielt darin Gibraltar und Minorca; und die Anerkennung der protestantischen Thronfolge; Holland eine ansehnliche Barriere; Savoyen das Königreich Sicilien; Preussen ein Stück von Geldern, und die Anerkennung der Königswürde. Philipp von Anjou aber blieb im Besitz der Spanischen Monarchie [1]).

[1]) LAMBERTY *T. VIII.* Schmauß IV. p. 738-787. T. V. p. 363-538. T. VI. p. 1071-1212.

§. 534.

Rastadtischer und Badischer Friede.

Nun war sich das Haus Oesterreich selbst überlassen. K. Carl beschloß zwar, den Krieg

ferner fortzuſetzen. Allein der glückliche Fortgang der Franzöſiſchen Waffen, und die erſchöpften Oeſterreichiſchen Finanzen, nöthigten ihn endlich, die Hände zum Frieden zu bieten. Die beyden oberſten Feldherren, Eugen und Villars unterzeichneten die vorläufigen Friedensartikel zu Raſtadt[1]) den 7 Merz 1714. Der Hauptfriede aber wurde den 7 September zu Baden[2]) geſchloſſen, wozu der Kayſer die Vollmacht vom Reiche erhielt[3]). Bayern und Cölln erhielten darin eine völlige Herſtellung in ihre Würden und Länder; die Hannöveriſche Churwürde wurde als rechtmäßig von Frankreich anerkannt. Zugleich überließ Frankreich dem Kayſer alles, was er in Italien und den Niederlanden von der Spaniſchen Erbſchaft im Beſitz hatte[4]). Nur K. Philipp in Spanien behielt die Waffen annoch in den Händen, bis endlich der Wieneriſche Friede im Jahr 1725. auch dieſem Hader ein Ende machte[5]).

1) Schmauß T. X. p. 501.
2) Schmauß l. c. p. 563.
3) Staatskanzley T. 22. p. 810.
4) Samml. der R. A. T. IV. p. 305. ſqq.
5) Samml. der R. A. l. c. p. 351. ſqq. Müllers hiſtor. juriſt. Electa P. 4. p. 1. ſqq.

§. 535.

Pragmatiſche Sanction.

Ehe noch durch dieſe Friedensſchlüſſe das Teutſche Reich beruhiget worden war, war der

annoch unbeerbte K. Carl, als der letzte des Oesterreichischen Mannsstammes, auf die Befestigung der Erbfolge in seinem Hause bedacht. Er machte daher den 19 April 1713. bekannt: daß, im Fall er ohne männliche Erben versterben würde, in Gemäßheit des Erbvertrages vom 12 Sept. 1703. (§. 518.) [1]), seine älteste Prinzessin, nach dem Rechte der Erstgeburt, in den gesammten Königreichen und Landen, ihm nachfolgen sollte; falls aber auch keine Töchter von ihm vorhanden seyn würden, alsdann die Josephinischen Töchter (§. 531.), ein gleiches Erbfolgsrecht, nach dem Primogeniturrechte, genießen sollten [2]). Diese Erbfolgsordnung ist, viele Jahre hernach (1731.), vom ganzen Reiche genehmiget worden [3]).

[1]) Mosers diplom. Archiv des achtzehnten Jahrh. p. 1-28.
[2]) Moser l. c. p. 768. sqq.
[3]) Samml. der R. A. T. IV. p. 386. sqq.

§. 536.

Hannöverische Thronfolge in England.

Nach dem den 10 Aug. 1700. erfolgten Absterben des H. Wilhelm von Glouceſter, machte das Parlement die Verordnung (22 Merz 1701.): daß, auf den unbeerbten Todesfall der K. Anna, die Churfürstin Sophia von Hannover, eine Tochter des unglücklichen Ch. Fried-

Friedrichs V. von der Pfalz, und Enkelin K. Jacobs I., und ihre Leibeserben, auf den Engliſchen Thron erhoben werden ſollten [1]). Dieſer von der Königin genehmigte Reichsſchluß wurde im Jahr 1712. nochmahls wiederholet. Die Königin Anna ſtarb den 12 Auguſt 1714.; worauf der bereits verſtorbenen Ch. Sophia älteſter Prinz, der Churfürſt Georg Ludewig, unter dem Namen Georgs I. den königlich Großbritanniſchen Thron beſtieg [2]); eine Begebenheit, welche auf die Teutſche Reichsangelegenheiten auſſerordentlichen Einfluß gehabt hat.

1) *Hiſtory of the moſt ſerene houſe of Brunſwick p. 222. ſqq.*

2) CHR. VLR. GRVPEN *de ſucceſſione legitima Hannoueranae domus in M. Britanniae regna.* (Hannou. 1714. 4.).

§. 537.

Viſitationsabſchied.

Das unter der vorigen Regierung angefangene Viſitationsgeſchäfte des Kammergerichts (§. 523.) ging unter dieſer Regierung zu Ende, und wurde den 18 December 1713. der wichtige **Viſitationsabſchied** bekannt gemacht, in welchem die mehreſten, wider die Reichsgeſetze eingeſchlichene, Mißbräuche verbeſſert worden ſind [1]).

1) Samml. der R. A. T. IV. p. 261. ſqq.

§. 538.

Quadrupelallianz.

Dieses zwischen dem Kayser, Frankreich, England und Holland (Aug. 2. 1718.) geschlossene Bündniß hatte zur Hauptabsicht, alle Ueberbleibsel des Spanischen Successionskrieges aus dem Wege zu räumen. Kraft desselben soll der Kayser auf die Spanische Erbfolge, K. Philipp aber auf die Niederlande und Italien Verzicht leisten. Dem Hause Savoyen wird das K. Sardinien, dem Kayser aber Sicilien, Neapel und Mayland zugestanden. K. Philipps V. zweytem Sohne, dem Infanten Don Carlos, wird zugleich die Anwartschaft auf Florenz, Parma und Piacenza, als auf männliche Reichslehen, ertheilet [1]). Philipp V. unterwarf sich diesen Bedingungen den 20 Jenner 1720. [2]), welche überdies den 9 December 1722. vom ganzen Reiche genehmiget wurden [3]).

1) BARTHOL. VALDRIGHII *vicissitudines foederis Londinensis anno 1718. icti.* Lipf. 1765.
2) Schmauß T. X. p. 618.
3) Samml. der R. A. T. IV. p. 348. sq.

§. 539.

Nordischer Krieg und Stockholmischer Friede.

Der Schwedische Alexander, K. Carl XII. hatte seit dem Jahre 1700., den Schrecken sei-

nes

nes Namens durch ganz Norden verbreitet; und wurde endlich den 11 December 1718. vor Friedrichshall erschossen. Während dieses Krieges hatte sich Dännemark der H. Bremen und Verden bemächtiget, und selbige 1715. an K. Georg I. abgetreten. Preussen hingegen hatte sich Pommerns bemächtiget. Schweden sahe sich daher im Jahr 1719. genöthiget, einen nachtheiligen Frieden einzugehen, in welchem Bremen und Verden dem Churhause Hannover, Stettin aber, nebst dem Districte zwischen der Oder und Peene dem Churhause Brandenburg abgetreten wurde [1]).

1) Schmaussens Einleit. in die Staatswissens. P. 2. p. 248. sqq. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Gesch. T. III. p. 686. sqq.

§. 540.

Unterhaltung des Kammergerichts.

Als Nachwehen der 1713. geendigten Visitation sind die im Jahr 1719. gemachte Reichsschlüsse von Vermehrung der Beysitzer des Kammergerichts, auf 25., und der Verbesserung ihres Gehaltes, bis auf 4000 Gulden, anzusehen [1]); Verordnungen, welche den heilsamsten Endzweck haben, die aber, in der Hauptsache, unerfüllt geblieben sind, weil sich das h. R. R., wenigstens durch die That, insolvent erkläret hat, und daher die gesetzmässige Anzahl

der Beysitzer, noch zur Zeit, ein frommer Wunsch ist [2]).

1) Samml. der R. A. T. IV. p. 341. sqq.
2) GE. MELCH. DE LVDOLF *historia sustentationis iudicii suprem. curiae imp.* (Frf. 1721. 4.) §. 19. p. 154. sqq.

§. 541.

Sächsische Religionssachen.

H. Moritz Wilhelm von Sachsennaumburg trat im Jahr 1717. zur katholischen Religion über; daher ihm, in Gemäßheit des geistlichen Vorbehaltes (§. 474.) das Bistum Naumburg, von dem Churhause Sachsen, abgenommen wurde [1]). In eben demselben Jahre bekannte sich gleichwohl der Sächsische Churprinz öffentlich zur katholischen Religion. Hierüber entstanden auf dem Reichstage, über das Directorium der Evangelischen Stände, grosse Bewegungen. Der Churfürst gab aber einen Revers [2]); daß die Stimme von ChurSachsen beständig evangelisch verbleiben, und von dem evangelischen geheimen Rath unabhängig geführet werden sollte. Hierüber beruhigte man sich, und alles blieb beym Alten [3]).

1) Christ. Gottl. Buders Leben H. Moritz Wilhelms von Sachsen. 1719. 8.
2) Wiesenhavern Grundsätze des Kirchenstaatsr. der Protest. p. 140.
3) DE SCHAVROTH. *T. III. p. 401.*

§. 542.

§. 542.

Mecklenburgische Unruhen.

Im H. Mecklenburgschwerin entstanden zwischen dem H. Carl Leopold und der Ritterschaft grosse Irrungen [1]), und der Herzog schritt zu Gesetzwidrigen Gewaltthätigkeiten. Die Ritterschaft wandte sich daher an den Kayser, und da der Herzog den kayserlichen Befehlen keinen Gehorsam leistete, wurde Hannover und Wolfenbüttel (1719.) die Execution aufgetragen [2]) und endlich (1727.) der Herzog der Regierung einsweilen entsetzt, und solche seinem Bruder, dem H. Christian Ludewig, als kayserlichem Administrator, übertragen [3]).

1) s. das Verzeichniß der hieher gehörigen Schriften, in H. NETTELBLATT *succincta notitia scriptorum ducatus Mecklenburg.* (Rost. 1745.) *p. 236. sqq.*

2) I. W. ENGELBRECHT *de conseruatoribus in S. R. I.* Helmst. 17

3) s. den netten Bericht Mosers in der Reichsfama. T. III. p. 93-175.

§. 543.

Ostendische Ost- und Westindische Handlungsgesellschaft.

K. Carl VI. hatte, in dem Passarowitzischen Frieden, den freyen Handel, nach der Levante, für seine Unterthanen erworben. Ausserdem hielt er die Lage der Oesterreichischen Niederlan-

de zum Handel nach Ost- und Westindien vorzüglich bequem. In dieser Absicht legte er (1714.) zu Wien eine Bank, und 1719. eine morgenländische Handlungsgesellschaft an [1]). Bald nachher (19 Dec. 1722.) stiftete er sogar eine Ost- und Westindische Handlungsgesellschaft zu Ostende, und ertheilte derselben eine Octroy auf 30 Jahre. Allein, so viel sich auch, von Seiten des Rechts, zur Vertheidigung dieser Anstalt sagen läßt [2]): so machte doch die Eifersucht von England, Holland [3]), Frankreich und Spanien, daß der Kayser in den Jahren 1729. und 1731. die Gesellschaft wieder aufheben, und seinem Lieblingsplane völlig entsagen mußte [4]).

1) Die kayserlichen Patente stehen in den *Electis iur. publ. T. XVI. p. 931. 957.*
2) J. Jul. Surland erläutertes Recht der Deutschen, nach Indien zu handeln. Cassel 1752. 4.
3) Staatskanzley T. XLIII. p. 474. sqq.
4) ROUSSET *recueil des traités. T. III p. 246. 399.* LAMBERTY *T. X.* im Anhang. *p. 189. p. 198.* Surland *l. c. s. 3. §. 43. p. 80. sqq.*

§. 544.

Zwingenbergische Recursache.

Churpfalz war, in Gemäßheit des Westphälischen Friedens, die Herrschaft Zwingenberg an die Göhlerische Erben herauszugeben verbunden.

den. Es wurde ihm ſolches auch durch ein Reichshofrathsurthel auferlegt. Wider ſelbiges nahm aber der Churfürſt Recurs an den Reichstag. Als die Sache zur Umfrage kam, und die Katholiken die Parthey des Churfürſten ergriffen: fanden die Evangeliſchen nothwendig, in Theile zu gehen; worüber die Sache damahls auf ſich beruhete [1]).

[1]) Müllers hiſt. jur. Electa. P. 3. c. 6. p. 144-221. von Schauroth T. III. p. 870. ſqq.

§. 545.

Ausſchaffung der Salzburgiſchen Proteſtanten.

Im Erzſtift Salzburg hatte ſich die evangeliſche Religion, beynahe mit ihrem erſten Anfange, ausgebreitet, und viele tauſend Familien bekannten ſich zu derſelben insgeheim; jedoch lebten ſie in groſſem Drucke, und mußten groſſentheils öffentlich die Ceremonien des katholiſchen Gottesdienſtes mitmachen. Endlich befahl ihnen der Erzb. Leopold Anton Eleutherius, im Jahr 1731., mit groſſer Härte, das Land zu räumen [1]). Man nahm die unglücklichen Vertriebenen mit groſſer Bereitwilligkeit im Brandenburgiſchen [2]), Hannöveriſchen und anderwärts, auf.

[1]) von Schauroth T. III. p. 475. ſqq.
[2]) Ludewigs gel. Anz. T. I. p. 578. ſqq.

§. 546.

§. 546.

Französischer Krieg und Wienerischer Friede.

Durch die Pohlnische Königswahl K. August III. wurde der Kayser in einen neuen Krieg mit Frankreich verwickelt, welchem auch das Reich beytrat [1]) (26 Febr. 1734.). Allein er wurde so unglücklich geführet, daß in den darauf erfolgten Friedenspräliminarien [2]) (Oct. 3. 1735.) und dem Hauptfrieden [3]) (18 Nov. 1738.) der Kayser gar ansehnliche Opfer thun mußte, und Frankreich seinem, seit des Kardinals Richelieu Zeiten, gezeichneten Plane das Siegel aufdrückte. Der Infant Don Carlos erhielt Neapel und Sicilien; Sardinien ein Stück von Mayland, Frankreich bekam Lothringen; dem Kayser hingegen blieb bloß Parma und Piacenza; und dem H. Franz von Lothringen wurde, für die Aufopferung seines Erbstaates, die Anwartschaft auf Toscana ertheilet. Den Hauptfrieden hat das Reich noch nicht genehmiget.

1) Samml. der R. A. T. IV. p. 396. sqq.
2) Staatskanzley T. 67. p. 753. sqq.
3) Staatskanzley. T. 79. p. 322. sqq.

§. 547.

Hanauische Erbfolge.

Im Jahre 1736. den 28 Merz starb mit dem Grafen Johann Reinhard III. von Hanau der

der ganze Hanauiſche Mannsſtamm aus. Die Tochter des letzten Grafen Charlotte Louiſe, war mit dem L. Ludewig von Heſſendarmſtadt vermählt, und brachte demſelben die Lichtenbergiſchen Güter im Elſaß zu [1]). Die Grafſchaft Hanau hingegen fiel aus einer im Jahr 1643. geſchloſſenen Erbeinigung, an das Haus Heſſencaſſel [2]).

1) ſ. *Memoire pour le Prince héréditaire Landgrave de Heſſe-Darmſtadt contre les Repréſentans de la Comteſſe de Naſſau*, par M. DE GENNES. à Paris 1755. 4. *p. 150 ſqq.*
2) acta Hanouienſia. 1740. T. I-III. ſ. *Select. iur. publ. T. VI. p. 280. ſqq.*

§. 548.

Tod K. Carls VI.

Wenige Jahre nachher erkrankte der Kayſer, auf dem Jagdſchloſſe Halbthurn, und ſtarb den 20 October 1740. Er beſchloß den Oeſterreichiſchen Mannsſtamm; in der Regierung ſeiner Erbkönigreiche und Lande folgte ihm, vermöge der pragmatiſchen Sanction, ſeine groſſe mit dem H. Franz Stephan von Lothringen vermählte Tochter, Maria Thereſia, durch welche der Lothringiſche Heldenſtamm in den Oeſterreichiſchen eingepfropft worden [1]).

1) Olenſchlager T. I. p. 29. ſqq.

I. Geschichte des Zwischenreichs nach K. Carls VI. Tode.

(Joh. Dan. von Olenschlager) Geschichte des Interregni nach dem Absterben Kayser Carls VI. T. I-IV. Frf. 1742. sq.

J. J. Moser Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung J. K. M. Carls VII. Jena 1743. 1744. T. I. II. 8.

§. 549.

Bayerisch Pfälzischer Vicariat.

Zu Abschneidung aller Streitigkeiten hatten sich Bayern und Pfalz den 15 May 1724. verglichen [1]), das Reichsverweseramt gemeinschaftlich zu führen. Es wurde daher dieser Vergleich den Churfürsten und Ständen jetzo bekannt gemacht, und das Vicariathofgericht [2]) zu Augspurg würklich eröffnet. Die mehresten Reichsstände aber wollten dessen Gerichtsbarkeit nicht erkennen, weil der Kayser und das Reich den Vergleich nicht genehmiget hatten, und eine Abänderung der Reichsgesetze, durch einen blossen Hausvergleich, nicht geschehen könne [3]).

1) FRANC. DOM. HAEBERLIN *de lite inter Seren. domus Bauaricam et Palatinam super exercitio S. R. I. Vicariatus Rhenani inter vtramque domum amice composita.* Helmst. 1724.

2) Concluſa, welche von einem gemeinſamen höchſtpreislichen Reichs-Vicariats-Hofgericht

zu

zu Augſpurg — abgefaßt worden. Augſp. T. I. 1742. T. II. 1742. 8.

3) Olenſchlager T. I. p. 318. ſqq.

§. 550.

Streit wegen Fortſetzung des Reichstages.

In Anſehung der Reichsverſammlung kam es zu lebhaften Streitigkeiten. Man fand zwar für rathſam, bey einander zu bleiben [1]). Jedoch waren die mehreſten Reichsſtände, in der Hauptſache, der Meinung, daß der Reichstag mit dem Tode des Kayſers, erloſchen ſey, und das Maynziſche Directorium aufhören müſſe, auch den Reichsverweſern die Fortſetzung des Reichstages nicht zukomme [2]).

1) *Selecta iuris publ. nouiſſ. T. III. p. 436. ſqq.*

2) IVL. MELCH. STRVBE *de iure comitiorum S. R. I. in interregno.* Goett. 1746.

§. 551.

Fürſtentag zu Offenbach.

Zu gleicher Zeit machte der zu Offenbach (April 1741.) verſammelte Fürſtentag im Reiche groſſes Aufſehen [1]). Die Hauptabſicht dieſer Verſammlung war: die Beſchwerden der altweltfürſtlichen Häuſer wider die Churfürſten zu erledigen, und, ſo viel möglich, eine Gleichheit des Ceremoniels zwiſchen den Churfür-

fürsten und altfürstlichen Häusern zu bewürken. Die ganze Zusammenkunft aber war ohne Würkung.

[1]) Olenschlager T. II. p. 483. sqq. *Selecta iur. publ. nouiss. T. III. p. 464. sqq.*

§. 552.

Preussischer Anspruch auf Schlesien.

Mitten unter diesen Streitigkeiten brach ein unvermuthetes Kriegsfeuer in Schlesien aus. Der Preussische Friedrich, dessen Heldentugenden bisher unter dem Schimmer der Gelehrsamkeit verdeckt gelegen hatten, machte unvermuthete Ansprüche auf das F. Jägerndorf, wegen der ungerechten Achtserklärung K. Ferdinands II. (§. 437.) und auf die F. Brieg, Lignitz und Wohlau, aus einer Erbverbrüderung seines Hauses mit den ehemaligen Fürsten [1]). Diese Anforderungen wurden mit einem mächtigen Heere unterstützt, und mit bewundernswürdigem Glücke behauptet. Zween entscheidende Siege bey Molwitz (Apr. 10. 1741.) und Czaslau (May 17. 1742.) bahnten endlich den Weg zum Frieden. Die Präliminarien wurden den 11 Junius, der Hauptfriede aber den 28 Julius 1742. zu Breslau geschlossen [2]), und darin ganz Nieder- und Oberschlesien und Glatz, ausser Teschen, Troppau und Jägerndorf, mit völliger Souveränetät, an Preussen abgetreten. [3])

1) s. die beyderseitigen Hauptstaatsschriften beym Olenschlager T. I. p. 126. sqq. und in den *Select. iur. publ.* T. III. p. 253. sqq. T. IV. p. 171. sqq. T. V. p. 293. sqq.

2) Beyde Friedensschlüsse befinden sich in der Staatskanzley T. 85. p. 225-243. und in der Samml. Schlesischer Ordn. *T. I. p. 87. sqq. p. 154. sqq.*

§. 553.

Spanische Ansprüche auf die Oesterreichische Lande.

Bald nachher machte Spanien gleichmässige Ansprüche auf die ganze Oesterreichische Verlassenschaft. Dieser Anspruch gründete sich auf den Vertrag von 1521., worin Carl V. der männlichen Nachkommenschaft seines Bruders die Oesterreichischen Lande abgetreten hatte, (§. 391.) und auf den Vorbehalt, welchen K. Philipp III., bey Gelegenheit der, zum zum Besten K. Ferdinands II. geschehenen Verzichte (§. 431.) gemacht hatte [1]). Der Oesterreichische Hof hat aber diese Scheingründe sehr gründlich beantwortet [2]) und die Spanischen Waffen in Italien fanden an Sardinien und England den mächtigsten Widerstand.

1) *Selecta iur. publ. T. III. p. 151. sqq.*

2) *Selecta iur. publ. T. IV. p. 245. sqq.*

§. 554.

Bayerisch-Sächsische Ansprüche.

Endlich wurde die Königin Maria Theresia noch durch zween mächtige Prätendenten, die Churfürsten von Bayern und Sachsen, beunruhiget. **Bayern** [1]) gründete seine Ansprüche theils auf seine Abstammung von der Erzherzogin Anna, K. Ferdinands I. Tochter, theils auf die Rechte seiner Gemahlin, einer Josephinischen Prinzessin (§. 531.); Churſachsen [2]) aber ebenfalls auf die Gerechtsame seiner Gemahlin, einer Schwester der Churfürstin von Bayern. Die Bayerischen Ansprüche wurden auch durch Französische, Pfälzische und Cöllnische Völker so mächtig unterstützt, daß sich der Churfürst der Oberösterreichischen Lande, und sogar des K. Böhmen bemächtigte, auch zu Prag 1741. als König von Böhmen die Huldigung empfing [3]).

1) *Selecta iur. publ. T. II. p. 33. sqq. T. III. p. 170. sqq. T. IV. p. 146. T. V. p. 444. sqq.*

2) *Selecta. P. IV. p. 140. sq. 295. sq. P. V. p. 254. sqq.* Staatskanzley. T. 80. p. 291. sqq.

3) Olenschlager T. II. p. 126. sqq.

II. Wahl, Krönung und Regierung K. Carls VII.

§. 555.

Wahl K. Carls VII.

Mitten unter dieſen Unruhen kam im October 1741. die churfürſtliche Wahlverſammlung zuſammen. Die Königin Maria Thereſia gab ſich zwar alle Mühe, die Krone für ihren Gemahl, den H. Franz von Lothringen, zu erhalten; allein die Franzöſiſche Staatskunſt[1]) ſiegte diesmahl über alle, zu ihrem Beſten, verwendete Bemühungen. Man ging ſogar ſo weit, die Böhmiſche Churſtimme, welche die Königin ihrem, zum Mitregenten angenommenen Gemahle, aufgetragen hatte[2]), dismahl von der Wahl auszuſchlieſſen[3]), und endlich wurde den 24 Jenner 1742. der Ch. Carl Albrecht von Bayern, unter dem Namen Carl VII. zum Kayſer erwählet[4]), und den 12 Februar[5]), ſeine Gemahlin aber den 15 Merz gekrönet[6]).

1) Staatskanzley. T. 80. p. 705. ſqq.
2) *Selecta.* T. III. p. 223. ſqq.
3) *Selecta.* T. IV. p. 305. ſqq, Staatskanzley: T. 80. p. 315. ſqq.
4) Moſer T. I. p. 238. ſqq.
5) J. D. von Olenſchlager Diarium — von der Wahl und Krönung J. K. M. Carls VII. Frf. 1742. f.
6) Vollſtändiges Diarium von — der Krönung der — Maria Amalia, gekrönten R. Kayſerin. Frf. 1743. f.

§. 556.

Wahlkapitulation K. Carls VII.

Die Wahlkapitulation [1]) erhielt dieses-mahl ausserordentlich starke und wichtige Zusätze, welche grossentheils mehr auf die künftigen Kayser aus dem Oesterreichischen Hause, als auf die Person K. Carl VII. gerichtet sind. Die Erinnerungen der Fürsten haben die Churfürsten auch dasmahl zu befolgen sich nicht schuldig erachtet. Verschiedene Staatsgeschäfte, welche man dem Wahlvertrage einzuverleiben Bedenken trug, sind dem Kayser in den churfürstlichen Collegialschreiben nachdrücklich empfohlen worden [2]).

1) Moser T. I. p. 44. sqq. Staatskanzley. T. 82. p. 621. T. 83. p. 301.

2) K. Carls VII. Wahlkapitulation mit Beylagen und Anmerkungen von J. J. Moser. T. I-III. Frf. 1742—1744.

§. 557.

Verlegung des Reichstages.

Die Streitigkeiten des Kaysers mit dem Hause Oesterreich nöthigten denselben, den Reichstag nach Frankfurt am Mayn zu verlegen, woselbst die Berathschlagungen den 21 May 1742. angefangen wurden [1]). Auch der Reichshofrath wurde daselbst angeordnet. Der Kayser war selbst in Person zu Frankfurt zuge-

gen, und nichts deſto weniger vertrat ein Principalcommiſſarius ſeine Stelle am Reichstage. Beſonders iſt es, daß die Reichsverſammlung dem Kayſer, bey ſeinen eingeſchränkten Einkünften, 50 Römermonate zu ſeinem Unterhalte verwilligte [2]).

[1]) Moſer T. I. p. 407. Staatskanzley. T. 83. 337. von den Streitigkeiten wegen Abfolgung des Reichsarchives von Wien. ſ. Staatskanzley. T. 81. p. 1. ſqq. T. 86. p. 617. ſqq.

[2]) Moſer T. I. p. 312. Staatskanzley. T. 82. p. 397. ſqq.

§. 558.

Heſſenhanauiſcher Recurs.

Wegen der Hanauiſchen Mobiliarverlaſſenſchaft, und des Amtes Babenhauſen, entſtand zwiſchen Heſſencaſſel und Darmſtadt ein wichtiger Rechtsſtreit. Dieſer fiel beym Kammergericht für Darmſtadt aus. Caſſel wandte ſich dawider an den Reichstag, und hatte das ſeltene Glück, daß die Churfürſten und Fürſten die Caſſeliſche Beſchwerden gegründet erachteten, und die Sache an die Austrägen verwieſen, welches auch vom Kayſer genehmiget wurde [1]). Dis iſt der einzige mit völlig glücklichem Ausgange gekrönte Recurs in der Geſchichte unſerer Juſtizverfaſſung.

[1]) Staatskanzley. T. 83. p. 488-571.

§. 559.

Ostfriesischer Erbfall.

Mit dem F. Carl Edzard starb den 26 May 1744. der Ostfriesische Mannsstamm aus. Auf dieses Fürstenthum machte **Churhannover** [1]) aus einem den 20 Merz 1691., mit dem Fürsten von Ostfriesland errichteten, Erbverbrüderung hauptsächlichen Anspruch. **Brandenburg** [2]) aber, welches 1694. eine kayserliche Anwartschaft darauf erhalten hatte, setzte sich in den Besitz des Landes, und erhielt darüber die kayserliche Belehnung [3]).

1) Selecta iur. publ. T. 9. p. 143.
2) Selecta. T. 11. p. 240. sqq. T. 12. p. 161.
3) Staatskanzley. T. 87. p. 702. sqq.

§. 560.

Kriegsbegebenheiten.

Der mächtige Beystand K. Georgs II., der Generalstaaten, und des Königs von Sardinien [1]), setzten die Königin von Ungarn in den Stand, ihren vereinigten Feinden endlich die Spitze zu bieten. Prinz Carl von Lothringen verjagte die Franzosen 1742. aus Böhmen, und im Jahr 1743. bemächtigten sich die Oesterreichischen Heere sogar der ganzen Bayerischen Lande [2]), wodurch der unglückliche Kayser sich fast alles Beystandes beraubt sahe, und

der H. Carl mit seinem siegreichen Heere nach dem Elsaß aufbrach.

1) Die Königin trat einige Stücke von Mayland an die Krone Sardinien, wegen der auf Mayland gemachten Ansprüche, ab. s. von selbigen: Staatskanzley. T. 82. p. 155 sqq. und der Wormsische Unionstractat d. 13 Sept. 1743. T. 86. p. 669. sqq.
2) Staatskanzley. T. 81. p. 312. sqq.

§. 561.

Neuer Preussischer Krieg und Tod des Kayfers.

Unvermuthet aber nöthigte ein neues Kriegsfeuer die siegenden Oesterreichischen Völker, nach Böhmen zurück zu kehren. Der Kayser schloß den 22 May 1744. mit Preussen, Pfalz und Hessencassel zu **Frankfurt** eine **Union** [1]), in welcher sich diese Fürsten zur Vertheidigung des Kayfers verpflichteten. Der Preussische Friedrich brach also mit einem zahlreichen Heere nach Böhmen auf [2]). Allein das verbundene Oesterreichische und Sächsische [3]) Heer nöthigte den König, Böhmen zu verlassen, und die Oesterreicher bemächtigten sich sogar eines Theils vom Preussischen Oberschlesien. Mitten unter diesen verwickelten Umständen verließ der, eines bessern Glückes würdige Kayser die Zeitlichkeit den 20 Jenner 1745.; sein Sohn aber schloß bald darauf (22 April 1745.) mit dem Hause

Oesterreich Frieden, worin er seinen Ansprüchen entsagte, und dem H. Franz seine Stimme bey der Kayserwahl zu geben versprach.

1) Staatskanzley. T. 86. p. 1. sqq.
2) Staatskanzley. l. c. p. 20. sqq.
3) Staatskanzley. T. 88. p. 288. sqq. T. 89. p. 586. sqq.

I. Geschichte K. Franz I. vor dem T. Kriege.

§. 562.

Wahl K. Franz I.

Die Reichsverweserschaft in den Rheinischen Landen wurde diesesmahl, vermöge des Hausvertrages vom 26 Merz 1745., von Bayern allein ruhig verwaltet. Die vorläufigen Wahlberathschlagungen wurden den 4 August 1745. angefangen, und Böhmen wieder zu seinem Stimmrechte zugelassen. Endlich erfolgte den 13 September die würkliche Kayserwahl, welche auf den H. Franz von Lothringen [1]) fiel. Nur die Churhäuser Brandenburg und Pfalz waren mit derselben unzufrieden [2]), und ihre Wahlbotschafter verliessen die Wahlversammlung [3]). Nichts desto weniger wurde der neue Monarch den 4 October zu Frankfurt feyerlichst gesalbet [4]); und gleich nachher der Reichstag wieder nach Regenspurg verlegt.

1)

[1]) ſ. von deſſen Wahlfähigkeit Staatskanzley. T. 88. p. 47. ſqq.
[2]) Staatskanzley. T. 89. p. 40. ſqq.
[3]) ſ. beſonders das ſeltene und wichtige Werk: *Protocolla*, ſo bey der Wahl und Krönung des — H. *Franciſci* — zu Frankfurt am Mayn im Jahr 1745. gehalten worden. (Wien 1745.) fol. und das Olenſchlagerische Wahl- und Krönungsdiarium K. Franz I. Frf. 1746. f.
[4]) Mosers Beyträge zum neueſten Staatsr. T. I. p. 315. ſqq.

§. 563.

Dresdniſcher Friede.

Bald nach vollzogener Krönung wurde, durch die Verwendung K. Georgs II., der Friede zwiſchen Oeſterreich, Preuſſen und Sachſen den 25 December 1745. zu Dresden [1]) geſchloſſen; worin, in der Hauptſache, alles auf den Fuß des Breslauiſchen Friedensſchluſſes (§. 552.), geſetzt wird. Preuſſen erkennt nunmehro den neuen Kayſer für das rechtmäſſige Oberhaupt des Reichs; zugleich aber wird demſelben die Garantie des Reichs wegen Schleſien verſprochen, welche auch, wenige Jahre nachher, (1751.), erfolgt iſt [2]).

[1]) beyde Friedensſchlüſſe befinden ſich in der Samml. ſchleſiſcher Ordnungen. *T. II. p. 75. ſqq.*

2) Moser von Teutschland und dessen Staatsverf. überh. p. 35. sqq. Staatskanzley. T. 95. p. 405. sqq. T. 96. p. 457.

§. 564.

Achnischer Friedensschluß.

Der Krieg mit Frankreich aber wurde noch einige Jahre mit grosser Lebhaftigkeit fortgesetzt, und die Achnische Friedensversammlung gab anfänglich wenig Hoffnung eines baldigen Friedens. Endlich aber machte das zwischen dem Wienerischen Hofe und Rußland geschlossene Bündniß, und die Einrückung 30000 Russischer Hülfsvölker dem Hader ein Ende, und wurden den 18, 20, 23, 25, 28 October und 7 November 1748. die verschiedenen Friedensschlüsse zu Achen unterzeichnet. Kraft derselben geben sich alle Kriegführende Partheyen die über einander gemachte Eroberungen zurück; nur wird der Spanische Infant Don Philipp zum H. von Parma und Piacenza erkläret; jedoch Sardinien der Rückfall dieser Länder, auf gewisse Fälle, ausbedungen 1).

1) Der Friedensschluß befindet sich, Französisch und Teutsch, in der Staatskanzley. T. 99. p. 266-288.

§. 565.

Vorgeſchlagene R. Königswahl.

Bald nach dem Achniſchen Frieden bemühete ſich der Wieneriſche Hof auſſerordentlich, die Churfürſten zu einer Römiſchen Königswahl, zum Beſten des Erzherzogs Joſephs, zu bewegen, und dieſe Abſichten wurden vom K. Georg II. ſehr unterſtützt. Allein am Berliniſchen Hofe fand die Sache groſſen Widerſtand, worüber ſich die ganze Unterhandlung zerſchlug [1]).

[1]) Adelungs Staatsgeſchichte. T. VII. p. 146. ſqq. Moſer vom R. Kayſer. p. 672. ſqq.

§. 566.

Hohenlohiſche Executionsſache.

Die Häuſer Hohenlohe-Bartenſtein und Schillingsfürſt waren zur katholiſchen Religion übergetreten [1]), und hatten in der kirchlichen Verfaſſung ihres Landes viele, dem Weſtphäliſchen Frieden zuwiderlaufende, Neuerungen gemacht. Da nun für die bedrückten evangeliſchen Unterthanen keine ſonſtige Hülfe zu erhalten war, wurde endlich zu der im W. F. erlaubten Selbſthülfe (§. 482.) geſchritten, und im Jahr 1750. durch Anſpachiſche Soldaten die Friedensmäſſige Verfaſſung wieder hergeſtellt [2]).

[1]) J. C. Wibels Hohenloh. Kirchenhiſt. T. I. p. 720.

[2]) Wibel l. c. p. 748. von Schauroth. T. I. p. 786. ſqq.

§. 567.

§. 567.

Bayrisch-Pfälzischer Vicariatsvergleich.

Die beyden Churhäuser Bayern und Pfalz hatten sich in dem obbemeldeten Vergleiche vom 26 Merz 1745; (§. 562.) dahin verglichen, daß künftig beyde Linien in Verwaltung der Reichsverweserschaft abwechseln, und Bayern den Anfang machen sollte [1]). K. Franz versprach [2]), diesen Vergleich dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegen, welche auch den 7 August 1752. würklich erfolgt ist [3]).

1) Moser vom R. Kayser. p. 772. sqq.
2) Wahlkap. a. 3. §. 18. 19.
3) Moser l. c. p. 775.

§. 568.

Errichtung des Bistums Fulda.

P. Benedict XIV. ernannte den Abt von Fulda, Amandus von Buseck den 4 December 1752. zum Bischofe, und ertheilte zugleich dem Bischof von Würzburg das Pallium. Maynz sahe beyde Handlungen für Eingriffe in seine erzbischöfliche Gerechtsame an, und brachte seine Beschwerden an den Reichstag. Zuletzt wurde die Sache durch einen Vergleich vermittelt, worin beyde Bischöfe sich erklärten, daß dem Ch. von Maynz dadurch an seinen Rechten, als Erzbischof, auf keine Art, etwas entzogen werden sollte [1]).

1)

1) Staatskanzley. T. CXIII. p. 118. ſqq. Ade-lung. T. VII. p. 278. GE. HENR. AYRER *de Pontificis R. poteſtate circa exemtiones abbatum et monaſteriorum Germaniae; in primis abbatiae ſ. recens conditi epiſcopatus Fuldenſis.* Goett. 1754.

§. 569.

Schwarzburgiſche und Taxiſche Introductionsſache.

K. Carl VII. hatte das dem fürſtlichen Hauſe Thurn und Taxis zuſtehende Reichsgeneralpoſt-meiſteramt in ein Thronlehen verwandelt. Da man nun dis als ein Fürſtenmäſſiges Gut anſahe: ſo wurde der F. von Taxis vom Kayſer zur Ein-führung in den Fürſtenrath, neben dem Hauſe Schwarzburg, empfohlen. Schwarzburg fand keinen Widerſtand [1]). Die Taxiſche Einführung aber den 30 May 1754., wurde zwar durch die mehreſten Stimmen vollzogen, jedoch mit hefti-gem Widerſpruche [2]) der mehreſten altweltfürſt-lichen Häuſer, welche dieſe Einführung für Geſetzwidrig ausgaben [3]).

1) CAR. GERH. DE KETELHODT *de origine, excellentia atque recenti Sereniſſ. domus Schwarzburgicae in collegium Principum cooptatione.* Ien. 1755.
2) *Selecta iur. publ. T. 9. p. 196. ſqq.*
3) G. E. L. Preuſchen Gedanken von Einfüh-rung neuer Stimmen im Reichsfürſtenrathe. Frf. 1758. f.

§. 570.

§. 570.

Hessencasselische Religionsänderung.

Um eben diese Zeit wurde die Religionsänderung des Erbprinzens Friedrich von Hessencassel öffentlich bekannt, welcher schon im Jahr 1749. zur katholischen Religion übergetreten war. Der L. Wilhelm VIII. suchte daher, aus patriotischem Eifer für die Erhaltung der evangelischen Religion, allen hieraus zu befürchtenden unglücklichen Folgen vorzubauen. In dieser Absicht trat er die Regierung der Grafschaft Hanau seinem ältesten Enkel ab; forderte von seinem Sohne einen Revers [1]) (28 Oct. 1754.) wegen Friedensmässiger Erhaltung der protestantischen Religion im Hessischen; und in gleicher Gesinnung übernahm die Landschaft (11 Jenner 1755.), das Corpus Euangelicorum, und die gesammten evangelischen Mächte, die Gewährleistung dieses Reverses [2]).

[1]) der Revers und Landtagsabschied sind zu Cassel in folio 1754. gedruckt.

[2]) Pro Deo, Caesare et imperio Gesetz- und Vernunftschlüsse über die Privatanmerkungen derer Privatgedanken des H. Erbprinzens Friedrich von H. C. D. Rückgang zur alten christlichen Religion betreffend. 1755. fol. (Friedr. Carl von Moser) die Gesetzmässigkeit der Religionsversicherung, welche des H. Erbprinzens Friedrich zu H. C. H. D. — den 28 October 1754. von sich gestellet. (Götting.) 1756. fol.

§. 571.

§. 571.

Dierdorfer Klosterbau.

Eben so grosse Bewegungen machte die, an sich weit geringfügigere, Dierdorfer Klosterbausache. Der Graf von Wied hatte nemlich den Kapucinern den Bau eines Klosters in Dierdorf, gegen die seinen Unterthanen ertheilte Versicherungen, verstattet; welches man, von Seiten der Evangelischen Reichsstände, für eine, dem Entscheidungsjahre zuwiderlaufende Anstalt, schlechterdings zu hintertreiben suchte [1]).

[1]) s. die darüber herausgekommene Streitschriften in D. G. Strubens Samml. einiger Schriften von der im W. Frieden erlaubten Selbsthülfe. cet. p. 310-396.

II. Geschichte des Teutschen Krieges.

§. 572.

Quellen.

I. Sammlungen.

1) Beyträge zur Kriegs = und Staatsgeschichte 19 Bände. Berlin 1756—1763. 8.
2) Teutsche Kriegskanzley. Regensp. 1757—1763. 18 Bände. 4.
3) Gesammlete Nachrichten und Urkunden, den im Jahr 1756. in Deutschland entstandenen Krieg betreffend. T. I. 1757. 8.
4) Staatskanzley. T. 110—115. Neue Staatskanzley. T. I-IX. Selecta iur. publ. nouiss. T. 38—44.

II. Geschichtschreiber.

1) J. J. Seyferts Geschichte des seit 1756. in Teutschland — geführten Krieges. Frf 1759—1764. T. I-VI. 4.

2) JOHN ENTICK'S *history of the late war.* London 1763. sqq. T. I-V. 8.

3) *The martial rewiew, or a general history of the late wars.* London 1763. 8.

4) HENRI COMTE DE BUNAV *detail de la presente guerre.* T. I-IV. et *atlas militaire.* fol. ohne Meldung des Jahres: alles in Kupfer gestochen.

5) *Histoire de la dernière guerre* 1756—1763. à Cosmopoli 1766. 8.

6) Adelungs Staatsgeschichte. T. VIII. IX.

7) *Recueil des lettres de S. M. le Roi de Prusse pour servir à l'histoire de la guerre dernière.* à Lipsic 1772. 8.

§. 563.

Preussische und Oesterreichische Bündnisse.

Europa genoß noch einer tiefen Ruhe, als den 16 Jenner 1756. der Brittische und Preussische Monarch zu Westmünster sich in ein genaues Bündniß einliessen, wodurch beyde Monarchen sich ihre beyderseitige Staaten zu vertheidigen, und die Einrückung fremder Völker in Teutschland zu verhindern versprachen [1]). Dieses Vertheidigungsbündniß zog den 16 May 1756. ein anderes zwischen Oesterreich und Frankreich nach sich; wodurch die ganze Staats-

aussichten Europens umgekehret wurden [2]); und Frankreich, welches man bisher für den Teutschen Erbfeind gehalten hatte, nunmehro in Wien für den wärmsten Freund angesehen wurde.

1) ENTICK. *T. I. p.* 255. *sqq.* Gesammlete Nachrichten. p. 1-4. Staatskanzley. T. 110. p. 657.
2) Nachrichten. p. 4-11. Staatskanzley. l. c. p. 66. ENTICK. *T. I. p.* 207. *sqq.*

§. 574.

Ausbruch des Krieges zwischen England und Frankreich.

Bald nach diesen geschlossenen Bündnissen brach das unglückliche Kriegsfeuer, welches gar früh auch unser Vaterland ergriff, in Nordamerika aus. Frankreich hatte nemlich im Utrechtischen Frieden Akadien an England abgetreten. Nun waren die Grenzen dieses Landes nicht genau bestimmt. Frankreich behauptete daher, daß darunter nur ein Theil der Halbinsel zwischen dem Cap S. Marie und dem Cap Canseau zu verstehen sey [1]). England hingegen begriff darunter das grosse Land, welches zwischen Canada und Neuengland liegt [2]). Man ernannte zwar Commissarien, zu Beylegung dieser Streitigkeit; da sich aber solche nicht vereinigen konnten: wurde den 17 May 1756. von England der Krieg wider Frankreich erkläret, worauf den 9 Junius 1756. die Französische Gegenerklärung folgte [3]).

1) S. *Discussion sommaire sur les anciennes limites de l' Acadie. et sur les stipulations du traité d' Utrecht, qui y sont relatives*; in der Staatskanzl. T. 110. p. 611. sqq.

2) D. G. Strubens Abh. von den zwischen den Kronen F. u. G. entstandenen Streitigkeiten, über die Grenzen des Landes Akadien in Nordamerika. T. 110. der Staatskanzl. p. 580-610. T. CXI. p. 207-219. und in den Nebenst. T. IV. p. 494. sqq.

3) Staatskanzl. T. 110. p. 645. sqq.

§. 575.

Ausbruch des Preussischen Krieges zwischen Oesterreich und Sachsen.

In eben demselben Jahre eröffnete sich ein neues Kriegstheater in Sachsen und Böhmen. Die grossen Kriegsrüstungen des Oesterreichischen Hofes beunruhigten den Preussischen Monarchen. Er war von einem zwischen Oesterreich, Rußland und Sachsen, schon im Jahr 1745. wider ihn gemachten Plane, und Theilungstractat seiner Länder, unterrichtet. Er ließ also die Kayserin-Königin befragen: ob die gemachten Kriegsanstalten wider ihn gerichtet wären? und ob er in diesem oder dem folgenden Jahre vor einem Angriffe sicher seyn werde[1])? Hierüber erhielt er keine befriedigende Antwort, und hielt sich also berechtiget, den befürchteten Absichten seiner Feinde zuvor zu kommen[2]). Er rückte daher im August 1756. in Sachsen ein, und besetzte das ganze Land. Hierauf

ging

ging er nach Böhmen, wo er den 1 October den kayſerlichen Völkern das Treffen bey Lowoſitz lieferte. Die Folge deſſelben war die Gefangennehmung des ganzen Sächſiſchen Heeres, (Oct. 15), durch welche er ſich den Beſitz der geſammten Sächſiſchen Lande verſicherte [3]).

1) ſ. F. C. von Moſers kl. Schr. T. VI. p. 287. ſqq
2) *Expoſé des motifs, qui ont obligé S. M. de Pruſſe, à prévénir les deſſeins de la Cour de Vienne* 1756. in der Staatskanzl. T. CXI. p. 224. ſqq. uud *Memoire raiſonné ſur la Conduite des Cours de Vienne et de Saxe*, cet.; in den Nachrichten. p. 402. ſqq. Die gerechte Sache Churſachſens. Erf. 1756. Beantwortung dieſer Schrift. Berl. 1757. in den Nachrichten. p. 721. Les preuves evidentes, reponſe au memoire raiſonné de la Cour de Berlin; in der Staatskanzl. T. 113. p. 234. ſqq.
3) *Relation de la Campagne 1756.* 4. und in den Nachrichten. p. 840. ſqq. ENTICK. *T. II. p. 55. ſqq. p. 194. ſqq.*

§. 576.

Verfahren des Kayſers und Reichs wider den König.

Dieſer glückliche Anfang der Preuſſiſchen Waffen ſetzte ganz Teutſchland in Bewegung. Der kayſerliche Hof ſahe die Einrückung in Sachſen und Böhmen als einen Landfriedensbruch an. Der Reichshofrath erließ daher ſcharfe Reſcripte [1]) an den König, und forderte ſogar den Reichsfiſcal wider denſelben auf. Der Kayſer er-

ließ Avocatorien [2]) an die Preussische Heere ergehen, welche aber von keiner Würkung waren. Zugleich brachte der Kayser die Sache an den Reichstag [3]) (14 Sept. 10 Oct.). Der kayserliche Hof war auch so glücklich, daß den 17 Jan. 1757. ein Reichskrieg wider Preussen beschlossen [4]), und den 9 May 30 Römermonate zu dem Ende bewilliget wurden. Dieses Reichsgutachten wurde vom Kayser den 19 May genehmiget, und der H. von Sachsenhildburghausen zum Feldherrn der Reichsvölker ernennet [5]).

1) Nachrichten. p. 245. sqq.
2) Nachrichten. p. 881. sqq. J. C. W. Stecks Abh. aus dem T. Staats- und Lehnr. p. 31. sqq.
3) Staatskanzl. T. CX. p. 696. CXI. p. 274. 436.
4) Staatskanzl. T. CXIII. p. 546. sqq.
5) Staatskanzl. T. CXIV. p. 360. sqq.

§. 577.

Preussischer Feldzug in Böhmen 1757.

Inzwischen rückte der König abermals in Böhmen ein, und erfocht den 6 May einen entscheidenden Sieg bey Prag. Der größte Theil des geschlagenen Heeres zog sich in Prag, welches der König belagerte. Das unglückliche Treffen bey Collin (22 Jun.) aber, welches der König dem Feldmarschall Daun geliefert hatte, machte zuerst dem ganzen Europa das schreckliche Geheimniß bekannt, daß der König und seine Heere nicht ganz unüberwindlich wären, und veranlaßte einen gänz-

lichen

lichen Umſchlag des Preuſſiſchen Kriegsglückes. Die Belagerung von Prag wurde aufgehoben; das königliche Heer zog ſich aus Böhmen zurück, und es ging ſogar Breslau (24 Nov.) und Schweidnitz (12 Nov.) verloren [1]).

3) *Hiſtoire de la dernière guerre. p. 30. ſqq.* ENTICK. *T. II. p. 227. ſqq.*

§. 578.

Franzöſiſche Feindſeligkeiten wider Hannover.

Um eben dieſe Zeit (April 1757.) zog ſich ein Franzöſiſches Heer am Unterrhein zuſammen, welches, unter dem Vorwande der Garantie des Weſtphäliſchen Friedens [1]), die Preuſſiſchen Staaten in Weſtphalen, im Namen der Kayſerin, beſetzte. Nach dem Treffen bey Collin rückte es auch in die Hannöveriſchen Lande [2]) ein, welche nach dem Treffen bey Haſtenbeck (26 Julius) ganz in Franzöſiſche Hände fielen. Die Folge dieſes Treffens war die **Convention bey Kloſterſeven** [3]), wodurch die verbundenen Hannöveriſchen, Heſſiſchen und Wolfenbüttelſchen Völker ganz auſſer Würkſamkeit geſetzt wurden.

1) *Declaration du Roi très-chrétien d. 14 et 20 Mars 1757.* in der Staatskanzl. T. 114. p. 293. ſq. p. 311.

2) Die gerechte Sache Frankreichs und Oeſterreichs gegen Großbritannien und Hannover; in den vermiſchten Briefen. p. 353. ſqq. und (D. G. Strubens) gerechte Sache Großbri-

tanniens und Hannovers gegen Frankreich und Oesterreich; in den Hannöv. nützl. Sammlung. 1758. p. 353-368.

3) Seyfert. *T. I. p. 395. sqq.* ENTICK. *T. II. p. 264. sqq.*

§. 579.

Russische und Schwedische Feindseligkeiten.

Endlich erklärte auch Schweden [1]) dem Könige von Preussen den Krieg, unter dem Namen eines Garans des W. F.; und zum Ueberfluß wurde der Monarch noch von einer fürchterlichen Russischen Macht [2]) überfallen. Die Russen lieferten zwar (30 Aug. 1757.) eine glückliche Schlacht bey Wehlau; zogen sich aber dennoch aus Preussen zurück. Der Feldmarschall Lehwald ging also nach Pommern, und nöthigte die Schweden, sich nach Stralsund zurück zu ziehen [3]).

1) Staatskanzley. T. 114. p. 296. sqq.
2) Staatskanzley. T. 115. p. 183. sqq.
3) *Histoire de la dernière guerre. p. 49. sqq.*

§. 580.

Schlacht bey Roßbach und Lissa.

Nun zitterte Europa für dem Schicksahl des Preussischen Monarchen. Allein seine eigne grosse unerschöpfliche Seele kannte keine Furcht, und er fand in seiner unerschütterten Standhaftigkeit, unerwartete Rettungsmittel. Das Hauptheer der Fran-

Franzosen lag bey Halberstadt ganz unwürksam. Nur ein Theil desselben unter dem Prinzen Soubise, verband sich mit dem Reichsheere. Dieses verbundene Heer wurde aber den 5 Nov. bey Roßbach fast vernichtet. Ohne sich mit der Verfolgung der flüchtigen Feinde aufzuhalten, ging der Monarch mit seinem kleinen siegenden Heere nach Schlesien, schlug die Oesterreicher den 5 Dec. bey Lissa, und machte eine fast unglaubliche Anzahl Kriegsgefangene. Den Schluß des Jahres krönte die Wiedereroberung von Breslau und Liegnitz; und nie hatte sich Friedrich grösser und muthiger gezeiget, als da man seinen Untergang bereits für unvermeidlich gehalten, und seine Staaten bereits in Gedanken getheilet hatte [1]).

[1]) *Histoire de la dernière guerre. p. 56. sqq.*

§. 581.

Hannöverische Bewegungen 1757. 1758.

Kurz vor dem Treffen bey Roßbach sahe sich K. Georg II., durch das Betragen des Französischen Hofes, genöthiget, den zu Seven geschlossenen Waffenstillstand wieder aufzukündigen [1]). Der grosse Ferdinand stellte sich an die Spitze des vereinigten Heeres, befreyte im Merz 1758. das ganze Hannöverische Land von den Französischen Friedensgarans, und schlug die Franzosen den 23 Jun. bey Crevelt. Jedoch litten die Han-

noveraner den 23 Jul. bey Cassel, und den 10 Oct. bey Lutterberg. Am Ende des Feldzuges zogen sich die Franzosen nach Hanau zurück, das alliirte Hauptquartier aber wurde nach Münster [2]) verlegt.

1) *Parallèle de la conduite du Roi, avec celle du Roi d'Angleterre, Electeur d'Hannovre.* à Paris 1758. und *La conduite du Roi, comme Electeur, mise dans son vrai jour.* à Hannovre 1758. *1759.* 8.

2) Staatskanzl. T. 115. p. 119. sqq. ENTICK. *T. III. p. 107. sqq.*

§. 582.

Russischer Feldzug 1758.

Im Jahr 1758. kamen die Russen wieder in das unbewehrte Preussen zurück, welches sie in kurzer Zeit wieder besetzten, und ihren Zug auf Pommern und Schlesien antraten. Den 15 Jul. wurde Cüstrin bombardiret; und den 25 August das Russische Heer bey Zorndorf geschlagen. Bald nachher wurde Colberg (Oct. 3) von den Russen, jedoch vergeblich, belagert; und am Ende des Feldzuges zogen sie sich wieder nach Preussen zurück [1]).

1) Seyfert. T. II. p. 359.

§. 583.

Preussischer Feldzug 1758.

Den Anfang dieses Feldzuges machte der König mit der Belagerung von Schweidnitz, welches

ches er den 16 April wieder eroberte. Nun rückte er in Mähren ein, und belagerte Olmütz, allein da Laudohn eine groſſe Preuſſiſche Convoy geſchlagen hatte, wurde die Belagerung aufgehoben. Der gefährliche Ueberfall bey Hochkirchen (11 Oct.) verurſachte dem Könige zwar einen ſchmerzhaften Verluſt, allein durch ſeine Standhaftigkeit vereitelte er alle Hoffnung, welche das kayſerliche Heer davon gefaßt hatte; und am Ende des Jahres wurden die Oeſterreicher die Belagerungen von Neiß und Dresden aufzugeben genöthiget [1]).

1) Seyfert. T. II. p. 167. ſqq.

§. 584.

Achtsſachen.

Die Hoffnung, den Preuſſiſchen Monarchen annoch zu überwältigen, erneuerte den Gedanken, wider ſelbigen mit dem Achtsproceſſe fortzufahren. Allein einestheils konnte man die Inſinuation der Citation nicht erreichen; anderntheils aber wurde das ganze Geſchäft durch den Schluß des Corporis Euangelicorum [1]) vom 20 Nov. 1758. glücklich hintertrieben.

1) Neue Staatskanzl. T. III. p. 299.

§. 585.

Französischer Feldzug 1759.

Der Feldherr der Alliirten suchte, beym Anfange dieses Feldzuges, die Franzosen aus Hessen zu vertreiben, und den Krieg ins Reich zu spielen; allein der verunglückte Angriff bey **Bergen** (13 Apr.) vereitelte dieses grosse Vorhaben. Jedoch erfocht der Herzog den 1 Aug. den wichtigen Sieg bey **Minden**, welcher die Hannöverischen Lande für dem disjährigen Einfall der Feinde rettete. Die Franzosen zogen sich nach Frankfurt zurück, und das alliirte Hauptquartier wurde wieder nach Münster [1]) verlegt.

[1]) Neue Staatskanzl. T. IV. p. 415. sqq.

§. 586.

Preussischer Feldzug 1759.

In diesem Feldzuge schien das Glück dem Preussischen Monarchen ganz den Rücken zuzukehren. Die Russen schlugen den General Dohna (23 Jul.) bey **Züllichau**, und eroberten Frankfurt an der Oder. Laudohn vereinigte sich mit dem Russischen Heere. Bey **Kunnersdorf** endlich (Aug. 12.) litt der König, welcher den Sieg schon in den Händen zu haben glaubte, eine schwere Niederlage; jedoch hielten sich die Russen still, und gingen endlich durch Pohlen in die Winterquartiere. Das Reichsheer eroberte Dresden (Sept. 5.)

und

und endlich wurde (Nov. 21) der General Fink mit einem beträchtlichen Heere von den Oesterreichern zu Kriegsgefangenen gemacht [1]).

[1]) ENTICK. *T. III. p. 454. sqq.*

§. 587.

Französischer Feldzug 1760.

In diesem Jahre sind zwischen beyden feindlichen Heeren keine enscheidende Begebenheiten vorgefallen. Der General du Muy wurde zwar von dem Erbprinzen von Wolfenbüttel geschlagen (31 Jul.), dieser wurde aber den 16 Oct. vom M. de Castries bey Klosterkamp wieder geschlagen. Inzwischen behaupteten sich die Franzosen in Hessen, und Göttingen wurde stark befestiget, und zum Französischen Waffenplatze gemacht [1]).

[1]) ENTICK. *T. III. p. 451. sqq.*

§. 588.

Preussischer Feldzug 1760.

Auch dieses Jahr erfocht Laudohn einen beträchtlichen Sieg wider den Fouquet (Jun. 23), und eroberte Glatz (Jul. 26), wurde aber den 15 Aug. bey Lignitz vom Könige geschlagen. In Sachsen wurde die Belagerung von Dresden angefangen, aber bald wieder aufgehoben. Die Russen haben nichts entscheidendes vorgenommen. Bey Torgau aber kam es den 2 Nov. zu einer wich-

wichtigen Schlacht, wo Daun das Feld verlor. Die Russen zogen sich endlich nach Preussen zurück, das Reichsheer aber ging nach Franken [1]).

1) ENTICK. *T. IV. p. 370. sqq.*

§. 589.

Französischer Feldzug 1761.

Diesesmahl wurde der Feldzug sehr früh eröffnet, und Cassel von den Alliirten zwar belagert, aber nicht eingenommen. Zwischen den beyden Französischen Feldherren, dem Broglio und Soubise, herrschte eine grosse Eifersucht. Bey dem wichtigen Treffen von Fillinghausen (Jul. 15, 16) wurde Broglio geschlagen, und kam in Ungnade, weil Soubise ihn nicht unterstützt hatte. Am Ende des Feldzuges war man übrigens beynahe eben da, wo man angefangen hatte [1]).

1) ENTICK. *T. IV. p. 334.*

§. 590.

Preussischer Feldzug 1761.

Prinz Henrich beobachtete dismahl mit einem sehr kleinen Heere das grosse kayserliche Heer, ohne daß ihm Daun auch nur den geringsten Vortheil abgewinnen konnte. In Schlesien verbanden sich (Aug. 25) die Russen mit dem Laudohn, verliessen ihn aber (Sept. 9) wie-

wieder, mit Zurücklassung von 20000 Mann. Laudohn überrumpelte in der Nacht vom 30 September die Hauptfestung Schweidnitz; die Russen aber belagerten Colberg, und eroberten es den 16 December, nach einer heldenmühigen Vertheidigung des tapfern Obersten Heiden [1]). Diese wichtige Eroberung setzte die Preussischen Staaten in grosses Schrecken, als unvermuthet die Nachricht von dem Tode der K. Elisabeth, der fürchterlichsten Widersacherin des Preussischen Monarchen, (5 Jenner 1762.) einlief, und dadurch die plötzlichste Veränderung in dem System der Kriegführenden Mächte erfolgte.

1) ENTICK. *T. V. p. 134. sqq.*

§. 591.

Friedensgeschäfte 1761. 1762.

Die Friedensversammlung zu Augspurg scheiterte [1]). Auch waren alle Bemühungen, die Ruhe zwischen England und Frankreich wieder herzustellen, vergebens [2]). Vielmehr wurde noch von Seiten Englands und Portugalls, der Krieg wider Spanien erkläret [3]). Eben so waren die Bemühungen des neuen Russischen Monarchens, Peters III., den allgemeinen Frieden herzustellen, vergebens [4]). Nur kam der Friede zwi-

zwischen Preussen und Rußland den 5 May, und mit Schweden den 22 May glücklich zu Stande [5]). Beyde Friedensschlüsse sind noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

1) Neue Staatskanzl. T. VI. p. 28. sqq.
2) N. Staatskanzl. T. VI. p. 315.
3) Staatskanzl. T. VII. p. 315. T. VIII. p. 363.
4) Staatskanzley. T. IX. p. 245.
5) Staatskanzley. T. IX. p. 253. sqq.

§. 592.

Französischer Feldzug 1762.

Das Französische Hauptheer stand dieses Jahr unter dem Befehl der Marschälle von Etrees und Soubise; der Prinz von Conde aber stand mit einem andern Heere in Westphalen, und hatte (Aug. 30) ein glückliches Gefecht mit dem Erbprinzen von Braunschweig. Das Hauptheer aber wurde den 24 Junius bey Cassel überfallen, und in gänzliche Unordnung gebracht. Die Franzosen verliessen bald darauf Cassel und Göttingen (Aug. 16); und endlich machten die (3 Nov.) zu Fontainebleau geschlossene Präliminarien dem ganzen Hader ein Ende, worauf der Hauptfriede zu Paris (Febr. 10. 1763.) unterzeichnet wurde [1]).

1) Staatskanzley. T. 9. p. 97. 117. ENTICK. T. V. p. 346. sqq.

§. 593.

§. 593.

Letzter Preussischer Feldzug 1762.

Die Freundschaft zwischen Preussen und Peter III. wurde nunmehr so enge, daß sogar ein Russisches Heer, unter dem General Czernichev, zu den Preussen stieß. Allein unvermuthet wurde Peter III. des Thrones entsetzt, und starb (Jul. 9. 1762.). Die Russen verliessen das Preussische Heer (Jul. 23.) wieder; jedoch wurde der mit Preussen geschlossene Friede von der K. Katharina II. genehmiget. Friedrich eroberte darauf (October 9.) Schweidnitz wieder, und um die Jahrbücher des Krieges zu schliessen, wie sie angefangen waren, schlug Prinz Henrich noch (October 29.) das Reichsheer bey Freyberg; und beyde feindliche Heere bezogen nunmehro die Winterquartiere [1]).

1) ENTICK. *T. V. p. 405. sqq.*

§. 594.

Hubertsburger Friede.

Endlich wurde das ganze Reich des Krieges müde, und schloß mit dem Brandenburgischen und Hannöverischen Gesandten Neutralitätsverträge, die Kayserin aber erließ den Reichsständen den in dem Reichsschlusse vom 17 Jenner 1757. versprochenen Beystand [1]). Wenige Tage darauf wurde den 15 Februar 1763. der Friede mit dem Hause Oesterreich und Sachsen

zu

zu Hubertsburg unterzeichnet; in welchem die beyde contrahirende Mächte sich einander alle im Besitz habende Länder wieder herauszugeben versprechen. Preussen verspricht zugleich, dem Erzherzog Joseph seine Stimme zur R. Königswahl zu geben, und die Anwartschaft des Hauses Oesterreich auf Modena mit zu bewilligen; welches auch bald nachher geschehen ist. Im Ganzen hat also dieser blutige Krieg in der Verfassung Teutschlands nichts verändert. Wenn man indessen die Gefahr, worin Teutschlands Staatsverfassung gestanden hat, die Menge und Grösse der Heere, welche wider einander gefochten haben, betrachtet, und daß zween Teutsche Churfürsten allein den fürchterlichsten Europäischen Mächten so heldenmüthigen Widerstand geleistet haben, erwäget: so wird derselbe vielleicht in den Jahrbüchern der Geschichte überhaupt eine der merkwürdigsten Erscheinungen bleiben [3]). Ueberhaupt aber war der Hubertsburgische Friede des langen Menschenfressenden Krieges nicht wehrt.

[1]) Neue Staatskanzley. T. IX. p. 275. sqq.

[2]) Staatskanzley. T. IX. p. 403. sqq.

[3]) GE. LVD. BOEHMER *de bello nunc gesto obseruatam Germaniae libertatem memorabili.* Goetting. 1762.

§. 595.

§. 595.

K. Königswahl Josephs II. und Tod K. Franz I.

In Gemäßheit des Hubertsburgischen Friedens wurde noch im Jahr 1763. ein churfürstlicher Collegialtag nach Frankfurt ausgeschrieben [1]), und dismahl eine kayserliche Commission an die Churfürsten abgeschickt, welche, nach einigen Schwierigkeiten, endlich anerkannt wurde [2]). Die vorläufigen Berathschlagungen wurden den 6 Februar 1764. angefangen, und den 20 Februar beschloß man, zu der Wahlberathschlagung zu schreiten. Es wurde also der Collegialtag sogleich in einen Wahltag verwandelt, und den 29 Merz die Wahl einmüthig vollzogen, die Krönung aber erfolgte den 3 April zu Frankfurt. Die neue Wahlkapitulation enthält wenig wesentliche Zusätze. [3]) Kurz nach dieser glücklichen Begebenheit starb (18 August 1765.) K. Franz I. unvermuthet.

[1]) Ad. Gottl. Semmels Ehrengedächtniß der R. Königswahl und Krönung Josephs II. Augsp. 1765. 8.

[2]) Wahldiarium K. Josephs II. p. 57. p. 66. Moser vom R. Kayser. p. 719. sqq.

[3]) s. meine jurist. Biblioth. T. I. p. 818. sqq.

§. 596.

Neues Reichshofrathsdecret.

Den Anfang der neuen Regierung machte K. Joseph II. mit der Verbesserung des Reichshofraths durch das den 5 April 1766. bekannt gemachte Reichshofrathsdecret; worin zugleich den Bestechungen vorgebeuget, und viele Wünsche der Reichsstände, in Ansehung dieses erhabenen Gerichts, erfüllet worden.

1) Neue Staatskanzl. T. 17. p. 420. T. 18. p. 365. sqq.

§. 597.

Visitation des Kammergerichts.

Gleiche Aufmerksamkeit gönnte der liebenswürdige Monarch dem Reichskammergerichte. Die Churfürsten empfohlen dem Kayser in dem Collegialschreiben vom 19 Merz 1764. die endliche Beschleunigung der schon im Jahr 1654. beschlossenen ausserordentlichen Visitation. K. Franz erließ zu dem Ende den 3 August 1764. ein Commissionsdecret an den Reichstag, und man fing nunmehro die ernsthaftesten Berathschlagungen darüber an [1]). Es war aber erst der Regierung Josephs die Ausführung dieses wichtigen Geschäftes vorbehalten. In dem Reichsgutachten vom 8 August 1766. wurde endlich die würkliche

Eröff-

Eröffnung der Visitation beschlossen. K. Joseph genehmigte solches den 17 November 1766. und bestimmte den Anfang des Geschäftes auf den 2 May 1767. Wir haben auch würklich die erste Klasse einrücken, und selbige am Schluß des vorigen Jahres durch die zwote Klasse ablösen sehen. Möchte nur die Göttin der Eintracht das ganze Reich beleben, um dieser ehrwürdigen Versammlung diejenige Dauer zu verschaffen, welche zum wesentlichen Wohl des Vaterlandes zu wünschen ist!

z) Neue Staatskanzley. T. XII. p. 22. sqq.

a) Mosers neuestes Reichsstaatshandbuch. T. I. p. 115. sqq. T. II. p. 58. sqq.

§. 598.

Osnabrückische Streitigkeiten.

Der königlich Großbritannische Prinz Friedrich wurde den 27 Februar 1764. zum Bischof von Osnabrück erwählet. Während der Minderjährigkeit des Prinzens übernahm der königliche Vater, Georg III., die Regierung als natürlicher Vormund. Das Domkapitel aber wollte denselben nicht erkennen, und sogar, bis zur Volljährigkeit des Bischofs, die Stimme auf dem Reichstage fortsetzen, welches aber der König nicht zu-

geben wollte. Hierüber wäre beynahe der ganze Reichstag getrennet worden; endlich aber verglich man sich, die Osnabrückische Stimme, bis auf erhaltene Volljährigkeit des Prinzen, ganz ruhen zu lassen [1]).

1) Moser. T. I. p. 322. sqq.

§. 599.

Würtembergische Angelegenheiten.

Der Herzog von Würtemberg war mit seinen Landständen, über die Unterhaltung der Kriegsmacht, Landsteuren, und andere wichtige Angelegenheiten, in grosse Streitigkeiten verfallen; welche aber endlich im Jahr 1767. durch einen merkwürdigen Vergleich beygeleget worden [1]).

1) Moser. T. I. p. 442. sqq. T. II. p. 320. sqq.

§. 600.

Bayreuthischer und Badenscher Erbfall.

Markgraf Christian Friedrich von Bayreuth starb im Jahr 1769. unbeerbt, wvrauf der Bayreuthische Landesantheil mit dem Anspachischen vereiniget wurde. Bald nachher (21 Oct. 1771.) erfolg:

erfolgte der Tod des M. August Georg Sempert von Badenbaden, daher die Badendurlachische Linie, vermöge des den 28 Jenner 1766. geschlossenen Vertrages [1]), von den gesammten Landen Besitz genommen hat.

[1]) Neue Staatskanzley. T. 20. p. 161. Moser T. I. p. 381.

§. 601.

Aufhebung des Jesuiterordens.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen dieser Regierung ist die vom P. Clemens XIV. im Jahr 1773. erpreßte Aufhebung des Jesuiterordens, welcher zeither die fürchterlichste Leibwache des Pabstes abgegeben hatte. Auch die evangelischen Fürsten haben größtentheils die Hände dazu geboten, und die Güter des Ordens an sich gezogen, jedoch hat der kayserliche Hof dieses Verfahren gemißbilliget, und sich die höchste Aufsicht über die Gesetzmäßige Verwendung dieser Güter angemaasset [1]).

[1]) Mosers Abhandlung verschiedener besonderer Rechtsmaterien. P. I. p. 1. P. 2. p. 63 sqq. und (P. Merz) der Jesuit vor dem Richterstuhl J. J. Mosers. Augsp. 1774. 8.

§. 602.

Abtretung Holsteins an Dänemark.

Die gemeinschaftliche Regierung des Holstein-gottorpischen Landesantheils hatte unendliche Streitigkeiten mit dem königlichen Hause veranlasset. K. Katharina II., welche den Besitz dieses Landes, für ihren Prinzen und Thronfolger, nicht so sehr vortheilhaft hielt, trat daher dieses Land an Dänemark ab; welchen Vergleich der Großfürst im Jahr 1774., nachdem er volljährig geworden, genehmiget, und die dagegen erhaltene Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst dem Bischof Friedrich August von Lübeck abgetreten hat.

Alpha-

Alphabetisches Verzeichniß
der Sachen und Namen, und einiger Geschichtschreiber.

Die Zahlen bedeuten §§. Einige kleinere bey diesen bedeuten Anmerkungen.

A.

Ablaß für Geld läßt Leo X predigen 356
Achtserklärungen geschahen schon unter K. Ludwigen dem Kinde 92
Achen, Begräbniß Karls des Grossen 70
— verwahrt die Reichskleinodien K. Richards 240 cf. 319
— hier werden Teutsche Regenten gekrönet 161. 188. 211. 217. 220. 237. 243. 252. 325. 368. 391
— Protestanten werden daraus verjagt 417
Adalbero Bischof von Augsburg, Hofmeister K. Ludwigs des Kindes 91
Adam von Bremen, Chronist 113
Adam Adami, Geschichtschreiber 467. b, i
Adelbert, Erzbischof von Bremen, Hofmeister K. Heinrichs IV. 161
Adelheid, Witwe Lothars K. von Italien, Gemahlin K. Ottens I. 130 f. 134
Adolf, Erzbischof von Köln, wählt K. Otten IV. 217 f.
Adolf, Graf von Nassau, Teutscher König 252=57
Aeneas Silvius 327. 325

Alphabetisches Verzeichniß.

Agnese von Aquitanien, Gemahlin K. Henrichs III. 160 ff.
Aimoinus, Chronist 47, 1, 3
Alanen und Sueven erobern Spanien 43
Alarich erobert Spanien, und Italien 43 f.
Herzog von Alba, Statthalter der Niederlande 411
Albert von Stade, Chronist 187
Albert von Strasburg, Annalist 242
Alboin, König der Langobarden 44
Albrecht der Bar, Markgraf von Brandenburg 184
Albrecht, erster Herzog von Preussen 372. 398
Albrecht, K. Rudolfs I Sohn, Herzog von Oesterreich 249
Albrecht I, Kaiser 257-63
Albrecht II. — 321-24
Alemannier 34
— unterjocht von Chlodowichen 51
— — von Pipinen, Herzoge der Franken 57
Alexander III, Papst 198
Alfons X von Castilien, Römischer König 237 f.
Amalia, Landgrafin von Hessenkassel 462. 481
Angeln (Angelsassen) erobern Britannien 41
Antiochien erobert Gottfried, Herzog von Niederlothringen 171
— hier ward K. Friedrich I begraben 208
Antonin der Weise bekriegt die Markomannen 32
In Apulien bekommen die Normanner Wohnsitze 146. 153
Aquileja steht, vom J. 952 bis 976, unter Bayern 130, 2
Zum Aquitanischen Könige macht Ludwig der Fromme seinen Sohn Pipin 73
Ardoin, König von Italien 146
Mit Arelat wird König Richard I von England belehnt 214
Arioviſt, Titelkönig der Markomannen 26
Arminius (Hermann) Feldherr der vereinten Teutschen 30
Arnold von Brixen räth, den Papst abzusetzen 191
Arnold von Lübek, Chronist 180
Arnulf, Enkel K. Ludwigs des Teutschen, Herzog von Kärnthen 79
— Teutscher König 81. 84-90
Arnulf, Herzog von Bayern 109. 114
Den Ascanischen Stamm in der Mark beschloß Prinz Henrich von Landsberg 281
— — Den in Sachsen beschloß Albrecht III. 317
Athalarich herrschte über den Papst 44

Alphabetisches Verzeichniß.

August läßt die Teutschen bekriegen 29
Augsburg wird erbauet 29
—— handelt stark nach Italien 343
Reichsausschüsse (Deputationen) 407. 470. 491
Austrasien 52
Avignon wird des Papstes Sitz 262=97
L. de Avila, Geschichtschreiber 383

B.

Baden=Baden fällt an Durlach 600
Bayern 37
—— nicht Chlodowich, sondern Theodebert unterjocht sie 51. 54
—— sie behalten Herzöge mit grossen Freyheiten 54
—— Pipin von Herstall bezwingt sie wieder 57
—— vom Könige Pipin nimt Herzog Tassilo Belehnung 60
—— Karl der Grosse läßt sich von ihm zweimal huldigen 65
—— dieser zertheilt Bayern in königliche Grafschaften 65
—— zum Könige darüber macht K. Ludwig der Fromme seinen Sohn Ludwig 73
—— königliche Gerechtsame über die Bischöfe gibt K. Henrich I dem Herzoge Arnulf 114
—— die Einkünfte davon gibt K. Henrich III. seiner Gemahlin zum Nadelgelde 157
—— Otto von Wittelsbach bekömmt es 201
—— die Kurwürde theilt es mit Pfalz 247. 278
—— —— es bekömmt sie allein 438
—— Karl Albrecht (K. Karl VII) macht sich zum Könige vom Böhmen 554
—— Kurbayern wird 1704=14 seiner Stimme entsetzt 519. 534
Bayern=Landshut fällt an die Herzöge zu München 359
Bayreuth fällt an Ansbach 600
Balduin, Erzbischof von Trier 265
—— —— wird Reichskanzler im Arelat 294
Bambergisches Bistum 144
Banner, Schwedischer Feldherr 461=65

Alphabetisches Verzeichniß.

Barbara, Gräfin von Cilly, zweite Gemahlin K. Sigismunds 320
Behemen besetzen Niederböhmen 45
Beichtväter der Grossen werden Jesuiten 389
Berengar I, König von Italien 88 f.
Berengar II. 130 ff.
Bernhard, erster Markgraf von Nordsachsen 116
Bernhard, Albrechts des Bären Sohn, Herzog zu Sachsen 201. 203
Bernhard, Herzog von Weimar, Oberfeldherr des Schwedischen Heers in Teutschland 452 f. 455. 457. 460
Bernhard, Graf an der Etsch (von Tyrol), wird Herzog 232
Bernhard, Abt von Clairvaux, räth zu drey Kreuzzügen 190
Beschwerden der Protestanten 419 f. 428. 474
Heidelbergische Bibliothek bekömmt der Papst 437
Billunger sterben aus mit Magnus, Herz. zu Sachsen 178
Bischöfe im überrheinischen Teutschlande der Römer 46
Bischöfe wurden von den Karolingern ernannt oder bestätiget 101
Den Fränkischen Regenten kränkten die Päpste dieses Recht 163 f. 175
Mit Land und Leuten, und Hoheitrechten werden Bischöfe vom Regenten belehnet 176
Königliche Gerechtsame über sie gab K. Henrich I dem Herzoge Arnulf von Bayern 114
Bischöfliche Gerichtsbarkeit über Protestanten ist aufgehoben 474
Teutsche Erzbischöfe von Päpsten abgesetzt 283. 327. 330. 381. 414
Den Bischof Johann von Hildesheim erklärt K. Karl V in die Acht 367
Bistümer in Sachsen, von Karln dem Grossen gestiftet 64
Boleslaw, Herzog von Polen, nennet sich König 139
— kriegt für die Böhmen wider K. Henrichen II. 143
Böhmen bringt Karl der Grosse zum Gehorsame 66
— Sie kommen unter Mähren 86
— Sie empören sich wider K. Otten I. 125
— — wider K. Henrichen II. 143
Böhmen wird ein Königreich 218

Böhmen bekömmt die Kurwürde und das Erzschenkenamt 247
— es erscheinet nicht beständig in Reichsversammlungen, bis 1708. 525
— es wird zweimal von Wahltagen ausgeschlossen 335. 555 cf. 562
— wegen Bergzehnten bekriegt es K. Albrecht I. 261, 1
— es wird Oesterreichisch 266. 321. 324. 361
— die Teutschen werden verjagt 436
cf. Huß. Majestätsbrief. Prag. Kriege.
Boso, König von Niederburgund 82
Brabant fällt an Luxemburg 290
— — — Burgund 306
Mark Brandenburg, vorher Nordsachsen 184
— — — kömmt an Siegmunden, K. Karls IV Sohn 293
— — — — an das Haus Zollern 316
— — — gewinnt Länder 478
— — — nimt Salzburger auf 545
Braunschweigische Länder kommen zu den Billungischen 181
Braunschweig wird ein Herzogthum 223
— macht Erbverbrüderung mit Sachsen 292
Die Stadt unterwirft sich dem Herzoge 503
cf. Welfen. Hannover.
Breysach erobert Herzog Bernhard von Weimar 460
— es kömmt an Frankreich 476
Bremen und Verden werden Schwedische Herzogthümer 477
— Schweden verliert sie 504
— Kurhannover bekömmt sie 539
Die Stadt wird reichsunmittelbar 500
Britannien erobern Angelsachsen 41
Die Großbritannische Krone kömmt an Kurhannover 536
Brixaner setzen sich im heutigen Brandenburgischen 45
Herzog von Broglio, Französischer Heerführer 589
Bruder nennet Kaiser Friedrich III den K. Christian I von Dänemark 336
— und K. Max I die Könige von Pohlen, Ungarn und Böhmen 361, 2
Bruno, K. Heurichs I Sohn, Erzbischof von Köln, und Herzog von Lothringen 129
Bruno, K. Ottens III Vetter, wird Papst Gregor V. 140

Alphabetisches Verzeichniß.

Bruno, Kammergerichtsbeysitzer 396
Buchdruckerkunst wird erfunden 342
Güldene Bulle K. Karls IV. 288
Bündnisse
— K. Adolfs mit K. Eduarden I von England 255
— zu Cambrai, wider Venedig 353
— heilige Liga wider Frankreich 354
— Teutscher Reichsstände, zu Marbach 305
— das Recht zu Bündnissen ohne königliche Einwilligung gibt den Reichsständen K. Ruprecht 305
— der Protestanten zu Torgau 373
— — zu Schmalkalden 376. 378. 383 f.
— — zu Heilbronn 421. 437
— Kurf. Moritzens zu Sachsen mit Frankreich 386
— Brandenburgs und Pfalzneuburgs mit Frankreich 425
— Gustav Adolfs mit Frankreich und den Teutschen Protestanten 450. 453
— Herz. Bernhards von Weimar und des Kanzlers Oxenstierna mit Frankreich 457. 463
— Corpus Evangelicorum 489
— des Oberrhein. Fränk. und Bayrischen Kreises wider Frankreich 506
— der altfürstlichen Häuser wider die neunte Kurwürde 515
— K. Leopolds und des R. Reichs mit England und Holland wider Frankreich 518
— fünffaches K. Ferdinands II. 435
— vierfaches K. Karls VI, mit Frankreich, England und Holland 538
— K. Karls VII, mit Brandenbnrg, Pfalz und Hessenkassel 561
— Preussens mit Großbritannien 573
— Oesterreichs mit Großbritannien und Sardinien, wider Frankreich 553
— — — mit den Generalstaten wider Frankreich 560
— — — mit Rußland wider Preussen 564. 575
— — — mit Frankreich wider Kurhannover und Preussen 573
— Katholische Liga zu Nürnberg 378
— — — zu Koblenz 421
— K. Karls V mit dem Pabste 383

Alphabetisches Verzeichniß.

Burchard, Herzog zu Schwaben 110. 114
Burgunder gehn nach Gallien 42
Niederburgund (Cisjurana) 82. 85
Oberburgund (Transjurana) 83. 85
—— beide vereint 145
—— fallen an Teutschland 145. 150
—— empören sich 156
Zum dortigen Reichsverweser macht K. KarlIV den Dauphin 294
Das Haus Burgund bekömmt die Niederlande 318
Herzog Karl der Kühne will Schutzherr des Erzstifts Köln seyn, und erobert Lothringen und die Schweitz 331 f.
Frankreich nimt Burgund weg 333
Philipp, K. Karls V Sohn, bekömmt es frey von der Gerichtsbarkeit des T. Reichs 395
Busecker Thal kömmt unter Hessendarmstadt 527

C.

Card. Cajetani, päpstlicher Legat auf dem Reichstage zu Augsburg 357
Erzcapellan (Erzkanzler) 97
Carlo Caraffa, päpstlicher Nuncius 445
Carl s. Karl.
Franz von Carrara, Reichsverweser in Italien 304
Cäsars Zug wider die Markomannen 26
—— —— wider die Sueven 27
Bogislaw Philipp von Chemnitz, Geschichtschreiber 447
Cheregati, päpstlicher Legat auf dem Reichstage zu Nürnberg 371
Childrich IV, letzter Namenkönig der Franken 58
Chlodoväus (Hlodowich) erobert Gallien 50
—— —— —— Teutschland 51
Erste Christen im oberrheinischen Teutschlande der Römer 46
Christian I, König von Dänemark, erster Herzog von Holstein 336
Christian IV, —— Niedersächsischer Kreisoberster 441 f.
David Chyträus, Geschichtschreiber 344
Circipaner setzen sich in Pommern 45
Pabst Clemens V macht sich zum Reichsverweser 273
Cöln s. Köln.

Comac-

Comacchio nimt K. Joseph I dem Papste 521
Kaiser Commodus schließt schimpflichen Frieden mit den Markomannen 32
Concordate Teutscher Nation mit dem Römischen Stuhle 176. 313. 327
Prinz von Conde, Französischer Heerführer 592
Conrad s. Konrad.
Constantia, Gemahlin K. Henrichs VI. 215 f.
Convention bey Kloster Seven 578
Crescentius wirft sich zum Schutzherrn von Rom auf 141

D.

Daleminzier setzen sich im heutigen Meissen 45
—— ihnen und den Polabern nimt Herz. Bernhard von Sachsen einige Länder 203
Dänen thun Einfälle in Sachsen 116
Dänemark wird Teutsches Lehn 127
—— es bekömmt die Mark Schleswig 152
Leopold Graf von Daun, Oesterreichischer Heerführer 575. 588
Dauphin, Reichsverweser in Burgund 294
Das Delphinat überläßt K. Karl IV dem Könige von Frankreich 294
Desiderius, letzter König der Langobarden 68
Zur Dierdorf wollte der Graf von Wied ein Capucinerkloster bauen 571
Diether, Graf von Isenburg, Erzbischof von Maynz 330
Ditmar, Bischof von Merseburg, Chronist 75
Donawerth kömmt an Bayern 418
—— wird reichsunmittelbar 522

E.

Eberhard, Herzog von Bayern 109. 115
Eberhard, Graf von Würtemberg, Reichsvogt der Schwäbischen Städte 298
Eberhard, erster Herzog von Würtemberg 358
Wormsisches Edict wider die Lutheraner 370 f.
Eduard III, König von England, wird zum Röm. Könige erwählt 286
Eiderfluß, Dänemarks Grenze 67
Eigelbert, Bischof von Freisingen, Lehrer K. Henrichs III. 155

Alphabetisches Verzeichniß.

Erbert strebte nach der Krone 168
Landgrafschaft Elsaß besaß Rudolf von Habsburg 243
— kömmt an Frankreich 476. 506
Engern und Westphalen ward Henrichen dem Löwen genommen 201
Entscheidungsjahr 1624. (Annus normalis) 474
Enzius, natürlicher Sohn K. Friedrichs II, König von Sardinien, Reichsstatthalter in Italien, und Reichsamiral 227
Ernst, Herzog von Braunschweig-Zelle 372
Ernst August, erster Kurfürst von Hannover 511
Erzbeamte 122
Erziehung besorgen Jesuiten 389
d'Etreés, Französischer Heerführer 592
Corpus Evangelicorum 489
— — das Directorium führt Kursachsen 489. 512. 541
Es hintertreibt die Achtssache wider Friedrichen II, K. von Preussen 584
Der Evangelischen Berathschlagungen zu Friedenwalde 373

F.

Des Faustrechts Mißbrauch verbot K. Friedrich I. 207
— — — auch K. Rudolf I. 246
— Abschaffung schlug K. Albrecht II vor 322
Befehdungen unter den Reichsständen 92
K. Ferdinand I. 391. 387 f. 394. 400-408
Ferdinand II. 431-59
Ferdinand III. 454. 459-94
Ferdinand IV. 486-94
Ferdinand, Herz. von Braunschweig-Wolfenbürtel 581
Flandern kömmt an das Haus Burgund 306
— — unter Französische Oberlehnsherrschaft 333
Florenz entzieht sich den Teutschen Regenten 272
— Großherzog wird K. Franz I. 546
Flußleitungen zwischen der Donau und dem Rheine wollte Karl der Grosse graben lassen 103
Forste gehörten den Karolingern als Regalien 102
Die Franken 35
— werden Christen 50
In das heutige Franken dringen die Römer ein 30

Fran-

Alphabetisches Verzeichniß.

Fränkische Regenten vor Chlodowichen waren nicht allgemeine Beherrscher Teutschlands 48
Fränkische Monarchie 50. 81. 84-90
Fränkische Reichshofmeister (Majores Domus) 56
Westfranken (Frankreich). Ostfranken (Teutschland) 74
Die herzogliche Würde in Franken gab nicht zuverlässig K. Henrich II den Bischöfen von Würzburg 157
— — sie erlosch mit Konradinen, K. Konrads IV Sohne 234
Frankreich verkleinert Teutschland 333. 397. 476. 506. 508
Frankfurt an der Oder, Universität 363
Franz I, K. von Frankreich, wirbt um die Teutsche Krone 368
Franz Stephan, Herzog von Lothringen 546. 548. 555
— — wird Kaiser 562-95
Französisches Bündniß mit Kurf. Moritzen zu Sachsen 386
— — mit Brandenburg und Pfalzneuburg 425
— — mit Teutschen Protestanten, und mit Schweden 450. 453
— — mit Herzog Bernharden von Weimar 457
— — mit Bayern und Köln, wider Oesterreich 518
— — mit Bayern, Pfalz und Köln, wider Oesterreich 554
— — mit Oesterreich, wider Hannover und Brandenburg 573
Französische Feindseligkeiten wider Hannover 578
Französische Garantie des Westphälischen Friedens 482. 515. 578
Französische Kriegsheere wüten in der Pfalz und im Elsaß 504
— — — noch unmenschlicher in der Pfalz 507
Fredegar, Chronist 47
Teutscher Landfrieden ohne Wirkung 149. 160. 207. 246. 278. 298. 326
— ewiger Landfrieden 346. 396
— Religonsfrieden 376. 388. 474
Friedensberathschlagungen zu Köln und zu Hamburg 468
— — zu Osnabrück und Münster 471

Alphabetisches Verzeichniß.

Friedensschlüsse Teutscher Regenten und Reichsstände.
— Großbritanniens mit Frankreich, zu Paris 592
— Dänemarks mit Teutschland, wegen der Grenze 67
— derselbigen, zu Lübek 442
— Dänemarks mit Holsteingottorp, zu Travendahl 514
— Oesterreichs mit Bayern 561
— desselben mit Würtemberg, zu Cadan 392
— desselben mit Preussen, zu Breslau 552
— derselben, zu Dresden 563
— derselben, zu Hubertsburg 594
— Preussens mit Rußland, und mit Schweden 591. 593
— der Sachsen mit Karln dem Grossen, zu Salza 64
— Teutschlands mit Frankreich, zu Senlis 333
— — zu Madrid u. Cambrai 393
— — zu Münster 472. 482
— — zu Nimwegen 504
— — 20jähr. Waffenstillstand 506
— — zu Ryswik 508
— — zu Rastadt und Baden 534
— — zu Wien 546
— — zu Achen 564
— — mit den Italiänischen Städten, zu Kostnitz 199
— — mit der Pforte, zu Passarowitz 543
— — mit Pohlen 143. 151
— derselben, zu Thorn 339
— — mit Schweden, zu Osnabrück 472. 482
— — mit Spanien, zu Wien 534
— — mit Ungarn 158
— Kursachsens mit dem Kaiser, zu Prag 456
— der Söhne K. Ludwigs des Frommen, zu Verdün 74
— Utrechtischer 533
— Westphälischer 472. 482 f. 485
Kaiser Friedrich I. 194-208. 210

Alphabetisches Verzeichniß.

Kaiser Friedrich II. 213. 216. 220=30
—— Friedrich III. 325=41
Friedrich von Oesterreich, König 274 f.
Friedrich, Herzog von Braunschweig 302
Friedrich, Markgraf von Meissen, Kurfürst 317
Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen 356. 368. 370
Friedrich August, König von Polen 512
Friedrich der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz 329
Friedrich V von der Pfalz, König von Böhmen, Schlesien und Mähren 433. 435=37
Friedrich, Graf von Zollern, Burggraf von Nürnberg 310. 316
Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 465
Friedrich I, König von Preussen 516
Friedrich II, —— 552. 561. 573=94
Friesen 39
—— werden von K. Gottfrieden von Dänemark beunruhiget 67
Ostfriesland fällt an Kurbrandenburg 559
Abtei Fulda wird ein Bistum 568
Neue Reichsfürsten 490
Fürstentag zu Quedlinburg 189
—— zu Offenbach 551

G.

Gallas, Schwedischer Heerführer 461. 463
Gallien erobern zum Theile die Burgunder 42
—— —— dann Westgothen und Britten 49
—— —— dann Chlodowich, der es Frankreich nennet 50
Gandersheim stiftet Ludolf, Herzog von Sachsen 76
Gebhard, Erzbischof von Köln, wird evangelisch 414
Blinder Gehorsam gegen den Papst war der Jesuiten Gelübde 389
Geldern kömmt an Kurbrandenburg 533
Georg Ludwig, Kurfürst von Hannover 515. 524
—— wird König von Großbritannien 536
Georg August, (Georg II) —— unterstützet Oesterreich 560. 563. 565
—— verbindet sich mit Preussen 573
Gerbert, (Papst Silvester II) Lehrer K. Ottens III. 138
Gerhard, Erzbischof von Mainz 252. 254

Gerich=

Alphabetisches Verzeichniß.

Gerichte, s. Hofgericht. Kammergericht.
Gerlach, Graf von Nassau, Erzbischof von Mainz 283
Germaniens Namen 18
— das freie (grosse) diesseit des Rheins 28
— das Römische, jenseit des Rheins 28
— das Römische diesseit des Rheins 31
Historische Gesellschaften 7
Gesetze wurden unter den Karolingern nur auf Reichstägen gemacht 95
Reichs-Grundgesetze. s. güldne Bulle. Landfrieden, Religionsfrieden, Westphälischer Frieden, Kammergerichtsordnung, Reichshofrathsordnung, Wahlkapitulationen, Reichsabschiede.
Gisela, Tochter K. Konrads von Burgund, Mutter K. Henrichs II. 142
Gisela, Nichte K. Rudolfs III von Burgund, Gemahlin K. Konrads II. 150. 154
Giselbert, Herzog von Lothringen 107. 115. 129
Glaubensbekenntniß der Evangelischen 375
Glaubensgespräche fruchten nichts 403
Gnesen wird ein Erzbistum 139
Gotha wird geschleift 410
Westgothen erobern Spanien 43
Sie und die Ostgothen erobern Italien 44
Gottfried, K. von Dänemark 67
Gottfried, Herzog von Niederlothringen, König von Jerusalem 171.
Gozelo II, Herzog von Lothringen 157
Grafschaften waren, unter den Karolingern, nur aus Gnaden erblich 99
— Fränkische und Westphälische bekommen Stimmen auf dem Reichstage 490
Gregor von Tours, Chronist 47
Gregor V, Papst 140
Gregor VII erkläret K. Henrichen IV in Kirchenbann 164 f.
Gregor IX setzt K. Friedrichen II ab 227 f.
Gregor XIII läßt den Kalender verbessern 415
Griechische Treulosigkeit gegen die Kreuzfahrer 190
— Gelehrte aus Konstantinopel kommen nach Italien 340
Wilhelm von Grumbach verursacht Händel 404. 410.
Galeazzo *Gualdo* Priorato, Geschichtschreiber 447
Guido, König von Italien, und Kaiser 88

Alphabetisches Verzeichniß.

Guntherus Ligurinus, Chronist 193
Günther, Graf von Schwarzburg, Teutscher König 286
Gustav Adolf, König von Schweden 448=52

H.

Haus Habsburg 243
— bekömmt Oesterreich, Steier, Krain und die Windische Mark 249
Halberstadt kömmt an Brandenburg 478
Hanau fällt an Hessenkassel 547. 570
Handel verabscheueten die alten Teutschen 24
— eifriger trieben ihn nachmals die Reichs- und Hansestädte 343
— — — und die Jesuiten 389
Kaiserliche Indische Handlungsgesellschaft zu Ostende 543
Hanno, Erzbischof von Köln, Hofmeister K. Henrichs IV. 161
Braunschweig-Hannover bekömmt die Kurwürde 511. 515. 524
— — erbt die Großbritannische Krone 536
Hansestädte 343
Harzbergzehnten bekömmt Herzog Otto das Kind 223
Hatto, Erzbischof von Mainz, Vormund K. Ludwigs des Kindes 91
Heidelberg, Begräbnißort K. Ruprechts 309
Heinrich der Finkler, Sohn Ottens des Erlauchten, Herz. zu Sachsen 108. 111
— — Teutscher König 114=21
Heinrich, des vorigen Sohn, Herzog von Bayern 123. 136
Heinrich der Großmüthige, Herzog von Bayern und Sachsen 181. 188 f.
Heinrich der Löw, des vorigen Sohn 189 f. 195. 200=202. 212
Heinrich Jasamirgott, erster Herzog von Oesterreich 189. 196
K. Heinrich II. 142-47
Heinrich III 155=60
Heinrich IV 161=70
Heinrich V 170. 174=79
Heinrich VI, Sohn K. Friedrichs I 211=16
Heinrich VII 265=72
Heinrich, Sohn K. Friedrichs II, römischer König 221. 225
Heinrich VIII, Kön. von England, wirbt um die K. Krone 368

Alphabetisches Verzeichniß.

Heinrich das Kind, erster Landgraf von Hessen 239
Heinrich der Jüngere, Herzog von Wolfenbüttel, wird von Schmalkaldischen Bundsgenossen abgesetzt 382
Heinrich, Erzbischof von Mainz, wird vom Papste abgesetzt 283
Heinrich, Prinz von Preussen 590. 593
Helmold, Chronist 180
Helvetische Eidgenossenschaft 484
Hemming, König von Dänemark 67
Grafen von Henneberg werden gefürstet 269
Herald, K. von Dänemark, Teutscher Lehnsträger 127
Hermann (Arminius) Heerführer der vereinten Germaner 30
Hermann Graf von Veringen (Contractus) Chronist 113
Hermann Billung 125. 128
Hermann, Graf von Luxemburg, der Knoblauchskönig 168
Hermann, Landgraf von Thüringen, König 229
Hermann von Salza, Teutscher Ordensmeister, erobert Preussen 233
Hermann, Erzbischof von Köln 381
Heruler werden nach Italien gerufen 44
Herzöge werden mächtig 99
Hessische Erbgüter des letzten Landgrafen von Thüringen 231
—— —— bekömmt Heinrich das Kind, als erster Landgraf von Hessen 239
Derselbe wird Reichsfürst 253
Hessen-Marburg stirbt aus 424
Friedrich, Prinz von Hessenkassel, wird römisch-katholisch 570
Heveler setzen sich im heutigen Brandenburgischen 45
Hieronymus von Prag wird verbrannt 312
Das Hildesheimische grosse Stift fällt an Braunschweig 367
Abtei Hirschfeld kömmt an Hessen 481
Hofgericht K. Friedrichs II. 224
Reichshofrath zu Wien 348. 405. 423
Hofträge der Teutschen Könige (Dies curiae) 100
Hohenloh-Bartenstein und Schillingsfürst wird römisch-katholisch 566
Grafschaft Holland fällt an die Grafen von Hennegau 259
—— —— dann an K. Ludwigen IV 282. 285
Holland, Seeland und Hennegau dringt Herz. Philipp der Gute von Burgund der unglücklichen Jaqueline ab 318

Alphabetisches Verzeichniß.

Grafschaft Holstein wird ein Herzogtum 336
Holstein-Gottorp kriegt mit Dänemark 514
—— es kömmt wieder an Dänemark 602
Friedrich Hortleder, Geschichtschreiber 365
Hospitalherren (Johanniter) zu Jerusalem 172
Hugo, König von Italien 130
Hunnen stehn dem Herzoge Tassilo bei; Karl der Grosse aber bezwingt sie 66
—— sie helfen Herz. Arnulfen wider Zwentebolden 86
—— sie verheeren Teurschland öfter 94
—— 9jähriger Waffenstillstand, und Krieg K. Henrichs I mit ihnen 119 f.
—— ihre gefangnen Fürsten läßt K. Otto I henken 126
Johann Huß, ein Wicliffit in Böhmen 308. 312
Hussiten 314

J.

Fürstentum Jägerndorf wird von Oesterreich eingezogen 437
Dafür erobert König Friedrich II von Preussen mehr Schlesische Länder 552
Jerusalem erobert Gottfried, Herz. von Niederlothringen 171
—— —— zum andernmale K. Friedrich II 226
Jesuiterorden wird gestiftet 389
—— aus Böhmen verjagt 432
—— aufgehoben 601
Papst Innocenz II erkennt eine Monarchiam Siculam 191
Innocenz III, Vormund K. Friedrichs II 221
Interim, das grosse 379
Interregnum ist Erdichtung 241
Jobst (Jodocus) Markgraf von Mähren, römischer König 310
Papst Johann XXII macht sich zum Reichverweser 276
Johann Beuckels von Leiden, ein Schneider, macht sich zum Könige von Münster 377
Johann, Kurfürst von Sachsen, reformirt seine Kirchen 372
Johann Friedrich, —— verliert die Kurwürde 383
Johann Friedrich, Herzog von Sachsen-Gotha, vertheidigt Grumbachen 404. 410
Johanniterorden 172. 270
Jolantha, Gemahlin K. Fridrichs II 226
Kaiser Joseph I 510. 520=31
—— Joseph II 595=602
P. Iovius, Geschichtschreiber 344

Alphabetisches Verzeichniß.

Irmengard, Gemahlin des K. Boso von Burgund 82
Mich. Isselt, Chronist 344
Italiens Verfassung gehört nicht in die Teutsche Reichsgeschichte 2
— Alarich, Odoacer, Theoderich, und Alboin erobern es 44
— Saracenen beunruhigen es 137
— Einheimische Könige empören sich wider die Teutschen Regenten 88 f. 130 ff. 146
— es wird Teutsches Lehn 130
— dortige Lehne werden erblich 153
— Einzelne Staten maaßten sich viele Hoheitrechte an 197
— Städtebund wider K. Friedrichen I 199
— viele Städte schenkt K. Rudolf I dem Papste 244
— einen Reichsverweser setzt der Papst Clemens V 273
— einen andern setzt K. Ruprecht 304
— die dortige Spanische Erbschaft bekömmt K. Karl VI 534. 546. cf. 564.
Judensteuer wollte König Adolf in Frankfurt ausschreiben 252
Judith, Mutter K. Karls des Kahlen 73
Jülich und Berg nimt Brandenburg mit Pfalzneuburg in Besitz 425. 430. 501

K.

Die Römische Kaiserkrone empfingen

Karl der Grosse 69
— der Kahle 77
— der Dicke 81
Lothar I 74
Arnulf 89
Otto I 131
Otto II 134
Henrich II 146
Konrad II 153
Henrich III 159
Henrich IV 167
Henrich V 174
Lothar II 185
Friedrich I 197
Otto IV 219
Friedrich II 221
Henrich VII 271
Ludwig IV 276
Karl IV 287
Friedrich III 328
Karl V 390

Auch die Empörer, Guido und sein Sohn Lambert 88
Erwählten Römischen Kaiser nennet sich Max I 352
Diesen Titel führen die Kaiser nach Karl V, gleich nach der Teutschen Krönung 402

Alphabetisches Verzeichniß.

Teutsche Kaiser und Könige unter Kirchenbann.
Henrich IV 164 f.
Konrad von Franken 182
Philipp von Schwaben 218
Kalender des Mittelalters
— Gregorianischer verbesserter
— Protestantischer verbesserter
Kaiserliche Hofkammer
Kammergericht 326. 347 cf. 540
Kammergerichtsordnung
— Executionsordnung
— verbesserter Proceß
— es kömmt von Speier nach Wezlar
— Visitation 532.
— Visitationsabschied
Kammin kömmt an Brandenburg
Kanut, König der Obotriten
Erzkanzler (Erzkapellan)
— diese Würde bleibt bey Mainz
Kaiser Karl der Grosse
— Karl der Kahle
— Karl der Dicke
— Karl IV, vorher Markgraf von Mähren 283 f.
— Karl V, vorher König von Castilien und Aragonien 360.
— Karl VI
— Karl (Albrecht) VII, vorher Kurfürst von Bayern 531.
Karl XII, König von Schweden
Karl der Kühne, Herzog von Burgund
Karl Martell, Fränkischer Reichshofmeister
Karlmann, Reichshofmeister in Austrasien, wird Mönch
Karlmann, Pipins Sohn, Fränkischer König
Karlmann, Ludwigs des Teutschen Sohn
Kärnthen und Krain besetzen Wenden
Kärnthen gehörte zu Bayern, bis 976.
— kömmt an Oesterreich
Katharina II, Kaiserin von Rußland
Fr. Cph. von Khevenhiller, Graf von Frankenburg, Geschichtschreiber
Kirchenoberhaubt war jeder Teutscher Regent
Kirchenversammlungen hingen von Regenten ab

Kirchenversammlungen
zu Frankfurt 144
zu Sutri 159
zu Clermont 171
zu Troyes und zu Rom 175
Kissinen setzen sich im heutigen Pommern 45
Grafschaft Kleve wird ein Herzogtum 319
Klöster standen unter den Teutschen Regenten 101. 168
Kölnische Erzbischöfe hatten das Recht, die königliche Salbung zu verrichten 122. 161. 188. 217. 303. 486
— Hermann und Gebhard wurden evangelisch und abgesetzt 381. 414
Römische Könige, die bei ihrer Väter Leben erwählt wurden
Henrich III 155
Henrich IV 161
Konrad, dessen Sohn 169
Henrich V 170
Henrich, Konrads III Sohn 192
Friedrich II 213
Henrich, dessen Sohn, 221
Konrad IV 225
Wenzel 295
Königslurter, Begräbnißort K. Lothars II 185
Konrad, Abt zu Ursberg, Chronist 155
K. Konrad I 106=11
Konrad II, der Salier 148=54
Konrad III 182. 188=92
Konrad IV 225. 234
Konrad, Henrichs IV Sohn, läßt sich zu Meiland krönen 169
Konradin, Konrads IV Sohn, letzter Herzog von Franken 234
Mit einem Kreuze belehnte K. Rudolf I die Reichsstände 243
Kreuzzüge 171. 190. 208. 226. 340
Krieg und Jagd, der Germaner einziges Geschäft 24
Landmiliz K. Henrichs I 119
Stehende Kriegsheere Teutscher Reichsstände 505
Neue Kriegswerkzeuge bei Belagerung der Stadt Bingen 260
Kriege
— des Bayrischen Herzogs Tassilo wider Karln den Grossen 65
— — Herz. Arnulfs wider K. Konraden I 109
— — Herz. Henrichs (Hezelo) wider K. Otten II 136

Kriege
— des Bayrischen Kurf. Max Immanuels wider Oesterreich 518
— — Kurf. Karl Albrechts wider Oesterreich 554
— der Böhmen unter dem Herz. Boleslaw von Pohlen, wider K. Henrichen II 143
— ihres K. Ottokar wider K. Rudolfen I 248
— der Hussiten wider ihren K. Siegmunden 314
— der Protestanten wider K. Matthias 432
— — unter K. Friedrichen von der Pfalz wider Ferdinanden II 435
— Brandenburg wider Braunschweig 398
— — wider Oesterreich 552. 561. 575-94
— Braunschweig wider Hildesheim 367
— der Cimbern und Teutonen wider Rom 25
— der Dänen wider Karln den Grossen 67
— — wider Holstein-Gottorp 514
— dreizigjähriger in Teutschland 432-85
— Frankreichs wider K. Otten II 135
— — wider Oesterreich 458. 504. 518. 546. 554. 560. 564
— — wider Pfalz 504. 507
— — wider Großbritannien und Hannover 574-578
— der Hunnen wider Karln den Grossen 66
— — wider Zwentebolden, Fürsten v. Mären 86
— — wider K Ludwigen das Kind 94
— — wider K. Henrichen I 120
— — wider K. Otten I 126
— der Italiänischen Städte wider K. Friedrichen I 199
— der geistlichen Kurfürsten mit K. Albrechten I 260
— Kurköln wider Oesterreich 518. 554
— der Langobarden wider Karln den Grossen 68
— der Lothringer unter dem Herzoge Giselbert, wider den K. Konraden I 107
— Lüneburgischer Erbfallskrieg 292
— der Markomannen wider Cäsarn 26
— — wider Antoninen 32
— Nordischer 539
— Kurpfalz wider Oesterreich 554
— des Polnischen K. Miecislaw wider K. Konraden II 151

Alphabetisches Verzeichniß.

Kriege
— Reichskrieg wider Brandenburg, Braunschweig und Hessen 576
— Römerkriege wider Teutschland
— — Cäsar 27
— — Drusus 29
— — Varus 30
— — Antonin 32
— der Sachsen wider Karln den Grossen 64
— — unter H. Heinrichen, wider K. Konraden I 108
— — unter H. Otten von Bayern, wider K. Henrichen IV 162
— — unter Kurf. Moritzen wider K. Karln V 386
— drei Schlesische Kriege Brandenburgs wider Oesterreich 552. 561. 575-94
— Schmalkaldischer 383f.
— der Schwäbischen Herren, Erchangers und Bertholds, wider K. Konraden I 110
— Schwedischer Krieg in Teutschland 448-66
— der Slaven wider K. Ludwigen den Frommen 72
— — wider K. Ludwigen den Teutschen 76
— Spanischer Erbfolgekrieg 517-19. 530. 533 f.
— der Ungarn unter K. Matthias, wider K. Rudolfen II 426
Die Krönung K. Heinrichs I ist zweifelhaft 114
— K. Albrecht II ward nicht gekrönet 324
Krongüter durften die Karolinger veräusern 102
Kunigundens Jungfernehe mit K. Heinrichen II verdiente beiden die Seligsprechung 147
Kurfürsten 194. 228
Kurverein 277
Kurfürstentage
zu Metz 288
zu Regensburg 438. 446. 459
zu Mülhausen 442
zu Nürnberg 469
zu Prag 486
zu Augsburg 510
zu Frankfurt 532. 595
— Ilbersheimischer Vertrag 519. 522
Küstrin ward von Russen bombardirt 582
Kutschen sah man zuerst 1515 in Wien 361, 1

Alphabetisches Verzeichniß.

L.

Lambert, Sohn des Empörers Guido 88 f.
Lambert von Aschaffenburg, Chronist 113
Landeshoheit ist nicht älter als Erblichkeit der Länder 112
—— sie wird bestätiget im Westphälischen Frieden 475
Auf Landtagen geschahn viele Kirchenverbesserungen 372
Landwehren der Römer in Teutschland 31
Langobarden erobern Italien 44
—— ihren K. Aistulf jagte Pipin aus Ravenna 59
Latein war die Reichs- und Kanzleisprache im 13. Jahrh. 224
Laudohn, Oesterreichischer Feldherr 583. 586. 588. 590
Das heutige Lauenburg besetzen Polaber 45
Sachsen-Lauenburg hatte die Kurstimme bis 1356. 274. 288
—— fiel an Lüneburg, 1689. 509
Die heutige Lausitz besetzen Sorben (Sorberwenden). 45
—— sie wird eine Markgrafschaft 117
—— Miecislaw, K. v. Polen, nimt sie weg 151
—— an Böhmen schenkt sie K. Ludwig IV 284, 3. cf. 296
—— als Böhmisches Lehn schenkt K. Ferdinand II sie an Kursachsen 439
Lebuser setzen sich im heutigen Brandenburgischen 45
Leipziger Universität 308
Italiänische Lehne macht K. Konrad II erblich 153
Papst Leo X läßt, aus Geldnoth, Ablaß predigen 356
—— erklärt Luthern für einen Kätzer 370
Kaiser Leopold 494. 496-520
Katholische Liga zu Nürnberg 378
—— zu Koblenz 421
Lingoner (Lini) besetzen das heutige Lüneburg 45
Lothar I, Kaiser und König von Italien 73 f.
Lothar II, vorher Graf von Supplingburg, und Herzog zu Sachsen 178. 180. 185
Lothar, des Empörers Hugo Sohn, König von Italien 130
Königreich Lothringen 74. 79 f.
—— wird dem Teutschen Reiche einverleibt 87
Herzogthum —— 107. 115
—— wird getheilt 129
—— K. Lothar von Frankreich begibt sich aller Ansprüche darauf, im J. 980. 135
—— es wird, Steuersachen und Geleit ausgenommen, von Reichsgerichtsbarkeit befreiet 394

Herzog-

Alphabetisches Verzeichniß.

Herzogtum Lothringen bekömmt Frankreich im Wienerischen Frieden, 1738. 546
Das heutige Stift Lübek besetzen Wagrier 45
Ludolf, erster Herzog zu Sachsen 76
Ludolf, K. Ottens I Sohn, empört sich wider seinen Vater 124
K. Ludwig der Fromme 70=73
Ludwig der Teutsche 73-77
Ludwig der Jüngre 78=80
Ludwig, Boso's Sohn, König von Italien 82
Ludwig das Kind, K. Arnulfs Sohn 91=94
Ludwig (der Bayer) IV 274=85
Ludwig, dessen Sohn, Kurfürst von Brandenburg und Graf von Tyrol 281. 285
Luitburg, Gemahlin des Herz. Tassilo von Bayern 65
Luitprand, Bischof zu Cremona, Chronist 75. 132
Das hentige Lüneburg besetzen Lini (Lingoner) 45
Martin Luther bestreitet die Ablaßkrämerei 356
— wird für einen Ketzer erkläret, und verbrennet die Bannbulle mit den päpstlichen Gesezbüchern 370
Luxemburg, erbt Brabant 290
— kömmt an Burgund 318

M.

Magdeburg, Begräbnißort K. Ottens I 133
— das Erzbistum stiftete K. Henrich I 125
— die Burggrafen werden Kurfürsten zu Sachsen 386
— die Stadt erobert Tilly 450
— das Stift kömmt als Herzogtum an Kurbrandenburg 478
Mainz, Universität 330
Erzbischöfe von Mainz waren oft Erzkapellane (Erzkanzler) 97
— salben Teutsche Regenten 122. 148. 217. 486. 510
— bekommen die Erzkanzlerwürde auf immer 254
Mantua fällt in die Reichsacht 522
Das heutige Mähren besetzen Moraven 45
Margareta Maultasche, Gräfin von Tyrol 279 f.
Maria von Burgund 332

Alphabetisches Verzeichniß.

Maria Therese, Königin von Ungarn und Böhmen 548. 555
Marianus Scotus zu Fulda, Chronist 113
Marianer, (Teutsche Ritter) 209
Markgrafschaften K. Henrichs I 116=18
Der Markomannen Krieg wider Cäsar 26
—— —— wider Antoninen 32
Herzog von Marlbourough, Teutscher Reichsfürst 519. 522
Mathildis, K. Henrichs I Gemahlin 121. 123
—— K. Ottens I Tochter, Aebtissin zu Quedlinburg, Reichsstatthalterin 133. 140
Mathildis, Italiänische Markgräfin, hinterläßt eine reiche Erbschaft 177 cf. 219
Matthäus Paris, Chronist 180
K. Maximilian I 332=35. 345=64
Maximilian II 408=12
Das Kloster S. Maximin verschrieb K. Henrich III seiner Gemahlin Agnese 160
Die Meibome lehrten den Gebrauch der Quellen der Reichsgeschichte 7
Meiland bekam J. Galeazzo als Herzog 301
—— —— dann Franz Sforza 338. 393
—— —— Don Philipp, K. Karls V Sohn 393
—— —— Ludwig XII, K. von Frankreich, nimt es vom K. Max I zur Lehne 354
—— —— ein Stück davon bekam der K. von Sardinien 546
Das heutige Meissen besetzen Daleminzier 45
—— es wird eine Markgrafschaft 117
—— es bekömmt die Kurwürde 317
Das heutige Meklenburg besetzen Obotriten u. Wenden 45
—— die Fürsten trenneten sich von Sachsen 204
—— zween Herzöge vertrieb Wallenstein 443
—— Herz. Karl Leopold ward vom K. Karln VI abgesetzt 542
Herzöge von Meran starben aus 232
Metz, Begräbnißort Ludwigs des Frommen 73
Metz, Tull und Verdün eroberte Henrich II, K. von Frankreich 397
—— im Westphälischen Frieden trat das Teutsche Reich sie völlig ab 476
Miecislaw, K. von Pohlen, nam die Lausitz weg, ward aber zu jährlicher Schatzung gezwungen 151

Alphabetisches Verzeichniß.

Fürstentum Minden kömmt an Kurbrandenburg 478
— Mindelheim bekam der Herz. v. Marlborough 522
Auf Modena hat Oesterreich Anwartschaft 594
Moraven setzen sich in Mähren 45
Otto und Acerbus *Morenae*, Geschichtschreiber 193
Moritz, Herz. zu Sachsen, fiel von den Protestanten ab 383
— verband sich aber bald mit Frankreich wider den Kaiser 386
— starb nach seinem Siege bey Sieversshausen 398
München eroberte Gustav Adolf 451
In Münster ließ der Schneider J. Beuckels von Leiden sich von den Wiedertäufern zum Könige machen 377
Münsterische Erbmänner werden für stiftsbürtig erklärt 528
— Bischofswahl erregt Streit 529
Münzen nützen der Reichsgeschichte 14
— Sächsisch-Breysachische von H. Bernharden von Weimar 460
Reichsmünzordnung 406
Höchstes Münzrecht der Karolinger 102
— Bischof Ratold von Strasburg erhielt es im Jahre 873 104
Römische Münzstadt Trier 46

N.

Der Nassauische Graf Adolf ward König 253
— Prinz Wilhelm und Graf Ludwig befreieten die Niederlande 411
Naumburg kömmt an Kursachsen 541
In Neapel nam K. Henrich II Normänner auf 146. 153
— K. Konrad IV eroberte es von neuem 234
— Robert, ein Empörer, ward in die Reichsacht erklärt 272
— K. Karl VI bekam und verlor es wieder 538. 546
Matth. Neuburg, Annalist 242
Neustrien 52
Niederlande kommen an das Haus Burgund 318
— 7 Provinzen vereinen und befreien sich vom Spanischen Joche 411
— einige werden Oesterreichisch 534
Ermoldus Nigellus, Chronist 71

Alphabetisches Verzeichniß.

Niklot, Fürst der Obotriten 183
Papst Nikolaus II gibt Gesetze wider Simonie und Papstwahl der Teutschen Regenten 163
Nimwegen, Hoflager Karls des Grossen 60
Nithard, Enkel Karls des Grossen, Geschichtschreiber 71
Den Nordgau erobert Silius 29
Normänner thun Einfälle in Sachsen 116
— im Neapolitanischen nimt K. Henrich II sie auf 146. 153
Nürnberg bekömmt die Reichskleinodien in Verwarung 319

O.

Obedienzgesandschaft Teutscher Könige an den Papst 174. 402
Obotriten setzen sich im heutigen Meklenburgischen 45
— Kanuten macht K. Lothar II zu ihrem Könige 183
— Niklot wird ihr Fürst, nach Kanuts Ermordung 183
Odoacher wird Schutzherr von Rom 49
Oldenburg und Delmenhorst bekömmt der Bischof von Lübek 602
Das Osnabrückische Bistum kömmt wechselsweise an Braunschweig-Lüneburg 479. 598
Auf der Ostsee wollte K. Ferdinand II herrschen 448
Verschiedene Osterfeier der Römischkatholischen und Protestanten 513, 2
Herzogthum Oesterreich 196
— K. Ottokar von Böhmen erbt es 230b
— K. Rudolf I belehnt damit seine Prinzen Albrechten und Rudolfen 249
— Kärnthen kömmt dazu 279
— es wird ein Herzogthum 325, 3
— der älteste Prinz ist das Haubt des ganzen Erzhauses 408
— Pragmatische Sanction Kaiser Karls VI 535
— der evangelische Adel bekam Kirchenfreiheit 409. 413
— vom Entscheidungsjahre befreiete ihn der Westph. Frieden 489
cf. Bündnisse. Kriege. Friedensschlüsse.
Otto der Erlauchte, Herzog zu Sachsen 106
Otto der Erlauchte, Herzog von Bayern 222

Alphabetisches Verzeichniß.

Kaiser Otto I (der Grosse) 122=33
—— Otto II 134=37
—— Otto III 138=41
—— Otto IV, Herz. Henrichs des Löwen Sohn 217=20
Otto das Kind, Herzog von Braunschweig 222 f.
Otto von Wittelsbach, Herzog von Bayern 201. 218
Otto von S. Blasius, Chronist 187
Otto, Bischof von Freisingen, Chronist 148. 187
Ottokar, K. von Böhmen, erbt Oesterreich 230, 2. 240. 248
Ottesund zwischen Jütland und Fünen 127
Oxenstierna, Schwedischer Kanzler 453

P.

Otto von Pack macht räthselhafte Entdeckungen 373
Palermo, Begräbnißort K. Henrichs VI 216
—— —— K. Friedrichs II 230
Das Erzpannerherrenamt hat Würtemberg 511
Pappenheim, Feldherr K. Ferdinands II 452
Leonardus Pappus, Geschichtschreiber 432, 4
Den Papst beherrschte Athalarich, K. der Ostgothen 44
Päpste bekamen unter den Karolingern grossen Einfluß in Reichsgeschäfte 101
Durch einen päpstlichen Gesandten ließ K. Henrich V sich bestätigen 174
Den päpstlichen Stul besetzten die Karolinger 101
Keinen Papst ohne kaiserliche Einwilligung zu wälen versprachen die Römer eidlich K. Henrichen III 159. cf. 163.
Nur die Wahlbestätigung überließ Nikolaus II den Kaisern 163
Auch diese suchte Gregor VII abzuschaffen 163
Parma und Piacenza bekam K. Karl VI 546
—— —— dann der Infant Don Philipp 564
Papst Paschalis II erklärte K. Henrichen V in Kirchenbann 176
Patricier kommen nicht von K. Henrichs I Landmiliz 119
Peter III, Kaiser von Rußland 591. 593
Pfalgraben der Römer in Teutschland 31
Königliche Pfalzen mit Aemtern und Dorfschaften waren sehr einträglich 102

Alphabetisches Verzeichniß.

Hofpfalzgrafen 98
Pfalzgrafen zu Achen 115, 6
Pfalzgrafen am Rhein bekamen die Kurwürde mit Bayern gemeinschaftlich 247. 278
— — bekamen sie allein 288
— — verloren sie 438
— — führen die Rheinische Reichsverweserschaft 532
— — führen sie mit Kurbayern gemeinschaftlich 549
— — — — welselsweise 567
— — — Bayern Ludwig der Strenge besaß auch 278
— — K. Ruprecht theilte die Pfalz unter seine drei Prinzen 309
— — das Herzogtum Neuburg kam dazu: sonst ward vieles davon genommen 359
— Neuburg ward römischkatholisch 430
— — bekam die achte Kurwürde und das Erzschatzmeisteramt 473
— — theilte die Jülich-Bergische Erbschaft mit Kurbrandenburg 425. 430
— — Kurf. Friedrich III ward reformirt 409
— — Vormundschaftstreit nach Friedrichs IV Tode 427
Oberpfalz kam an Bayern 473
Pfeffingers Corpus juris publici ist unsicher zu brauchen 15, 1
Philipp, Herz. von Schwaben, ward König 217f.
Philipp, Erzbischof von Köln, Herz. von Engern und Westphalen 201. 205
Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen 372. 383
Philipp, König von Castilien 360
Philipp, Herz. von Burgund 318
Philipp, Karls V Sohn, Herz. von Burgund und Meiland 393. 395
Philippsburg bekam Französische Besatzung 458. 476
— — kaiserliche — 504
Pignerol kam an Frankreich 476
Pipin von Herstall, Fränkischer Reichshofmeister 57
Pipin der kleine, dessen Enkel, ward König 58-60
Papst Pius IV lud die Protestanten nach Trident ein 403
Polen soll K. Henrich II sich unterworfen haben 143

Polen

Alphabetisches Verzeichniß.

Polen
— jährliche Schatzung versprach K. Miecislaw K. Konraden II 151
— K. Boleslaw II riß sich von Teutschland los 166
cf. Kriege. Friedensschlüsse.
Polaber setzen sich im heutigen Lauenburgischen 45
— ihr und der Wagrier Fürst ward Pribislaw 183
Pommern besetzen Slavische Völker 45
— die Fürsten wurden Teutsche Herzöge 204
— diese starben aus 459
— das Land kam an Kurbrandenburg und Schweden 461. 477
Postwesens Erfindung 355
Prag ward ein Erzbistum 283
— bekam eine Universität 308
— K. Wenzel liegt da begraben 302
Rheinische Prälaten bekamen eine Stimme auf dem Reichstage 490
Premislaw, erster König von Böhmen 218
Preussen eroberten die Teutschen Ritter 233
— diese wurden Polnische Lehnträger 339
— dann Herzöge 372
— Friedrich III Kurf. von Brandenburg, ward König 516
Westpreussen ward Polnisch 339
Pribislaw, Fürst der Polaber und Wagrier 183
Protestanten 374
cf. Bündnisse. Kriege. Friedensschlüsse.
— ihre Naumburgische Zusammenkunft 403
Mit der Grafschaft Provence belehnt K. Rudolf I das Haus Anjou 250

Q.

Quedlinburg, Begräbnißort K. Henrichs I 121
— die Aebtissin Mathildis war Reichsstatthalterin 140
Querfurt kam an Kursachsen 478

R.

Radewick, Annalist 193
Rhätien eroberte Drusus 29
Raubnester befestigte K. Henrich IV wider die Sachsen 162
Bistum Ratzeburg kam an Meklenburg 480

Alphabetisches Verzeichniß.

Heinrich Rebdorf, Annalist 242
Den Rechtslehrern zu Bologna erwies K. Lothar II viele Gnade 186
Das Römische Recht galt schon damals in Italien 186
—— —— K. Friedrich I gab ihm höheres Ansehn 197
Alte Teutsche Reichsrechte wurden auf dem Mainzischen Reichstage 1235 erneuert, auch neue abgefasset, und in Teutscher Sprache dem Volke bekannt gemacht 224
Das Recht zu reformiren ward den Protestantischen Reichsständen streitig gemacht 419
—— —— —— bestätiget 474
Das Recht, bei Stimmen in Theile zu gehn, ward den Protestanten in Statssachen streitig gemacht 420
—— —— —— bestätiget 474
Das Recht der ersten Bitte machte Papst Clemens V K. Josephen I streitig 521
Die einzige glückliche Recurssache ist die Hessenhanauische 558
Rhedarier setzen sich im heutigen Pommern 45
Reformirte wurden den Lutheranern gleich gemacht 474
Regal, ein musikalisches Instrument 361, 1
Regensburg, Begräbnißort K. Arnulfs 90
—— es ward 1662 der beständige Sitz des Reichstages 497. cf. 557. 562
Grafschaft Regenstein fiel an Kurbrandenburg 502
Regino, Abt zu Prüm, Chronist 75
Reichsabschied zu Mainz 1235 war lateinisch 224
Reichsgüter sind nicht ohne Wissen der Kurfürsten zu veräusern 245
—— das Gegentheil that K. Wenzel 301
Reichshofrath zu Wien 348. 423
—— zu Frankfurt 557
Reichshofrathsordnung 405. 488
Der Reichskleinodien bemächtigte sich K. Henrich II vor der Wahl 142
—— vor K. Konrads III Wahl hatte H. Henrich der Großmüthige sie in Händen 188
—— K. Richard schenkte neue, und gab sie der Stadt Achen in Verwarung 240
—— endlich bekam Nürnberg sie in Verwarung 319

Alphabetisches Verzeichniß.

Reichsmatrikel 314. 390
Reichsregiment 349
Reichsschluß zu Frankfurt 277
Reichsstatthalterin war Mathildis, Aebtissin zu Quedlinburg 140
Zu Reichsverwesern machten sich die Päpste, Clemens V 273
—— —— —— und Johann XXII 276
—— K. Wenzel machte dazu seinen Bruder Siegmunden, Kurf. von Brandenburg 300
Reichsverweserschaft führt Kursachsen 532
Die Rheinische —— machen Kurbayern und Kurpfalz sich einander streitig 495. cf. 562
—— —— beide führen sie gemeinschaftlich 549
—— —— —— endlich wechselsweise 567
Alte Reichstage 100
Viele —— hielt K. Friedrich III 326
Nur auf Reichstagen werden Reichssachen vollzogen 476
Reichsverweser dürfen angefangene Reichstage nicht fortsetzen 550
Reichstage, deren hier gedacht wird
zu Augsburg 130. 249. 279. 357. 375. 388. 396. 422
zu Bamberg 192
zu Forchheim 78. 90 f.
zu Frankfurt 190. 277. 557
zu Ingelheim 65
zu Kostnitz 352
zu Mainz 110. 180. 211. 223. 257. 305
zu Nürnberg 245. 288. 322. 371. 373
zu Regensburg 429. 487. 497. 562
zu Speier 271. 284. 374
zu Tribur 81. 87
zu Worms 60. 64. 84. 176. 195. 345. 370 f.
Rheinfels ward zum Schutze eines kaiserlichen Zolls befestigt 236
Restitutionsedict wider die Protestanten 445
Reutlingen nam Herzog Ulrich von Würtemberg weg 366
Richard I, König von England, ward vom Herzoge Leopold von Oesterreich gefangen, dann vom K. Henrich VI mit Arelat belehnt 214

Alphabetisches Verzeichniß.

Richard, Graf von Cornwall, Teutscher König 237=40
Richardis, Gemahlin K. Karls des Dicken 81
Den Ritterschlag empfing K. Henrich VI 211
—— —— auch Wilhelm, Graf von Holland und Teutscher König 230
Graf Roger ward König von Sicilien 185
Zu Rom liegt K. Otto II begraben 137
Römer wurden von den Cimbern, Teutonen und Ambronen geschlagen, 25
—— —— auch vom Fürsten Hermann mit den vereinten Germanern 30
—— sie errichteten viele Schlösser und Landwehren in Teutschland 31
50 Römermonate bewilligten die Reichsstände Kaiser Karln VII 557
Rudolf Welf, König von Oberburgund 83
—— —— II und III —— 145
Rudolf, Herzog von Schwaben, Teutscher König 165
Kaiser Rudolf I 243=51
—— Rudolf II 412=26
Rügier wurden nach Italien gerufen 44
—— besetzten ihre Insel 45
—— —— —— diese kam an Schweden 477
König Ruprecht 302=9

S.

Sachsen 36
—— wehrten sich gegen die Franken 55
—— Pipin machte sie steuerbar 60
—— Karl der Grosse bekriegte sie 63 f.
—— 10000 Ueberelbische versetzte er nach Frankreich 64
Angelsachsen gingen nach Britannien hinüber 41
Herzogtum Sachsen unter Witichinds Nachkommen 76
—— —— nach dem letzten Billunger, Herzoge Magnus, bekam es Lothar, Graf von Supplingburg, der als König es Henrichen dem Großmüthigen, Herzoge von Bayern, abtrat 178. 180

Alphabetisches Verzeichniß.

Herzogtum Nieder- und Obersachsen entstand aus Bernhards Eroberungen von den Polabern und Daleminziern 203
cf. Lauenburg, Meissen.
Markgrafschaft Nordsachsen 184
—— —— heißt nun Brandenburg 116
Kursachsen theilte Johann Georg I 493
Die Königssalbung verrichteten Erzbischöfe. cf. Köln. Mainz.
Aus Salzburg wurden alle Protestanten vertrieben 545
Fra Paolo Sarpi, Geschichtschreiber 380, 2
Grafen von Savoien bekamen reichsfürstliche Vorzüge 269
—— —— wurden Herzöge 319
—— —— diese bekamen das Königreich Sicilien 533
Reichsschatzmeister 362
Erzschatzmeisteramt kömmt an Kurpfalz 473
Sebastian Schertlin, Anführer der Evangelischen Schwaben 383
Schlachten
bei Andernach 78. 129
bei Bergen 585
bei Bovines 220
bei Brixen 304
bei Czaslau 552
bei Fillinghusen 589
bei Fontenay 74
bei Freiberg 593
bei Granson 332
bei Hastenbeck 578
bei Hochkirchen 583
bei Hochstädt 519
bei Jankau 465
bei Kassel 581. 592
bei Kollin 577
bei Krevelt 581
bei Kunnersdorf 586
am Lech 451
bei Leipzig 451. 465
bei Liegnitz 588
bei Lissa 580
bei Loo 440
bei Lowositz 575
bei Lutter am Barenberge 441
bei Lutterberg 581
bei Lützen 452
bei Marchfeld 248
bei Merseburg 165
bei Minden 585
bei Molwitz 552
bei Mülberg 384
bei Müldorf 275
bei Mürten 332
bei Nancy 332
bei Nördlingen 455
bei Prag 577
bei Roßbach 580
bei Sievershusen 398
bei Soltau 367
bei Torgau 588
bei Weil 298
bei Welau 579
bei Worms 257. 298
bei Zorndorf 582
bei Züllichau 586

Alphabetisches Verzeichniß.

Schlesien ward Böhmen einverleibt 289
— Jägerndorf nam Kaiser Ferdinand II dem Markgrafen von Brandenburg 437
— Friedrich II, König von Preussen, nam es mit andern Fürstentümern wieder ein 552
— ihm garantirt das Teutsche Reich alle diese Besitztümer 563
— dennoch ward ein Theilungstractat wider ihn geschlossen 557
Die Mark Schleswig machte König Henrich I zur Reichsgrenze 118
— an Dänemark trat Kaiser Konrad II sie ab 152
Schlösser der Römer in Teutschland 31
Schwabens letzter Herzog war Konradin, Kaiser Konrads IV Sohn 234
— den Titel davon führte eine Zeitlang Herzog Stephan, K. Ludwigs IV Sohn 285
Schwäbischer Städtebund 298
Schwäbische Stände verbanden sich aufs neue 337. 362
— — ihr Bund ward durch Frankreichs Hülfe getrennet 392
Der Schwarzburgische Graf Günther ward König 286
— die Grafen werden Fürsten 569
Schwedische Könige werden Teutsche Reichsstände 477
— garantiren den Westphälischen Frieden 482. 485
— namen ganz Pommern in Besitz 461
— behielten aber nur Vorpommern, Rügen und Wismar 477
— bekamen auch Bremen und Verden 477
— verloren es wieder 504
Schweiz, Uri und Unterwalden verbündeten sich, und bekamen wieder Reichsvögte statt Oesterreichischer Landvögte 268
— bemächtigten sich vieler Oesterreichischer Herrschaften 311
— wurden mit andern Cantons unabhängig 484
Bistum Schwerin kam an Meklenburg 480
Scirren wurden nach Italien gerufen 44

Selbsthülfe erlaubt den Reichsständen der Westphälische Frieden 482. 565
G. Sgm. Seld, Reichsvicekanzler 402, 2
Sicilien verschenkte der Gegenpapst Anaklet II 185
Eine Monarchiam Siculam erkannte Papst Innocenz II 191
— K. Henrich VI erbte es 215
— K. Otto IV nam es in Besitz 219
— auch K. Konrad IV 234
— K. Karl VI bekam es, und trat es wieder ab 538. 546
Sidinier setzen sich im heutigen Pommern 45
Siegel nützen in der Reichsgeschichte 14
Siegbert zu Köln, ein Fränkischer Fürst, ward durch seinen Sohn ermordet 51
Siegbert II, Fränkischer König, verlor seine meisten Teutschen Unterthanen 55
Siegbert zu Gemblours, Chronist 113
Siegfried (Siffridus) Chronist 242
Siegmund, K. Karls IV Sohn, bekam die Mark Brandenburg 293
— ward Reichsverweser 300
— ward König von Ungarn u. von Teutschland 310-20
Simultaneum erregt Streitigkeiten 492
Slaven setzen sich in Teutschland 45
— kriegten mit Ludwigen dem Frommen 72
— — und mit Ludwigen dem Teutschen 76
— thaten Einfälle in Sachsen 116
— von der Eider bis an die Peene bezwang sie Henrich der Löw 190
cf. Wenden. Lausitz. Mähren. Böhmen. Steiermark. Kärnthen. Pommern. Meklenburg. Kriege.
Beständige Soldaten 505
Sophia, Kurfürstin von Hannover, Enkelin K. Jakobs I von England, brachte die Großbritannische Krone an ihre Erben 536
Sorben setzen sich in der heutigen Lausitz 45
Prinz von Soubise, Heerführer der Franzosen 580. 589. 592
Spanien eroberten Sueven, Alanen und Wandalen; endlich Westgothen 43
— der König machte Ansprüche auf Oesterreich 553
Speier, Sitz des Kammergerichts 326
— ward von den Franzosen eingeäschert 507

Alphabetisches Verzeichniß.

Jak. R. Spener schrieb das erste Handbuch der Geschichte einzelner Reichsländer 3, 3
Städte schienen den Germanern bedenklich 24
— der Römer im überrheinischen Teutschlande 46
— K. Henrichs I 119
Rheinischer Städtebund 236
Schwäbischer Städtebund 298
Reichsstädte verbesserten ihre Kirchenverfassung 372
Grafen von Staufen
— — Friedrich, Herzog von Schwaben 165. 179 f. 182
— — Konrad, Herzog von Franken 178
— — — dieser nam den Königstitel an, und fiel in Kirchenbann und Reichsacht 182
— — — ward zum Könige gewählt und gesalbt 188-92
Kaiser aus dem Hause Hohenstaufen 194-241
Steiermark besetzten Wenden 45
— zum Herzogtume macht es K. Friedrich I 206
— Ottokarn, K. von Böhmen, belehnte damit K. Richard 240
— dann kam es an Oesterreich 249
Heinr. Stero, Chronist 242
Beständige Steuern wegen der beständigen Kriegsheere 505
Stimmen altfürstlicher Häuser zählt man nach ihrer Anzahl auf dem Reichstage 1582 422
— Recht der Protestanten, dabei in Theile zu gehn 420. 474
Stoderaner setzen sich im heutigen Brandenburgischen 45
Stralsund belagerte Wallenstein 444
Strasburg eroberte K. Ludwig XIV, und behielt es 506. 508
— die Domherren trenneten sich 416
Sueven trieben Cäsarn über den Rhein zurück 27
— mit den Alanen und Wandalen eroberten sie Spanien 43
Suidger, Bischof von Bamberg, ward Papst Clemens II. 159
Lorenz Surius, Chronist 344

T.

Tabor, Bergstadt der Hussiten, wovon sie Taboriten (Bergbrüder) hiessen 314
Tafelgüter der Karolinger waren ganze Länder 102

Alphabetisches Verzeichniß.

Tancred, unechter Sohn Rogers III, K. von Sicilien 215
Tassilo, Herzog von Bayern 60. 65
Franz von Taxis hielt reitende Boten zwischen Brüssel und Frankreich 355
—— —— seine Nachkommen wurden Reichsfürsten 569
Theganus, Weihbischof zu Trier, Lebensbeschreiber Ludwigs des Frommen 71
Tempelherren von Jerusalem 173
—— wurden mit den Teutschen Johannitern vereint 270
Theobald, Theodeberts Sohn, König der Franken 54
Theodebert, Theoderichs Sohn, König der Franken 54
Theoderich, Chlodowichs Sohn, bekam Austrasien 52
Theoderich, König der Ostgothen, eroberte Italien 44
Theoderich von Niem, Annalist 342
Theophania, Gemahlin K. Ottens II 132. 138
Johann Tetzel, Ablaßkrämer 356
Der Teutschen Ursprung 19
—— ihr Namen 18
—— —— ihre alte Völkerschaften 21
—— —— —— deren Namen durch neue Verbindungen sich verlieren 33
—— Volksversammlungen 19
—— älteste Regirung 22
—— —— Glaubenslehre 23
—— —— Hausverfassung 24
—— Haubtgrenzen 20
—— Römergrenzen 28. 30. 31
Königreich Teutschland 74
—— —— Verfass. unter den Karolingern 95 f.
—— —— nach deren Abgange es ein Wahlreich ward 105
Teutsche Reichsstände üben die wichtigsten Majestätrechte aus 3. 92
—— —— geistliche und weltliche Bank 99
—— —— grosse Freiheiten gab ihnen K. Friedrich II 221
—— —— ihre Landeshoheit ward im W. F. völlig bestätiget 475
cf. Herzöge. Grafen. Prälaten. Bischöfe. Erzbischöfe. Kurfürsten.
Teutsche Ritter (Marianer) 209
cf. Preussen

In

Alphabetisches Verzeichniß.

In Teutscher Sprache wurden Gesetze auf dem Reichstage zu Mainz 1235 dem Volke bekannt gemacht 224
—— das Kreiswesen schlug K. Albrecht II zuerst vor 322
—— —— K. Max I richtete es ein 350 f.
Der Teutschen Reichsgeschichte Begriff und Eintheilung 1-3
—— —— ihre Wichtigkeit u. ihr Nutzen 4 f.
—— —— ihre Lehrart u Abtheilungen 15 f.
—— —— Geschichte ihrer Bearbeitung 6 f.
—— —— Kenntniß ihrer Quellen 8 f.
Sammlung allgemeiner und besonderer Teutscher Geschichtschreiber 9 f.
Ungenannte Annalisten 47, II
Sammlungen beihülflicher auswärtiger Geschichtschreiber 12
Tilly, Bayrischer Feldherr 440. 446. 450 f.
Grafschaft Tyrol 232. 279 f.
—— fiel an Oesterreich 291
Tollenser setzen sich im heutigen Pommern 45
Tönningens Befestigung erregte Krieg 514
Torstenson, Schwedischer Feldherr 465
Toscana kömmt an Oesterreich 546
Trier, Münzstadt der Römer 46
Erbliche Thronfolge der Fränkischen Regenten 96
Erztruchsessen waren die Kurfürsten von Bayern 473
—— dann die Kurfürsten von der Pfalz 522
Jac. Aug. Thuanus, (de Thou,) Geschichtschreiber 365
Türenne, Französischer Heerführer 466
Thüringer 38
—— wurden von Chlodowichen unterjocht 51
—— ihr letzter König war Hermenfried 53
—— ihr letzter Landgraf war Henrich 231
—— die Landgrafschaft ward mit Meissen verbunden 239
—— Albrecht der Unartige verkaufte sie an K. Adolfen 256
—— Friedrich der Gebissene, dessen Sohn, bekam sie wieder 267
Turniere stiftete nicht K. Henrich I 119

U.

Ukrer setzen sich im heutigen Brandenburgischen 45
Ulrich, Herzog von Würtemberg 366. 392
Ungarn trug der Thronräuber Odo K. Henrichen III zu Lehn an 158

Alphabetisches Verzeichniß.

Ungarn
— Siegmund ward zum Könige erwählet 320
— dann Albrecht, Albrechts IV Sohn, H. v. Oesterreich, nachmal. Kaiser 321
— nach dessen Sohne Ladislaw, Matthias Corvinus 324
— durch Vermählung des nachmal. K. Ladislaus mit Maria von Oesterreich kam es an dieses Haus 361
— K. Rudolf II trat es seinem Bruder Matthias ab 426
Universitäten mit kaiserlicher Einwilligung 363
Papst Urban II predigte das Kreuz wider die Besitzer des heiligen Landes 171

V.

Varus ward von Hermannen geschlagen 30
Velatabrer (Wilzer) setzen sich im heutigen Pommern 45
Venetianer bemächtigten sich eines Theils von Meiland 338
— wurden in die Acht erkläret 353
Verden s. Bremen.
Mark Verona stand 952=76 unter Bayern 130, 2
Verträge
— K. Ludwigs des Teutschen und der Reichsstände, zu Koblenz 95
— K. Henr. I mit den Lothringischen Ständen 115. 135
— K. Ottens I mit dem Papste Leo. (Lex Regia) 131
— K. Ottens III mit Gregorn V 140
— Böhmens und Polens, wegen Schlesien 289
— der Sächsischen Häuser, zu Naumburg 385, 3
— der Protestanten mit K. Karln V, zu Passau 387
— des Hauses Burgund mit dem T. Reiche, wegen der Gerichtsbarkeit 395
— Antons, H. v. Lothringen, mit K. Ferdinanden I, wegen der Gerichtsbarkeit 394
— Frankreichs mit Bernharden, H. v. Weimar, wegen seiner Eroberungen, zu Kolmar 460
— Hessens mit Mainz, wegen der geistl. Gerichtsbarkeit 372, 4
— — der Häuser Kassel und Darmstadt, wegen der Marburgischen Erbschaft 424
— Brandenburgs mit Pfalzneuburg, wegen Jülich und Berg, zu Xanten 430. cf. 425. 501
— Niedersachsens mit Schweden, wegen der Neutralität 464
— der Erzbischöfe zu Mainz und Köln, wegen der Kaiserkrönung 486

Alphabetisches Verzeichniß.

Verträge
— Brandenburgs u. Schwedens Grenzreceß wegen Pommern 487
— der Stadt Bremen, wegen ihrer Reichsfreiheit, zu Habenhausen 500
— Dänemarks mit Holstein-Gottorp, zu Altona 514
— Friedrichs, K. v. Preussen, Krontractat mit K. Leopolden 516
— der Kurfürsten von Bayern und Pfalz, wegen der Reichsverweserschaft 549. 567
— des H. v. Würtemberg mit seinen Landständen 599
Verzichtleistung der Erzherzöge Max und Albrecht auf die Oesterr. Erbländer 431
Vicariatsgrafen 532
Visch, Kammergerichtsbeisitzer 396
Isaak Vollmar, Geschichtschreiber der Westphälischen Friedenshandlungen 467, a, 2
Geistlicher Vorbehalt (Reservatum ecclesiasticum) 388. 419
Weibliche Vormundschaften für Teutsche Thronerben
— der Kaiserin Theophania für Otten III 138
— — Agnese für Henrichen IV 161
— — Constantia für Henrichen VI 216

W.

Wagrier setzen sich im heutigen Lübekischen Stifte 45
— Pribislaw ward ihr Fürst 183
Die Wahl K. Konrads II geschah völkerweise 148
Wahlörter
— Konrads I, Worms 106
— Henrichs I, Frizlar 114
— König Rudolfs, Forchheim 165
— Ottens IV, Frankfurt 218
— Albrechts I, Frankfurt 258
— Henrichs VII, Rense 265
— Wenzels, Frankfurt 295
— Ruprechts, Oberlahnstein 302
— Maximilians I, Frankfurt 335
Der Wahlkapitulationen Ursprung 303. 369
— K. Leopolds ward von den Kurfürsten sehr geschärft 496
— Beständige 498
— Ewiges Project 526
— Karl VII, mit sehr starken u. wichtigen Zus. 556

Abtei

Alphabetisches Verzeichniß.

Abtei Walkenried kam an Braunschweig-Lüneburg 479
Freih. v. Wallenstein (Waldstein), H. v. Friedland, Fürst v. Sagan, kaiserl. Feldherr u. Reichsamiral 443 f.
— ward abgesetzt 446
— — wieder erhoben 452
— — hingerichtet 455
Henr. Walpod, erster Teutschmeister 209
Wandalen eroberten Spanien 43
Eberhard Wassenberg, Geschichtschreiber 432, 4
Bernhard, H. v. Weimar, Oberfeldherr des Schwedischen Heers in Teutschland 452 f. 455. 457. 460
Welfen: Judith, Gemahlin Ludwigs des Frommen 73
— Konrad, ihr Bruder, u. Rudolf, dessen Enkel, Herzöge von Burgund 83
An die Welfen fielen die Sächsischen (Billungischen) Erbgüter 178
— — und alle heutige Braunschweig-Lüneburgische Lande 181
Wenden setzen sich in Teutschland 45
— Karl der Grosse brachte sie zum Gehorsame 66
Wenzel, K. Karls IV Sohn, K. v. Böhmen u. Teutschl. 295-302
Werner, Kurf. von Mainz 242
Herzogtum Westphalen ward Philippen, Erzbischofe von Köln, gegeben 201
Westphäl. Grafen u. Herren wurden reichsunmittelbar 205
Wezlar, Sitz des Kammergerichts 507
Der Graf v. Wied wollte zu Dierdorf ein Kapucinerkloster bauen 571
Wiederträuferkönig, Joh. Beuckels, Schneider v. Leiden 377
Wildfangsrecht erregte Krieg 499
Wilhelm, Graf von Holland, Teutscher König 230. 235
Wiliner setzen sich im heutigen Brandenburgischen 45
Wilzer (Velatabrer) setzen sich im heutigen Pommern 45
Wismar ward Schwedisch 477
Witichind, Heerführer der Sachsen 64
Witichind, Mönch zu Corvey, Annalist 75
Sachsen-Wittenberg bekam die Kurstimme 288
Wittenberg, die erste Universität mit kaiserl. Einwilligung 363
Karl Gustav Wrangel, Schwedischer Feldherr 465 f.
Würtemberg, cf. Eberhard.
— Herz. Ulrich ward eine Zeitlang abgesetzt 366. 392
— hat das Erzpannerherrenamt 511
— Streit des Herzogs mit seinen Landständen 599

Die

Alphabetisches Verzeichniß.

Die Würzburgischen Erzbischöfe machte K. Henrich III nicht zuverlässig zu Herzögen in Franken 157
—— das Pallium sandte Papst Benedict XIV 568

Z.

Johann Ziska, Anführer der Hussiten 314
Das Zollrecht hatten die Karolinger 102
Der Zoll zu Rheinfels veranlaßte den Rhein. Städtebund 236
Rheinzölle maasseten die geistl. Kurfürsten sich an 260
Viele unrechtmässige Zölle schaffte K. Richard ab 240
Abstellung schädlicher Zölle versprach K. Ruprecht 303
Zwentebold, Fürst von Mähren und Böhmen 86
Zwentebold, K. Arnulfs Sohn, Kön. v. Lothring. 87.90.93. 107
Zwingenbergische Recursache 544
Die Zwinglianer (Reformirten) wollte die Lutherische Partey ausrotten 403

Verzeichniß einiger Schreib- Druck- und Gedächtnißfehler.

S. 39. §. 45. Statt: Daleminzier, Niederböhmen, lies Daleminzier nieder; Böhmen ꝛc.

S. 55. §. 62, n. 5) muß zwischen beym: und: Menken, noch eingerückt werden: Leibnitz T. I, p. 120 sqq. und Anonymi Saxonis hist. Imp. a Carolo M. ad Fridericum III. (769-1236) beym —— Menken ꝛc.

S. 84. n. 4. am Ende, lies: *Regino* a. 864. p. 63.

S. 94. §. 114, n. 1. lies Witichind p. 637.

S. 121. §. 154. muß der Anfang des §. so gefaßt werden: K. Conrad vermählte sich mit der Gisela, H. Hermanns II von Schwaben, und der Burgundischen Prinzessin, Gerberga, einer Schwester K. Rudolfs III, Tochter.

S. 196. §. 254. statt: Ch. Werner, lies: Ch. Gerhard.

S. 243. §. 318. statt: K. Johanns Bruder: lies: Sohn.

S. 255. Z. 1. statt: 1467. lies: 1476.

S. 277. §. 360, Z. 5. statt: Arragonien, lies: Castilien.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Selchow, Johann Heinrich Christian von,

Johann Henrich Christian von Selchow Königlich-Großbritannischen Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, und Beysitzers der Juristenfacultät zu Göttingen Grundriß der Teutschen Reichsgeschichte

Göttingen 1775

Germ.g. 449
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017300-5
VD18 10532234